


Digitized by Google

Franz Jos. Jekel,

*der Rechte Doctors, K. K. Böhmisch-Oesterreichischen und Gallizischen Hofagenten, und Hof- und Gerichtsadvocaten.*

# POHLENS STAATSVERÆNDERUNGEN und LETZTE VERFASSUNG.



# Vorbericht.

Da der zweyte Theil dieſes Werkes verhältniſsmäſsig zu groſs gegen den erſten geworden wäre, ſo iſt in den zweyten Theil nur der erſte Konſtitutionsartikel: Religion genommen worden.

Die Artikel:

Adel, Bürger, und Bauernſtand,
ſind in dieſem dritten Theile enthalten.

Der vierte Theil, welcher im Laufe des künftigen 1804ten Jahres ſicher erſcheint, wird wie ich ſchon in der Vorrede zum erſten Theile geſagt habe, die

Darstellung und Beurtheilung des Hauptartikels der Konstitution: der Reichstag und die Geschichte und Darstellung des Gewerbfleisses, der Finanzen, der Handlung, der Justitzverfassung, der Erziehungsanstalten, und des Kriegswesens in Pohlen enthalten. Überall wird, so wie im zweyten und gegenwärtigem dritten Theile, der Zustand dieser Gegenstände in Galizien geschildert werden, so dass dieses Werk zugleich als eine vollständige Statistik Galiziens betrachtet, und benützet werden kann.

Wien den 26. Juny 1803.

der Verfasser.

# Inhalt.

## ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

### SIEBENTES KAPITEL.

Seite

Betrachtungen über den zweyten Konstitutionsartikel - - - - - - - - - - - - - - 3

§. 22. Der Adel. Entstehung desselben, Woywoden, Kastellane, Starosten - - - - —

- 23. Von der Senatorenwürde überhaupt - - 16

- 24. Rechte und Freyheiten der Adelichen, Wehrgelder, Todesstrafe - - - - - - - 19

Seite

§ 25. Fortsetzung der Rechte der Adelichen, Nobilitirung, Scartabellat, Indigenat, Entadelung - - - - - - - - - - - - - 28

- 26. Fortsetzung. Gleichheit des Adels, Fürsten, Grafen, Ordinationen - - - - - - - - 32

- 27. Übrige Rechte und Freyheiten des Adels. 36

- 28. Bemerkungen über den zweyten Konstitutionsartikel - - - - - - - - - - - - 40

- 29. Rechte der Adelichen in Galizien - - - 43

## DRITTES HAUPTSTÜCK.

### ACHTES KAPITEL.

Bemerkungen über den dritten Konstitutionsartikel: Die Städte. - - - - - - - - 50

Seite

§. 30. Entstehung der Städte Deutschlands, nach deren Muster die pohlnischen entstanden - 50
- 31. Städte in Pohlen, Magdeburgisches, kulmisches Recht - - - - - - - - - - - 61
- 33. Bemerkungen über den dritten Konstitutionsartikel - - - - - - - - - - - - 73
- 34. Rechte des Bürgerstandes in Galizien - - 74

## VIERTES HAUPTSTÜCK.

### NEUNTES KAPITEL.

Bemerkungen über den vierten Konstitutionsartikel. Der Bauernstand. - - - - 78
§. 35. Der Bauernstand in Deutschland und bey den Slaven. Leibeigenschaft - - - - - —
- 36. Leibeigenschaft bey den Pohlen, Pflichten

Seite

und Frohnen der Leibeigenen bis auf Kasimir den Grossen . . . . . . . . . . 86

§ 37. Fortsetzung der Pflichten der Leibeigenen. Gerichtsstand derselben . . . . . . . 92

- 38. Verfügungen Kasimir des Grossen zum Besten der Unterthanen, und ihre weiteren Schicksale bis auf die neuesten Zeiten . . . 97

- 39. Zustand der Bauern in dem Zeitpunkte, als die Konstitution im J. 1791 gemacht wurde. 105

## ZEHNTES KAPITEL.

Betrachtungen über den vierten Konstitutionsartikel, und Zustand der Bauern in Galizien. 109

§. 40. Hat der vierte Konstitutionsartikel das Schicksal der Bauern gebessert? . . . . —

- 41. Zustand des Bauernstandes in Galizien . 117

Seite

# ZUSÄTZE

## ZU DEM ZWEYTEN THEIL.

Noch einige Züge zur Schilderung des religiösen Karakters Sigmund I. - - - - - - - - 129

Die griechisch-katholischen Bischöfe erhalten ungeachtet der päbstlichen Verwendung für sie keine Stellen im Senate. - - - - - - - 131

Vorschlag beym Reichstage 1771 zur gänzlichen Unterdrückung des griechisch - katholischen und nicht-unirten Ritus. Musterhafte Verordnung der österreichischen Regierung. - 134

Schönes Beyspiel des Grafen Andreas Zamoyski. 136

Zahl der lateinischen und griechisch-katholischen Pfarren in Galizien, - - - - - - - - - 137

Seite

# ZUSÄTZE

## ZU DEM DRITTEN THEIL.

Schönes Beyspiel des Fürsten Stanislaus Poniatowski in Aufhebung der Leibeigenschaft. 141

Antrag zu einer allgemeinen Errichtung der Dorfschulen in Galizien. - - - - - - - - - 14

# ZERGLIEDERUNG

DER

KONSTITUTION VOM 3. MAY 1791.

VOM

ZWEYTEN BIS AUF DEN FÜNFTEN KONSTITUTIONSARTIKEL.

# ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

## SIEBENTES KAPITEL.

## Betrachtungen über den zweyten Konstitutionsartikel.

### §. 22.

*Der Adel. Entstehung desselben, Woywoden, Kastellane, Starosten.*

Wir haben in der Einleitung gesehen, wie die Macht des Adels entstanden, nach und nach zugenommen, und welch einen Einfluss sie auf die Regierung des pohlnischen Staates gehabt habe; wir wollen jetzt die Rechte und Freyheiten, die jeder Edelmann insbesondere genoss, vornehmen, weil aus diesen am besten die Wirkungen, die sie auf das Ganze hatten, beurtheilt werden können, und der Leser dadurch am besten in den Stand gesetzt wird, über den zweyten Konstitutionsartikel gründliche Betrachtungen anzustellen.

Die Slaven wurden von ihren Ältesten, die sie unter sich wählten, und die den Titel Su-

panen (von dem Ehrenkleide Żupan, welches sie trugen, so genannt) hatten, regiert. 1) Bey ausbrechendem Kriege wählten sie sich einen Anführer im Kriege, den sie Woiewoda, (von dem Worte Boy, Woy, Krieg, Streit und Wodz Anführer, eigentlich also den Kriegan führer nannten, *) der nach geendetem Kriege sein Amt niederlegte. Die Familien dieser

---

1) Kaiser Konstantin Porphyrogeneta de adm. in rep. c. 29. p. 82. sagt von den Serwiczyken und Chrobaten, die im Krakauschen wohnten. „Principes vero hae gentes non habent, praeter Zuppanos senes, quemadmodum etiam reliqui Szla-„borum populi" Anna Commena Alexiados pag. 265. „Quo Boloanos cognito praecipuos magna-„tum et magistratuum gentis, quos certo insigni „honoraria veste discretos a caeteris „Zupanos vocare solent." Ein Ehrenkleid zu geben, war einst in dem Norden so wie im Orient gebräuchlich: Contareni venetianischer Gesandten in Persien besuchte den König Kasimir den IV. 1473 den 9ten April in Lęczyc. Der König schickte ihm ein Kleid von schwarzem Damast, um damit am Ostertag nach Hof zu gehen. Voyages du moyen age par Bergeron 1735. pag. 9 und 57. Czacki loco cit. II S. 254.

*) B und W haben nach meines gelehrten Freundes Linde etymologischen Bemerkungen, in den slavischen Dialekten gleiche Bedeutung, man sagt. boiowac und woiowac. Uwagi nad Etymologią szczegolnie Polską przez S. Lindego. w Warszawie 1802. §. 6.

Supanen und Anführer machten bey den Slaven, die das heutige Pohlen eroberten, den Adel aus; dieser vermehrte sich stark, als dieser slawische Völkerzweig in Pohlen eindrang. Diese Krieger machten die Eingebornen zu Leibeigenen, theilten ihre Gründe und Habschaften unter sich, zwangen die Besiegten das Feld zu pflügen, sie aber wurden ihre Herren, und folglich Adeliche; die Eingebornen, Bauern und Pflüger. Die Heerführer dieser Slaven nahmen das Beste für sich, die übrigen Gründe und Felder wurden den Kriegern mit der Verbindlichkeit Kriegsdienste zu thun, und Lehensdienste zu verrichten, überlassen. Anfangs machte das Vermögen dieser Adelichen, es mochte grösser oder kleiner seyn, unter ihnen keinen Unterschied im Range. Sie waren alle Unterthanen des Fürsten nur mit dem Prärogative, dass sie Kriegsdienste thaten, welches bey ihnen das Zeichen des Adels war. Die Vorstellungen der von ihnen vollbrachten Heldenthaten auf ihren Schildern oder heutigen Wappen, waren anfangs blos Zeichen, durch welche man die Anführer und Hauptleute der Heere unterscheiden konnte, dann aber eigneten sich auch ihre Nachkommen diese Zeichen und Wappen zu. [2]) Sobald Pohlen eine Monarchie ward, nahm der Fürst

2) Narusewicz Hist. nar. Polsk. T. VII. p. 72.

die Leitung des Kriegsheers, so wie die ganze bewafnete Macht über sich. Die Schlösser und Städte wurden von den Kastellanen, comitibus castellanis, die Distrikte von den Palatinen, comitibus palatinis, regiert, welche letztere eigentlich als Gouverneure der Provinzen unter den Monarchen, die Civilgerichtsbarkeit in den Distrikten, welchen sie vorstanden, ausübten; die Edelleute, welche Kriegsdienste thun sollten, beschrieben, und sie bey ausbrechendem Kriege dem König zuführten; weil sie aber auch oft die Edelleute ihres Distrikts gleich Generallieutenanten anführten, oft auch wie Sieciech, comes palatinus von Krakau die ganze Armee kommandirten, so wurden sie hernach Woywoden, und ihre Gouvernements Woywodschaften genannt, 3) in welchen sie bey den Landtagen den Vorsitz hatten, sie zusammen riefen, zur Zeit des allgemeinen Aufgebots (Pospolite ruszenie) die Edelleute in das Feld führten, auf wohlfeile Preise, gutes Mass und Gewicht sahen, ihre Gerichte (von welchen im vierten Theile gesprochen wird) hatten, welchen auch die Juden unterworfen

3) Narusz. Hist. nar. Polsk. T. II. S. 66. n. Skrzetuski I. p. 170. Alle Länder der Krone hiessen vorher Bezirke Ziemie, terrae, so wurden diese Bezirke terra Cracoviensis, Siradiensis, Lanciciensis etc. genannt, Naruszewicz III. S. 40.

waren. 4) Die Herzoge und Könige suchten eine bewafnete Macht zum Schutze ihrer Person, und zur nöthigen Vertheidigung des Staates zu errichten, begabten diese Krieger mit Gründen und Freyheiten, und da kam es, dass das Wort miles und nobilis gleiche Bedeutung hatte. 5) Der Ausdruck, militare in aulis principum, wurde nicht nur von den Kriegsbedienten, sondern auch von den Civilbedienten der Fürsten in den frühern Zeiten gebraucht, bis er hernach blos auf die Kriegsleute angewendet wurde. 6) Die älte-

---

4) Skrzetuski S. 170, 171. I.

5) Urthell Kasimirs, Herzogs von Cujavien und Leczyc, in den Akten des Domkapitels von Cujavien: „promulgaverunt, quod cuilibet nobili sive „militi liceat possessiones suas etc." Das nämliche beweiset das Statut Kasimirs des Grossen zu Wislic 1347. Czacki l. c. I. S. 262.

6) Narusz. l. c. S. 151. Kaiser Leo bedient sich auch dieses Ausdrucks von dem Advokaten in folgendem Gesetze: „Advocati qui diriment ambigua „fata caussarum, suaeque defensionis viribus in re„bus saepe publicis ac privatis lapsa erigunt, fa„tigata reparant, non minus provident humano ge„neri, quam si praeliis atque vulneribus patriam „parentesque salvarent. Nec enim solos nostro im„perio militare credimus illos, qui gladiis clypeis „et thoracibus nituntur, sed etiam advocatos. „Militant namque caussarum patroni, qui glo„riosae vocis confisi munimine, laborantium spem

ſten Herzoge muſsten ſchon Adeliche ernennen, und der Urſprung des Adels reicht über alle hiſtoriſchen Monumente hinaus, die wir von dieſem Staate haben; da ſchon im eilften Jahrhundert unter der Regierung Boleslaus Chrobry die Wappen und Lehnsbedienſtungen, die Boleslaus hernach Hofämter, Hofchargen nannte, als nichts neues mehr vorkommen. 7) Sie muſsten unter Boleslaus ſchon ſehr zahlreich ſeyn, weil das Hofkriegsheer des Königs aus ausgeſuchten Edelleuten und Freygelaſſenen beſtand, welches immer in den Krieg zu ziehen bereit ſeyn muſste, bey welchem die Edelleute überhaupt Reiter ſtellen muſsten, die Städte Fuſsgänger mit Proviant gefüllte Wägen und Ordonanzpferde (Podwody) lieferten. 8) Das Kriegshandwerk muſste ſie ziemlich rauh machen, weil ſchon Boleslaus Chrobry ſich genöthiget ſah, ihren Erpreſſungen Einhalt zu thun. 9) Er errichtete die militiam caſtrenſem und

---

„vitam et poſteros defendunt." L. 14. Cod. de adv. diverſ. judiciorum. Welch eine rühmliche Aneiferung für rechtſchaffene und gelehrte Männer dieſer Lobſprüche ſich ganz würdig zu zeigen!

7) Czacki 1. d. S. 253.

8) Naruſz. II. S. 64. Dlugosz. S. 124. Cromer S. 44.

9) Naruſzewicz ſagt S. 36. „Drapieżna Szlachta" eben ſo Dlugosz S. 122. Henel. Hiſt. Sileſiae ſub anno 1034 ſagt von dieſem Fürſten „nimiam nobilitatis licentiam coërcebat."

curialem, und vertheilte unter diese Adliche seine Hof- und Kriegsbedienstungen, officia palatina und castrensia; um die Krieger zu vermehren, schlug er nach damaligem Gebrauch mehrere Unadeliche zu Rittern, damit sie zur Vertheidigung der königl. Städte und Schlösser dienen konnten; dieses geschah auch hernach bey der Krönung, und die Bürgerlichen, die zu Rittern geschlagen wurden, wurden Ritter des goldenen Sporns genannt. 10) Er gab auch den Rittern, die Kriegsdienste thaten, goldene Ketten, die kein anderer Adliche oder Graf, der zu dieser Klasse nicht gehörte, tragen durfte. 11) Es wurden auch die Ritter durch das Bad gemacht, um sie gewissermaßsen von allen gemeinen Schlacken zu reinigen; und als unter Boleslaus Chrobry einige junge Edelleute wegen Verbrechens zum Tode verurtheilt, und von der Königin erbeten wurden, so wurden sie von der Königin nach einem Verweise in das Bad des Königs geführt, der sie vorher mit Streichen züchtigte, ihnen die rühmlichen Thaten ihrer Ahnherren vorhielt, sie dann in das Bad nahm, hierauf mit königlichen Kleidern zierte, wieder für adelich erklärte, und beschenkt aus dem Bade entließ. 12) Ein Wort des Heerführers, Herzogs,

10) Narusz. II, S. 154.

11) Martin Gallus pag. 68. Narusz. S. 155.

12) Derselbe pag. 65. Nar. S. 156.

Königs machte einen zum Adelichen, die Ritterschärpe, Ritterkette zum Ritter; die Würde eines Kastellans, Woywoden zum persönlichen (nicht erblichen) Grafen: Comes castellanus, comes palatinus, ganz zur Nachahmung des deutschen Kaiserhofes. 13) Aus dieser Ritterschaft entstanden die heutigen Ritterorden; die Bänder und Ordensketten stellen die vormaligen Ritterschärpen und Ritterketten vor, weswegen auch die Ritter equites torquati genannt werden, und weil solche Rittterversammlungen ihre Gesetze, Statuten und Ordnungen hatten, so wurden sie Ritterorden genannt. 14) Das Tragen eines Sterns auf dem Kleide entstand in Frankreich 1351, als König Johann einen Orden, genannt stel- la congregatio militaris errichtete.

Die Könige aus dem piastischen Stamme hatten die beträchtlichsten Tafelgüter, und ihre Domänen machten fast den grösten Theil des Landes aus. Sie bauten Städte und Schlösser, wo es ihnen beliebte, zum Aufenthalt und sichern Rückzuge bey ausbrechendem Kriege sowohl für ihre eigene Bauern, als auch für die Bauern der herum liegenden adelichen Güter. Damit die Macht der Adelichen nicht zu sehr anwuchs, und sie dem Könige in ihren

13) Czacki l. c. S. 268.
14) Narusz. l. c. S. 156.

Festen nicht Widerstand leisten konnten, so war es ihnen nicht erlaubt, ohne besonderer Einwilligung des Landesfürsten feste Schlösser zu bauen. 15) Boleslaus Chrobry, um sein Volk gesitteter zu machen, baute so wie Kaiser Heinrich der Vogler Städte, in welchen er, um die Bauern zu schonen, seinen Wohnsitz aufschlug, und immer offene Tafel hielt. 16) Diesen erbauten Städten und Schlössern wurden Kastellane vorgesetzt. 17) Diese Kastellane hatten die Gerichtsbarkeit über die königlichen und adelichen Dörfer (ihr Amt war, so wie hernach jenes eines Starosten Grodowy.) Der Umkreis, dem sie vorgesetzt waren, hiess castellatura, 18) so wie dieses die alten Urkunden zeigen. Die Grösse ihres Bezirks, ihren Städte veranlasste die Eintheilung derselben in castellanos provinciales, den Deutschen

15) Narusz. II. S. 254.

16) Martin Gallus S. 66.

17) Die mit Mauern umgebene, meistens auf Bergen liegenden Städte des Alterthums wurden castra, und nach Verschiedenheit der Grösse, castra majora, oppida, und castella minora genannt, die Bewohner hiessen castellani. Livius lib. 34. Die Soldaten, die in spätern Zeiten die Besatzung machten, hiessen milites castellani, und ihr Oberbefehlshaber Castellanus. Dufresne Gloss. lat. med. aevi, voce Castellanus.

18) Narusz. II. S. 255.

comites majores, Landgrafen; und castellanos municipales, territoriales, Burggrafen, comites minores. 19) Sie hatten auch die Gerichte und Ökonomie des Fürsten in ihrem Bezirke zu besorgen; sie hatten als Richter alle bürgerlichen und peinlichen Prozesse zu entscheiden, hatten ihre Subalternen, judices, subjudices castellanorum, judices curiae. Sie straften mit dem Strange, der Ehrlosigkeit, Verstümmlung der Glieder, ausser der König oder Herzog hatte selbst eine Sache vor seinen Richterstuhl gezogen. 20) Diese Gerichtsbarkeit litt aber bald Ausnahmen und Veränderungen; denn als die Könige der Geistlichkeit Schenkungen von ihren Tafelgütern machten, so befreyten sie die Unterthanen der geschenkten Güter von der Gerichtsbarkeit der Kastellane, und überliessen sie ganz der geistlichen Gerichtsbarkeit, eben dieses geschah auch mit Gütern, die sie Adelichen schenkten, endlich befreyten sie die adelichen Erbgüter selbst von dieser Gerichtsbarkeit durch besondere Privilegien, 21) ohne welchen die Erbherren

19) Narusz. II. S. 256.

20) Ibid. S. 256 - 257.

21) Nakielski antiq. Miechov, in welchen ein Privilegium Boleslaus des Keuschen vom Jahre 1252 enthalten ist, wo er dem Woywoden von Krakau Grafen Klemens z Ruszczy auf seinen Erbgütern

ihre Unterthanen nicht richten durften, da alle Bauern, sowohl die königlichen als die der Geistlichkeit und der Adelichen unter der Gerichtsbarkeit der Kastellane, und der vom König aufgestellten Distrikts Gouverneure stunden, 22) und König Boleslaus Chrobry selbst über die Adelichen Gericht hielt, wo er sie, wenn sie von ihren Bauern verklagt wurden, durch seine Kammerherren vor Gericht holen liess. 23) Die Gerichtsbarkeit der Kastellane verschwand durch die Errichtung der Bezirksgerichte, (Sądy Ziemskie, judicia terrestria) welche die Civilgerichtsbarkeit über die Adelichen ausübten, und die Staro[s]teygerichte, (Sądi Grodzkie, judicia castrensia) welchen hauptsächlich die peinliche Gerichtsbarkeit über die Adelichen zustand, gänzlich. Die Starosten wurden jene genannt, welchen die von den Königen nicht verschenkten, sondern zurückbehaltenen grösseren Güter zur Leitung und Obsorge überlassen wurden, die grösseren hatten die Gerichtsbarkeit, die kleineren nicht,

die Gerichtsbarkeit über seine Unterthanen und andere Rechte überliess, ihnen erlaubte, Festungen, Schlösser, Städte zu bauen. Diese Urkunde zeigt am besten, wie klein damals die Rechte des Adels waren.

22.) Mart. Gallus S. 63.

23) Naruszewicz l. c. S. 295.

daher die capitaneatus cum vel sine jurisdictione. [24]) Die Starosten hatten ihre Siegel, in welchen nebst ihren Namen auch alle ihre Titel enthalten waren, damit man, wenn einer Urkunde das Datum fehlte, auf die Zeit der Errichtung derselben schliessen konnte. [25]) Die Kastellane durften weder Starosten noch Distriktsbeamte jenes Bezirks seyn, in welchem ihre Woywodschaft liegt. [26]) Den Gerichten der Starosten und Woywoden waren folgende Fälle unterworfen: 1) Anfall einer Wohnung eines Adelichen, 2) Kirchenraub, 3) Nothzucht, 4) Anfall in den Städten, 5) Anfall auf Strassen, 6) Zauberey, [27]) Diebstahl, 8) Verfäl-

24) Czacki I. S. 251.

25) Czacki II. S. 90.

26) Constit. 1538 Vol. I. fol. 527 tit. de incompatibilibus 1562 Vol. II. fol. 619 tit. o osiadlosci.

27) Noch im Jahre 1770 ward in der Ukraine zur Zeit der Pest eine vermeinte Zauberin verbrannt. Der Reichstag vom Jahre 1776 befahl, über Zaubereyen gar keine Untersuchung zu halten, (ein treflicher Beweis der Aufklärung der letzten Regierung!) und doch behauptete noch im Jahre 1783 ein Bernardinermönch, Tyszkowski, zur Schande der Vernunft in seinem Buche: Theatrum mysli przez siedmiu aktorow Zagaione, S. 233, dass die schwangern Jüdinnen auch noch nach dem Tode, wenn sie vor der Entbindung sterben, durch Zauberey die Kinder auf die Welt bringen. Czacki II. S. 95.

schung, 9) Brandlegung an einem Hause oder einer Scheuer, 10) Nachstellung dem Leben eines Dritten, Verbrennung der Häuser und Scheuern.[28]) Staroste mit oder ohne Gerichtsbarkeit kann übrigens kein Fremder, sondern nur ein pohlnischer Adelicher seyn.[29]) Eine Person kann nicht mehr als zwey Starosteyen oder andere königliche Güter mit Einkünften (Dzierżawy) mit Ausnahme der Jurisdictionsstarostey besitzen, auch die Gemahlinnen der Starosten können nur auf zwey Starosteyen oder Gütern das jus communicativum, das ist, die lebenslängliche vom König durch ein besonderes Privilegium bewilligte Nutzniessung nach dem Tode, oder wenn das Privilegium in solidum angegeben ist, auch während der Lebenszeit des Gatten den Mitgenuss haben,[30]) und ist eine Jurisdictionsstarostey mit einer Würde verbunden, so kann er eine zweyte nirgends haben.[31]) Von dem jure communicativo auf Gränzstarosteyen, worunter jene verstanden werden, welche in der Ukraine, der russischen, podolischen Woywodschaft dicht an den Gränzen liegen (nicht solche,

28) Statut Litewski Rozdz VI. Art. XXIX. n. 11.
29) Constit. 1374. 1. fol. 57. §. promittimus. 1433 Vol. I. fol. 90. §. item quod.
30) Constit. 1736. Vol. VI. fol. 623. §. takze.
31) Constit. 1736 loco cit.

die z. B. mitten in der Woywodschaft Reussen, gleich bey Lemberg sich befinden) sind die Frauen, weil diese Starosteyen eine Vertheidigung gegen die Anfälle der Feinde erfoderten, ausgeschlossen. 32) Ob eine Starostey eine Gränzstarostey sey, muſs der Inhalt des königlichen Privilegiums zeigen, weil, sobald ein Frauenzimmer das Jus communicativum darauf hat, die rechtliche Voraussetzung ist, daſs es keine Gränzstarostey sey. Die Starosten können keine Privilegien auf solche Vogteyen erhalten, die immer abgesondert verliehen geworden sind. 33) Die Exekutionen der Urtheile können nur auf die Erbgüter der Starosteybesitzer, nicht aber auf die Starosteyen gehen. 34) Die Starosten müssen selbst Recht sprechen, im Verhinderungsfalle bey Verlust der Starostey begüterte und rechtskündige Edelleute an ihre Stelle setzen. 35)

## §. 23.

### *Von den Senatorenwürde überhaupt.*

Schon Boleslaus Chrobry erwählte sich zwölf Adeliche, die seinen Rath ausmachten, und

---

32) Constit. 1736. Vol. VI. fol. 629. §. takze. Constit. 1662. Vol. IV. fol. 889. tit. dożywocie.

33) Constit. 1736 Vol. VI. fol. 629. §. i to ter.

34) Constit. 1562 Vol. II. fol. 620.

35) Constit. 1496 Vol. I. fol. 257 tit. de judiciis 1562 Vol. II. fol. 622 tit. o sadziec h.

mit denen er sich über wichtigere Staatsangelegenheiten besprach; diese waren weltlichen Standes, weil in der Geschichte vorkömmt, dass er diese Räthe mit ihren Frauen öfters nach Hof zu sich einlud und bewirthete. Als hernach auch die bischöflichen Sitze mit Pohlen besetzt wurden, kamen auch diese in den Rath, der in den alten Kroniken und Statuten so genannt wird: Praelati et Barones; dann auch: Praelati senatores, Barones et nobiles; ferner: Praelati, Principes, Barones, Nobiles et alii terrigenae; weiter: Praelati, Comites, Barones, milites, proceres, nobiles, burgenses, endlich: Senatores, Consiliarii, Praelati, Barones, milites, nobiles.[36] Aus diesem ist schon ersichtlich, wer von dem Könige öfters zu Rath gezogen worden ist; allein dieser Senat war nur bestellt, um dem Könige Rath zu ertheilen. Unter Kasimir, dem Grossen und Ladislaus Jagello hatte er noch keine entscheidende Stimme, und diese Könige unternahmen viel, ohne ihren Rath zu fragen. Erst 1505 unter K. Alexander wurde das Gesetz gemacht, dass der König ohne die Einwilligung des Senats und der Landboten nichts verfügen soll. Im Jahre 1573 wurden 16 Senatoren auf dem Reichstage gewählt, aus denen immer ein Bischof, ein Weywode, zwey Kastellane ...

---

36) Skrzetuski T. I. S. 142. Czacki T. I. p. 2..

selweise durch ein halbes Jahr beym Könige sitzen, und auf die Beobachtung der Gesetze; Aufrechthaltung der Verfassung aufmerksam seyn sollten. 37) Der Senat bestand aus den Bischöfen, Woywoden, Ministern und Kastellanen. Senator konnte nur ein Adelicher seyn. 38) Ein Senator konnte kein Starost oder Distriktsbeamter in seiner Woywodschaft seyn. 39) Nur der Woywode und Kastellan von Krakau konnten zugleich die Krakauer Starostey besitzen. 40) Ein Senator und jeder, der eine Distriktswürde hat (Urzędnik), auch ein Staroste muss in seiner Woywodschaft begütert seyn, dieser Güterbesitz durfte nicht verstellt seyn; ward er aber dennoch vom Könige in den Senat erhoben, so musste er sich binnen einem halben Jahre ein Erbgut kaufen, bey sonstigem Verlust seiner Würde. 41) Die Senatorenstellen und Würden konnte der König übrigens weder vermehren noch vermindern. 42)

37) Constit. 1573. Vol. II. fol. 898. §. Czesto sie 1717. Vol. VI. fol. 241 §. dadzą i na to.

38) 1374. Const. Vol. I. fol. 57. §. item promittimus 1538 Vol. I. fol. 528. §. praeterea.

39) Const. 1538 Vol. I. fol. 527 §. de incompat.

40) Const. 1562 Vol. II. fol. 619. §. gdy z kazde.

41) Constit. 1496. Vol. I. fol. 248. tit. dignitates. Constit. 1505. Vol. I. fol. 306. tit. de dignitatibus. Const. 1510. Vol. I. fol. 368. tit. de offic.

42) Const. 1550. Vol. II. fol. 594. §. dostoiestw.

§. 24.

*Rechte und Freyheiten der Adelichen, Wehrgelder, Todesstrafe.*

In den düstern Zeiten des Mittelalters waren bey den meisten europäischen Nationen statt der Todesstrafe Geldstrafen eingeführt, in welche sich der Richter, deren Antheil Fredum (von dem schwedischen Worte Frede, unserm deutschen Friede, weil die Strafe für den Friedensbruch gezahlt wurde [43]) hiess, und die nächsten Anverwandten des Gemordeten bey Mordthaten, oder der Beschädigte selbst bey andern Verbrechen theilten. Die alten Deutschen kannten keine ordentlichen Todes- oder Leibesstrafen. Der Schuldtragende erstattete die Genugthuung, wenn es auch einen Todschlag betraf nach Gutbefinden der Obrigkeit durch eine gewisse Anzahl Pferde oder Stücke Hornvieh, wovon ein Theil dem Beleidigten oder seinen Verwandten, der andere der Obrigkeit zufiel. [44]) Durch die um das Jahr 422 gemachten salischen Gesetze

43) Leges francorum salicae et ripuariorum opera Joh. Georg Eccardi Francof. et Lipsiae 1720 fol. pag. 45 in nota Charfrido. Diese Kopfgelder waren, wie wir es in Homers Iliade IX. Buch unter dem Namen ἄποιναι finden, bey den Griechen, und auch Zeuge Exod. cap. XXI. 29. 30. bey den Juden nicht unbekannt.

44) Schmidts Geschichte der Deutschen, Wien 1783. I. Th. S. 37.

wurden für alle Vergehungen Geldstrafen bestimmt, Leib und Leben und ein jedes Glied am Leibe wurden taxirt. Jedes gestohlene Thier und die Art des Diebstahls hatten ihren bestimmten Preis. Diese Taxen, Wehr- und Friedegelder zeigten auch, nachdem sie grösser oder kleiner waren, den Unterschied der Stände. [45]) Die Geburt allein entschied in diesem Falle; so wurde ein Geistlicher, wenn er auch ein Bischof war, bloss nach seiner Geburt entweder als ein Freyer, Freygelassener oder Knecht, oder als ein Römer oder Franke bezahlt, das höchste Friedegeld hatten die Antrustionen des Königs, die der König durch einen besonders von ihnen abgelegten Eid der Treue in Schutz genommen hatte. [46]) Die übrigen Dinge wurden nach den Nutzen, den sie gewährten, geschätzt, so musste ein gestohlener Hengst mit 45 Solidis, ein Knecht nur mit 35 gut gemacht werden. [47]) Diese Gesetze schienen nur für die Armen gemacht zu seyn. Wer 45 Solidos bey sich trug, war gewissermassen Herr über alle Nasen seines Bezirks. [48]) Childebert und Chlotar machten zwar gegen das Jahr 593 ein Gesetz, dass die

45) Man sehe Eccardi leges Francorum salicas.

46) Marculf, Lib. I. form. 18.

47) L. L. Sal. tit. 11 et 41.

48) Si quis nasum alteri excusserit MDCCC Denar. qui faciunt sol. XLV culpabilis judicetur. L. L. Sal, tit. 32. §. 13. Eccard. pag. 63.

Mordthaten mit dem Tode sollten bestrafet werden, 49) allein dieses wurde entweder gar nicht, oder nur gegen Verbrecher von geringem Stande, und da mit Unordnung beobachtet. 50) Auch bey den Engländern waren diese Geldstrafen eingeführt. Durch Königs Edmunds Gesetze war für den Kopf des Königs selbst ein Wehrgeld von 30000 Thrimsas (eine Münze, deren Werth man nicht mehr entdecken kann) für den des Prinzen 15000, den eines Bischofs oder Aldermans 8000, eines Scherifs 4000, eines Grafen oder Geistlichen 2000, eines Freygebohrnen geringerer Klasse (ceorle) 266 Thrimsas angesetzt. 51) In Mercia waren wieder andere Taxen: in Kent war der Preis für den Kopf des Erzbischofs höher als für den des Königs. 52) Das Verbrechen der Verrätherey und des Aufruhrs konnte mit Gelde abgethan werden. 53) Auch die mittlere Geschichte Italiens gibt uns nach Muratoris Zeugnisse Beweise von ähnlichen Geldstrafen

49) Heinecc. corp. jur. germ. St. Halae 1738. pag. 471-475.

50) Schmidts Gesch. I. Th. S. 263.

51) Humes History of England. London for Cadell. 1773. 8vo. Vol. I. pag. 219. L. L. Edm. §. 7.

52) „By the laws of Kent the price of the arch-„bishops head was higher than that of the „King." L. L. Ethelredi apud Wilkins pag. 110. „such respect was then paid to the ecclesiastics!" Hume l. cit.

53) L. L. Ethelredi ap. Wilkins p. 110.

für Verbrechen. Schweden hatte in seinen ältesten Gesetzen bestimmt, dass das Wehrgeld für den Kopf des Erschlagenen zwischen seinen Kindern und Anverwandten getheilt werden soll. 54) Auch in Ungarn war dieser Gebrauch. Durch Stephan I Gesetze musste der Mörder seines Weibes der Familie derselben 50 Kälber geben; wer einen Bauer erschlug musste dafür einen andern geben, oder sich mit Geld abfinden, und nach den kanonischen Vorschriften fasten. Erst Mathias Korvin setzte auf absichtliche Mordthaten die Todesstrafen fest; für zufällige war noch das Kopfgeld erlaubt. 55) In Deutschland wurden unter Karl des Grossen Regierung die Mordthaten mit Geld gut gemacht, 56) im zwölften Jahrhundert unter Heinrich V Regierung erhielten sich die Geldstrafen noch immer bey Todschlägen und Mordthaten. 57) Im dreyzehnten Jahrhundert unter Friedrich II, wo das Faustrecht noch so sehr im Schwunge war, war es schon ganz umgekehrt; konnte man vorher alle Verbrechen mit Geld vertilgen, so glaubte man da, alles müsse mit Blut gerochen werden. Nach den Vorschriften des Schwabenspiegels

---

54) Leges Scaniae. cap. IV.

55) Werböcz leges Stephani c. 13 idem tit. 10 Lib. IV.

56) Capitul. I. A. 819. c. VII. p. 839. ap. Heinecc. Schmidts Geschichte der Deutsch. II. Thl. S. 172.

56) Privil. de Instit. Minist. Babenb. S. 113. Schmidt Gesch. III. Th. S. 217.

wurden alle Mörder, Mordbrenner gerädbrecht. 58) In Pohlen wurden unter den ersten Herzogen die Mordthaten und andere größere Verbrechen durch die Kastellane mit dem Tode bestraft. 59) Kasimir der Grosse, der wegen der Befestigung seines Neffen Ludwigs auf dem Throne, und der Kriege, die er führen musste, den Beystand des Adels öfters nöthig hatte, suchte den Adelichen zu schmeicheln, führte, (obgleich in Deutschland ein Jahrhundert vorher das Friede- oder Wehrgeld schon aufgehört hatte,) statt der Leibes- und Lebensstrafen, die Geldstrafen ein, und verbot den Kastellanen Todesstrafen zu verhängen. 60) Diese Geldstrafen waren folgende: für den Kopf eines Adelichen (Militi famoso pro capite, alias Szlachcie) 60 Mark, welches,

58) Schwabenspiegel C. 114. §. 1. §. 3. Schmidt IV. Th. S. 384. Es läst sich also mit Heinecc. Elementa juris Germ. lib. 2. §. 203. nicht im Allgemeinen behaupten, dass diese Kopfgelder noch bis in das 16te Jahrhundert in Deutschland üblich gewesen, und erst durch Karl des V peinliche Halsgerichtsordnung abgeschaft worden seyen, da wir schon im Schwabenspiegel des dreyzehnten Jahrhunderts die Todesstrafen eingeführt sehen.

59) 1346 Vol. I. fol. 7. tit. de judicibus.

60) Constit. 1347. Vol. I. fol. 7. Tit. de judicibus. Der König sagt im Statute; der Ordnung nach soll Kopf für Kopf gegeben werden, allein; rigorem temperantes statuimus etc. etc.

die Mark nach der damaligen Währung und der Münztabelle, die uns Graf Czaki angibt gerechnet [61]) ungefähr 888 fl. rhein. Währung beträgt; für einen Scartabellus (der noch nicht lange adelich ist) 30 Mark, für einen der aus einem Schulzen (sculteta) oder Bauer zum Soldaten gemacht worden ist, 15 Mark, für einen Bauer 10 Mark, davon 6 seinem Weib und Kindern, 4 seinem Herrn gehörten, [62]) für die Verwundung eines Adelichen 10 Mark, eines Scartabelli 5, eines Soldaten der aus einem Bauern oder Schulzen gemacht worden, 3 Mark, eines Bauers 2 Mark, davon eine ihm, die andere seinem Herrn gehörte. [63]) Auch diese Geldstrafen wurden in drey Jahren nach der That verjährt. [64]) Aus diesen wird man leicht einsehen, wie sehr das Morden bey bösgesinnten vermöglichen Adelichen, für die 888 fl. rhein. keine Strafe war, überhand nehmen mußte. Im Jahre 1496 war schon Jo-

61) Czacki o tit. i. Polsk. Prawach. Theil I. S. 178. gibt die Mark (Grzywien) im Jahre 1346 auf 3404 4/13 Gran im Werthe 59 fl. pohlnisch 2 4/13 Groschen an, und es machen also 60 Mark ungefähr 888 fl. rhein.

62) 1347. Vol. I. fol. 26. tit. de milite.

63) Constit. 1347. V. I. f. 37. tit. de Villano.

64) Herburti statutum Dantisc. 1620. pag. 201. tit. praescript agendi pro capite. Constit. 1550. Vol. II. fol. 594. §. a iż sie zabieżali.

hann Albert gezwungen, zu verfügen, daſs 1) das Kopfgeld für den auch zufälligen Mord eines Adelichen 120 Mark, nach dem damaligen Münzfuſs 822 fl. rhein. seyn soll. [65]) Der Thäter soll noch daneben ein Jahr und 6 Wochen im Thurme sitzen, 2) über diese Thurmstrafe findet keine Abfindung statt; 3) bey zufälligem Morde, und dem Morde zur Selbstvertheidigung ist keine Thurmstrafe. [66]) Dieses Gesetz ward auch 1510 von Sigmund dem I bestättigt, mit dem Beysatze, daſs jener, der sich nicht vor Gericht stellt, seine Güter verlieren soll. Nicht begüterte waren ehrlos und des Landes verwiesen. [67]) Dieses auf 5 Jahre gegebene Gesetz wurde öfters erneuert; endlich blieb es 1539 wieder bey dem obigen Gesetze König Johann Alberts vom Jahre 1496. [68]) Sigmund August lieſs in Podlachien einen tiefen Thurn für die Mörder bauen, worauf dann im Gesetze vom Jahre 1588 die Tiefe des Thurms für die Mörder auf 12 Ellen angegeben wurde. [69]) Durch eben dieses Gesetz ward

65) Czacki I. S. 173. Tabella Ewaluacyi wird die Mark unter dem Jahre 1496 auf 1475 6/30 Gran. im Werthe auf 25 fl. pohln. 18 Groschen angegeben, es machen also 120 solche Mark 822 fl. rhein.

66) Const. 1496. Vol. I pag. 274.

67) Const. 1510. Vol. I. p. 371.

68) Const. 1539. V. I. fol. 549. §. petierunt.

69) Const. 1588. V. II. fol. 1214. tit. o Mezoboycach.

das Wehrgeld, wenn jemand mit einem Säbel oder anderen Handwaffen gemordet auf 240; mordete er mit einem Schiefsgewehr auf 480 Mark (ein Mark galt damals nach des Grafen Czacki Berechnung 13 fl. pohl. 21 14/36 Gröschen) gesetzt, welches der Mörder oder seine Erben, bevor er den Thurn verliefs, den Anverwandten des Gemordeten zahlen musste. Das litthauische Statut war in diesem Punkt schärfer; der ein Haus anfällt, und auch nur verwundet, verliert den Hals; die Mitschuldigen 1 Jahr und 6 Wochen in den Thurm. Der jemand im Hause oder auch aufsen des Hauses gemordet hat, sich nicht stellt, und abwesend verurtheilt wird, kann von einem jeden umgebracht werden. Die Todesstrafe konnte jedoch nicht statt haben, wenn der Mord nicht durch 6 Augenzeugen, worunter zwey Adeliche seyn mussten, erwiesen ist; sind weniger Zeugen da, so ist nur das Wehrgeld zu bezahlen. 70) Da man einen Beweis durch sechs Zeugen selten herstellen konnte, so war auch in Litthauen die Todesstrafe äusserst selten. Durch das Gesetz vom Jahre 1768 ward endlich auch in Pohlen die Todesstrafe auf jede Mordthat gesetzt; 71) allein da der

---

70) Statut Litewski cap. VII. Art. 1.

71) Constit. 1768. Vol. VII. fol. 600.

Beweis derselben, so wie es das litthauische Recht vorschreibt, mit sechs Zeugen hergestellt werden sollte, widrigenfalls nur das Wehrgeld statt hatte, so ist es leicht einzusehen, dass die Strafe selten oder nie verhängt werden konnte.

Die Tabellen, die uns Graf Czacki über die in verschiedenen Epochen begangenen Verbrechen und vorgenommenen Hinrichtungen vorlegt, 72) können in einem Lande, wo der Beweis der Verbrechen beynahe bis zur Unmöglichkeit erschwert war, wo also die Gesetze selbst die Straflosigkeit so häufig begünstigten, und dadurch die Verbrecher kühner machten, unmöglich zu einem sichern Massstab der Ab- und Zunahme der Verbrechen dienen.

Man sieht aus dem ganzen von mir bisher erzählten, dass das Wehrgeld in Pohlen noch die Frucht des düstern Zeitalters war, dass sich die Gesetzgebung in spätern Zeiten zwar von der Unwirksamkeit desselben zur Abschreckung vermöglicherer Verbrecher überzeugte, allein dass die Gesetzgeber selbst, weil es sich um Privilegien ihres Standes handelte, sich zur gänzlichen Aufhebung der in den Jahrhunderten der Unwissenheit und verkannter Menschenrechte erzeugten Wehrgelder nicht entschliessen konnten, und dass, als endlich 1768

72) Czacki II. Th. S. 119-121.

die Todesstrafe allgemein verhängt wurde, dieses doch auf eine solche Art geschah, dass der Verbrecher selten oder nie der That überführt werden konnte, mithin grösstentheils strafflos davon kam. **Impunitatis spes maxima est illecebra peccandi.** Die Hofnung der Straflosigkeit ist die grösste Anlockung zu Verbrechen.

§. 25.

*Fortsetzung der Rechte der Adelichen, Nobilitirung, Scartabellat, Indigenat, Entadelung.*

Für adelich wurde jeder gehalten, der von adelichen Ältern, oder wenigstens von einem adelichen Vater erzeugt worden war. 73) Zur Zeit Kasimirs des Grossen und der frühern pohlnischen Regenten wurden die Edelleute bloss von dem Könige aus Schulzen und Bauern (ex scultetis et kmethonibus) gemacht. 74) 1578 wurde aber den Königen dieses Recht entzogen, und die Adelstandserhebungen bloss dem Reichstage vorbehalten. 75) Hernach mussten jene, die geadelt wurden, immer katholisch seyn. 76) Auch bey der Armee konnte der

73) Const. 1505. V. f. 303. §. et quoniam.

74) Lasko statut. f. 29. p. 1.

75) Const. Vol. II. fol. 971. tit. plebejorum IV. f. 11.

76) Const. 1683. tit. Nob. osob. V. 6. 673. Const.

Feldherr wegen ausgezeichneter Tapferkeit adeln 77). Durch ein Privilegium Sigmund I vom Jahre 1535 den 11ten August wurden die Professoren der Universität zu Krakau, wenn sie 20 Jahr ihr Amt ausgeübt hatten, für sich und ihre Leibeserben ohne weitern adelich, eben dieses Privilegium erhielt auch im Jahre 1676 die Universität Wilna 78). Das litthauische Statut verlieh sogar den Juden, wenn sie sich taufen liessen, die Rechte des Adels 79). Es konnte kein Unterthan wider Willen seines Herrn geadelt werden, bey Verlust des Adels 80). Dem vorgeworfen ward, dass er unadelich sey, der musste seinen Adel mit zwey Zeugen von jedem Stamme, dann Heurathskontrakten, Erbtheilungen, Dispositionen über adeliche Güter beweisen 81). Dieser Beweis wurde auf dem Landtage (Seymik) geführt, der die Akten an das Tribunal schick-

---

1685. V. S. 730. 1736. Vol. VI. p. 677. tit. Indygenatow.

77) 1578 Vol. II. fol. 971. tit. plebej. nob. 1601. Vol. II. f. 1502. tit. o nowey Szlachcie.

78) Czacki Tom. I. pag. 264.

79) Stat. Lit. Art. VII. cap. 12.

80) Const. 1601. Vol. II. fol. 1502. tit. o nowey Szlachcie.

81) Const. 1347. Vol. I. fol. 16. tit. de nobil. 1623. Vol. III. fol. 805. tit. do wywodu.

te, welches das Endurtheil darüber fällte. 82) Der einem verdächtigen Edelmanne sein Wappen zu führen erlaubte, verlohr seinen eigenen Adel. 83) Der jemandem vorwarf, er sey nicht adelich, und den Beweis nicht herstellte, verlohr in Pohlen den Hals, in Litthauen wurde er ausgestäupt. 84) Der den Beweis, er sey adelich, nicht herstellen konnte, verlor seine Güter, die halb dem Fisco, halb dem Anzeiger zufielen, die Unbegüterten mussten zur Strafe ein halbes Jahr im Thurme sitzen; 85) ja sonst war es sogar gestattet, einen solchen Unadelichen ungestraft umzubringen. (86) Die mit einer Beyschläferin erzeugten waren nach einem Gesetze König Alexanders nicht adelich, es kam hernach davon ab, endlich 1768 wurde dießfalls wieder ein Gesetz gemacht, welches die Legitimation durch nachfolgende Ehe erlaubte. 87) Um Landbote zu werden, war es genug, ein Sohn oder Verwandter eines begüterten Edelmanns jener Woywodschaft zu seyn, die ihn schickte, oder einen Erbgrund-

82) Const. Vol V. 1696. fol. 778. tit. deductio. 1726. Vol. VI. f. 438.

83) Const. 1633. Vol. III. fol. 805. tit. o Wywodzeniu.

84) Const. 1633. fol. 806.

85) Const. 1589. Vol. II. fol. 1272. tit. o Szlachectwie.

86) Const. 1557. Vol. II. fol. 606. §. Gdzieby.

87) Const. 1768. Vol. VII. fol. 807. §. objasnienie.

zinspacht oder Pfandbesitz daselbst zu haben. 88) Die neu Geadelten konnten bis in die dritte Generation keine Würden bekleiden, keine Gesandten werden, ausser sie wurden vom Reichstage besonders dazu dispensirt. Diese wurden scartabelli genannt. 89) Von diesem waren aber fremde Adeliche, die blos das Indigenat erhalten haben, ausgenommen. Die Indigenatswerber mussten sich bey den Landtägen darum bewerben, und von den Landboten dem Reichstage empfohlen werden, mussten ihre Verdienste um die Republik, und ihren fremden Adel beweisen. Nur auf dem Reichstage mit Einwilligung aller Stände wurde das Indigenat verliehen. 90) Das Heimfälligkeitsrecht (Kaduki) hat nicht statt, wenn sich noch Erben bis in den 8ten Grad vorfinden, und da muss erst der König ein solches heimfallendes Gut einem Adelichen verleihen. 91) Bey Fremden, die auf den Gütern der Adelichen erblos starben, fiel die Verlassenschaft dem Fiscus anheim, und der zehnte Theil dem Edelmanne, auf dessen Gütern er starb. 92)

88) Const. 1768. Vol. VII. fol. 623.

89) Const. 1736. Vol. VI. fol. 625. §. Cudzoziemcow.

90) Const. 1601. Vol. II. fol. 1516 tit. Temruk 1641. Vol. IV. fol. 11. tit. o Indygenatach. 1676 Vol. V. fol. 407 tit. o Indygenatach.

91) Const. 1778 Vol. VIII. fol. 955.

92) Const. 1768 Vol. VII. fol. 601.

Die Adelichen wurden mit 24 Jahren grofsjährig. Schuldverschreibungen konnten sie aber schon mit 20 Jahren gültig ausstellen. 93) Die Verbannung Bannitio hatte zweyerley Wirkungen. Geschah sie wegen eines Verbrechens, so verloren die Verbannten alle Wirksamkeit auf den Landtägen, sie konnten keine Verträge machen, über ihre Güter nicht disponiren; geschah sie aber nur wegen eines Civilurtheils, so verloren die Adelichen nur das Recht zu öffentlichen Ämtern, bis sie dem Urtheile Genüge geleistet haben. 94) Der verlorne Adel konnte mit Bewilligung der Stände, wie wir unzählige Beyspiele in den Konstitutionen haben, wieder verliehen werden.

§. 26.

*Fortsetzung. Gleichheit des Adels. Fürsten, Grafen, Ordinationen.*

Der Adel ist unter sich ganz gleich. Die reicheren Familien haben keine grösseren Rechte als der geringste Edelmann, der pflügt. Der König darf keinem den Titel eines Fürsten oder Grafen beylegen, auch nicht die königlichen Kanzleyen und Gerichtsstellen. 95)

93) Const. 1768. Vol. VII. fol. 706. §. a gdy.

94) Ostrowski prawo ciw. nar. Polsk. I. S. 230.

95) Const. 1638. tit. o tytulach. III. S. 921. Const.

Hievon ſind jedoch folgende Familien ausgenommen, die von dem Könige und den Ständen und Ämtern, den Fürſten- und Grafentitel erhielten; die Poniatowskiſche Familie, die auf Anſuchen der Reichsſtände durch ein Reichsgeſetz in den Fürſtenſtand erhoben ward. 96) Ferner jene Familien, welchen in den öffentlichen Urkunden, durch welche Litthauen, Kiow, Volhynien und Bracław mit der Krone vereinigt wurden, der Fürſten- und Grafentitel beygelegt worden war. Dieſe ſind die litthauiſchen Fürſten: Oſtrog, Czartoryski 97),

641. tit. o titulach IV. S. 8. 1673 tit. Cudzoziemskich, tit. abrogatio V. 119. 1699. Vol. VI. fol. 77. tit. zniesienie slowa.

96) Conſt. 1764. Vol. VII. pag. 69. tit. Dom.

97) Wer kennt den erhabenen Namen des Fürſten Adam Czartoryski, eines wahren Vaters der Wiſſenſchaften und freygebigen Beſchützers der Gelehrten nicht! Wir werden noch öfters, ſo oft etwas Gutes und Groſſes für Pohlen geſchah, von dieſem wahren Fürſten Meldung zu machen Gelegenheit haben. Von gleicher Liebe zu den Wiſſenſchaften und ſchönen Künſten iſt auch ſeine verehrungswürdige Frau Schweſter, die Fürſtin Iſabella Lubomirska beſeelt. Es wäre Undank von mir, hier den Namen ihrer edlen Tochter, der Gräfin Thereſia Rzewuska, meiner erhabenen Beſchützerin nicht zu nennen, einer Dame, die als Mutter und Selbſterzieherin hofnungsvoller Kinder,

Sangufzko, 98) Wifzniowiecki, die Grafen Tęczyn, deren Titel auf die Offolinskifche Familie überging, und Olesnicki. 99) In den übrigen Urkunden gefchieht im Allgemeinen der Fürften von Volhynien, Braclaw und Kiow Erwähnung. In dem Warfchauer Rezeffe vom Jahre 1564 wegen der engern Vereinigung Litthauens mit Pohlen kommen nebft den Fürften Czartoryski, auch die Fürften Radziwil, Zbaraz und Lukoml vor. Die Fürftenhäufer Czartoryski, Sangufzko und Radziwil blühen noch, die in allen öffentlichen Akten Fürften genannt werden, die Fürften von Oftrog find im fiebzehnten Jahrhundert, die Fürften Wifzniowiecki find 1744 mit Michael, Woywoden von Wilna und litthauifchen Grofsfeldherrn erlofchen; der Titel der Fürften von Zbaraz ging auf das Haus Woroniecki über. Aus den Braclawfchen Fürften find noch die Fürften Czetwertynski übrig.100) Die Oginski's, Maffal-

---

und als wahre, mit der Sptache der Römer vertraute Gelehrte gleich fchätzbar ift.
Non ego te meis chartis inornatam filebo!
Horat.

98) Fürft Janufius Sanguszko, den ich nebft feinen beyden liebenswürdigen Herren Söhnen, Karl und Konftantin, in ihren Gefchäften am höchften Hofe zu vertreten das Glück habe. Fürwahr eine von echtem Fürftengeifte ganz befeelte Familie. Möge fie noch lange zum Glücke der Menfchheit blühen.

99) Vol. VII. fol. 766. 768.

100) Lengnich jus publ. II. Lib. III. cap. II. §. 5.

ki's und Polubinski's führen den Titel Knesen (Kniaż) weil sie von russischen Grossen (Knesen) abstammen. Die deutschen Kaiser haben das Haus Ossolinski, Lubomirski, einen Stamm der Sapieha'schen Familie, und Jablonowski, in den Reichsfürstenstand erhoben; eben so erhielten mehrere Familien den deutschen Reichsgrafentitel, allein diese Titel gaben sie sich in öffentlichen Schriften in Pohlen nicht, und empfingen ihn auch nicht von den pohlnischen Kanzleyen. Die Myszkowskische Familie ist vom Pabst Klemens VIII in den Markgrafenstand erhoben worden, dieser Titel ging nach Erlöschung des Myszkowkischen Hauses auf die Wielopolskische von mütterlicher Seite mit den Myszkowki's verwandte Familie über.[101]) Ordinationen, welches nichts anders als Familienfideikommisse sind*, waren drey in Pohlen, die von dem grossen Kanzler und Feldherrn, Johann Zamoyski 1589 gestiftete,[102]) welche beynahe den ganzen Zamoscerkreis in Ostgallizien umfasst, die von den Brüdern, Peter Myszkowski, Woywoden zu Krakau, und Sigmund Myszkowski, Kastellane zu Woynicż 1601 gestiftete Ordination zu Pinczow,[103]) und

101) Lengnich. l. c. §. V.

102) Const. 1589. Vol. II. fol. 1282. tit. Ordynacya.

103) Const. 1601. Vol. II. fol. 1515. lit Ordynacya.

* Der dermalige Herr Ordinat, Marggraf Franz Mysz-

endlich die von dem Kastellan zu Krakau dem Fürsten zu Ostrog 1609 gestifte Ordination zu Ostróg.[104]) Zwischen den drey Gebrüdern Michael Christoph, Albert und Stanislaus, Fürsten Radziwill wurde eine 1589 vom Reichstage approbirte Erbfolgeordnung festgesetzt, kraft welcher die Weiber von der Erbfolge ausgeschlossen werden sollen.[105]) Zum Beweise der Gleichheit unter den Adelichen geben sie sich den Brudertitel, welchen auch die Senatoren den geringern Edelleuten beylegen, die kleinen Edelleute enthalten sich aber desselben gegen die Senatoren aus Ehrfurcht.

## §. 27.

### *Übrige Rechte und Freyheiten des Adels.*

Die Adelichen können und dürfen wegen ihren auf dem Reichstage und den Landtagen geäusserten Meimmgen und Stimmen von niemanden angefochten werden, bey sonstiger Strafe des Arrestes im untern Thurme durch

---

kowski, und seine verehrungswürdige Gattin Elisabeth, geborne Gräfin Bielinska, eine sehr gelehrte Dame, haben mich durch mehrere Jahre mit ihrem Zutrauen in Vertretung ihrer Hofgeschäfte beehrt. Ich mache es mir zur Pflicht, ihnen dafür mein aufrichtigstes Dankgefühl zu bezeugen.

104) Const. 1609. Vol. II. fol. 1668. tit. Ordynacya.

105) Const. 1589. Vol. II. fol. 1284 tit. confirmatio postanowienia.

ein Jahr.[106]) Sie können vor Fällung des richterlichen Urtheils nicht verhaftet werden, ausgenommen sie werden auf frischer That, das ist, in Pohlen binnen einem Jahr und sechs Wochen, in Litthauen binnen 24 Stunden als Räuber, Diebe, Mörder, Entführer, Mordbrenner, und wenn sie jemanden auf Landstrassen aufpassen, oder in Häuser gewaltsam einbrechen, entdeckt.[107]) König Alexander setzt noch diejenigen dazu, die berüchtigt sind, das ist, die dreymahl in den Akten als Verbrecher erschienen. Auch der König selbst war nicht befugt, jemanden vor dem richterlichen Urtheil seine Güter wegzunehmen.[108]) Dieses ist eigentlich die Habeascorpusakte für Pohlen. Die Edelleute konnten kein städtisches Gewerb treiben, bey Verlust ihres Adels,[109]) sie können keinen Schank halten, keinen Handel treiben, kein städtisches Amt bekleiden, bey Verlust ihres Adels, und des Rechtes, adeliche Güter zu kaufen.[110]) Doch wurde im Jahre 1775 den

106) Const. 1775. Vol. VIII.

107) Lasc. stat. fol. 51. p. 2. 52. p. 1. Vol. Const. VII. fol. 597. §. 6.

108) Lasc. stat. 115. p. 2. Const. 1422. Vol. I. fol. 83. §. item ut gratia, 1433. 1496. Vol. I. fol. 248. tit. conf. jur.

109) Const. 1505. Vol. I. fol. 303. §. et quoniam.

110) Const. 1633. Vol. III. fol. 806. tit. na koniec, 1677. Vol. V. fol. 463. tit. nowa szlachta.

Adelichen der Handel wieder erlaubt.[111]) Jedoch konnten die Edelleute in den Städten Gründe und Häuser kaufen, mussten aber wegen diesen Besitzungen in Realklagen vor dem Magistrate Rede und Antwort geben.[112]) Nur die Edelleute sind zu hohen geistlichen Benefizien und Domherrnstellen bey den Hauptkirchen (mit Ausnahme der von mir schon gemeldeten Doktorspräbenden) fähig.[113]) Nur Adeliche können Senatoren, Kron- und Distriktsbeamte (Urzędnicy) seyn.[114]) Nur sie sind zu Richterstellen, zu denen sie immer auf den Landtägen gewählt wurden, fähig.[115]) Sie nur konnten bey den adelichen Gerichten in Civilprozessen Advokaten seyn; in Kriminalprozessen durfte auch ein unadelicher Vertreter auftreten.[116]) Nur sie sind des Besitzes königlicher Güter fähig, selbst die Vogteyen durften keinem Unadelichen gegeben werden.[117]) Die Schulzengründe (scultetiae), welche aber nur im Kriege verdienten Männern gegeben werden konnten, durften von den Adelichen nicht

---

111) 1775. Const. Vol. VIII. fol. 183. lit. Warunek.

112) Const. 550. Vol. II. fol. 579. §. aby szlachta.

113) Const. 1550. Vol. II. fol. 594.

114) Const. 1550. 1538. fol. 528. §. praeterea, Vol. I.

115) Const. 1374. Vol. I. fol. 57. §. item promittimus. 1505. Vol. I. fol. 305. tit. de officialibus.

116) Stat. Litewski Rozd VI. Art. XI.

117) Const. 1669. Vol. V. fol. 15. tit. Gwardye.

an sich gekauft werden.[118]) Diese Schulzen, sie mochten nun auf geistlichen oder adelichen Gütern seyn, waren zu Kriegsdiensten verbunden.[119]) Alle Adeliche überhaupt, wenn sie auch in Städten wohnen, sind zu Kriegsdiensten verpflichtet.[120]) Die Edelleute haben das unbeschränkte Recht zu allen nur möglichen Natural - und Industrialnutzungen, zu allen Bergwerkserzeugnissen, Salzquellen und Gruben, wenn sich welche auf ihren Gütern vorfinden.[121]) Dieses Recht auf Berg- und Salzwerke ist in allen Wahlverträgen bestättigt worden. Die Adelichen sind frey von allen Kontributionen und Abgaben.[122]) Sie sind frey von den Jahrmarktabgaben, so wie auch ihre Unterthanen, wenn die Adelichen für sich, und die Unterthanen ebenfalls, wenn sie für sich, nicht für Fremde kaufen.[123]) Die Adelichen sind frey von der Trankßeuer, wenn er die Getränke, als Bier, Branntwein, Meth u. s. f.

---

118) Const. 1347. Vol. I. fol. 39. tit. de scult. empt.

119) Const. 1536. Vol. I. fol. 532. tit. de scultetis.

120) Const. 1347. Vol. I. fol. 43. tit. mil. et nob. 1578. Vol. II. fol. 972. lit. o szlachcie na zgolocieli.

121) Const. 1576. Vol. II. fol. 910. §. aby wątpliwosc. ibid. fol. 920.

122) Const. 1374. Vol. I. fol. 56. §. ideo. 1457. Vol. I. fol. 186. §. Casimirus 1463. Vol. I. fol. 202.

123) Const. 1496. Vol. I. fol. 269. tit. de libertate. 1613 Vol. III. fol. 180. tit. targowe.

für sich und seine Unterthanen brauet.[124]) Endlich sind sie auch frey von allen Mauthen und Zöllen, für jene Waaren, die sie zum eigenen Gebrauch nöthig haben und einkaufen, so wie für ihre eigenen Produkte, die sie verkaufen.[125]) Sie waren vielmehr Privatmäuthe und Marktgelder gegen Privilegium des Königs, auch Brücken- und Weggelder auf ihren Gütern zu fordern berechtigt.[126]) Damit ist nun der ganze Umfang der Rechte, Pflichten und Freyheiten der Adelichen dargestellt.

## §. 28.

### *Bemerkungen über den zweyten Konstitutionsartikel.*

Wir haben in den vorigen Paragraphen gesehen, wie groſs, wie ausgedehnt die Privilegien des Adels waren, nun finden wir aber in dem zweyten Konstitutionsartikel, daſs sie alle ohne Ausnahme bestättigt geworden sind. Darüber wird jeder strenge Beurtheiler billig den Kopf schütteln. Wer weiſs, wie viel daran

---

124) Const. 1511. Vol. I. fol. 376. tit. nobil.

125) Const. 1504. Vol. I. fol. 298. lit de Teloneo, 1507 Vol. I. fol. 360.

126) Const. 1510. Vol. I. fol. 373. tit. quomodo litterae 1613. Vol. III. fol. 136. tit. Mostowe 1635. Vol. III. fol. 889. lit. Mostowe. statut. Litewski Rozd. I. Art. XXI. Czacki I. pag. 201.

gelegen ist, durch zweckmässige, von aller Grausamkeit und einer schädlichen Nachsicht gleichweit entfernte Strafgesetze die Verbrechen zu strafen, durch weise Polizeygesetze sie zu verhindern, dem wird das Wehrgeld, welches schon beynahe vor 600 Jahren in allen ordentlichen Staaten Europens aufgehoben ist, eben so wenig wie der durch die Reichskonstitution von 1768 gefoderte so schwere Beweis des Verbrechens des Mordes behagen können. Ein gleiches läfst sich auch von der Steuerfreyheit der Adelichen sagen. Wie kann ein Staat von innen kräftig, von aussen furchtbar seyn, wenn er nicht von den Adelichen, die in Pohlen, wie überall die reichste Volksklasse ausmachen, durch zweckmässige Abgaben unterstützt wird? Kann man denn im Innern etwas Wirksames vorkehren, kann man eine gemeinnützige Unternehmung wagen, wenn man nicht durch blühende Finanzen dazu in den Stand gesetzt wird? und wo soll die vollziehende Macht das Geld zu den wichtigsten, wohlthätigsten Schritten hernehmen, wenn nicht die vermöglichste Klasse im Staate von ihren beträchtlichen Einkünften dazu beyträgt? Die Steuern, welche der Bürger- und Bauernstand entrichteten, sind zu wenig ausgiebig gewesen, als dafs damit etwas mit Erfolg hätte bestritten werden können, und so fehlte es dem Staate immer an den nöthigen Hilfsquellen,

ſich zu vertheidigen, und zu ſeiner Rettung etwas Groſſes zu unternehmen. Das Militär mag entweder eine ſtehende Armee ausmachen, oder es mochte eine zu gewiſſen Zeiten im Jahre in den Waffen geübt werdende Landmilitz errichtet werden, in beyden Fällen gehört dazu viel Geld, wo ſollte denn die vollziehende Macht das Geld dazu auffinden, da der auf ſeine Freyheiten erpichte Adeliche, um mich mit Rouſſeau auszudrücken [127]) der Sklave ſeines Beutels ſeyn und bleiben wollte? Derjenige, der dieſes Kapitel mit Aufmerkſamkeit geleſen hat, wird in dieſen zu groſſen Freyheiten des Adels die Urſache der Lethargie dieſer ſo zahlreichen, anſehnlichen Nation, und den erſten und einzigen Keim zur Auflöſung des Staates finden. Die Ausſchlieſſung der Unadelichen von politiſchen und Juſtitzämtern und geiſtlichen Würden, (die wenigen Doktorenpräbenden bey einigen Domkapiteln verdienen kaum die Erwähnung,) eine Ausſchlieſſung, die man in keinem monarchiſchen Staate findet, und die ſelbſt das ariſtokratiſche Venedig (das ſeinen den Rang gleich nach dem Doge habenden Groſskanzler aus der Cittadinanza nahm, und die bürgerlichen zu vielen

127) Conſiderations ſur le gouvernement de Pologne J. J. Rouſſeau, à Londres 1782. 12mo. Chap. IX, pag. 124.

einträglichen Stellen und Würden zuliefs,)[128] nicht hatte! die erschwerte Erhebung in den Adelstand, dadurch dafs dieser nur von dem Reichstag verliehen werden konnte, mufste so manches aufkeimende Genie ersticken, und entzog dem Vaterlande so manchen guten Kopf, der ihm die wichtigsten Dienste hätte leisten können. Die Verworfenheit, in der der Bürger und Bauer immer gehalten wurde, mufsten ja der Aufnahme des Handels und der Fabriken, den so reichhaltigen Quellen der Finanzen eines wohlgeordneten Staates aufserordentlich im Wege stehen. Ich enthalte mich weiterer Bemerkungen, die sich jeder denkende Leser aus dem Gesagten leicht selbst wird machen können.

## §. 29.

### *Rechte der Adelichen in Galizien.*

Die österreichische Regierung hat bey der im Jahre 1772 erfolgten Besitznehmung Ostgaliziens, und jener Westgaliziens 1795 dem Adel alle auf Vernunft, Billigkeit gegründete, und mit einer weisen Staatsverwaltung vereinbare Rechte bestättiget. Durch das Gesetz vom 28sten Jäner 1773 wurden sie so wie auch in Westgalizien,[129] nach vorläufiger Beybringung der

---

128) Maiers Beschreibung von Venedig. Leipz. 1795. 8vo. 2ter Thl. S. 209. 211.

129) Die k. k. Verordnungen in Westgalizien sind

besitzenden Privilegien, Lustrationen, 130) und anderer Übergabsurkunden in den Besitz der Starosteyen, Tenuten, 131) und Vogteyen gegen Entrichtung der Dimidien, das ist, der Hälfte der Einkünfte, die die letzte Lustration auswies, bestättigt. Durch Gesetz vom 4ten Hornung 1773 wurde den Adelichen das Ausbeuten und Schmelzen der Metalle gegen Entrichtung des Zehentheils und mit dem, daß die edleren Metalle zur Einlösung in das Münzprobiereramt gebracht werden mussten, erlaubt, so wie auch das Salz zu sieden einstweilen gestattet, jedoch ward der Privatsalzverschleiss, als die Regierung das Salzregal einführte, durch das Gesetz vom 6ten August

---

mit jenen, die in Ostgalizien erlassen worden, vollkommen gleichförmig, daher ich mich enthalte, sie besonders anzuführen.

130) Lustrationen sind die von 5 zu 5 Jahren von den königlichen eigends dazu auf dem Reichstage ernannten Kommissarien vorgenommenen Beschreibungen und Inventarien über die königlichen Güter, nach welchen die zu bezahlenden Dimidien und Quarten von den Einkünften derselben ausgemessen wurden.

131) Tenuten, von dem lateinischen tenere, sind königliche Güter, die aus Gründern und Dörfern ohne Schlössern und Städten bestehen; sie werden im Pohlnischen dzierżawy genannt. Lengn. jus publ. R. P. T. I. pag. 316.

1774 verboten, und das Faſs mit 3 fl. pohln. vom Ärario abgelöſt. Den 6ten July 1776 ward der Privatſalzverſchleiſs gegen dem, daſs dem Ärario in Pokuzien 1 fl. pohln., im Zydaczower Diſtrikte 1 fl. pohln. 10 Gr., in Samborer 1 fl. pohln. 18 Gr. für das Schatzfaſs entrichtet werden muſste, wieder freygegeben. Durch Geſetze vom 15ten September 1778 und 9ten April 1779 ward dieſer freye Salzverſchleiſs wieder aufgehoben, und eine Salinenadminiſtration in Sambor errichtet; dann wurde der Verſchleis al ingrosso den 21ſten Auguſt 1781, und 22ſten April 1783 wieder erlaubt. Endlich fand die Regierung zur beſſern Begründung des Salzregals nöthig, alle adelichen Salinen nebſt den dazu gehörigen Gütern einzuziehen, und dafür die Beſitzer derſelben mit andern Kameralgütern zu entſchädigen. 1773 wurde, weil ergiebige Finanzen zur Aufrechthaltung und Vermehrung der bürgerlichen Glückſeligkeit unumgänglich nöthig ſind, die 12perzentige Dominikalſteuer von allen adelichen Gütern, ſo wie für Erhaltung des Kriegsetats 1774 den 25ſten Februar die Militärſteuer eingeführt, dafür aber die Adelichen von dem Pospolite Ruszenie, und der perſönlichen Leiſtung der Kriegsdienſte entbunden. Den 9ten Juny 1773 wurden die Adelsproben zur Erhaltung des Kammerherrnſchlüſſels und des hohen Sternkreuzordens vorgeſchrieben; Die Kronchargen-

besitzer, dann die Woywoden, Kastellane und Starosten mit Gerichtsbarkeit erhielten den Grafenstand gegen Entrichtung des vierten Theils der in den Erblanden vorgeschriebenen Taxe, die Distriktsdignitarien den Freyherrnstand. Jene, welche schon vorher unter pohlnischer Regierung ein kaiserliches Diplom als Grafen oder Fürsten hatten, wurden unentgeldlich bestättiget. Durch ein Gesetz vom 30sten April 1776 mussten die Adelichen die Kanonen und Munition, die einige noch hatten, bey Konfiskationsstrafe ausser Landes schaffen. Durch Gesetz vom 30sten September 1781 ward verordnet, dass der Verkauf adelicher Güter ohne Bewilligung des Guberniums, und nur gegen zehn vom hundert als Abfahrtsgeld gestattet werden soll, die Befreyung von grössern Standeserhöhungstaxen noch auf ein Jahr verlängert, welche so wie die Kammerherrnwürde nur galizischen Edelleuten zu statten kommen sollte. Die Erlaubniss in fremde Länder zu reisen, wurde vor erreichten 28 Jahre nicht gegeben. Durch Gesetz vom 20sten Jäner 1782 wurde das ständische Kollegium errichtet. [132]) Jeder Landstand muss seinen Adel auf die durch das Gesetz vom 19ten July desselben Jahrs vorgeschriebene Art beweisen;

132) Dieses ist in Westgalizien noch nicht zu Stande gekommen.

Der an der vorgeschriebenen 12prozentigen Dominikalsteuer wenigstens 75 fl. entrichtet, hat Sitz und Stimme. Fremde müssen das Indigenat erhalten, und dürfen sonst keine Güter kaufen. Alle Immatrikulirten gehören zum Ritterstand. Zum Herrenstande gehören nebst den Erzbischöfen und Bischöfen des lateinischen und griechischen Ritus, alle jene, die von dem Monarchen als solche anerkannt und bestättigt worden sind. Die Äbte, infulirten Pröbste und Domherren zum Ritterstand; die Geistlichen müssen das Indigenat haben, oder es erhalten; über das Indigenat wird von den Ständen votirt. Der Lemberger Magistrat und das Lemberger Domkapitel hat das Recht, 2 Deputirte zum Landtage zu schicken. Durch Gesetz vom 25sten July 1783 wurden die gemischten Unterthanen, die nicht durch ein halbes Jahr auf ihren Gütern in Galizien wohnen, zur Bezahlung der doppelten Steuer verhalten, welches aber Leopold II unterm 25sten July 1790 aufhob. Den 4ten März 1780 ward die galizische Landtafel errichtet, eine sehr wohlthätige Einrichtung, durch welche der Kredit der Güterbesitzer unendlich befördert wird, und der man auch in Westgalizien ehestens entgegen sieht. Unter der pohlnischen Regierung wurden über die Urkunden aller Art keine Register geführt, dieses geschah, damit man dem Archivar (Regent) und seinem

Personale für das Suchen (quaerenda) bezahlen mufste. Wollte man alfo einen Extrakt über die auf einem Gute haftenden Schulden haben, fo mufsten immer alle Jahrgänge des ganzen Archivs von feiner Errichtung an durchfucht, und diefes Suchen gut bezahlt werden, und doch kam nur zu oft verworrenes Zeug heraus. Diefes zeigt hinlänglich, wie wohlthätig die Errichtung der galizifchen Landtafel für die Güterbefitzer fey, die felbft vor der Niederöfterreichifchen den Vorzug hat, dafs in der galizifchen Landtafel immer auch der Aktivftand, aus welchem man den Werth einer Realität durch Kaufkontrakte, Schenkungen, oder durch die Dominikalfaffion erheben kann, angefetzt ift, der in den niederöfterreichifchen Tabularextrakten fehlt. Den 3ten Auguft 1786 ward zur Beftreitung der groffen Staatsausgaben auch in Galizien die 10, und in einigen Rückfichten 5 prozentige Erbfteuer eingeführt. Durch Gefetz vom 21ften März 1788 ward auch die Abnahme des Mortuariums, Sterbtaxe, den Landrechten, und zwar von Gütern mit ein von hundert, von Mobilien mit 1 kr. vom Gulden vorgefchrieben. Das bekannte phyfiokratifche Syftem wurde auch in Galizien durch Patent vom 20ften April 1785 einzuführen anbefohlen, und deswegen alle Güter mit groffen Koften ausgemeffen. Es erfolgte auch diefem Syfteme

zu Folge durch Gesetz vom 10ten Hornung 1789 die Ausmessung der Grundsteuer; dieses Urbarialsystem wurde aber vom Kaiser Leopold II gleich nach seiner Thronbesteigung den 19ten April 1790 aufgehoben. Unterm 18ten Jäner und 18ten Februar 1791 wurden für die galizischen Adelichen 40 Stiftungsplätze in der Neustädterakademie, und 30 bey der deutschen Arcierengarde errichtet, wo sie in allem Wissenswerthen erzogen werden, und immer mit einer angemessenen Anstellung austreten. Von den Rechten und Pflichten der galizischen Adelichen gegen ihre Unterthanen wird bey Gelegenheit des 4ten Konstitutionsartikels gehandelt werden.

---

# DRITTES HAUPTSTÜCK.

## ACHTES KAPITEL.

### Bemerkungen über den dritten Konstitutionsartikel. Die Städte.

§. 30.

*Entstehung der Städte Deutschlands, nach deren Muster die pohlnischen entstanden.*

Ich habe in der Einleitung §. 12. die ältern Rechte und Schicksale der königlichen Städte, und die ihnen durch den Freyheitsbrief vom 14ten April 1791 verliehenen Rechte umständlich beschrieben, da nun dieser Freyheitsbrief im dritten Artikel als ein Theil der Konstitution erklärt wird, so habe ich hierüber nur mehr meine Bemerkungen zu machen, will aber auch noch das Entstehen der Städte, und die Rechte der nicht königlichen Städte, so wie die Rechte der bürgerlichen Personen in Pohlen schildern. Um die Entstehung der pohlnischen Städte, die Ursachen derselben und

ihre Verfassung gründlich vorzustellen, müssen wir vorher von den deutschen Städten, die ihnen zum Vorbilde gedient haben, reden.

Die alten Deutschen hatten keine Städte, selbst in den Dörfern bauten sie ihre Häuser nicht aneinander. [133]) Sie hielten es für ein Zeichen der Sklaverey, in einer mit Mauern umgebenen Stadt zu wohnen. Wenn einer von ihren Stämmen das römische Joch abschüttelte, so verlangten ihre Landsleute als einen Beweis ihrer wiedererlangten Freyheit von ihnen, dass sie die Mauern jener Städte, die die Römer in ihrem Bezirke gebaut hatten, niederreissen mussten. [134]) Die Römer bauten einige Städte am linken Rheinufer, aber am rechten bis an das baltische Meer war vor dem neunten Jahrhundert schwerlich eine Stadt zu finden. [135]) Unter Karl dem Grossen fiengen die Deutschen an, von diesem Gebrauch abzugehen, ihre Wohnungen näher zusammen zu rücken und wurden geselliger. Weder Karl noch seine Nachfolger scheinen auf Städte bedacht gewesen zu seyn, die aber

133) Tacit. de mor. Germ. cap. 16.

134) Tacit. Hist. Lib. IV. cap. 64.

135) Conring. Exercit. de Urb. Germ. Oper. Vol. I. §. 25. 27. 31. Heinecc. behauptet zwar Elem. juris germ. lib. I. §. 102, dass doch einigen Orten am rechten Rheinufer der Name von Städten von den Geschichtschreibern beygelegt worden sey.

damal ſchon im Werden waren. Die Einfälle der Ungarn machten, daſs man bereits um dieſe Zeit in Öſterreich und Bayern einige Städte anlegte, ſo entſtand Anasburg oder Ensburg an der Ens, welche Stadt hernach dem Biſchofe von Paſſau geſchenkt wurde. Nach den Kirchengeſetzen, die Karl der Groſſe beſtättigte, [136]) waren die Biſchöfe befehligt in Städten zu wohnen, ſie ſuchten alſo ihre Reſidenzen in Städte umzuändern, dieſe wurden durch ihre Vaſallen und ihre Dienſtleute bevölkert, Freygebohrne, und Freygelaſſene, Künſtler, Kaufleute, Handwerker lieſſen ſich da nieder, weil die Biſchöfe ſich die Marktfreyheit geben lieſſen, und ſie dadurch demDrucke derGroſſen entgingen. [137]) Eben dieſes galtvon den königlichen Mayerhöfen, den villis capitaneis, dieſe forderten ſchon eine Menge Leute, dazu kamen noch andere Freye und Freygelaſſene, um unter königlichem Schutze gegen Gewaltthätigkeiten geſichert zu ſeyn, und eine Menge ſolcher Mayerhöfe wurden zu Städten. [138]) Unter Heinrich dem I wurde, weil in Deutſchland keine Feſtungen, ſondern nur dort und da Bergſchlöſſer waren, angefangen Städte zu bauen, und ſie zu befeſtigen. Ein Theil

136) Capit. I. A. 789. CXIX. pag. 557. ap. Heinecc.
137) Schmidt Geſch. der Deutſch. II. S. 148, 149.
138) Schmidt Geſch. der Deutſch. II. S. 149.

der Landleute, die zu Kriegsdiensten verpflichtet waren, mufste sie bewohnen und vertheidigen. So entstand unter ihnen zuerst Meissen, dann andere fächsische Städte. Da Heinrichs Beyspiel auch in andern Gegenden nachgeahmt wurde, so kam nach und nach ein dritter Stand in Deutschland nämlich der Bürgerstand auf. Gewerb und Handlung entstanden, weil nach Heinrichs Verordnung alle Zusammenkünfte und Gastmahle in den Städten gehalten wurden. Wenn ein Ort Mauern um sich hatte, so legte man ihm den Namen einer Stadt bey. Den Erbauern der Städte war es daran gelegen, sie zu bevölkern, daher mufsten sie gelinder umgehen und den Städten mehr Freyheiten als den Bauern verleihen. In bischöflichen Städten war kein Municipal-Regiment, ihnen stand ein Vicedom vor, der Bürger zu Beysitzern hatte. [139]) Unter Heinrich dem IV waren schon mehrere Städte durch Industrie und Handel zu Reichthümern und Macht gelangt, alles was der Leibeigenschaft entgehen konnte, geringe Freygebohrne u. s. w. drängte sich in die Städte, und sie machten sich den Adel selbst durch ihren Fleifs zinsbar. Die Verachtung der Gewerbtreibenden hörte durch Macht und Reichthum auf. Sie übten sich in den Waffen. Heinrich der IV lernte den

139) Schmidt l. c. S. 427-429.

Werth der Städte kennen, da er, als er von allen Fürsten verlassen war, von den Bürgern der damals bischöflicheu Stadt Worms, mit ächter Unterthanen-Treue aufgenommen, von ihnen vertheidigt, und von ihnen so wie von den übrigen deutschen Städten, die durch dieses schöne Beyspiel zur Nachahmung gereizt wurden, mit den Kosten zum Kriege gegen seine Feinde unterstützt ward. [140]) Die Stadt Kölln hielt eben diesem Heinrich zu gefallen eine Belagerung von Heinrich V und dem ganzen Reiche aus, ohne dafs sie bezwungen werden konnte. [141]) Die Städte lerntern durch den Handel Gemächlichkeiten kennen, von denen der Landadel weit entfernt war. Fürsten nnd Adeliche gingen, wenn sie sich einen frohen Tag machen wollten, in die Städte, wo auch gedrückte Adeliche Schutz suchten, und wodurch eine wohlthätige Annäherung beyder Stände erfolgte. [142]) Heinrich V befreyte die Bewohner der Städte von dem Budteil, welches das beste Stück der Verlassenschaft war, welches sich der Herr der Stadt sonst auswählen konnte, und befahl, dafs die Bürger frey über ihr Vermögen soll-

---

140) Lambertus Schaffnaburg annales ad a. 1075.
141) Derselbe ad a. 1074. Schmidt l. c. III. S. 232.
142) Schmidt S. 233.

ten disponiren können. 143) Eigentliche Bürger waren vorher nur freye Leute, die sich vom Acker und Weinbau nährten, auch Kriegsdienste thaten, die Handwerker wurden nicht als Bürger aufgenommen; durch Aufhebung des Budteils, welches ein Zeichen ihrer Leibeigenschaft war, kamen sie in die Klasse der freyen des Bürgerrechts fähigen Leute. Damals war noch keine Munizipal-Regierung, sondern Vögte. In Mainz kommen um das Jahr 1135 noch in den meisten von Gudenus erhaltenen Urkunden ein praefectus civitatis, comes civitatis, vicedominus, Advocatus und d. gl. vor. Die Vögte mussten ihre Schöppen aus Maynzer Bürgern haben, weil sie nach einem Privilegium Bischof Alberts 1135 nach ihren eigenen Rechte, welches andern als Bürger nicht so geläufig war, gerichtet werden sollten. 144) Die italienischen Städte gaben erst die Veranlassung zur Munizipal-Regierung. Diese Städte standen noch unter Heinrich IV unter der Gerichtsbarkeit der Herzoge, Grafen, Bischöfe, sie entrissen sich nach und nach derselben, wählten sich zur Nachahmung der alten Römer Consules, regierten sich selbst, gelangten zu grösserer Macht, grif-

---

143) Diploma Henr. V. apud Lehmann Speyersche Chronik L. IV. cap. 22. p. m. 350.

144) Schmidt III. S. 239.

sen den umherliegenden Adel an, und zwangen ihn in die Stadt zu ziehen und das Bürgerrecht anzunehmen, wofür sie ihm auch Antheil am Stadtregimente zuliessen. [145]) Da die Herzoge und Grafen sich immer auf Kosten der Fürsten zu vergrössern suchten, die Städte aber nicht, so war dieses die Ursache, warum sie von Kaiser Heinrich dem V und seinen Nachfolgern so sehr begünstiget wurden, [146]) eine Politik, die auch die Könige von Frankreich, [147]) von Spanien [148]) und von

145) Muratori Antiq. Italiae dissert. 47.

146) Schmidt l. c. III. S. 244.

147) In Frankreich war das Entstehen und Zunehmen der Städte das nämliche, wie in Deutschland. Ludwig VI der Dicke, Kaiser Heinrich des V Zeitgenosse, wollte ein Gegengewicht gegen die gar zu sehr anwachsende Macht seiner Vasallen haben, er gab den auf seinen Domainen vorfindigen Städten Privilegien, die chartres des communes genennt wurden, er schafte alle Leibeigenschaft ab, machte sie zu politischen Korporationen, die durch einen Bürgermeister und selbst gewählten Rath regiert wurden; dieses wurde von den Grossen auf ihren Gütern, die die Kreutzzüge geldbedürftig machten, und ihren Bürgern ebenfalls solche Chartres verkauften, nachgeahmt. Einige Grosse hatten zwar schon vorher einige Städte von der Leibeigenschaft befreyt, aber ihnen keine eigene Verwaltung bewilligt, die erst mit Ludwig des Dicken Freyheitsbrief anfing, Pe-

England [149]) beobachteten. Vom Jahre 1183 bis 1272 unter den Kaisern Friedrich I, Hein-

trus de Marca sive limes Hisp. App. pag. 909. 1038. jedoch nur so, dass die Oberherrschaft immer bey dem Könige oder dem Seigneur blieb, die Städte zwar blühend und reich, nicht aber wie in Italien und Deutschland unabhängig wurden. Mably observ. sur l'histoire de France Livre III. sect. 7.

148) In Spanien geschah wahrscheinlich das nämliche 1118. Also zur nämlichen Zeit, als die Städte Deutschlands, Italiens und Frankreichs ihr Haupt empor huben, hatten die Bürger zu Saragossa nicht nur schon politische Freyheit erlangt, sondern sie waren den Adelichen der zweyten Klasse gleich gesetzt, und hatten mehr andere dem Bürgerstand im übrigen Europa damals unbekannte Immunitäten erhalten. Zurita Annales de Aragon Tomo I pag. 44. Im Jahre 1349, unter Alphons XI. König von Kastilien hatten schon 18 Städte auf den Cortes zu Alcala de Henares Sitz und Stimme, es wurden aber damals noch mehr dazu gerufen, weil der König den Bürgerstand sich geneigt, und durch die Beyziehung zum Reichstage ihn beehren, auch sich seines Beystandes mit Gelde versichern wollte. „Publicaronse cortes para la villa de Alcala Henares, llamaron a ella „muchas ciudades del Reyno que no solian ser „llamadas." Mariana Hist. Gen. de Esp. Tomo VI. pag. 130. und weiter unten „diez y ocho ciu„dades y villas son las que suelen tener voto en „las cortes. etc. En las cortes de Alcala se hal„laron muchas mas villas y ciudades, por que el

rich VI, Philipp I, Otto IV und Friedrich II. nahm der ſchon vorher blühende Zuſtand der Städte Deutſchlands immer mehr zu, die deutſchen Städte ahmten den italiäniſchen nach

„Rey para ganar las voluntades de todo el Rey- „no, quiso esta honra repartirla entre muchos, i „tenerlos gratos con esto honroso regalo." Derſelbe S. 133, Ferreras Hist. de Espanna P. VII. pag. 348.

149) In England folgte die Errichtung von Städten (Community oder Corporations) erſt nach der Normänniſchen Eroberung. Es wurde dieſsfalls ſich ganz, wie in Frankreich benommen, und die Rechte und Freyheiten der Communes waren die nämlichen. Bradys Treatise of Boroughs, Humes History of England Vol. I. Append. I et II. Doch iſt es nicht unwahrſcheinlich, daſs einige Städte noch von den Sächſiſchen Königen zu Korporationen erhoben worden, und daſs folglich einige Chartres der Normänniſchen Könige nicht bloſs Loslaſſungsbriefe von der Leibeigenſchaft, ſondern Beſtättigungsbriefe bereits erlangter Freyheiten waren. Lord Lyttletons Hiſtory of Henry II. Vol. II. pag. 317. Im zwölften Jahrhundert waren die Städte jedoch noch ſehr unbeträchtlich. London zählte unter Heinrich II kaum 40,000, York damals die zweyte Stadt in Englaud 7000 Menſchen. Lyttletons Hiſt. S. 315-316. Robertson Hiſtory of the reign of the Emperor Charles V. Vienna 1787. Vol. I. note XVIII. pag. 350. Bradys treatise of boroughs p. 10. Hume Vol. I. append. p. m. 210.

und suchten sich selbst zu regieren, daher kommen auch in deutschen Urkunden die Magistri civium, Consilia, Consules Bürgermeister und Räthe häufig vor. Die Kaiser setzten in den italienischen Städten einen Präfekten, in den Deutschen einen Vogt, Schultheissen vor, (wenn die Städte ihnen unmittelbar unterworfen waren) die im Namen des Kaisers Gericht hielten, und auf Polizey und Ordnung sahen, jedoch Schöppen aus der Bürgerschaft an der Seite hatten. 150) In jenen Städten, wo Bischöfe die Gerichtsbarkeit und Regalien hatten, waren ihnen die neu aufgekommenen Magistrate verhasst, sie suchten sie einzuschränken, konnten aber ihren Zweck nicht erreichen. Friedrich II befahl zwar, dass die Bürgermeister und Räthe, die nicht mit Einstimmung der Bischöfe gewählt worden waren, abgesetzt seyn sollten; 151) allein dieses ward selbst mit dem Willen der Kaiser nicht vollzogen, die nicht wünschten, die Macht der Städte unterdrückt, und jene der Fürsten erhöht zu sehen; die Städte brachten es vielmehr durch Geld und Zeit bey ihren oft dürftigen Fürsten dahin, dass ihnen die Vogteyen, Schultheissenämter und überhaupt alle Gerichtsbarkeit als

---

150) Schmidt IV. S. 359.

151) Apud Schannat. Cod. prob. Hist. Worm. N. CXX. p. 110.

Lehen übergeben, verkauft oder verpfändet wurde, welches natürlich der nächste Grad zur Unmittelbarkeit, und gänzlichen Befreyung von der Gerichtsbarkeit des Landesherrn war. Erzbischof Siegfried von Mainz mußte seinen Bürgern sogar versprechen, mit nicht mehr Leuten nach Mainz zu kommen, als sie für rathsam finden würden. 152) Viele Unterthanen der Fürsten blieben zwar auf ihren Gründen, nahmen aber doch das Bürgerrecht in den Städten, die nachdem sie es mit oder ohne Vorbehalt der Gerichtsbarkeit ihres Souverains thaten, Ausbürger oder Pfahlbürger genannt wurden. Es entstanden Handwerkszünfte nach dem Muster der italienischen Städte, die ihre Bürger ebenfalls, so wie ehemahls die Römer in Zünfte eingetheilt hatten, 153) Diese Zünfte wurden in den Waffen geübt, in Kompagnien getheilt, und waren bey dem ersten Zug der Sturmglocke geharnischt und bewaffnet zum Ausrücken bereit. Kaiser Friedrich II verbot zwar die Zünfte, aber ohne Erfolg. 154) Die Städte machten Bündnisse unter sich, das Faustrecht zu unterdrücken, worunter besonders unter König Wilhelm 1255 der Bund von 70 Städten merkwürdig ist. 155) Dieß war ungefähr

152) Apud Guden T. I. N. CCXL. p. 580.
153) Muratori antiq. Italiae differt. 52.
154) Apud Schannat N. CXX. p. 110.
155) Schmidt l. c. IV. Th. S. 360-363.

der Zustand, in dem Deutschlands größere Städte sich befanden, als die Könige von Pohlen sie zum Muster jener Städte nahmen, die sie in ihrem Reiche theils zu errichten, theils zu verbessern gedachten.

§. 31.

*Städte in Pohlen. Magdeburgisches, kulmisches Recht.*

Gleich nach eingeführtem Kristenthume mussten mit der dadurch abgelegten Barbarey auch natürlich einige Städte entstanden seyn; denn Martin Gallus schreibt, dass schon im Jahre 992 die Städte Posen 5300, Gnesen 6500, Wladyslaw 2800 und Santok 2300 Fussgänger zur Armee Königs Boleslaus I Chrobry, gestellt habe, welches von einer zahlreichen Bevölkerung dieser Städte zeigt. [156] Im Jahre 993, war Krakau schon befestigt, und musste aus Abgang hinlänglicher Besatzung den vom böhmischen Herzog Boleslaus angeführten Böhmen die Thore öffnen, im Jahre 1081 wurde Krakau durch drey Monate von den Ungarn belagert und mit Akkord übergeben. [157] Alle diese von mir jetzt erwähnten Städte waren für Pohlen fast wie nichts, die Herzo-

156) Martin Gallus pag. 62.

157) Thurocz Chronic. Hung. cap. 58. Narusz. T. 3. p. 3.

ge und Könige mußten auf die Erbauung mehrerer bedacht seyn, da die häufigen Einfälle verschiedener Feinde, immer die fleissigen Ackersleute zerstreuten und zu Grunde richteten, weil sie nirgends ein Obdach hatten, wohin sie sich hätten begeben können. Dieses bewog die Herzoge und Könige im zehnten Jahrhundert, dem Beyspiele Kaiser Heinrichs des Vogelstellers zu folgen, und da beynahe der grössere Theil des Reichs ihnen als Kammergüter gehörte, auf diesen ihren Kammergütern, Schlösser und Städte zum Schutz des herumliegenden Landvolks, damit sie sich bey feindlichen Einfällen mit ihrer Habe dahin flüchten könnten, zu bauen. Privatgüterbesitzern war dieses nicht erlaubt. Boleslaus Chrobry war in Erbauung von Schlössern und Städten, so wie Kaiser Heinrich unermüdet, er residirte in selben, um das Landvolk zu schonen, und hielt um den Landleuten Luft zu machen, in Städten zu wohnen wie ich schon oben gesagt habe, immer offene Tafel. Durch diese edlen Bemühungen Boleslaus entstanden die Städte, und die Dörfer erhielten Sicherheit. 158) Den Städten und Schlössern wurden, wie ich schon erwähnt habe, Kastellane vorgesetzt, welche die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit im Na-

158) Martin Gallus, p. 65-66, Narusz. II, S. 355.

men des Fürften ausübten. Jedoch wollten diefe Städte nicht im Aufnahme kommen, weil es blofs Waffenplätze für Soldaten waren, aus denen damals die ganze in der Kultur noch nicht vorgerückte pohlnifche Nation beftand, 159) und es den Pohlen noch ganz an Künftlern und Handwerkern gebrach. Die Könige waren nicht blind gegen die von mir angeführte Vortheile, welche die deutfchen Städte den Kaifern verfchaften. Sie fahen die Nothwendigkeit ein, dafs wenn fie Künftler und Manufakturiften haben, fich einen einträglichen Handel mit ihren zahlreichen Produkten verfchaffen wollten, die Einrichtung der Städte auf deutfchen Fufs (die auch feiner Zeit das befte Gegengewicht gegen die zu fehr über Hand nehmende Macht des Adels geben konnten,) ihr vorzüglichftes Augenmerk feyn müffe; dafs es folglich nöthig fey, deutfche und andere Künftler, Profeffioniften und Handwerksleute an fich zu ziehen, die Städte damit zu bevölkern und blühend und reich zu machen. Sie entfchloffen fich alfo, die Städte der Gerichtsbarkeit der Kaftellane zu entziehen, ihnen zu geftatten, dafs fie fich nach

159) Martin Gallus pag. 62. Kaifer Otto erhielt vom Boleslaus Chrobry 300 bepanzerte Reuter zum Gefchenk, um fich in feinem Kriege in Italien derfelben zu bedienen, Narusz, II, S. 67.

dem Magdeburgischen Recht, durch ihre Consules, proconsules und Scabinos selbst regieren durften. Die Appellationen gingen an den Magdeburgischen Schöppenstuhl, und von da an das deutsche Reichsgericht, und entzogen diese Städte-Bewohner allen schweren Schuldigkeiten des pohlnischen Rechts, 160) welche bisher die Deutschen und anderen Künstler, Handwerker und Handelsleute vom Einwandern in das Königreich abgeschreckt hatten. Wann eigentlich diese Verfügungen im Allgemeinen getroffen worden, können wir nicht bestimmen; allein diess ist sicher, dass die Stadt Krakau diese Privilegien von Boleslaus dem Keuschen im Jahre 1257 erhalten hat; welche auch hernach den andern königlichen Städten in Pohlen zu Theil wurden. 161) Warschau war im Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts noch nicht sehr ansehnlich, da der Herzog Konrad von Masovien am meisten in Plock als der Hauptstadt, oder Czersk re-

160) Naruszewicz V. S. 46.

161) Dlugossus Edit. Lips. pag. 750. „Urbem suam „Cracoviensem Boleslaus ad incrementa, quae „sub Polonis et jure Polonico assequi non poterat, „jus illi largitur Szredense (auch Szrodense, vermuthlich weil es am Mittwoch in der Charwoche „zuerst bekannt gemacht werden mochte. Czacki „I. p. 285.) seu Theutonicum, advocatumque in ea „constituit."

sidirte, die häufigen Einfälle der Litthauer nöthigten ihn seine Residenz nach Warschau zu verlegen, welche Stadt hierauf bald mit einer Mauer umgeben ward, viele bequeme Häuser und einen Marktplatz nebst der Pfarr- jetzt Kollegiatkirche St. Johann erhielt, und im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts schon seinen eingenen Vogt (Woyt Advocatum) und Vogteyschreiber hatte. [162]) Die Preussischen Städte und Warschau hatten Anfangs das magdeburgische Recht. [163]) Das sogenannte kulmische Recht, welches nichts als das magdeburgische Recht mit einigen Abänderungen ist, entstand zuerst, als in Culm das städtische Appellationsgericht oder sogenannte Skabinat (Schöppenstuhl) errichtet worden. [164]) Es war in keiner ordentlichen Sammlung; erst Sigmund der I stellte eine Kommission auf, um es zu ordnen und in den Druck zu geben, welche Kommission aber diesem Befehl nicht

162) Naruszewicz VI. S. 83-84.

163) Privileg. Mag. Hermanni de Falce, 1233 editum ab Eberhardo de Sattza 1251 renovatum. Articulo VI. „Statuimus autem in eisdem civitatibus jura „Magdeburgensia, in omnibus sententiis in per„petuum observari, hoc indulto, ut cum reus ali„quis in Megdemburgh in sexaginta solidis pu„niri debeat, hic in triginta solidis monetae Cul„mensis mulctetur."

164) Czacki I. S. 286.

Genüge leiſtete,[165]) und es wurde nur nach Privatſammlungen, und zwar in Danzig über das jus revisum Culmense, in Thorn über das jus emendatum Culmense geſprochen: eine vom Staate approbirte Sammlung dieſes Rechtes gab es nicht. [166]) Da Kaſimir IV 1454 einem jeden Diſtrikte Preuſſens ſeine Rechte und Gewohnheiten beſtättigte; [167]) ſo blieben auch Elbing, Frauenburg und Braunsberg bey dem lübiſchen Rechte, welches ſie vorher angenommen hatten. Wann die Maſoviſchen und Podlachiſchen Städte das culmiſche Recht angenommen haben, iſt unbekannt, wir haben indeſſen Spuren, daſs dieſes ſchon vor dem Ende des dreyzehnten Jahrhunderts geſchah. [168]) Im litthauiſchen Statute für die Adelichen war den Städten das Magdeburgiſche Recht ausdrücklich vorbehalten. [169]) In Dörfern, die aus deutſchen und andern fremden Anſiedlern beſtanden, wurde den Bauern ein Schulze (soltys, scultetus) vorgeſetzt, der von dem Könige, oder dem das Dorf errichtenden Grundherren gewiſſe Gründe zu ſeinem Unterhalt erhielt. [170]) Die Könige erreichten ihre

165) Conſt. Vol. I. pag. 463.
166) Czacki I. S. 286.
167) Conſt. Vol. I. pag. 178.
168) Czacki l. c. S. 287.
169) Statut. Lit. cap. III. Artic. XVII. n. 7.
170) Narusz. VI. S. 324.

Absicht bey diesen in das Land hereingezogenen Fremden vollkommen, der Handel und die Handwerke fingen an zu blühen, und der innere Wohlstand des Staates vermehrte sich. Es fingen aber bald die Appellationen nach Magdeburg den Städten selbst lästig zu werden an. Die Glieder des magdeburger Magistrats, die jährlich mit einer, den Missis dominicis, welche Karl der Grosse ausschickte, beynahe gleichen Macht nach Pohlen reiseten, um diese Appellationen zu entscheiden, verursachten den Städten grosse Kosten. 171) Kasimir der Grosse sah diese Verkürzung seiner Unterthanen, und zugleich das Nachtheilige des Einflusses einer fremden Macht im Staate ein, er suchte abzuhelfen, wollte aber die Privilegien nicht wider Willen der Bürger aufheben. Er berief 1356 die Stände zusammen, wozu auch die Vögte und Schöppen der Magistrate, und die Schulzen der Dörfer eingeladen waren. Mit allgemeiner Einwilligung hob er die Appellationen nach Magdeburg auf, und errichtete ein Appellationsgericht in Krakau, welches aus einem Vogte und sieben rechtserfahrnen Bürgern der herumliegenden k. Städte bestand. Von da ging die Revision an den König, die von zwölf aus sechs bestimmten königl. Städten ausgewählten Rathsmännern

171) Czacki I. S. 284.

entſchieden wurde. 172) Dieſes Verfahren dauerte bis zu den Zeiten Sigmund III, wo das Aſſeſſorialgericht dieſe Appellationen unterdrückte, wovon wir aber noch bis 1646 Urtheile vorfinden. Hernach gingen immer die Appellationen nach vorher bey königl. Städten von den Staroſten, bey zu königl. Tafelgütern gehörigen Städten von den Adminiſtrator derſelben genommener Einſicht der Akten, an das Aſſeſſorialgericht. 173) Ich muſs hier noch anführen, daſs jede Stadt, welche ſich ſelbſt richten will, ſich mit der Errichtungsurkunde ausweiſen muſs, ſonſt hat ſie keine Gerichtsbarkeit, ſondern die Jurisdiktion gehört entweder dem Staroſten, oder bey adelichen und geiſtlichen Städten dem Grundherrn. 174) Die ferneren Rechte der Städte, und wie der Druck des Adels ſie nach und nach untergrub, und

---

172) Narusz. VI. S. 325.

173) Czacki I. S. 285. Conſt. 1768 Vol. VII. fol. 753. tit. Warunek.

174) So haben in Litthauen nur Wilna, Prokow, Kowno, Lidy, Nowogrodek, Wolkowysk, Pinsk, Minsk, Mozyr, Brzesc und Grodno dieſes Recht, in allen übrigen Städten wurden 1776 weil ſie ſich mit den Errichtungsprivilegien nicht ausweiſen konnten, die Magdeburgiſchen Gerichte aufgehoben, und die Prozeſſe an die Staroſtei-Gerichte gewieſen. Conſt. 1776 Vol. VIII. fol. 925. tit. Ustawa n. 2.

vernichtete, find von mir in der Einleitung §. 14 befchrieben worden. Ich mufs hier nur noch der adelichen und der der Geiftlichkeit gehörigen Städte Erwähnung thun. Diefe Städte haben verfchiedene Rechte, je nachdem fie entweder blos von dem geiftlichen oder weltlichen Grundherrn allein, oder auch mit königl. Konfens und Konftitutionen des Reichstags errichtet worden find. Die von adelichen oder geiftlichen Grundherren ohne Zuthun des Königs errichteten Städte und ihre Bürger unterfchieden fich von den Bauern nur in fo weit, in wie weit ihnen das Errichtungsprivilegium Befreyungen von den Frohndienften, und anderen Unterthansfchuldigkeiten gegeben hat. Diefe Errichtungsurkunde ift der einzige Mafsftab ihrer Rechte. Nur durch die Jahrmarktsprivilegien zeichnen fie fich aus, welche Dörfern nicht verliehen zu werden pflegten. Die durch Zuthun des Königs und der Republik geftifteten adelichen oder geiftlichen Städte haben alle Rechte der königlichen Städte, und können auch den Grundherrn, wenn er fie verkürzt, bey dem Affefforialhofgerichte belangen. 175)

---

175) Refolution des Confeil permanent vom 9ten Februar 1781. Nr. 65.

§. 32.

*Rechte und Zustand bürgerlicher Personen.*

Wenn wir die in dem vorigen Hauptstücke angeführten Rechte und Freyheiten des Adels genau erwägen wollen, so ist es leicht einzusehen, daſs die Bürgerlichen in Pohlen sehr übel daran gewesen seyn muſsten, weil sie blos auf ihre Sphäre beschränkt waren, ihnen überall der Adel in dem Wege stand, und sie überall unübersteigliche Hindernisse ihres Fortkommens fanden. So wurde den Bürgerlichen der Ankauf und die Pachtung von Städten, Schlössern, Dörfern verboten,[176]) welches auch den Städten selbst, bey Verlust der Kaufssumme, und mit Vorbehalt des Einstandsrechts der nahe gelegenen Edelleute nicht gestattet war.[177]) Hievon waren aber die Bürger von Thorn und Danzig, und der übrigen preussischen Städte,[178]) von Krakau,[179]) von Wilna, Lemberg und Lublin ausgenommen,[180]) und

176) Constit. 1496. Vol. I. fol. 271. tit. de civib. Constit. 1538. Vol. I. fol. 526. tit. de civib.

177) Const. 1611. Vol. III. fol. 14. tit. Miasta.

178) Const. 1538. §. civibus bona terrestria.

179) Const. 1611. Vol. III. fol. 14. tit. miasta. 1677. Vol. V. fol. 473. tit. immunitas praw.

180) Const. 1678. Vol. V. fol. 632. tit. Miasto Wilno. 1658. Vol. IV. fol. 550. tit. miasto Lwow. 1703. Vol. VI. fol. 107. tit. miasto Lublin.

einige Warschauer Bürger erhielten das nähmliche Recht durch eine besondere Konstitution.[181]) Die Bürgerlichen konnten keine Lehensgüter besitzen.[182]). Sie waren von dem Besitze aller königlichen Güter ausgeschlossen. Unter August III war im Wahlvertrage noch beygesetzt, dass jene Bürgerlichen von dieser Ausschliessung ausgenommen seyn sollen, die sich durch Verdienste vor andern auszeichnen.[183]) Allein auch diese für das Verdienst ehrenvolle Ausnahme ward bald durch ein späteres Gesetz abgeschaft.[184]) Die Bürgerlichen sind zu Domherrnwürden bey

---

181) Vol. VIII. fol. 265. tit. pozwolenie.

182) Const. 1647. Vol. IV. fol. 106. tit. naprawa murow. Anfangs wurden in Pohlen die Güter Lehensweise verliehen, dann später erst als Allodien betrachtet. König Alexander entsagte im Jahre 1504 dem Rechte, die Verkäufe von adelichen Gütern zu bestätigen, damit hörte die Lehensverbindlichkeit auf. Dieses geschah in Preussen und Podolien durch die Konstitution 1588. Vol. II. p. 1330 in Podlachien durch die Konstitution 1607. p. 1617, und 1609. Vol. II. p. 1677, so auch in der Woyewodschaft Braclaw. Die noch existirenden Lehen in Litthauen, welche theils durch alte Lehensbriefe, theils durch Reichskonstitutionen verliehen worden sind, haben ganz die Natur adelicher Erbgüter. Czacki I. pag. 271.

183) Const. 1736. Vol. VI. fol. 623. §. to tez waruiemy

184) Vol. VI. fol. 656. tit. Warunek.

allen Hauptkirchen unfähig; doch wurden ſie zu Doktorspräbenden zugelaſſen, wo dann in jedem Kapitel zwey Doktoren der Gottesgelehrtheit, zwey Doktoren der Rechte, und einer der Heilkunde ſeyn konnten.[185]) Allein über dieſe Zahl ward keiner zugelaſſen. [186]) Das Wehrgeld für die Ermordung oder Verwundung eines Bürgerlichen habe ich oben §. 24. angegeben. Brachte ein Bürgerlicher einen Adelichen um, ſo wurde er mit dem Tode geſtraft,[187]) welches auch geſchah, wenn er einen andern Bürger oder Bauer mordete. [188]) Es war eine eigene Kleiderordnung für ſie feſtgeſetzt, ſie durften mit Ausnahme der Magiſtratsperſonen keine Seide, theure Pelze, Saffianſtiefeln tragen.[189]) Doch dieſes Geſetz ward in dem 18ten Jahrhundert nicht mehr beobachtet; endlich waren auch die Bürgerlichen zu allen Zoll- und Steuereinnehmerſtellen, die blos den Adelichen vorbehalten blieben, unfähig.[190])

185) 1496. Vol. I. fol. 263. tit. de numero plebejorum.

186) 1550. Vol. II. fol. 595. §. poniewaź.

187) Conſt. 1482. Vol. I. fol. 502. §. plebejus.

188) Conſt. 1581. Vol. II. fol. 1012. tit. o Mezoboyſtwie plebejorum.

189) Conſt. 1613. Vol. III. fol. 183. tit. lex ſumptuaria. 1620. Vol. III. fol. 371. §. a iż ſie zagescilo.

190) Conſt. 1616. Vol. III. fol. 252. tit. o mytach wodnych.

## §. 33.

### *Bemerkungen über den dritten Konstitutions-artikel.*

Wer die von mir im §. 13 und 14 der Einleitung angeführten Urkunden der Freyheiten der königlichen Städte, mit den in den hier im §. 31 und 32 beschriebenen vorigen Bedrückungen bürgerlicher Personen in Pohlen vergleichen wird, wird sich überzeugen, dass dieser Freyheitsbrief den erwähnten Bedrückungen allen abgeholfen, und dadurch, dass den Adelichen ohne Verlust ihres Adels die Annahme des Bürgerrechts in Städten gestattet, den Bürgerlichen aber, die sich durch Verdienste auszeichnen, die Erhebung in den Adelstand erleichtert, endlich auch ihnen der Ankauf und Besitz adelicher Güter bewilligt worden ist, hat die Regierung auf eine sehr vernünftige Art gesucht, die beyden Stände einander zu nähern, und enger zu verbinden; aus welcher Vereinigung, wenn der Adel seine Schätze dem Kunstfleisse und der Handlung, so wie es in England geschieht, geöffnet hätte, die wohlthätigsten Folgen für den Staat entstanden wären. Eine solche Vereinigung ist das sicherste, zweckmässigste Mittel gegen alle gewaltthätigen, Erschütterungen und Umwälzungen des Staatskörpers, wovon wir so fürchterliche Beyspiele am Ende des achtzehnten Jahrhunderts erlebt haben, und verdient den höchsten Bey-

fall aller Staatsmänner. Nur dieses kann ich nicht billigen, dass nach dem Freyheitsbriefe II Artikel §. 2 die Landboten der Städte blos in städtischen und Handelssachen eine entscheidende, in andern Geschäften, die sie doch, wie zum Beyspiel, die Ausschreibung von Steuern, eben so sehr angingen, nur eine einrathende Stimme hatten. Allein es war zu vermuthen, dass bey vermehrtem Wohlstand der Städte, und engerer Verbindung mit dem Ritterstande auch dieser Punkt wäre gehoben worden.

§. 34.

*Rechte des Bürgerstandes in Galizien.*

Die Städte beyder Galizien und ihre Bewohner haben gleiche Rechte mit den Städten der andern deutschen Erbstaaten, da nun diese ohnehin allgemein bekannt sind, so bin ich von Anführung derselben enthoben. Lemberg ist unter der weisen Regierung der Beherrscher Österreichs, aus einer unreinen baufälligen, in den Vorstädten von scheusslichen hölzernen Hütten strotzenden Stadt, unter des Bürgermeisters und k. k. Raths, Herrn Franz Anton Lorenz unermüdeter und kluger Leitung, durch Herstellung eines ordentlichen Stadtpflasters, Einführung der Beleuchtung, Erbauung unzähliger schöner gemauerter Häuser und Palläste, und ganz neuer Gassen, Ebnung des Walles und Bepflanzung desselben mit Bäumen, Er-

richtung eines schönen Schauspielhauses und Redoutensaales, welches wir dem Unternehmungsgeiste des Schauspieldirektors Hrn. Bulla verdanken, und durch Verschönerung und Herstellung einiger öffentlichen Spaziergänge zu einer der schönsten Städte Europens geworden.[191] Diese Stadt schickt zwey Deputirte zum Landtag. Das nähmliche läſst sich auch bald von Krakau sagen. Dieser durch sein Alter ehrwürdige Königssitz hat seit der kurzen Zeit, als Österreich im Besitze desselben ist, schon an Bevölkerung und Reinlichkeit zugenommen. Der verdienstvolle Herr Gubernialrath und Polizeydirektor, Ignaz Ardelt, ist vereint mit dem Herrn Oberbaudirektor Schmauſs von Livonegg, und dem Herrn Bürgermeister k. k. Rath Drdacki, unermüdet die Absichten der Regierung in Rücksicht der Verschönerung dieser Hauptstadt auszuführen.

191) Der grosse Joseph war nie in Lemberg, ohne der Stadt eine neue Wohlthat zuflieſsen zu lassen. Der Provinzialbuchhalterey Raitofficier Herr Andreas Wülfing hat uns vor einigen Jahren einen Plan dieser schönen Stadt versprochen, dessen Herausgabe aber vermuthlich aus dem Grunde unterblieb, weil er nicht mit hinlänglicher Pränumeration unterstützt wurde. Vielleicht findet sich ein Topograph dieser unter Österreichs Provinzialstädten so merkwürdigen Stadt, unter dessen Auspizien auch der Plan an das Licht treten kann.

Die neuerrichteten öffentlichen Gebäude vereinigen Eleganz mit Solidität, die ältern Häuser werden ausgebessert, ein Theater und Redoutensaal erbaut, Spaziergänge angelegt, das Pflaster ist auch bereits verbessert, und die Stadt beleuchtet geworden, [192]) in wenigen Jahren wird Krakau ihrer unter Oesterreichs Regierung ältern Schwester Lemberg, an Schönheit, Reinlichkeit und Bevölkerung gleich kommen. Auch für die übrigen Kreis- und andere Landstädte beyder Galizien wird von Seiten der Regierung nach Möglichkeit gesorgt; die Magistrate werden überall organisirt, und mit geprüften Subjekten besetzt. Dem Emporstreben des Genies sind nirgends Schranken gesetzt. Ich muss es mit Rührung und Dank gegen den besten Fürsten anführen, dass unzählige Bürgerliche von ausgezeichneten Talenten auch auf die höchsten, dem Throne näch-

---

192) Dass das königliche Schloss, eines der respektabelsten Überreste der Baukunst des Mittelalters, von welchem ich eine entzückende Aussicht über zehn Meilen im Umkreise genoss, jetzt zu einer Militärkaserne verwendet worden ist, kann ich unmöglich billigen. Ich glaube, es würde sich wohl ein anderer schicklicher Platz zur Unterbringung des Militärs gefunden haben. Alle Verehrer des Alterthums werden gewiss mit mir den Wunsch für die Unversehrtheit dieses alten Königssitzes thun.

ſten Ehrenſtuffen gelanget ſind. Fürſten, die das Verdienſt ſo zu lohnen und zu befördern wiſſen, kann, und wird es nie an geſchickten Staatsdienern fehlen.

# VIERTES HAUPTSTÜCK.

## SIEBENTES KAPITEL.

## Bemerkungen über den vierten Konstitutionsartikel: Der Bauernstand.

### §. 35.

*Der Bauernstand in Deutschland, und bey den Slaven. Leibeigenschaft.*

Man kann die Schicksale des pohlnischen Bauernstandes nicht gründlich darstellen, ohne die Rechte und Schicksale der deutschen Bauern (weil nach der in Deutschland bestandenen Einrichtung die pohlnischen Landleute gemodelt wurden) voranzuschicken. Das, was ich hier anführen werde, wird beweisen, wie enge diese Materien in einander verwebt sind.

Bey den Deutschen, unter den merovingischen Königen ward ein freyer Mann eine Lanze, der Ackerbau eine knechtische Arbeit, opus servile, genannt.[193]) Aus dieser

194) LL. Baj. tit. 6, c. 2.

den Gemüthern feſt eingeprägten Idee folgte, daſs ſich kein Freygeborner freywillig zum Ackerbau anbot, und daſs man folglich Leibeigene machen muſste, welche es als Gefangene im Kriege wurden, wenn ſie kein Löſegeld, um ſich loszukaufen, bezahlen konnten. 194) Sie konnten ſich verheurathen, aber ihre Kinder und Ackergründe gehörten dem Herrn, ſie konnten verkauft werden. Der Handel mit dieſer Menſchenklaſſe riſs ſo ſtark ein, daſs um einer zu groſſen Entvölkerung zuvorzukommen, das Geſetz gemacht werden muſste, keine Leibeigene auſſer Landes zu verkaufen. 195) Die Landeigenthümer waren wegen der Kultur ihrer Felder auf die Vermehrung der Leibeigenen bedacht, welches auch gelang, weil die Leibeigenen von Kriegsdienſten ausgeſchloſſen waren, und ſich alſo ruhig zu Hauſe vermehren konnten, während ihre Herren gegen einander zu Felde zogen. Die Frohne ward aber mit ſteigender Kultur auſſerordentlich drückend. Die Weiber kommen in den Thüringiſchen Geſetzen unter dem Namen einer Kunkel, fuſus, vor. 196) Unter den Karolingern wurde der Freygelaſſene meiſtens nur ein Li-

194) Schmidt Geſchichte der Deutſchen I. S. 491.
195) LL. Alam. lit. 37. Paulus Warnef. de geſtis Longob. L. I. c. I.
196) Schmidt l. c. I. S. 403.

dus. Lidus, Leud, Latt, bedeutet überhaupt jemanden, der einen Herrn hat. Die Vornehmen waren es in Ansehung des Königs, und wurden Leudes; des Königs Leute, genannt. [197]) Wenn die Herren ihren Knechten ihren Stand zu erleichtern suchten, so machten sie nur einen Lidum aus ihnen, diese Lidi waren nicht so hart mit Zinsen und Frohnen beschwert, hatten Eigenthum an Gründen, aber ihre Kinder und Abkömmlinge gehörten doch immer dem Herrn zu. Zwischen ihnen und den Colonen, oder Bauern war wenig Unterschied, diese machten einen Mittelstand zwischen den Freyen und Knechten aus, und waren Herren über ihr Erworbenes und ihre Mobilien, waren aber auf das Gut, das sie besassen, mit ihren Nachkommen gebannt, glebae adscripti, wurden mit selben verschenkt, verkauft, vertauscht, mussten auch frohnen, nur nicht so stark wie die Knechte. Die Servi, Knechte, hatten wie die Kolonen ihre eigene Wohnung und Haushaltung, und sassen auf einem Gute, wie die Bauern; waren aber nicht allein Leibeigene, sondern hatten auch sonst kein Eigenthum, als in so weit es ihnen der Herr gestattete, daher wurden sie mit all dem Ihrigen verschenkt und verkauft. [198]) Sie waren stark mit Zinsen und

---

197) Schmid. l. c. S. 167.

198) Cum omni supellectile eorum et sumptu. Tradit. Fuld. edit. Schannat.

Frohnen beschwert; nur die Güte des Herrn konnte ihr Schicksal erleichtern. Im zehnten Jahrhundert sind die Urkunden noch voll von Knechten und Leibeigenen.[199] In den vielen Kriegen mit den Slaven ward eine neue Quelle eröffnet, solche Leute zu bekommen; die gefangenen Slaven wurden meistentheils verkauft.[200] Die Güter, die der Herr niemanden verlieh, wurden terra salica, Saal oder Herrngüter genannt.[201] Fiskalinen stammten von Freygelassenen her, denen Kammer- oder Fiskalgüter unter der Verbindlichkeit, gewisse Dienste zu leisten, verliehen wurden; sie hatten ihr eigenes Wehrgeld und Recht, und ein Freygelassener konnte erst nach einigen Generationen unter die Zahl der Fiskalinen kommen.[202] Im eilften Jahrhunderte von 1024 bis 1125 kommen die Ministerialen vor. Diese standen in einer Art von Leibeigenschaft mit ihrer ganzen Familie, durften ohne Erlaubniss ihres Herrn nicht heurathen,

199) In Schenkungsurkunden stehen sie meistens voran: „Quasdam res proprietatis nostrae concessi-„mus cum utriusque sexus mancipiis, aedifi-„ciis, terris cultis et incultis etc." Charta Ottonis II. apud Guden. T. I. p. 351.

200) Schmidt II. S. 431.

201) Guden cod. dipl. T. I. p. 69 und 73.

202) Statuta Burchardi p. 46, Art. XXII. Schmidt II, S. 433.

oder keine andere Person als von des Herrn Dienstleuten. Gab ihnen der Herr zur bestimmten Zeit kein Lehen, so konnten sie einem andern um Sold dienen, und kehrten, wenn ihnen der Herr mit der Zeit ein Lehen verlieh, in seine Dienste zurück. Auch ihre Frauen mussten gewisse Dienste thun; die Frau des Herrn nach Hof begleiten, bedienen, die Kleider des Herrn und der Diener machen und ausbessern.[203]) Diesem allen ungeachtet wurden sie für ritterliche, zum niedern Adel gehörige und aller Rechte dieses Standes theilhaftige Familien gehalten.[204]) In dieser Zeit findet man noch häufig eigene Leute und Knechte in den Urkunden. Der Druck mehrte sich durch Aufstellung der Vögte, die weil sie eine geringe Besoldung hatten, sehr hohe Strafgelder eintrieben, und bald sehr fürchterlich wurden. Im Kriege war das Loos der Bauern schrecklich, weil ihre Felder immer zuerst verwüstet wurden.[205]) Im zwölften und dreyzehnten Jahrhunderte fing die Leibeigenschaft sich in mehreren Orten Deutschlands nach und nach zu verlieren an. Die natürlichen Ursachen dieser für das Landvolk so wohlthätigen Verän-

---

203) Diploma Conradi II. Cod. Bamberg. N. CXXI Privil. de justit. minist. Bamberg. ib. N. CXIII.

204) Schmidt III. S. 427.

205) „Primo ergo pars utraque conventibus assiduis agros alterius vastare, colonos despoliare coepit“ Chron. Ursperg. pag. 278. 281. Schmidt III. S. 240.

derung waren: I. Die sehr anwachsende Bevölkerung; man war sicher gegen Zinse, und Entrichtung der alten Gülten Leute genug zu bekommen, man raubte deswegen die Menschen nicht mehr, konnte sie nicht kaufen und verkaufen, weil jeder Gutsherr ohnehin Hände genug zur Bebauung seiner Felder hatte, es fiel der Preis der Knechte dadurch sehr, und damit die Begierde, sie als eigen zu haben. Es sind auch die vorliegenden Reichskreise, wo am wenigsten Spuren von Leibeigenschaft anzutreffen sind, allezeit die bevölkertsten gewesen.[206]) II. Die wohlthätige Meinung, dass die Leibeigenschaft gegen das göttliche Gesetz sey; dieses sagen die Spiegel, die in vieler grossen Herren Hände waren, ausdrücklich.[207]) Die aus Andacht geschehenen Freylassungen sind in dieser Periode häufig.[208]) III. Die Überzeugung der Güterbesitzer, dass durch freye Leute ihren Gütern besser vorgesehen sey, als durch Knechte.[209]) IV. Die Vermehrung der Künstler und Handwerker in den Städten; daher waren Leibeigene an dem Hofe des Herrn zu solcher Beschäftigung nicht mehr nöthig. V. Die Absicht, die die Fürsten hatten, die Macht des Adels durch Freylassungen zu beschränken. Doch alles dieses geschah in den noch wirk-

206) Schmidt IV. S. 263.
207) Schwabenspiegel c. 52. §. 6. seqq.
208) Du Cange voce manumissio.
209) Schmidt IV. S. 369.

lich, oder ehemals slavischen Provinzen als Meklenburg, Pommern, der Lausitz u. s. w. nicht. Die armen Slaven litten die gröfsten Bedrückungen. Wie die deutschen Grafen und Fürsten die von ihnen besessenen Provinzen eroberten, machten sie die Unterthanen zu Leibeigenen, sie drückten sie aufserordentlich, brauchten sie zu den schwersten Arbeiten, und verkauften sie. 210) Die vormaligen Herren der Slaven glaubten, dafs sie nur durch die härteste Dienstbarkeit im Zaum gehalten werden könnten; ihre neuen Herren die Deutschen wufsten nicht hart genug mit diesen armen Leuten umzugehen, weil sie von ihnen sich die schlimmsten Ideen machten. 211) So ist auch

210) Ditmar Episc. Merseb. Lib. III. „tum omnia „nostram prius ecclesiam respicientia, divisa sunt „miserabiliter sclavonicae ritu familiae, quae ac„curata venundando dispergitur." Am meisten litten die Slaven jenseits der Elbe von Albert Ursus, Markgrafen von Brandenburg, und Heinrich dem Löwen, Herzog zu Sachsen, wie Helmold in seiner Geschichte der Slaven anführt. Die Frohne ward von den Slaven von dem Worte rab, welches einen Leibeigenen, Diener bedeutet, rabota, robota genannt; bey den Deutschen, Franzosen, Italienern und Spaniern hiefs sie: opera, manu opera, corvée, corvata, corvada. Naruszewicz hist. Nar. Polsk. VI. S. 353.

211) Ferox nimirum natio et durae cervicis, quod „etiam nunc in posteris cernitur; si aliqua praediti

in Böhmen und Mähren die Leibeigenschaft erst im Jahre 1781 unter Joseph dem Grossen gänzlich aufgehoben worden.

In Frankreich befahl Ludwig der X und sein Bruder Philipp 1315 und 1318, dass weil alle Menschen von Natur frey gebohren, und ihr Reich das Reich der Franken sey, es auch den Namen in der That führen soll, und sey also im ganzen Königreiche auf billige Bedingnisse die Leibeigenschaft aufgehoben.[212]) Die Könige fingen auf ihren Domänen damit an, und das ganze Königreich folgte nach.[213]) Jedoch war der Geist dieser armen Volksklasse so niedergedrückt, dass viele sich der Gnade Ludwig X nicht bedienen wollten. [214]) In Italien nahm die Leibeigenschaft wegen Entstehung der vielen Republiken ein Ende; in England erfolgte diese Veränderung zu eben dieser Zeit, ohne dass die Regierung nöthig gehabt hätte, ihr Ansehen dabey zu verwenden; jedoch blieb sie da noch an einigen Orten. Heinrich der VIII gab noch 1514 acht Leibeigenen auf einem seiner Mayerhöfe Losbriefe, und noch unter der Königin Elisabeth

„essent potestate, sed dura servitute tenentur sub-„acti“ Albert Cranz. Metróp. L. VI. Cap. XXXIX. pag. 188.

212) Ordonnances Tome I. p. 583. 653.

213) Robertson history of the reign of the emperor Charles V. Tom. I. S. 53.

214) D'Ach. spicil. Vol. XI. p. 387.

1574 erfolgte die Loslassung einiger ihr gehörigen Leibeigenen.[215]) Das hier Erzählte wird das von der pohlnischen Leibeigenschaft von mir anzuführende leicht verständlich machen.

§. 36.

*Leibeigenschaft bey den Pohlen. Pflichten und Frohnen der Leibeigenen bis auf Kasimir den Grossen.*

Die Entstehung der Leibeigenschaft bey den Pohlen ist so, wie überall in dem Verhältnisse zwischen Sieger und Besiegten zu finden. Jener slavische Völkerzweig, dem man hernach den Namen Pohlen beylegte, kam so wie einst alle gegenwärtige europäische Nationen bewaffnet in das Land. Diese einfallenden Haufen, sobald sie unter ihren Anführern sich des fremden Bodens bemächtiget hatten, machten alle Habe der alten Einwohner sich eigen, sie theilten ihre Felder unter sich, und machten die Personen der Besiegten nach dem Beyspiele der Franken, Sachsen, Normänner und anderer Nationen zu Sklaven und Leibeigenen. Der eingedrungene fremde Sieger ward Erbbesitzer, Edelmann, das ist, Ritter, weil er Kriegsdienste hat; die eingebornen Besiegten, Leibeigene, Unterthanen, Bauern.

---

215) Rymers foeder. Vol. XIII. p. 470 und in Observ. on the statutes pag. 251. Robertson l. c. Note XX. S. 363.

Die Anführer dieser einfallenden Horde nahmen als Obersten das meiste und beste für sich, den übrigen wurden kleinere Stücke der eroberten Gründe mit der Pflicht Kriegsdienste zu thun, und mit Auflegung von Lehensverbindlichkeiten zu Theile. Die unterworfenen Länder waren immer das Eigenthum der Sieger, und die reichste Beute für diejenigen, die sich derselben als Heerführer bemeisterten. Die spätern Zeiten zeigen uns ein frischeres Beyspiel in den von Pohlen eroberten Reussischen Provinzen, wo es mehr Starosten, als Erbgüterbesitzer gibt. Die Monarchen nahmen das beste Land für sich in Besitz, und das übrige gaben sie entweder zum Erbeigenthum, oder mit der Pflicht Lehensdienste zu thun, in den Lehensbesitz.[216])

Über die Frage: was waren das eigentlich für Bauern? zu was waren sie verpflichtet? unter welchen Gesetzen lebten sie? gibt uns die Geschichte keine befriedigende Auskunft. Wir können aber aus einigen ältern Urkunden schliessen, dass die Bauern in Pohlen (denn bis auf die Zeiten Kasimirs des Grossen gehörte Reussen, und bis auf Lad. Jagello gehörte Litthauen nicht dazu) so wie bey den Deutschen und Franken coloni, originarii,[217]) vil-

216) Narusz. Hist. VII. S. 72.

217) Originarius ist nach dem Isidor und Papias jener, der von zum Ackerbau verpflichteten Ältern

kani[218]) waren, die auf den herrschaftlichen Feldern sassen, und durch diesen Besitz zu Zinsen und Handarbeiten verpflichtet waren. (Die Pohlen nahmen als Nachbarn der Deutschen und Franken, von ihnen, die sie für gesitteter hielten, viele Gebräuche und Gewohnheiten an.) Sie würden in den ältesten Zeiten so wie jetzt, Kmiec, Kmetho genannt.[219]) Die Bauern waren nach Dlugossens Zeugnisse unter Boleslaus Chrobry verpflichtet, jährlich von jedem Lan-

---

und Grossältern herstammt, und die Verpflichtungen seiner Voraltern auf den ihnen vom Grundherrn ausgemessenen Feldern verrichtet. Sie bekamen gewöhnlich vom Grundherrn zur Bearbeitung und ihrem Unterhalt, einen Theil Grundes, der Mansus, im Pohlnischen Lan hiess, und zwölf jugera, Morgen Landes enthielt, so viel als ungefähr ein Bauer mit zwey Stücken Zugviehes jährlich bearbeiten kann. Naruszewicz VI. S. 348.

218) Villanus wurde von dem Grunde villa so genannt, Du Cange sagt von ihnen im glossario medii aevi: „Villani proprie apud scriptores aevi „inferioris, qui villae seu glebae adscripti sunt, et „vilis et servilis habentur conditionis, et ut servi „in commercio erant, et cum villis et praediis ve„niebant.“

219) Das älteste pohlnische Lied vom heil. Albert sagt:
„Jadamie ty Bozy Kmieciu
„Ty siedzisz u Boga w wiecu.
„Du heiliger Knecht Gottes
„Du sitzest bey Gott im Himmel.

ein gewisses Maſs Getraide zu liefern, welches zum Unterhalte der Garnisonen in den Gränzschlössern diente, und Stroża genannt wurde. In dem Privilegium, welches Boleslaus Krzywousty 1150 dem Kloster Tyniec gab, sind die Schuldigkeiten der Bauern umständlich enthalten: „Sie müssen, (heiſst es da) Zinse ih-„ren Herrn und Strożam mit anderem Hilfs-„gelde zahlen; die herrschaftlichen Zäune ma-„chen und ausbessern; zwey Häuser von Holz „vierzehn Ellen im Umfang jährlich bauen, „jeder fünf Schock jährlich schneiden, und „in die Scheuer einführen; jeder fünf Fuh-„ren Heu abmähen, und einführen, Wägen, „so oft es nöthig ist, nach Tyniec stellen, „den Zehend dreschen, und in das Kloster füh-„ren, vier Tage im Jahre ackern und jäten.[220]) Damals gab es noch kein bestimmtes Gesetz, wann und was ein angesessener Bauer arbeiten sollte. Wenn die Könige den Geistlichen

220) „Tributum et strożam cum pomocne solvunt, „curiam sepiunt, duas domos (chalupy) quolibet „anno faciunt, quatuordecim ulnarum, quilibet „ipsorum quinque capetia (Kopa) metere, et ad „horreum deducere, et quilibet quinque currus „foeni falcare, et adducere singulis annis tenetur: „Currus in Tyneciam ducere quotiescunque opus „fuerit, decimas triturare et ad claustrum ducere, „quatuor diebus omni anno arare et arpicare etc. Naruszewicz VI. S. 355.

und Adelichen Güter schenkten, so verschenkten sie selbe immer mit den nämlichen Rechten, wie sie selbe besassen. Bey neuen Ansiedlungen war das Übereinkommen mit dem Ansiedler der Masstab der Pflichten des Unterthans. Es scheint, dass wie bey den Deutschen und Franken, so auch bey den Pohlen zwey Gattungen Bauersleute waren; die einen adscriptitii, die von ihren Ältern und Urältern her auf herrschaftlichem Grunde sassen, die andern, die Dienstleute, Leibeigenen, servi, mancipia, welche nach dem damaligen Gebrauch der Völker durch Kriegsgefangenschaft in die Leibeigenschaft kamen. Die Pohlen, die um das Wiedervergeltungsrecht auszuüben, in Böhmen, Mähren, Sachsen, Brandenburg, Reussen, Litthauen und Preussen einfielen, machten dort Gefangene, und folglich Leibeigene, so wie diese Nationen sie von den Pohlen machten; und so wie in diesen Ländern die Erbherren nicht nur ihre Gründe, sondern auch namentlich die Unterthanen mit verkauften, so geschah es auch bey den Pohlen. Die Nachkommen solcher verkaufter Ackersleute waren Knechte, servi, nicht aus der Natur der Gründe, die sie als Bauern, ex conditione glebae adscriptitii, inne hatten, sondern wegen ihren Personen, ex conditione servili. Daher entstand der Unterschied unter den Dorfschaften, dessen nicht selten die alten Privilegien er-

wähnen; Villae juris Polonici, Villae juris Teutonici; die Dörfer nach pohlnischem, die Dörfer nach deutschem Rechte. Wollte ein Grundherr sein Dorf in eine villam juris Teutonici umstalten, so nahm er darüber ein Privilegium, wollte er nicht, so behielt er es nach altem Rechte.[221]) Es scheint, daſs in den Dörfern juris Teutonici, die Bauern Erbbesitzer der Gründe waren, die ihnen die Herren verliehen hatten, und ihren Nachkommen sie hinterlieſſen, oder sie mit den nämlichen Frohnpflichten an andere verkaufen konnten. Das Tyniecer Privilegium nennt die Bauern Erbeigenthümer (haeredes). Ganz anders war es mit den Leibeigenen, wo dem Herrn alles gehörte, wo er den Bauern ihre Gründe wegnehmen, sie auf andere versetzen, und ihre Personen verkaufen konnte. Die Unterthansschuldigkeiten waren in den älteren Zeiten weit drückender, als sie es am Ende des achtzehnten Jahrhunderts waren. Nebst den Grundfrohnen, Bezahlungen an Zinsen, der Kolenda (Neujahrsgeschenk) und andern Naturalien in Honig, der Osep (Zinsgetreide) Drob (Abgabe an Hühnern, Eyern, Gänsen) die dem Herrn gehörten, waren sie auch zu öffentlichen Frohndiensten und Abgaben verpflichtet, als: zu dem Pomocne, Ausbesserung

221) Naruszewicz VI, S. 356.

der Wege, der Vorſpann, dem Bauen und Ausbeſſern der Schlöſſer, den Nachſetzen der Verbrecher, dem Unterhalte der fürſtlichen Jäger und Jagdhunde, der Aufſicht auf die Falken, und anderen Arbeiten. Dieſe doppelt drückenden Laſten verurſachten häufige Entweichungen von den Gründen. Um nun dieſen abzuhelfen, und um auch fremde Ackersleute in das Land zu ziehen, waren die Anſiedlungen juris Teutonici geſtattet, wo weniger Unterthansſchuldigkeiten waren.[222]) Alle dieſe groſſen Bedrängniſſe, welchen die Regierung nicht zeitig genug abhalf, veranlaſsten unter Kaſimir I im Jahre 1036 den groſſen Aufſtand der Bauern in ganz Pohlen, wo ſie ſich Anführer wählten, wider die Edelleute und ihre Familien mit Mord, Raub und Brand auf eine ſchreckliche Art wütheten, und in einer kurzen Zeit beynahe ganz Pohlen in eine traurige Einöde verwandelten.[223])

## §. 37.

### *Fortſetzung der Pflichten der Leibeigenen. Gerichtsſtand derſelben.*

Bey allen dieſen groſſen Laſten und Verkürzungen war es den Bauern doch tröſtlich, daſs

222) Naruszewicz VI. S. 357.

223) Cromer pag. 58. Duglofs. I. p. 139. Martin Gallus pag. 70. Naruszewicz II. S. 290.

sie unter dem Schutze der Gesetze standen, und ihre Herren bey den Kastellanen und dem Könige selbst verklagen konnten. Leszek der Schwarze, der die Tyniecer Unterthanen im Privilegium vom Jahre 1286 von der Gerichtsbarkeit der Kastellane enthob, nahm dabey die Erbeigenthumssache der Unterthanen ausdrücklich aus. 224) Boleslaus Chrobry zeigte sich besonders aufmerksam in Ansehung der Klagen der Unterthanen. Sobald eine solche Klage vorkam, hörte er den Landmann mit aller Achtsamkeit an, und schickte sogleich seinen Kämmerer um den Beklagten, um ihn ebenfalls zu vernehmen, und dann seinen höchst richterlichen Ausspruch zu thun. 225) Dieser König hatte auch nach dem Zeugnisse des Bielski eigene Vertreter der Unterthanen oder Hofagenten, die die Rechte derselben vor dem Throne, ohne von den Bauern bezahlt zu werden, verfochten, und ihre Besoldung aus dem

---

224) „Excepta haereditaria quaestione, pro qua non „aliter citabuntur nisi per litteram sigillo nostro si„gillatam“ sind die Worte dieses Privilegiums.

225) „Si quando rusticus pauper vel muliercula quae„libet, de quovis duce vel comite quaereretur, „quamvis esset magnis negotiis occupatus, non „prius se de loco demovebat, donec caussam ex „ordine conquerentis auscultaret, et pro illo, de „quo quaerebatur, camerarium mitteret.“ Mart. Gall. p. 63.

königlichen Schatze erhielten.[226]) Ein Beyspiel, dem auch der unvergesfliche Stanislaus August durch Aufstellung eines besoldeten Vertreters der Unterthanen bey den Assessorial- und Referendargerichten gefolget ist.[227])

So sehr als die Theilung des Königreichs unter die Söhne Boleslaus Krzywousty's, und die noch weit grössere Zerstücklung der Provinzen unter die verschiedenen Zweige der Piastischen Herzoge in Masovien, Grofs- und Kleinpohlen und Schlesien die Macht der Monarchie und der Nation schwächte, so sehr wurde die Macht, das Ansehen und die Gewalt der Edelleute dadurch vermehrt. Jeder piastische Fürst wollte in seinem kleinen Für-

---

226) „Mial tež Boleslaw od tego rzeczniki, ktory„by w sadach od ludzi prostych rzécz mowili, bez „žadnego datku, bo ie sam Krol opatrzal." Biel„ski. Deutsch: „Boleslaus hatte Sachwalter, die „bey den Gerichten gemeine Leute vertraten, und „zwar unentgeldlich, weil sie der König selbst be„zahlte." Hofagenten! Liebe Amtsgenossen! Eure Bestimmung ist grofs, ist wohlthätig, bestellt dem Fürsten die Bitten und Klagen der Unterthanen vorzutragen, lasset euch durch keine Menschenfurcht, keine persönliche Rücksichten abhalten, eure Pflicht zu thun! Die Zufriedenheit des besten Fürsten wird euer sicherer, schönster Lohn seyn!

227) Skrzetuski II. S. 162.

ſtenthume unabhängig ſeyn, ſeinen beſondern Hofſtaat, Armee, Gerichtsſtellen, und Kanzley, und ſeine Erbbeamten (dieſes iſt der Urſprung der Dignitarien in den Woywodſchaften) für ſich haben. Der ein Beamter wurde, wollte auch ſein Anſehen durch Vermögen vermehren. Dieſe Fürſten führten unter einander Kriege, ſie ſuchten ſich Anhänger beym Adel zu machen, und erhielten ſolche nur durch Schenkung eines groſſen Theils ihrer eigenen fürſtlichen Tafelgüter, oder durch Belehnung mit denſelben, und Errichtung von Tenuten, oder durch Verleihung groſſer und ſonſt ungewöhnlicher, den Fürſten ſelbſt und dem Bürger- und Bauernſtande ſchädlicher Freyheiten. Bald wurde das Anſehen der Fürſten von dieſen dergeſtalt erhobenen Magnaten verdunkelt. Da ſonſt die Adelichen (wie ich es §. 22 dargethan habe) weder ihre Erbgüter ohne Bewilligung des Fürſten verkaufen, weder die Bergwerke benutzen, weder in fremde Dienſte treten, weder Schlöſſer bauen, noch über ihre Unterthanen Gericht halten konnten; ſo wurde ihnen dieſes alles von den Piaſten geſtattet, ja ſie erlaubten ihnen auch die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen nicht nur in kleinen Streitigkeiten, ſondern auch in cauſsis majoribus, über das Eigenthum, und das Leben derſelben, welches j u d i c i a ſ a n g u i n i s, per aquam, ignem, ferrum, vomerem, ſuspendium etc. ge-

nannt würden.[228]) Dieses erzeugte in kurzem ungeheure Missbräuche; die grösseren mächtigeren Edelleute übten alle von dem Monarchen vorher auf eine bescheidene Art verwalteten Majestätsrechte über ihre Bauern mit Despotismus aus. Sie erdrückten sie mit Frohnen, Vorspann, dem Unterhalte ihres Hofgesindes, gewaltsamer Wegnahme ihres Viehes, und ihres durch saure Arbeit erworbenen Eigenthums, wie dieses alles die gleichzeitigen Geschichtschreiber bis zum Abscheu schildern. Kasimir der II., der Gerechte, sah diese Missbräuche wohl ein, und suchte ihnen, wiewohl wegen der schon zu sehr angewachsenen Macht der Magnaten, mit äussersten Schwierigkeiten abzuhelfen. Er brachte es endlich dahin, dass diese Bedrückungen 1180 in Lęczyc durch ein eigenes Gesetz aufgehoben wurden, und um dieses Gesetz unverbrüchlicher zu halten, wurden von den in Lęczyc gegenwärtigen Bischöfen, diejenigen mit dem schwersten Bannfluche belegt, die sich unterstehen würden, in die Hinkunft den Bauern, Lebensmittel, Vieh, oder was immer von ihrer Habe wegzunehmen.[229]) Die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen, welche vorher nur von jenen Adelichen ausgeübt werden durfte, die dazu eigene Privilegien

229) Skrzetuski II. S. 164.

hatten,[230]) ward nun auch von den übrigen Edelleuten ohne Privilegium an sich gerissen, und die Könige waren zu schwach es zu verhindern.

## §. 38.

*Verfügungen Kasimir des Grossen zum Besten der Unterthanen, und ihre weiteren Schicksale bis auf die neuesten Zeiten.*

Kasimir der Grosse, der pohlnische Heinrich IV, suchte nebst vielem anderen, das er zum Besten seines Vaterlandes that, auch dem Bauernstande, so viel es ihm die schon zu sehr angewachsene Macht des Adels, (den er wegen der Thronfolge zu gewinnen suchen musste) erlaubte, aufzuhelfen; er hörte ihre Klagen mit Güte an, liess ihnen bey jeder Gelegenheit Gerechtigkeit widerfahren, hob was er konnte von Bedrückungen auf, zog fremde Ansiedler in das Land, setzte sie jure teutonico an, besetzte die nicht bebauten Gründe mit Ackersleuten, machte durch das Tagelohn für viele Städte und Schlösser, die er baute, einen für das Land wohlthätigen Geldumlauf; alle diese dem Bauernstande erwiesene Wohlthaten, brachten ihm bey seinen Edelleuten spottwei-

230) Privilegium Boleslaus des Keuschen vom Jahre 1252, dem Grafen Klemens II, z Ruszczy, Woyewoden von Krakau verliehen. Nakielski antiquit. Miechov.

ſe den Namen des **B a u e r n k ö n i g s** zuwegen. Ein Beyname, der bey der partheyloſen Nachwelt das beſte Zeugniſs eines guten Regenten iſt. 231)

Unter ihm ergingen folgende in der Reichsgeſetzſammlung enthaltene Verordnungen zum Beſten des Bauernſtandes. Jährlich konnten ein oder zwey Bauern auch wider Willen des Herrn ſich in ein anderes Dorf begeben. 232) Die Entweichung eines Bauers ward in einem Jahre verjährt. Geſchah die Entweichung wegen der Strenge des Herrn, ſo war er nicht verbunden zum Herrn zurückzugehen; er war nur gehalten, einen jährlichen Grundzins, und drey Mark Strafe zu bezahlen. 233) Es könnte jedoch ein Bauer ſeinen Herrn aus drey Urſachen verlaſſen. 1tens wenn der Herr über ein Jahr im Banne iſt. 2tens wenn er eines Unterthans Weib oder Tochter nothzüchtiget. 3tens wenn die Bauern wegen der Schulden ihres Herrn exequirt werden, in welch letzterem Falle alle die Herrſchaft verlaſſen können. 234) Die

231) Naruscewicz VI. S. 358. Die Bauern gingen oft zu dem Grabe dieſes groſſen Königs, benetzten den kalten Stein mit ihren Thränen, und rufteu den Schatten dieſes Wohlthäters der Menſchheit zu ihrer Hilfe hervor. Czacki I. S. 106. nota 509.

232) Conſt. 1347. Vol. I. fol. 29. tit. de villanis.

233) Conſt. 1347. Vol. I. fol. 49. tit. de Kmethone.

234) Vol. I. Conſt. 1347. S. 29. tit. de villanis. Man

Unterthanen konnten nicht des Herrn wegen geklagt oder geneckt werden, und sollten für die Vergehungen des Herrn nicht verantwortlich seyn.[235] Wenn ein Bauer ohne Kinder starb, so sollte seine Erbschaft nicht seinem Herrn, sondern nach Abgabe von anderthalb Mark auf einen Kelch in die Pfarre, den nächsten Anverwandten desselben gehören.[236] Ward ein Bauer von einem Dritten verkürzt, so stand nicht ihm, sondern seinem Herrn die Entschädigungsklage zu.[237] Für den Mord eines Bauers wurden 10 Mark, oder nach damaligen Werthe das Mark pr. 59 fl. pohln. 167 fl. rhein. 30 kr. erlegt, davon 6 Mark seinem Weibe und Kindern, 4 dem Herrn gehörten.[238] Für die Verwundung eines Bauers wurden 2 Mark oder

---

sieht wohl, welche Ideen man damals vom Recht oder Unrecht haben mochte, da es dazu eines eigenen Gesetzes bedurfte, um die Bauern nicht für die Schulden ihres Herrn verantwortlich zu machen, die es den Rechten nach ohnehin nie seyn konnten.

235) 1347. Vol. f. fol. 9. tit. quibus modis, und fol. 54. tit. de eo quod villanus. Ein neuer Beweis dessen, was ich in der vorhergehenden Note gesagt habe.

236) 1347. Vol. I. fol. 24. tit. de bonis derelictis.

237) Consuetudo apud Herburt fol. 160.

238) 1347. Vol. I. fol. 26. tit. de milite. Czacki T. I. S. 178 gibt die damalige Mark auf 5404 3/4 Gran im Werthe von 59 fl. pohln. an.

29 fl. rhein. 15 kr.; davon eine ihm, die andere dem Herrn gehörte, bezahlt.239) Dieses Wehrgeld wurde hernach 1581, auf 30 Mark, im damaligen Werthe von 13 fl. pohl. 21 gr. für die Mark, also auf 102 fl. 45 kr., endlich im Jahre 1631, auf 100 Mark im damaligen Werthe von 4 fl. pohln. 19 gr. die Mark, also auf 115 fl. rhein. 45 kr. gesetzt, wobey es auch blieb. 240) Mordete ein Bauer einen Edelmann vorsetzlich, so fand immer die Todesstrafe statt; 241) eben diese Strafe trat ein, wenn ein Bauer einen andern umbrachte. 242)

Wladislaus Jagello befreyte im Jahre 1422 die Bauern von allen öffentlichen Abgaben, Frohnen, Fuhren, und legte ihnen nur zwey Groschen pohlnisch auf, die sie als ein Zeichen der Unterthänigkeit dem öffentlichen Schatze zahlen mussten. 243) Unter Kasimir dem IV wurden 1451 die Distriktsgerichte errichtet, welchen damals nur die Erkenntniss

239) 1347. Vol. I. fol. 37. tit. de villano.

240) 1581. Vol. II. fol. 1012. tit. o Mezoboystwie. 1631 Vol. III. fol. 681. tit. taxa capitis. Graf Czacki setzt die Mark im Jahre 1581 auf 790, 16/56 Gran im Werthe von 13 fl. pohln. 21 gr. im Jahre 1631 auf 268, 36/165 Gran im Werthe von 4 fl. phln. 19 gr. an.

241) 1532. Vol. I. fol. 562. tit. Plebejus.

242) 1581. Vol. II. fol. 1012. tit. o Mezoboystwie.

243) Const. 1422. Vol. I. fol. 28. §. absolvimus insuper.

über kleine Forderungen und Strittigkeiten der Edelleute zustand.[244]) Als aber Sigmund I 1523 den Distriktsgerichten alle Civilgerichtsbarkeit über die Edelleute überliefs, und dadurch die Gerichtsbarkeit der Kastellane, die sich sowohl über die Adelichen, als die Bauern erstreckte, vernichtete,[245]) so verloren die Bauern den Gerichtsstand, bey dem sie wider ihren Grundherrn klagen konnten. Johann Albert gestattete 1496, dafs alle Jahre ein Bauer aus jedem Dorfe das Dorf verlassen kann, und setzte auf den Edelmann, der es verhindern wollte, eine Strafe,[246]) welches Gesetz auch 1507 für Reussen bestättigt wurde.[247]) In Rücksicht der Bauernsöhne ward ferner verordnet, dafs auf allen königlichen, geistlichen und adelichen Gütern, wo nur ein einziger Sohn ist, er auf dem

---

244) 1451. Vol. I. fol. 157. tit. de judicibus, perso. jud.

245) 1523. Vol. I. fol. 404. §. volumus. Zum Belege dieser Angabe und Beweise der Wahrheit will ich die Worte eines neuern pohlnischen Schriftstellers anführen. „Nie moga poddani szlacheccy urze-„downie o krzywdy upomniec się, bo nie maia „pewnego przeciw panom swoim forum.“ Ostrowski Tomo I. S. 48. „Die Bauern können nicht we-„gen ihnen vom Grundherrn zugefügten Verkür-„zungen klagen, weil sie keinen bestimmten Ge-„richtsstand wider ihren Herrn haben.“

246) 1496. Vol. I. fol. 267. tit. de Kmethone.

247) 1507. Vol. I. fol. 365. tit. confirm. statut.

Grunde bleiben mufs, wo aber mehrere find, fo kann einer gehen, und fich auf ein Handwerk verlegen, nachdem er vorher ein Zeugnifs des Grundherrn mitgenommen hat. [248]) Diefes Gefetz wurde 1511 vom Reichstage fufpendirt, und zugleich befohlen, dafs wenn ein unangefeffener die Tochter eines angefeffenen Bauers heurathet, er bey ihr auf dem Grunde bleiben müffe, eben das war Rechtens, wenn die Tochter eines Nichtangefeffenen, oder eine folche Wittwe, einen Anfäffigen heurathete. [249]) Die entlaufenen Unterthanen konnten überall arretirt, und mufsten bey fechs Mark Strafe dem Grundherrn ausgefolgt werden. [250]) Die häufigen in diefer Rückficht erlaffenen Gefetze, welche fogar auch verwehrten, dafs fich die Bauern nicht einmal zur Erndtezeit zur Aushilfe anderswohin begeben konnten, befonders die von den Jahren 1503, 1519, 1563, u. f. w. zeigen, wie übel die Bauern damals behandelt werden mufsten; denn wären die Bauern glücklich und im Wohlftande gewefen, fo hätten fie ficher nicht Haus und Hof verlaffen, und fo wären auch folche Gefetze gar nicht nöthig gewefen.

---

248) 1496. Vol. I. fol. 259. tit. de filiis kmethonum.

249) 1511. Vol. I. fol. 377. tit. de filiabus colon.

250) 1496. Vol. I. fol. 253. tit. de profugis.

Sigmund I befahl, daſs die Bauern, die weniger als einen Tag in der Woche Frohndienſte thaten, wenigſtens von jedem Lan einen Tag frohnen muſsten. Jedoch wurden die Zinnsbauern ganz von der Frohne ausgenommen. 251) Im Zwiſchenreiche nach Sigmund Auguſts Tode verſicherten ſich die Stände ſowohl in geiſtlichen als weltlichen Dingen alle Macht über ihre Unterthanen, und alle Gerichtsbarkeit. 252) Dieſes ward auch im Zwiſchenreiche 1668 erneuert. 253) Unter Sigmund dem III ward 1588 verordnet, daſs die erbloſen Güter der Bauern nicht dem Fiskus, ſondern dem Grundherrn heimfallen ſollten, 254) dann ward auch 1601 erklärt, daſs ein ohne Wiſſen und Willen ſeines Herrn geadelter Unterthan den Adel verlieren ſoll. 255) Die ſeit dieſer Periode unmäſſig angewachſene Macht des Adels erlaubte es ſeit dieſer Zeit (alſo ſeit zwey Jahrhunderten!) nicht, Geſetze für die Bauern zu machen. Erſt im Jahre 1768 ward den Edelleuten durch ein Reichsgeſetz die peinliche Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen weggenommen, und befohlen, daſs der

---

251) 1520. Vol. I. fol. 296. Kmethones unum diem.
252) 1573. Vol. II. fol. 842. §. wszakże.
253) 1668. Vol. IV. fol. 1046. §. nalezy ad ſecurit.
254) 1588. Vol. II. fol. 1209. tit. o Kadukach.
255) 1601. Vol. II. fol. 1502. tit. o Szlachcie.

Verbrecher dem nächsten Grod- Land- oder Stadtgerichte übergeben werden soll. 256)

---

256) Wie dringend diese Verfügung war, welchen Gebrauch manche Gutsherren von der Strafgerichtsbarkeit, die sie über ihre Unterthanen hatten, machen mochten, erhellet am besten aus folgender Stelle des menschenfreundlichen Königs Stanislaus Leszczynski: „Que voit on parmi nous? „Un noble y condamne son sujet à la mort, quel„que fois sans cause legitime, plus souvent sans „procédure & sans formalité; ou s'il a recours à „une instruction juridique, quelle est-elle dans le „fond? Quels juges donne-t-il au prevenu? Re„jette-t-il les ignorants? Ne choisit-il que les plus „integres? Ne veut-il point que les ministres de „ses passions, ou des complices de ses fureurs „plutôt, que des gens esclaves de leur honneur „& de leur conscience.“ Oeuvres du philosophe bienfaisant Tome III. observations sur le gouv. de la Pologne article: le peuple, pag 15. „Was sieht man bey „uns? Ein Adelicher verdammt seinen Unterthan „zum Tode, noch öfter ohne rechtlichem Verfah„ren und ohne Förmlichkeit. Oder wenn er sich „auch zu einem Rechtsverfahren entschliesst; was „ist es für eines im Grunde? Welchen Richter „gibt er dem Beklagten? Verwirft er die Unwis„senden? Sucht er nur die Redlichsten aus? Will „er nicht lieber Diener seiner Leidenschaften und „Mitschuldige seiner Raserey, als Männer, die „Sklaven ihrer Ehre und ihres Gewissens sind?“

§. 89.

*Zustand der Bauern in dem Zeitpunkte, als die Konstitution im Jahre 1791 gemacht wurde.*

Die Schuldigkeiten der Bauern am Ende des achtzehnten Jahrhunderts zur Zeit der Verfassung der Konstitution waren folgende: und zwar I. gegen den Staat: das Rauchfanggeld, (wovon ich im Kapitel von den Finanzen handeln werde). II. Gegen die Geistlichkeit, den Zehend entweder in Garben, oder reluirt; hier muss nur bemerkt werden, dass die Edelleute sehr oft, wenn sie den Zehend für sich und ihre Bauern mit einem Pauschbetrag reluirt hatten, dennoch von den Bauern den Zehend in Garben foderten. 257) III. Gegen den Grundherrn. Diese sind nach unverdächtigen Zeugnissen, und nach dem, was ich selbst beobachtete, weit schwerer, als bey andern europäischen Nationen. 258) Die Frohne, welche die Bauern

257) Skrzetuski II. S. 139.

258) Skrzetuski, der gewiss seinen Landsleuten nirgends wehe thun will, muss selbst gestehen: „Powinnosci Chłopskie względem Panow w Polsz- „cze są daleko cięższe, niżeli w innych narodach" T. II. S. 194. Die Schuldigkeiten der Bauern gegen ihre Herren sind in Pohlen weit schwerer als bey andern Nationen. Eben dieses bestätigt Ostrowski I. S. 45. Der König Stanislaus Lesczyns-

wöchentlich ihren Erbherren leiſten muſsten, iſt nach dem Gebrauch der Provinz und der Gröſſe der Bauerngründe verſchieden. Sie war leichter in den Reuſſiſchen Woywodſchaften, in den Pohlniſchen aber vorzüglich im Krakauiſchen, Sandomiriſchen und einigen Groſspohlniſchen Woywodſchaften war ſie ſo hoch getrieben, daſs man dieſe Überſpannung, und die daraus entſtandene Muthloſigkeit des Pflügers, als eine der Haupturſachen des Verfalls des Bauernſtandes anführen muſs.[259] Vorhin, als der Adel nicht ſo mächtig war, waren die Frohnen der Bauern geringer. Dieſes beweiſt das von mir ſchon angeführte Geſetz Sigmunds, daſs die Bauern von jedem Lahne wenigſtens einen Tag in der Woche frohnen ſollten. Allein im Zwiſchenreiche nach Sigmund Auguſts Tode, wo die Macht des Adels aufs höchſte ſtieg, vermehrten ſich auch die Frohnen. Da ſie durch kein Geſetz beſtimmt

ki ſagt: „Obſerv. ſur le Gouv. de Pologne. l. c. p. 9. „La Pologne eſt le ſeul pays, „ou la populace ſoit comme déchue de tous les „droits de l'humanité. „Pohlen iſt das einzige „Land, wo das gemeine Volk aller Rechte der „Menſchheit entblöſst iſt.“ Ich führe abſichtlich die Zeugniſſe von Nationalſchriftſtellern an, damit man mich keiner Übertreibung beſchuldigen kann.

259) Skrzetuski II. S. 194.

waren, so ist es leicht einzusehen, wie häufig und wie drückend sie seyn mussten, indem sie blos von der Willkühr des Gutherrn abhingen, und der Bauer, weil er, wie ich schon gesagt habe, keinen Gerichtsstand hatte, wider seinen Herrn weder klagen durfte, noch konnte. Zu den wöchentlichen Robotstagen kamen fast überall: die tloki (ausserordentliches Dreschen, Mähen) Gwalty, Arbeiten in Feuer und Wassernoth, Szarwarki, Zniwo, Siezba, Plewidlo (Strassenreparationen ein oder zwey Mahl im Jahre mit zwey oder drey Knechten, zur Erndte, zum Unkraut ausrotten etc.) dann die nächtlichen Schlofswachen auf den Edelhöfen, das Verführen des Getreides, der Pottasche auf einige Meilen, das aber für einen Frohntag abgerechnet wurde. Über dieses musste der Bauer an vielen Orten ein gewisses Mass an Getreide, meistens Gerste, (welches Osep genannt wird) dann Kapaunen, Hühner, Eyer, Schwämme, Himbeeren, Nüsse, jährlich dem Edelmann entrichten.[260]) Hier muss ich noch anführen, dass das Grundinventarium der Unterthansschuldigkeiten bey Privatgütern nirgends in den Distriktsakten vorgemerkt war, dass also der Edelmann es nach Willkühr umändern, die Frohne und Giebigkeiten nach Belieben erhöhen konnte,

260) Ostrowski I. S. 47.

Die Bauern auf königlichen Tafelgütern (Ekonomie), Starosteyen, Vogteyen und Tenuten waren besser daran, weil ihre Schuldigkeiten durch die Lustrationen bestimmt sind, und sie den privilegirten Besitzer oder Administrator der Tafelgüter bey Überspannungen in Pohlen vor den Referendargerichten, in Litthauen vor dem Assessorium belangen konnten. Sie waren auch zu Schultheissengründen (soltystwo) fähig, die fast auf jedem königlichen Gut gestiftet waren, und deren Besitzer ausser einem Grundzins dem Starosten nichts entrichteten. Solche gab es auch auf geistlichen und adelichen Gütern, nur mussten diese, wenn sie von Kriegsdiensten frey seyn wollten, ihre Privilegien vorzeigen.[261]) Die königlichen Bauern zahlten nebst dem ganzen auch das halbe Rauchfanggeld (poł podymne) und hatten die Last der Militärquartiere, Werbungen, Durchmärsche, von denen die Bauern der Adelichen frey waren.[262])

Auf geistlichen Gütern sind die Frohnen der Bauern geringer, allein sie hatten so wie die königlichen, Werbungen, Militärquartiere, und mussten das subsidium charitativum entrichten.[263])

261) 1550. Vol. II. fol. 595. §. a iz gdzie.
262) Ostrowski I. S. 46.
263) Skrzetuski II. S. 196.

Die Freylassung der Bauern geschah, 1) Wenn der Edelmann vor den Akten seiner Woywodschaft den Bauer freysprach. 2) Wenn er durch einen Brief, Schrift oder andere Versicherung die Freyheit seines Unterthans bezeugte. 3) Wenn der Bauer in den geistlichen Stand trat; wo jedoch die vor seinem Übertritte erzeugten Kinder in der Leibeigenschaft verblieben.264)

## ZEHNTES KAPITEL.

*Betrachtungen über den vierten Konstitutionsartikel, und Zustand der Bauern in Galizien.*

### §. 40.

*Hat der vierte Konstitutionsartikel das Schicksal der Bauern gebessert?*

Diese Frage wird jeder, der über den von mir in den vorhergehenden Paragraphen beschriebenen Zustand der Bauern vor Errichtung der Konstitution nachgedacht, und ihn mit dem vierten Konstitutionsartikel verglichen hat, mit nein beantworten. Eine Nation kann nicht blühend, nicht dauerhaft glückselig seyn, wenn nicht das Landvolk, der gröſste Theil derselben glücklich ist, wenn nicht der Bauer, um mit dem guten Heinrich

264) 1496. Vol. I. fol. 259. tit. de Cmethonum missione.

dem IV zu reden, Sonntags sein Huhn in den Topf zu stecken hat. Haben die Verfasser der Konstitution dieses mit dem vierten Artikel erzielt? Um den Bauernstand glücklich und blühend zu machen, wäre nöthig gewesen, dass die Konstitution verfügt hätte, dass 1) die Leibeigenschaft gänzlich aufgehoben, 2) die Frohnen gemässigt, und auf bestimmte Tage in der Woche festgesetzt, 3) alle ausserordentlichen Arbeiten, als Szarwarki etc. untersagt. 4) Den Bauern das Eigenthum, oder wenigstens der Erbpacht ihrer Gründe zugesichert, (weil ein Bauer, der immer von einem Fleck auf den andern geschoben werden kann, unmöglich das Feld so gut pflügen wird, als jener, der weiss, dass es ihm, und seinen Erben gehört.) 5) Die Gutsherren zu ihren eigenem wohl von ihnen zu verstehenden Besten zu Unterstützung der Bauern mit dem nöthigen Aussaatkorn, Vieh, u.s.f. (welches sie nach und nach ihren Gutsherren zurückzahlen sollten, verhalten. 6) Die drückenden Naturalzehende auf eine mit dem Pfarrer sowohl, der davon leben soll, als auch dem Bauer, der durch jede Überspannung muthlos und unthätig wird, angemessene Art mit Geld reluirt. 7) Für die Bildung des Landvolks durch zweckmässige Landschulen, welche die Schüler auch mit den gemeinnützigsten ökonomischen Erfindungen und Verbesserungen bekannt machen soll-

ten, geforgt; indem nur ein gebildetes Volk in allen Fällen des Lebens wahrhaft glücklich ist, und es ein wesentliches Bestreben jeder Regierung seyn muss, in allen Unterthanen die Überzeugung hervorzubringen, dass sie gut regiert werden. Eine Überzeugung, die nur die bessere innere Bildung des Landmannes hervorbringen kann. 8) Endlich, die adelichen Gerichte angewiesen werden, dass sie die Klagen der Bauern wider ihre Grundherren annehmen, und ihnen eigene unentgeldliche Vertreter beygeben sollen. Von allen diesen doch zum Wohl des grössten Theils der Nation, der doch die Stärke der Nationalmacht, und den Hauptverfechter der neuen Verfassung machen sollte, unumgänglich nöthigen Verfügungen ist gar nichts geschehen. Die den Menschen so herabwürdigende Leibeigenschaft ist nicht aufgehoben worden.[265] Ja es ist nicht

265) Ich weiss wohl, dass J. J. Rousseau in seinem Werke, sur le Gouvernement de Pologne, à Londres 1782, 12. Die plötzliche Aufhebung der Leibeigenschaft in Pohlen für schwer, und unthunlich erkläret hat, vermuthlich weil ihm die pohlnischen Bauern, die er selbst nicht kannte, in einem zu schwarzen Lichte vorgestellt worden seyn mussten. So geht es jedem, der mit fremden Augen sehen, und über Verfassungen für Nationen, die er nicht kannte, schreiben will! Er sagt S. 47, „Je sens la difficulté du projet

einmal jener Schritt geschehen, der auch bey Beybehaltung der Leibeigenschaft thunlich

„d'affranchit vos peuples. Ce que je crains n'est „pas seulement l'intérêt mal entendu, l'amour „propre, et les préjugés des maîtres. Cet obstacle „vaincu, je craindrois les vices et la lâcheté des „serfs. „Ich sehe die Schwierigkeiten ein, eure „Unterthanen frey zu machen. Was ich fürchte, „ist nicht blos das übelverstandene Interesse, die „Eigenliebe, und die Vorurtheile der Grundher„ren. Nach diesen gehobenen Hindernissen wür„de ich noch die Laster und die Feigheit der „Leibeigenen fürchten." Weiter unten §. 157 bis 159 schlägt er eine stufenweise Freylassung von Unterthanen durch die kleinen Landtage solchergestalt vor, daſs anfangs einzelne Unterthanen, dann ganze Gemeinden frey, und von ihren Grundherren ganz unabhängig gemacht worden wären; dafür sollte man den Grundherren nach Verhältniſs der Unterthanen, die frey gemacht worden, gewiſſe Exemptionen, Vorrechte und Vortheile (die er aber nicht bestimmt) zuwenden. Dieses Projekt ist so chimärisch, daſs es natürlich keinen Eingang finden konnte; denn wenn nach und nach alle Bauern unabhängig von ihren Grundherren gemacht worden wären, wo hätte man den Fond für die Entschädigung der Edelleute hernehmen sollen? Der berühmte Mably spricht in seinem Werke: Du Gouvernement et des lois de Pologne, Paris, 1790. 8vo. Tom. I. S. 248 und 249. Von der Freylaſſung der Leibeigenen, die er eine „classe „d'hommes abrutis et malheureux" eine verwil-

gewesen wäre; daſs nämlich die Frohnen vom Reichstage regulirt, die Tage der Robot, und

---

derte und unglückliche Menſchenklaſſe nennt, als von einer unmöglichen Sache. Er hat für Pohlen eine Verfaſſung entworfen, und dabey den Stamm der Nation vergeſſen, weil er ſich durch Vorurtheile, die man ihm beybrachte, blenden lieſs, und beynahe in dem nämlichen Falle, wie Rouſſeau war. Der ſeine Nation genauer kennende tugendhafte K. Stanislaus Leſzczynski ſagt dagegen: „En ceſsant d'opprimer le peuple, en „le protegant en lui ouvrant l'entrée aux tribu„naux qui lui rendraient juſtice, l'état deviendrait „plus floriſsant" und weiter: „qu'ils jouiſsent „d'une partie de nos immunités, l'état n'aura peut„être point de membres plus utiles. Qu'ils puiſ„ſent s'unir entre eux par un trafic mutuel; qu'ils „n'ayent plus à craindre les vexations de leurs „maitres, les inſultes des ſoldats, le mépris, les „outrages de la nobleſse; qu'ils ayent des mor„ceaux de terre et des maiſons ou ils puiſsent „vivre en ſureté, qu'ils puiſsent laiſser à leurs „enfans, les aquiſitions qu'ils auront faites: alors „nous croirons vivre dans une autre terre et ſous „un autre ciel, loc. cit. S. 22 et 23." Deutſch: „Wenn man aufhört, das gemeine Volk zu un„terdrücken, es beſchützt, ihm die Gerichtshöfe, „um Gerechtigkeit zu erlangen, öfnet, würde der „Staat blühender werden. Laſſet die Bauern ei„nen Theil unſerer Freyheiten genieſsen, der

wie oft ſie wochentlich zu leiſten wäre, beſtimmt, die übertriebenen auſſerordentlichen Arbeiten abgeſtellt, die Gutsherren verhalten worden wären, ihre Grundinventarien, damit keine willkührlichen Erhöhungen der Schuldigkeiten geſchehen könnten, in die Terreſtralakten eintragen zu laſſen, und den Unterthanen ein Vertreter zur Klage wider ihre Herrſchaft beſtimmt worden wäre. Was geſchah ſtatt allen dieſen? Es wurde erklärt, daſs diejenigen Verträge und Conceſſionen, die die Gutsherren theils eingegangen ſind, theils noch machen werden, beobachtet und vom Staate geſchützt werden ſollen. Wie wenig es ſol-

---

„Staat wird keine nützlicheren Glieder haben; „laſſet ſie ſich durch einen wechſelſeitigen Han- „del vereinigen, ſie ſollen die Bedrückungen ih- „rer Herren, die Verachtung der Adelichen, die „Beſchimpfungen der Soldaten nicht fürchten, ſie „ſollen Grundſtücke und Häuſer, wo ſie in Si- „cherheit leben können, haben, und ihren Er- „werb ihren Kindern hinterlaſſen dürfen; dann „werden wir glauben, in einem anderen Lande, „und unter einem anderen Himmelsſtriche zu woh- „nen.“ Dieſer gekrönte Schriftſteller hatte Recht; die Freylaſſung kann ohne alle Gefahr für einen gut geordneten Staat geſchehen, Öſterreich, mein geliebtes Vaterland, hat es in Galizien bewieſen, wovon ich unten reden werde.

cher Verträge geben könne, ist leicht einzusehen, weil kein Edelmann durch ein Gesetz zu einem solchen Vertrage verbunden war, es also begreiflich ist, dass sehr wenige Edelleute ihren Leibeigenen freywillig solche Concessionen bewilligt, und Rechten, auf die sie immer so eifersüchtig waren, entsagt hätten. Für jene aber, die keine Verträge mit ihren Edelleuten hatten, welches bey weitem der grösste Theil ist, war durch die Konstitution gar nicht gesorgt. Der Ausdruck der Konstitution: man nimmt die Bauern unter den Schutz des Gesetzes und der Landesregierung, war, da wie ich gezeigt habe, für die Bauern wenig oder gar keine Gesetze vorhanden waren, und da auch selbst in der Konstitution kein Gericht bestimmt ward, bey welchem sie hätten klagen können, eine Phrase ohne Bedeutung und ohne Wirkung. Gut war es übrigens, jedem fremden Abkömmling und jedem zurükkehrenden Unterthan die Freyheit zu lassen. Dadurch wurden fremde Ansiedler in das Land gelockt, und entlaufene Unterthanen zur Rückkehr bewogen. Man sieht aus diesem letzteren Punkte, dass die zum Entwurf der Konstitution abgeordnete Deputation sehr gerne etwas zum Besten des armen Landvolks gethan hätte, wenn die Mitglieder derselben, da sie den Geist der Adelichen zu gut kann-

ten, nicht vorausgesehen hätten, dass dieses das wahre und sicherste Mittel gewesen wäre, das ganze Konstitutionsprojekt scheitern zu machen. Sie mussten also diese Gedanken, die sich bey einem andern schon durch die Stimmenmehrheit und nicht mit dem Veto votirenden Reichstage mit besserm Erfolge ausführen liessen, für jetzt bey Seite setzen, und sich auf ein blosses Versprechen für die armen Bauern beschränken. Mably sagt sehr schön: „Man kann die beträchtlichsten Missbräuche „nicht geradezu angreifen, ohne jene Bürger „scheu zu machen, die einen Vortheil dabey „finden werden, sie beyzubehalten. Diese un„zählbare Menge würde sich unter einander „verbinden, sich wider das Vaterland verschwö„ren, und ihre vereinigten Bemühungen wer„den die Bestimmung der Grundprinzipien der „Regierung hindern. Wie viel gab es nicht „Gesetzgeber, die den Fehler nicht verbessern „konnten, den ganzen Umfang der Entwürfe, „die sie im Sinne hatten, zu zeigen, oder er„rathen zu lassen." 266) Eben jene Macht der

266) „On ne peut attaquer directement les abus les „plus considerables, sans effaroucher les citoyens, „qui trouveront un avantage à les conserver. „Cette multitude innombrable se liguera, elle

Wahrheit, die mich zwang, das Leere, Wirkungslose dieses Artikels für den Bauernstand aufzudecken, zwingt mich auch, die wahrscheinlichen Ursachen, warum er nicht besser ausfiel, anzugeben.

## §. 41.

### *Zustand des Bauernstandes in Galizien.*

Die österreichische Regierung von der grossen Wahrheit überzeugt, dass in dem grösseren oder kleineren Wohlstande des Landvolks, der grössere oder kleinere Flor des Staates bestehe, hat sich seit der Besitznehmung Ost- und Westgaliziens alle mögliche Mühe gegeben, den grossen Druck, unter welchem, wie ich im §. 38 und 39 bewiesen habe, der Bauernstand sich unter der pohlnischen Regierung befand, aufzuheben, dem Bauer Sicherheit gegen willkührliche Anmassungen, und Eigen-

---

„conjurera contre la patrie, et ses efforts reunis „empecheront sans doute, qu'on ne pût fixer les „principes du gouvernement. Combien de legis„lateurs n'ont pû reparer la faute qu'ils avoient „faite de montrer ou de laisser entrevoir toute „l'étendue des projets qu'ils méditaient." Mably l. c. p. 187.

thum zu verschaffen, und so durch die erworbene und verdiente Liebe des Unterthans sich den festesten, unzerstörbaren Grundstein einer dauerhaften Existenz zu legen. Folgendes sind die Hauptgesetze, mit denen sie es bewerkstelligte.

Den 14ten März 1773 wurde befohlen, dass die Grundherren den Bauern Getreide zur Aussaat vorschiessen müssen, welches sie nach der Erndte langsam wieder einheben konnten. Dieses Gesetz wurde den 12ten April 1787 mit dem Beysatze erneuert, dass im Fall die Grundherren es unterlassen würden, die Bauern vom Staate selbst mit Getreide unterstützt, und dieser Vorschuss sogleich von den Grundherren durch Sequestration der Herrschaft werde eingetrieben werden. Am 18ten April 1775 ward die Rustikalsteuer eingeführt, ein bestimmter Betrag wird auf ein Dorf repartirt, und von dem Grundherrn hernach auf die Bauern subrepartirt; für diesen Betrag hat der Grundherr, wenn er die Bauern durch Erpressungen kontributionsunfähig macht, zu haften. Unterm 3ten Juny 1775 ward erklärt, dass 1) die Unterthanen nicht gezwungen werden, ein bestimmtes Quantum Brandwein von der Herrschaft zu nehmen, 2) eben so wenig obrigkeitliche Effekten und Feilschaften, noch sind sie

3) gezwungen, ihre Körner oder andere Produkte der Obrigkeit um einen gewissen Preis zu liefern, 4) ward eine Bestimmung wegen der weiten Fuhren getroffen. Den 5ten Jäner 1781 ward befohlen, daſs die Unterthansschuldigkeiten nach den alten Grundinventarien und den Spezial-Dominikalfassionen beurtheilt werden müssen. Hat der Grundherr die Schuldigkeiten in seiner Dominikalsteuerfassion gehörig ausgewiesen, und die Unterthanen sie verrichtet, so hat es dabey zu verbleiben. Klagen aber die Unterthanen und bringen ältere Inventarien oder andere Dokumente vor, so fragt sichs, ob sie vom Grundherrn fatirt worden sind, oder nicht; sind sie nicht fatirt worden, so gebühren sie ihm auch nicht, sind sie aber fatirt worden, so werden die Unterthanen zwar erleichtert, aber die höher angegebenen Fassionsprozente ganz abgeschrieben, und die Dominikalsteuer nach Verhältniſs vermindert. In königlichen Gütern sollen die Schuldigkeiten nie nach der generischen Lustration, sondern nach dem spezifischen Grundinventario beurtheilt und entschieden werden. Den 7ten April 1781 ward befohlen, daſs die Unterthanen ihre Hofgesuche durch den eigends aufgestellten Unterthanshofagenten einbringen sollen, von dem sie unentgeldlich vertreten werden. Den 1ten September 1781

erging das Unterthanspatent, in welchem die Modalität genau bestimmt ward, wie die Unterthanen, wenn sie bedrückt sind, Recht suchen sollen. Unter eben dem 1ten September 1781 ward befohlen, daſs die Unterthanen den Dominien in allen Fällen gehorchen sollen, weil, wenn der Auftrag unbillig wäre, sie ohnehin entschädigt werden. Die Ungehorsamen sind zu strafen, Aufwiegler den Strafgerichten zu übergeben. Die Strafe muſs in Gegenwart des Richters und der Geschwornen geschehen, und ist in das Strafprotokoll einzutragen. Die Strafe wird auch während dem hangenden Rekurse vollzogen, es bleibt aber der Strafarrest und die Strafarbeit während der Erndte aufgeschoben; soll der Strafarrest über acht Tage dauern, oder die Abstiftung des Unterthans erfolgen, so ist die Bestätigung des Kreisamts nöthig. Alle Geldstrafen der Unterthanen sind verboten. Die Obrigkeiten, die etwas Ungebührliches verlangen, werden streng gestraft. Alle Vierteljahre müssen von dem Kreisamte dem Gubernium die Strafprotokolle übergeben werden.

Unterm 5ten April 1782 war es, daſs Joseph der Grosse die Leibeigenschaft in Galizien gänzlich aufhob, und erklärte: Die Unterthanen, die keine Häuser haben, können

ſich von der Herrſchaft wegbegeben, und ſind nicht ſchuldig, Waiſendienſte zu leiſten. Unter der Rubrik Leibeigenſchaft darf von den Unterthanen nichts mehr gefordert werden. Dieſe wohlthätige Handlung, wodurch der erhabene Monarch der zahlreichſten und arbeitſamſten Volksklaſſe, das ihrem Nacken aufgelegte Sklavenjoch zerſchmetterte, und eine vom Rouſſeau und andern Staatsſchriftſtellern bey slaviſchen Nationen unausführbar geglaubte Handlung vollzog, iſt der glänzendſte Stern in Joſephs Unſterblichkeitskrone, und der feſteſte Grundſtein zum dauerhaften Wohlſtande des Landvolkes. Öſterreich hat durch dieſen mannhaften Schritt gezeigt, daſs bey der Aufhebung der Leibeigenſchaft jene Übel nicht zu befürchten ſind, welche Rouſſeau und Mably beſorgten, und daſs eine Regierung, die nach feſten Grundſätzen handelt, dieſen Schritt mit dem beſten Erfolge unternehmen konnte. In Weſtgalizien ward die Leibeigenſchaft ebenfalls unterm 17ten Jäner 1799 aufgehoben.

Den 24ſten April 1783 ward es verboten, den Unterthanen Brandwein auf Borg auszuſchenken, und erklärt, daſs ihnen nicht über 3 fl. pohln. geborgt werden darf. Unterm 5ten Juny 1784 ward beſtimmt, daſs die Grund-

obrigkeiten mit Ausnahme jedoch aller persönlichen Verbrechen, für die Unterthansbedrückungen ihrer Pächter und Beamten zu haften haben, und sich blos an ihnen regressiren können. Unterm 26sten July 1784 ward die Verpfändung der Grundstücke der Unterthanen, und das Darleihen über 20 fl. pohln. ohne Einwilligung der Obrigkeit strengstens verboten. Um die Unterthanen allen willkührlichen Erpressungen zu entziehen, erfolgte den 25sten November 1784 ein Vorspannsreglement für Militär- und Civilpersonen, wo auf das genaueste bestimmt wurde, wer und wie man die Vorspann zu fordern habe. Den 12ten April 1785 erging das Steuerregulirungspatent, durch welches die Messung aller herrschaftlichen und Unterthansgründe anbefohlen ward. Unterm 16ten Juny 1786 erging das höchst wichtige für den Unterthan äusserst wohlthätige Patent, durch welches die Robotschuldigkeiten genau bestimmt wurden. In diesem Gesetz wird 1) die höchste Robot auf drey Tage in der Woche bestimmt, wer weniger gefrohnt hat, kann zu keiner grössern Frohne als bisher angehalten werden. 2) Häusler, Innleute frohnen 12 Tage im Jahre. 3) Weite Fuhren dürfen im Jahr nicht über 40 Meilen, das ist, 20 Meilen zum Hin- und 20 Meilen zum Zurückfahren gefordert wer-

den. 4) Alle übrigen Dienste, Jagen, Botengehen, Nachtwachen (die sogenannten Strużen (Wächter) waren schon unterm 11ten July 1783 verboten) müssen als Robot abgerechnet werden. 5) Die Zerstückelung der Unterthansgründe ward verboten. 6) Herrschaftliche Wiesen mähen, Kraut und Tabakpflanzen u. s. w. Getreid aussäen, muss als Robot angerechnet werden. 7) Die Unterthanen dürfen auch nicht gegen Lohn zu einer Arbeit über die Robot gezwungen werden. 8) Die Hofknechte und andere Dienstleute dürfen nicht zur Frohne dienen, oder willkührlich besoldet werden, sondern es muss ihnen ein billiger Lohn und Kost ausgemessen werden. 9) Die Handwerksarbeiten dürfen nicht als Robot, sondern nur gegen Lohn verrichtet werden. 10) Das Targowe, wo der Gutsherr dem Bauer von dem Wagen, auf dem er Lebensmittel auf den Markt führte, immer etwas wegnahm, und wo der Schankpächter (Arendator) immer für den Verkauf bezahlt werden musste, ist verboten. 11) Es darf von den Unterthanen keine Kaution an Geld für ihre Entweichung gefordert, auch weder 12) der Marderbalg (Kunica) oder ein Betrag Geldes statt dessen, für den Heurathskonsens gefordert werden. 13) Es dürfen den Unterthanen keine Naturalien zum Kauf oder

Verkauf aufgedrungen, 14) keine Geldstrafen ihnen auferlegt werden. 15) Sie sind nicht schuldig, das herrschaftliche Gefolge mit Trank oder Pferdefutter zu versehen, u.s.f. Auf die Übertretung ist die Strafe des doppelten, ja auch nach Gestalt der Sache des dreyfachen gesetzt.

Durch Gesetz vom 26sten April 1787 ward verboten, die Rustikalgründe ohne Einwilligung des Kreisamts mit obrigkeitlichen zu vertauschen. Den 30sten August 1788 ward wiederholt verboten, den Unterthanen Getränk zu borgen. Den 10ten Hornung 1789 ward die Grundsteuer nach dem Urbarium bemessen, welches aber den 19ten April 1790 sein Ende nahm. Den 10ten September 1789 ward befohlen, daſs die Obrigkeiten ihre Verträge mit den Unterthanen, dem Kreisamte zur Prüfung und Protokollirung vorlegen sollen.

Auf diese zum Besten des Landvolks gegebenen Gesetze wird unter der dermaligen Regierung auf das strengste gesehen, und jeder aufmerksame Beobachter wird mir einräumen müssen, daſs der Zustand des Bauers sich seit der Besitznehmung Galiziens unendlich gebessert hat. Bey jetzt eingetretenen friedlichen Zeiten wird die Landwirthschaft

durch das von den Kameralherrschaften zu gebende Beyspiel noch mehr verfeinert; das schädliche Brandweintrinken durch häufige angelegte Bierbräuhäuser und Besetzung derselben mit geschickten Bierbräuern verdrängt; in diesem Lande, welches so viel Grundstoffe hervorbringt, in kurzem mehrere Fabriken errichtet werden, und so wird sich der Bauernstand in Galizien mit Vermehrung seines Wohlstandes bald auf jener Stufe des Glückes finden, die er unter keiner anderen Regierung so bald zu erreichen hoffen kann. Die Liebe des galizischen Landvolks, die unser erhabener Landesfürst sich erworben, und die er in jeder Rücksicht so sehr verdient, ist die beste Schutzwehr gegen alle Bemühungen einiger wenigen Verblendeten wider die dermalige Verfassung, die bey der geringsten Bewegung, an unsern redlichen Landleuten die eifrigsten Gegner, und die wärmsten Vertheidiger ihres von der Regierung verschaften Wohlstandes finden würden.[267])

---

267) Ich mache es mir zur Pflicht hier anzuführen, dass das galizische Landvolk, wenn es vor dem Throne Hilfe sucht, von dem menschenfreundlichen Monarchen mit väterlicher Güte aufgenommen, und die Bedürftigen von Sr. Majestät immer

mit einer Unterſtützung an Geld auf die Reiſe troſtvoll entlaſſen werden. Wie manche ſtille Thräne des Dankes habe ich weinen ſehen! Unſer erhabener Kaiſer befolgt genau den Grundſatz des durch ſeine Tugenden unſterblichen Titus: Non oportere quemquam a ſermone principis triſtem diſcedere. Suetonius in Tito n. VIII.

# ZUSÄTZE

## ZU DEM

## ZWEYTEN THEIL.

## Zur Seite 51. Note 150.

*Noch einige Züge zur Schilderung des religiösen Karakters Sigmund I.*

Zur Schilderung der Denkungsart Sigmund I in Religionssachen muss ich noch folgendes anführen. Ausser den Danzigern hat unter seiner Regierung keiner, der zur neuen Lehre überging, die für Abtrünnige und Ketzer vorgeschriebene Strafe erlitten, und der Dissident Andreas Gorka bekleidete die höchsten Reichswürden, obgleich der Bischof von Posen ihn einen reissenden Wolf genennt, und der König gegen ihn öfters den Wunsch geäussert hatte, er möchte zu der Lehre seiner Väter zurückkehren, und seinen rechtgläubigen König nicht betrüben.

Die Universität zu Krakau hatte Anhänger der neuen Lehre unter sich, und Stankar, Professor der hebräischen Sprache, den der Krakauer Bischof Tomicki sehr geschätzt hatte, war, als die Reformation in Pohlen um sich griff, ein eifriger Verfechter der Grundsätze Lu-

thers und Kalvins. Am besten aber wird der Karakter Sigmunds I durch ein Schreiben dieses Königs dargestellt, welches er an den gelehrten Eckius erliess, der ihm sein Werk: de purgatorio zugeeignet, ihn zur Ausrottung der Ketzereyen aufgefordert, und die Schrift des englischen Königs, Heinrich VIII, wider Martin Luthers Lehre sehr gelobt hatte. In diesem Briefe, den Graf Czacki im Manuscripte besitzt, sagt der König unter andern folgendes: „Fluere saecula, et in illis mutan„tur regna mentis legumlatorum. Obsoletae „erant nuper scientiae, nunc renascuntur. An„tea crimina in sinu temeritatis ortum habe„bant, nunc facinora in umbra eruditionis „illustrantur. Scribat Rex Henricus contra „Martinum. Ego te et Cricium volo esse „encomiis dignos scriptores. Permittas mihi „fieri ovium et hircorum regem. Obsecro su„peros ut velint jungere studium in litteras „Leonis X, pietati Leonis I. Si vero corru„ptio pro moribus, scandalum pro aedificatio„ne dissidium loco necessitudinis inter Chri„stianos habendae sint, venient infausta tem„pora ubi Rex et pastor gregis Christi squalli„do induti erunt thorace et desertae arae, fa„nis spretae virtutis et fidei servient." 268)

268) Czacki o Lit. i Polsk. praw. I, pag. 296-297.

### Zur Seite 116 nach den Worten:

Es wurde den griechischen Bischöfen versprochen, dass diejenigen Bischöfe, die sich mit der katholischen Kirche vereinigen würden, auch in den Senat aufgenommen werden sollten.

*Die griechisch-katholischen Bischöfe erhalten ungeachtet der päbstlichen Verordnung für sie, keine Stellen im Senate.*

Die griechisch-katholischen Bischöfe gelangten dieses feyerlichen Versprechens ungeachtet, nie zur Senatorenwürde, alle ihre Bemühungen, ja selbst das Vorwort Pabst Klemens des VIII, war bey dem damals schon wieder mehr aus Katholiken bestehenden Reichstage fruchtlos, obgleich dieser Pabst bey dem König Sigmund sich sehr thätig verwendet hatte; wie dieses aus der an die griechisch-katholischen Bischöfe unterm 7ten Februar 1595 erlassenen Bulle „Benedictus sit „pastor ille bonus, et princeps pastorum" erhellet, wo der Pabst unter anderem sagt: „Sigismundo Regi, filio nostra charissimo vos „et ecclesias vestras earumque bona efficaci„ter commendavimus, atque ab eo petivi„mus, ut non solum vos et vestra, sua au„ctoritate tueatur, sed etiam ut vos ornet et „amplificet, et Senatoribus regni ad-

„ſcribat, quamdiu in ecclesiae Romanae „obedientia, et fidei Catholicae integritate "permanſeritis, quod Deo auxiliante perpe„tuum fore ſperamus. Quo de negotio ſcri„pſimus etiam diligenter, ad complures regni „ſenatores ecclesiaſticos et ſaeculares etc.

## Zur Seite 128 Note 242.

*Vorſchlag beym Reichstage 1717 zur gänzlichen Unterdrückung des griechiſch-katholiſchen und nicht unirten Ritus. Muſterhafte Verordnungen der öſterreichiſchen Regierung.*

Zum Beweiſe, wie dunkel und unduldſam es zur Zeit des Reichstags von 1717 und 1718 noch in manchen Köpfen ausſah, mag das Projekt eines Fanatikers dienen, welches 1717 dem Reichstage übergeben, und unter eben dieſem Datum den Warſchauerakten einverleibt worden iſt, in welchem auf nichts weniger als auf die Ausrottung des ganzen griechiſchen, ſowohl nicht unirten als unirten Ritus angetragen wurde. 269) Der Verfaſſer ſagt in der Einleitung, die ich als ein Probeſtückchen anführen will. „Si regnorum in„tegritas et ſecuritas, in reciproco incolarum „fundetur amore, hic autem amor praecipue

269) Ich habe dieſes unſinnig boshafte Projekt im Manuſcripte vor mir.

„in unione fidei ſoleat conſervari, ſequitur
„quod nos Poloni, volentes in noſtro integri
„et ſecuri manere dominio, unitatem fidei in
„incolis quam efficaciſsime curare debeamus.
„Cum vero unitatem hanc in partibus Ruſ-
„siae, tam ad regnum Poloniae, quam ad
„magnum ducatum Lithuaniae pertinentibus
„permaxime in ſimplici praeſertim vulgo de-
„ſtruere videatur ritus diverſitas; ea propter
„proceres regni, et quivis in individuo Po-
„lonus cupiens integram ſecuramque habere
„patriam id pro debito ſuo habere debet,
„ut ritum graecum ritui latino contrarium,
„qua contemptu, qua perſecutioni-
„bus, qua contra eundem profitentes ve-
„xationibus, qua aliis quibuscunque po-
„teſt efficaciſsimis tollat et abroget modis.
„Ego ab antiquis Polonorum praedeceſsoribus
„meis ſanguinem trahens, optansque ex cor-
„de patriae felicitatem et majorem fidei Ro-
„manae catholicae dilatationem, ad eradican-
„dos ſuperſtitioſos aut qualescunque ri-
„tus Graecos, in ejusmodique locum una cum
„fide ſanctae Romanae eccleſiae introducen-
„dos, ſequentia ex parte mei efficaciſsima ſa-
„luberrimaque judico, et omnibus veris fidei
„et patriae amatoribus ſubjungo media.“
Hierauf gibt er ſolche Vorſchriften zur Aus-
rottung und Verfolgung aller Griechen; daſs
Machiavel, als er als eine Satyre auf ſein Zeit-

alter in seinem Principe den Fürsten seiner Zeit Lehren der Unterdrückung gab, nur ein Schulknabe gegen ihn ist. So sagt er zum Beyspiel §. 2. „Nobiles ritus Graeci, quamvis uniti, et „tanto minus schismatici ad nulla officia erunt „admittendi, haec praesertim, in quibus pos„sent sibi conciliare amicos, augere opes, et „aliquam sibi auctoritatem, caeteris autem „Ruthenis decorem facere; quod in comitiis „nova fortius ut in ante praecavendum con„stitutione.“ Unter andern trägt er auch (um wie er sagt die Unterdrückung des Ritus zu erleichtern) an, die lateinischen Bischöfe möchten zu Rom bewirken, dass die griechisch-katholischen Bischöfe ihre Suffraganbischöfe und ihnen vollkommen untergeordnet werden sollen. Doch genug von diesem fanatischen Unsinn, der, wenn er vom Reichstage angenommen worden wäre, einen inneren Krieg nach sich gezogen hätte, der hunderttausenden das Leben hätte kosten können. Die Verordnungen, die die österreichische Regierung in Rücksicht der Behandlung der Griechisch-katholischen erlassen hat, sind dagegen sehr abstechend. Durch ein Gesetz der unsterblichen Maria Theresia vom 28sten Juny 1773 ward befohlen, 1) den lateinischen Bischöfen sey aufzutragen, ihren untergeordneten Klerus zur Liebe und Einigkeit und einem freundschaftlichen Benehmen gegen die griechisch-katholi-

schen Geistlichen anzuweisen. 2) Sie nicht mehr griechisch-unirte, sondern griechisch-katholische ihre Seelsorger nicht Popen, sondern so wie bey den Lateinern, Pfarrer, sowohl im Privatleben, als auch in ämtlichen Expeditionen zu nennen. 3) Den griechisch-katholischen Adelichen und Priestersöhnen so wie den lateinischen nach Maſsgabe ihrer Fähigkeiten allen Vorschub zu leisten. So verordnete auch Joseph der Groſse in seiner Instruktion für die Kreisämter im Jahre 1782 §. 18. „Da in Gali-„zien die katholische Religion aus drey Riti-„bus besteht, nämlich aus den lateinischen, „den griechisch und armenisch-unirten, so ist „besonders darauf zu sehen, daſs diese drey „Töchter einer Mutter in schwesterlicher Lie-„be leben, und sowohl unter dem Volke als „auch unter den Geistlichen dieser Konfessio-„nen alle Zwietracht vermieden werde, alle „drey Ritus müssen in gleichem Ansehen „erhalten, und keinem der Vorrang vor bey-„den andern, die eben so ehrwürdig sind, ge-„stattet werden. Alle Religionsstreitigkeiten „zwischen diesen dreyen vereinten Religionen, „oder die Verachtung der gottesdienstlichen „Gebräuche und Priester derselben, sind sorg-„fältig zu vermeiden, u. s. f.“ Durch so weisheitsvolle Verordnungen, vereint mit einer so menschenfreundlichen Duldung der Akatholischen, muſste sich die österreichische Regierung die Liebe aller Glaubensgenossen erwerben!

## Zur Seite 178. Von den Ansiedlern auf Privatherrschaften.

*Schönes Beyspiel des Grafen Andreas Zamoyski.*

Der verstorbene selige Krongroſskanzler, Graf Andreas Zamoyski, der so wie jetzt sein würdiger Sohn Stanislaus, allenthalben als ein Vater seiner Unterthanen geschätzt war, und auf seinen Gütern den Fleiſs, die Betriebsamkeit, die Rechtschaffenheit, durch jährlich regelmäſsig vertheilte Prämien ermunterte, benahm sich auch im Ansiedlungsgeschäfte auf eine musterhafte Art; wie dieses folgendes Hofdekret vom 23sten Decemb. 1784 beweiset: [270]) „Nachdem der Zamoscer Herr Ordinat Graf „von Zamoyski, durch die auf seinem Ordi„natsdominium ganz freywillig übernomme„nen Dotirung von achtzig deutschen Ansied„lerfamilien seinen patriotischen Eifer in „Befolgung der allerhöchsten Gesinnungen zu „Seiner Majestät vollkommenen Zufriedenheit „an den Tag gelegt hat; so ist auf Seiner Ma„jestät Befehl dieses patriotische Benehmen des „Herrn Grafen Zamoyski durch ein gedruck„tes Kreisschreiben bekannt zu machen und „anzurühmen."

---

270) Pillers Gesetzsammlung vom Jahre 1785, S. 9. Köfil. I. S. 375.

## Zur Seite 174 und dem §. 12 überhaupt.

*Zahl der lateinischen und griechisch-katholischen Pfarren in beyden Galizien.*

Nach dem Bericht, den der päbstliche Nuntius in Pohlen, Kosmas de Torres im J. 1621 den 8ten November nach Rom erstattete, und der unter den Codicibus Bibl. Vallicell. unter Nro. 6987 befindlich ist, war, obwohl die damaligen Zeitumstände die Bevölkerung in Pohlen sehr verminderten, doch der vierte Theil von Pohlen der griechischen Religion zugethan, da damals 2169 griechisch-unirte, und 1089 griechisch nicht-unirte Kirchen, zusammen 3258 griechische Kirchen in Pohlen sich befanden. Selbst nach der ersten Theilung Pohlens im Jahre 1789 befanden sich nach der Angabe des Grafen Czacki in Pohlen unirte unter den russischen Metropoliten gehörige Kirchen 1926, Pfarrer 2126 und 1,230,659 Seelen, dazu die nicht-unirten gerechnet in allem 3,248,659 Seelen.[271])

In Galizien als einem gröſstentheils reussischen Königreiche machen die Griechisch-katholischen noch jetzt den gröſseren Theil des Bevölkerungsstandes aus; denn vor der neuen Pfarregulirung hatte der Lemberger griechisch-

---

271) Czacki op. c. I. pag. 299.

katholische Kirchsprengel über 2000, der Przemisler über 1500, zusammen also über 3500 Pfarren. Jetzt nach der neuen Pfarrkoncentrirung, wo die Pfarren in Ostgalizien sehr zusammen gezogen worden sind, zählen die zwey griechisch-katholischen Bisthümer in Lemberg und Przemisl, und das vereinte Chelmer und Brzescer griechisch-katholische Bisthum, welches jetzt den würdigen und gelehrten Seelenhirten Porphyrius Skarbek Ważynski zum Bischof hat, zusammen 2467 Kuratbenefizien.

Dagegen hat das Lemberger lateinische Erzbistuhm nur 150 Pfarren, die lateinischen Bisthümer von Przemisl, Tarnow (jetzt Kielce) Krakau und Lublin haben zusammen 2009 Pfarren, es sind also in dem vereinten Galizien in allen 2159 lateinische Pfarren.

Das armenische Erzbisthum hat nur acht Pfarren in ganz Galizien, nämlich Lemberg, Brzeżan, Stanislawow, Tysmienice, Lysiec, Snyatyn, Kutty und Horodenka.

# ZUSÄTZE

ZU DEM

DRITTEN THEIL.

## Zur Seite 110 und dem Satze:

**Um den Bauernstand glücklich und blühend zu machen, wäre nöthig gewesen, dass die Konstitution verfügt hätte, dass 1) die Leibeigenschaft gänzlich aufgehoben worden wäre.**

*Schönes Beyspiel des Fürsten Stanislaus Poniatowski in Aufhebung der Leibeigenschaft.*

Der als ein ausgezeichneter Beschützer der Wissenschaften und wahrer Menschenfreund allgemein verehrte Fürst Stanislaus Poniatowski, [272]) hatte aus innerer Überzeugung und der seinem edlen Herzen tiefeingeprägten Achtung für Menschenwerth, auf seinen Herrschaften in Masovien, noch vor der Konstitution vom 3ten May 1791 die Leibeigenschaft aufgehoben. Seine Bauern nahmen auch sichtbar an Wohlstande zu, allein dieses seinen Mitbürgern, um sie

272) Dieser erhabene Fürst besitzt nicht nur in Galizien, sondern auch in Österreich, Steyermark und Italien beträchtliche Güter, und überall sind seine Unterthanen wohlhabend und glücklich.

von der Ausführbarkeit und dem Nutzen einer solchen Freylassung zu überzeugen, absichtlich gegebene grosse Beyspiel, blieb leider! in Pohlen ohne Nachahmer.

## Zur Seite 107, 7) Für die Bildung des Landvolkes durch zweckmässige Landschulen gesorgt.

*Antrag zu einer allgemeinen Einrichtung der Dorfschulen in Galizien.*

Mit wahrer Herzensfreude habe ich vernommen, dass der dermalige als wahrer Gelehrter, und als ein grosser Redner schon längst geschätzte Gouverneur von Galizien Herr geheime Rath von Urmenyi den Antrag zur allgemeinen Errichtung der Dorfschulen in Galizien gemacht hat; die Ausführung dieses Plans, der gerade auch jetzt (nebst der Aufhebung der Leibeigenschaft) das Hauptaugenmerk aller Bemühungen unsers nordischen Alexanders ist, und der den Namen dieses grossen Fürsten weit mehr verherrlichen wird, als wenn seine Siegesfahnen auf Stambuls, Ispahans oder selbst Pekins Mauern wehen würden, 273) wird al-

273) Was sind wohl dem edlen Fürsten fremde Eroberungen, wenn das Landvolk zu Hause ungebildet und elend ist? Kann es wohl eine schönere Huldigung für einen Monarchen geben, als

lein hinreichen, diesen würdigen Landeschef, und alle jene, die diesen Vorschlag unterstützen werden, um Galizien unsterblich verdient zu machen. Dieses wird das schönste Denkmal seyn, welches sich unser erhabener Monarch in den Herzen aller seiner galizischen Unterthanen bis auf die spätesten Nachkommen errichten wird. Unsere Urenkeln werden noch von Franz II, der bereits mit festem Muthe die Sklavenkette der westgalizischen Pflüger zerschlug, mit dankvollem Herzen sagen:

Exegit monumentum aere perennius,
Regalique situ pyramidum altius:
Quod nec imber edax, aut Aquilo impotens
Possit diruere, aut innumerabilis
Annorum series, et fuga temporum.

Horat. III. 30.

Dauerhafter als Erz, höher als Könige
Pyramiden gethürmt, stellt' er ein Denkmal
auf,
Das kein Regen zernagt, Boreas Allgewalt
Nie zu stürzen vermag, nie der Jahrhunderte
Lange Reihe, die fortströmenden Zeiten nie.

Ramler.

Man wende mir ja nicht ein: wo wird man den Fond zu dieser Anstalt hernehmen? Die

---

jene, dass die Bauern von Grendzien und Irmelau niemand anderem als ihrem menschenfreundlichen Kaiser angehören wollten?

Errichtung der Dorfschulen, die Besoldung des Schulmeisters und Dotirung desselben mit den nöthigen Grundstücken, dann Zug- und Mastvieh, ist die strengste Pflicht eines jeden Güterbesitzers! Die paar hundert Gulden, die er dafür jährlich ausgibt, werden ihm reichlich und hundertfältig durch seine unterrichteten, und dadurch auch wohlhabenden Unterthanen ersetzt werden. Ich gestehe, daſs ich keine heiligere Pflicht kenne als diese. Die Güterbesitzer sind es ihren Unterthanen, sich selbst, endlich sind sie es auch dem Staate schuldig, sie bilden zu lassen.

Sie sind es 1) ihren Unterthanen schuldig, weil sie von Gott und dem Staate aufgestellt sind, ihre Unterthanen so glücklich zu machen, als es nur immer möglich ist. Nun ist ein roher ungebildeter Mensch immer unglücklich, weil er den höchsten Zweck der Schöpfung, die innere Vervollkommnung nicht erreicht hat; und weil er auch sein physisches Bestes nicht so wie ein gebildeter Mensch befördern kann.

Die pohlnischen Bauern haben mit aller auch äuſsersten Anstrengung, weil sie nur den Landbau, und dieses auf die gemeinste Art, ohne Anwendung aller der Vortheile, die uns die verfeinerte Landwirthschaft lehret, treiben, kaum Brod und Gemüse zu ihrer Nahrung. (Das Brod ist von der schlechtesten Qualität, wohlgemerkt in der groſsen Kornkam-

mer Europens.) Man bilde sie, man lehre sie ihre rohen Produkte veredeln, und sie werden bald des Sonntags ein Huhn in den Topf zu stecken haben, sie werden bey ihren Produkten den Lohn der Erzeugung, und jenen der Veredlung, also noch ein-ja zweymal so viel als sonst gewinnen, und dadurch wohlhabend und glücklich werden, welches der grosse Endzweck des Staates ist.[274])

Die pohlnischen Bauern werden, weil die Lebensmittel bey ihnen in leidlichen Preisen

---

274) Ein sehr geschätzter Schriftsteller sagt sehr wohl: „Nie, selbst bey der ausserordentlichsten Thätigkeit „wird eine blos producirende Nation einer manufakturirenden gewachsen seyn, wenn letztere ihren Waaren bey ersterer Eingang zu verschaffen „gewusst hat. Tausend Menschen, die sich mit „der Erzeugung des Flachses, des Hanfes, des Getreides u. s. w. beschäftigen, werden nach Verlauf „einer bestimmten Zeit nicht die Hälfte des Werths „in ihren Produkten hervorgebracht haben, als „hundert Manufakturisten, die für den feineren „Luxus arbeiten. Das Produkt der Industrie einer „einzigen Stadt, wie Aachen, Manchester, Birmingham, überwiegt den Werth der Erzeugungen „ganzer Provinzen und Königreiche, deren Einwohner blos hervorbringen, ohne zu veredeln." Storch historisch-statistisches Gemälde des russischen Reichs am Ende des achtzehnten Jahrhunderts, III. Theil, Leipzig 1799. S. 364.

find, und verhältnifsmäfsig immer in leidlicheren Preifen als anderwärts feyn können, und feyn werden, wenn fie gebildet werden, ftatt Hallinatuch und Sackleinwand, feines Tuch und feine Leinwanden zu befferen Preifen als anderwärts (weil das Handlohn wegen der geringeren Nahrungskoften geringer als anderswo feyn wird) fabriziren, fo werden fie auch ihre anderen nicht unbeträchtlichen Naturprodukte bearbeiten, und fich durch ihren Fleifs die Fremden zinsbar machen. Allein ohne Unterricht läfst fich diefes nicht erzielen, darum ift der Unterricht auch der Grundftein des wahren Wohlftandes des Landvolks. Endlich befiehlt es ja auch die Menfchlichkeit, die Unterthanen zu bilden, weil ein Leben ohne Kenntniffe nichts als ein moralifcher Tod ift; und es gewiffenlos wäre, bey dem gröfsten Theile des Volks im Staate vorfetzlich die Unwiffenheit zu verlängern.

Die Grundherren find aus dem erft Angeführten auch 2) es fich felbft fchuldig, ihre Unterthanen bilden zu laffen, weil es ihnen ja Pflicht ift, ihr e i g e n e s Beftes zu befördern, diefes wird aber durch die Bildung der Bauern erzielt, weil ein gebildeter Bauer, der etwas gelernt hat, feine Produkte veredelt, und dadurch wohlhabend wird, den Güterbefitzer noch einmal foviel an Abgaben entrichten kann, als jener, der, wie es jetzt gefchieht, wegen fei-

nes geringen Verdienstes sich kümmerlich nährt, und alle Augenblicke die Unterstützung des Grundherrens mit Korn zur Aussaat, Vieh u.s.f. nöthig hat. Dieses, glaube ich, ist so einleuchtend, dass es kein Grundherr verkennen sollte.

Die Grundherren sind es, sage ich, 3) dem Staate schuldig, ihre Bauern bilden zu lassen, weil erwiesenermassen dadurch sowohl die Bauern selbst als auch die Güterbesitzer wohlhabender und glücklicher werden, und es die grosse Absicht des Staates ist, die Masse der bürgerlichen und häuslichen Glückseligkeit so sehr als nur möglich zu verbreiten. Ein wohlhabendes Volk ist nie wegen Entrichtung der öffentlichen Abgaben verlegen, kann dem Staate in dringenden Fällen auch beträchtliche Vorschüsse thun, hat, weil es seine Produkte veredelt ausführt, die Handelsbilanz für sich, und macht sich dadurch seine Nachbarn zu Schuldnern. Man hat mir (und zwar einige würdige Adeliche, die Schulen errichten wollten,) in Galizien oft eingewendet: Die Bauern wollen ihre Kinder nicht in die Schule schicken; also sey dieses eine fruchtlose Bemühung. Hierauf antworte ich: dieses ist nur eine Folge ihrer dermaligen Unwissenheit, weil sie den Werth des Wissens nicht einsehen. Man lasse sie nur durch ihre Seelsorger von dem Nutzen, den der Unterricht dem Landmanne gewähret, von seinem künftigen grösseren Wohlstande unterrichten;

bey dieser erhaltenen Überzeugung werden sie gewiss um die Wette ihre Kinder zur Schule schicken; und jene Eltern, die es doch nicht thun wollen, sind zum Guten zu zwingen, welches sie bald einsehen lernen werden. Man lasse auch niemanden trauen, der nicht lesen und schreiben, und das nothdürftige Rechnen kann, und man wird es in kurzem sehr weit bringen. Es hat auch der Staat, wie einige glauben machen wollen, durch die Bildung des Landvolkes nicht das geringste zu besorgen, wenn man für sie einen guten politischen Katechismus verfaſst, und sie fleiſsig, und auf eine ihnen faſsliche, überzeugende Art von ihren Pflichten gegen ihren Fürsten, den Staat und ihren Obrigkeiten unterrichten läſst, wenn man ihnen ihre vorige sklavische, mit tiefer Unwissenheit verbundene Lage, gegen die, in welcher sie unter Österreichs mildem Scepter stehen, schildert, endlich wenn, wie es bey vermehrten Fortschritten in der Bildung nothwendig geschehen muſs, die Bauern wohlhabend und glücklich werden. Bey einem so beschaffenen Landvolke werden die Volksverführer tauben Ohren predigen, und die Regierung wird die Landleute sicher unter ihre eifrigsten und standhaftesten Unterstützer und Vertheidiger zählen können.

# ERRATA.

## Erſter Theil.

| S. | Z. | anſtatt | ſoll es heiſsen |
|---|---|---|---|
| 3. | 20. | Kziega | Księga |
| 5. | 8. | den | des |
| — | 28. | Hiſtoria | Hiſtorya |
| 7. | 27. | väte riche | väterliche |
| 12. | 26. | heimfallende königliche | heimfallenden königlichen |
| 13. | 1. | gelangende | gelangenden |
| 20. | 7. | ſeinen | ſeinem |
| 33. | 25. | einzigem | einzigen |
| 46. | 4. | den | dem |
| 48. | 12. | den | dem |
| 53. | 13. | den | dem |
| 60. | 6. | den | dem |
| 74. | 26. | den | dem |
| 78. | 29. | einem | einen |
| 81. | 27. | gewiſſen und beſtimmten | gewiſſe und beſtimmte |
| 84. | 18. | 2do | 2da |
| — | 27. | ferria 2do | feria 2da |
| 96. | 30. | dem | den |
| 102. | 24. | dem | den |
| 105. | 8. | welchen | welchem |
| — | 14. | den | dem |
| 119. | 27. | nnd | und |
| 123. | 2. | noch | nach |
| 125. | 2. | auseindergeſetzten | auseinandergeſetzten |
| 127. | 8. | die iſt wegzulaſſen. | |

# ERRATA.

## Zweyter Theil.

| S. | Z. | anstatt | soll es heissen |
|---|---|---|---|
| 4. | 1. | machten | machen |
| 29. | 28. | Okrucięstwa | okrucieństwa |
| 33. | 7. | de | des |
| 38. | 23. | Reichtagszeit | Reichstagszeit |
| — | 27. | pogtowne | poglowne |
| 100. | 11. | Privilegiens | Privilegien |
| 126. | 24. | den | dem |
| 127. | 13. | den | dem |
| — | 18. | Matthias | Mathias |
| 128. | 2. | untern | unterm |
| 129. | 11. | diesen | diesem |
| — | 19. | Jusplenum | jus plenum |
| 135. | 28. | Taddeusz | Tadeusz |
| 137. | 24. | Litawska | Litewska |
| 138. | 18. | den | dem |
| 159. | 30. | dziesięcynach | dziesięcinach |
| 183. | 5. | den | dem |

## Dritter Theil.

| S. | Z. | anstatt | soll es heissen |
|---|---|---|---|
| 13. | 15. | Sądi | Sądy |
| 18. | 11. | Krakauerstarostey | Krakauer Starostey |
| 24. | 2. | Czaki | Czacki |
| 30. | 25. | Wywodzenin | Wywodzeniu |
| 36. | 2. | gestifte | gestiftete |
| 40. | 27. | lit. | tit. |
| 78. | 2. | siebentes | neuntes |
| — | — | ward | ware |

# Franz Jos. Jekel,

*der Rechte Doctors K. à K.K. Böhmisch-Oesterreichischen und Gallizischen Hofagenten, und Hof- und Gerichtsadvocaten, der kön. großbrittannischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen korrespondirenden, und der kön. preussischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Warschau auswärtigen Mitgliedes.*

# POHLENS STAATSVERÆNDERUNGEN und LETZTE VERFASSUNG.

*August II.*



Vierter Theil.

WIEN, 1806,
*bey Anton Pichler.*

# VORREDE.

Die gütige Aufnahme, welche die drey ersten Theile dieses Werkes erhalten haben, *) und die den schönsten Lohn aller meiner bisherigen Anstrengungen ausmacht, macht es mir zur heiligsten Pflicht alle meine Kräfte aufzubieten; um in diesem Werke so fortzurücken,

*) Erst nachdem die drey ersten Theile dieses Werkes erschienen waren, kam mir die Rezension des ersten Bandes desselben, der schon 1794 unter dem Titel: Darstellung der Staatsveränderungen Pohlens ans Licht trat; die im Anhange der neuen allgemeinen deutschen Bibliothek der 4ten Abtheilung Kiel 1799 erschien, zu Gesichte. Ich statte hiemit dem einsichtsvollen Kritiker meinen wärmsten Dank ab, und werde mich so viel bey mir steht bemühen, dem gütigen Urtheile, das er gefällt hat, auch in der Fortsetzung dieses Werkes zu entsprechen.

wie es mir nur immer meine häufigen Amtsgeschäfte, und die zu den mühsamen historischen Forschungen, die es heischt, unumgänglich nöthige Zeit erlaubte; und so viel es mir die Rücksichten gestatteten, die ich jenen hohen literarischen Instituten schuldig bin, welche mich der Zahl ihrer Mitglieder auf eine so schmeichelhafte Art einzuverleiben geruhten. *) Ich werde mich unendlich glücklich schätzen, wenn ich mir mit diesem, und den zween noch folgenden Bänden, die das historisch-statistische Gemählde des pohlnischen Staats vollenden sollen, gleichen Beyfall erringen sollte.

Bevor ich meinen hochachtungs-

*) Die k. grossbrittanische Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen geruhte mir das vom 18. März 1804 datirte Diplom als korrespondirendes Mitglied derselben durch den Nestor unserer deutschen Gelehrten den verehrungswürdigen Herrn geheimen Justitzrath Heyne zuzusenden. Von der höchstpreislichen Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften zu Warschau wurde ich im November 1804 zum auswärtigen Ehrenmitgliede ernannt.

würdigen Lesern von dem Inhalte dieses vierten Theiles Rechenschaft gebe, muss ich noch meinem edlen Mäcen dem Grafen Joseph Ossolinski, dessen unschätzbare vaterländische Bibliothek mir auch diesesmahl wieder unendlich nützlich war, *) der von mir sehr benützten vortrefflichen k. k. Universitätsbibliothek, wo auf Veranstaltung des würdigen Kustos derselben Herrn Abbé Otto, so viel nur möglich ist, auch für die neueste Literatur gesorgt wird, dem k. k. Rath und Bibliothekar am Theresianum Herrn Ritter von Sartori, und dem hochfürstlich Karl Schwarzenbergischen Herrn Hofrath und Bibliothekar von Jaus **) für die mir geleistete gütige

*) Der edle Graf hat in seinem Palais auf der Wieden für diese pohlnische Bibliothek ein eigenes prächtiges Gebäude errichtet, wohin sie in diesem Jahre übertragen worden ist. Ich werde meinen Lesern einen Grundriss und Aufriss dieses den slavischen Musen errichteten Monuments im Supplementbande mittheilen.

**) Der erhabene Fürst Karl Schwarzenberg, k. k. Feldmarschall-Lieutenant und Ritter des There-

Unterſtützung mit den nöthigen diplomatiſchen und anderen ſeltenen hiſtoriſchen Werken den ſchuldigſten Dank bezeugen, und mich der Fortdauer ihres Wohlwollens empfehlen. Ich fühle tief den Verluſt meines theuren Freunde des gewesenen gräfl. oſſolinskiſchen Bibliothekars Herrn M. Samuel Linde, der mit allem, was ich zum Behufe dieſer kritiſchen Forſchungen nöthig hatte, ſo innig vertraut iſt. Nie wird der Dank für ſo viele mir erwieſene Güte in meinem Herzen erlöſchen, nur der Gedanke, daſs er in dem durch die Weisheit des erhabenen Beherrſchers Preuſsens ihm angewieſenen wichtigen Poſten eines Direktors des Lycäums zu Warſchau ganz glücklich iſt, ganz ſich ſeinem Amte und den Muſen lebt, kann mir den Schmerz über ſeine Entfernung in etwas lindern. Eben ſo ſchmerzlich

ſien - Ordens, Bellonens und Minervens Liebling läſst an ſeinem koſtbaren mit groſser Einſicht geſammelten Bücherſchatze mit höchſtpreiswürdiger Liberalität Antheil nehmen.

ist mir die lange Trennung von meinem theuren Freunde dem lemberger Universitäts-Bibliothekar Herrn Abbé Martin Aloys Kuralt. Dieser edle als Literator, als Galiziens Virgil, *) und als Mensch gleich schätzbare Mann war durch sechs Jahre mein beständiger Gesellschafter in Lemberg. In seinem lehrreichen Umgange fand mein Geist die wohlthätigste Nahrung. Von den Verdiensten dieses edlen Mannes um die galizische Literatur, und die so zahlreiche als gut geordnete Universitäts-Bibliothek Lembergs, werde ich im

*) Die Idyllen, die mein Freund auf die Ernennung der verehrungswürdigen Herrn Erzbischöfe von Kicki und von Szymonowicz, und der Bischöfe von Angellowicz (jetzt würdigster Metropolit und k. k. geheimer Rath) und Skorodynski verfasst und durch den Druck bekannt gemacht hat, geben ihm so wie sein schönes Gedicht auf den so ausgezeichneten Freund der Wissenschaften, den um Galizien so hoch verdienten Grafen Joseph von Sweerts Spork Exc. einen hohen Rang unter den neuern klassischen Dichtern Latiums. Es wäre zu wünschen, dass er sich entschlösse, diese Gedichte in einer gedruckten Sammlung der Nachwelt aufzubehalten.

ſechſten Theile, wo ich von dem literariſchen Zuſtande Pohlens und Galiziens handeln werde, umſtändlicher zu reden Gelegenheit haben.

Das ſechſte Hauptſtück enthält im eilften Kapitel unter der Aufſchrift: der Reichstag oder die geſetzgebende Gewalt, eine Darſtellung des Urſprungs und der verſchiedenen Modifikationen der Reichstäge, die Entſtehung der Landboten, ihre Inſtruktionen, ihre Rechte, die Landtäge und Relations-Landtäge, das im Jahre 1791 in Rückſicht der Landtäge erlaſſene Geſetz: die Reichstäge, das Verfahren bey ſelben und ihre verſchiedenen Gattungen, die Konföderationen und das Rokosz, alles dieſes um den Leſer in den Stand zu ſetzen, über das untern 13. May 1791 in Anſehung der Reichstäge ergangene Geſetz, welches ich auszugsweiſe einſchalte, ein gründliches Urtheil fällen zu können. Hierauf folgen die Vorſchläge J. J. Rouſſeau's, Mably's und des philoſophiſchen Königs Stanislaus Le-

ſezynski zur Verbeſſerung der ehemahgen pohlniſchen Verfaſſung. Ich habe hier mich aller möglichen Unpartheylichkeit befliſsen, mich bey Beurtheilung dieſer Vorſchläge durch keine literariſche Celebrität blenden laſſen, und glaube darinn als ein Schriftſteller, von dem man Kritik und Wahrheit fordert, und der über eine Verfaſſung und eine Nation ſchreibt, die er genauer kennt, nur meine Pflicht gethan zu haben. Hierauf folgen meine Betrachtungen über den ſechſten Konſtitutionsartikel, nebſt einer nöthigen Paralelle.

Vom zwölften bis zum fünfzehnten Kapitel habe ich, um dem Leſer eine hinlängliche Kenntniſs der Stärke des ehemahligen pohlniſchen Staats, und der Mittel die ihm bey einer gut organiſirten Verfaſſung zu Gebote geweſen wären, zu geben, und ihn auch zu unterrichten, welche Waaren in Pohlen zum Handel vorfindig waren, (welches auch zum beſſern Verſtehen der Handelsgeſchichte ſehr nöthig war,) eine Be-

ſchreibung des phyſikaliſchen Zuſtandes, und der Natur, und Kunſtprodukte Pohlens gegeben, und überall auch den dermahligen Zuſtand Galiziens in dieſen Rückſichten geſchildert. Dieſe Beſchreibung konnte nicht das belehrende Detail haben, welches man in den phyſikaliſchen und mineralogiſchen Schilderungen Oſtgaliziens, die uns der ſcharfſinnige Naturforſcher Herr Profeſſor Haquet geliefert hat, findet; allein dieſes war auch zu meinem Zweck nicht nöthig, und ich glaube, man wird mir bey Durchleſung dieſer drey Kapitel einräumen, daſs ſie eine vollſtändigere Beſchreibung, als man bisher in den geographiſchen und ſtatiſtiſchen Werken über Pohlen, (ſelbſt die berühmten Erdbeſchreiber Büſching und Crome nicht ausgenommen) gefunden hat, enthalten, und daſs dieſe Beſchreibung meiner Abſicht den Leſer mit den Natur- und Kunſtprodukten Pohlens, und den Waaren die zum Handel dienen, bekannt zu machen; ihm die groſsentheils

unbenützt gebliebene innere Stärke des nun aufgelöſsten pohlniſchen Staates, und die Vortheile, die der öſterreichiſche Beſitz von Galizien in ökonomiſcher und induſtrieller Rückſicht gewähren kann, zu zeigen, entſprechen, und meinem Fleiſse in Bearbeitung dieſes mühevollen Theiles meines Werkes Gerechtigkeit widerfahren laſſen. Auch bin ich bereit alle jene Beyträge und Nachrichten, die mir über dieſe Gegenſtände noch nachträglich geliefert werden ſollten, mit Dank zu nützen, und ſie in dem folgenden Theile in Zuſätzen bekannt zu machen.

Der fünfte Theil dieſes Werkes, der in der Michaelismeſſe 1807 ſicher erſcheint, wird die Handlungsgeſchicht e Pohlens enthalten. Die Geſchichte und Darſtellung der Finanz, Juſtitzverfaſſung, des Erziehungs und Kriegsweſens Pohlens wird der Gegenſtand des ſechſten Theiles ſeyn, der das ganze Werk beſchlieſſen wird. Die verſchiedenen dazu gehörigen ſtatiſtiſchen Tabellen werden

in einem Supplementbande in Quarto nachfolgen. Auch werde ich um das Gemählde des pohlnischen Staates ganz auszumahlen in einem besondern Werke das Kostum der Pohlen beschreiben, wozu mir der edle Graf Joseph Ossolinski, welcher eine Sammlung von einigen tausend auf pohlnische Geschichte Bezug habenden Kupferstichen und Zeichnungen besitzt, die nöthigen Hilfsmittel aufs gütigste angeboten hat. Eine Statistik Galiziens nach dem Wunsche der schätzbaren Hallischen Literaturzeitung Nro. 180. vom 10. Juny 1804 zu schreiben, ist mir jetzt wegen der Veränderung, die neuerdings in der innern Einrichtung Galiziens statt hatte, unmöglich; und ich würde auch vor der Vollendung des gegenwärtigen Werkes, welches allein schon alle mir von meinen häufigen Amtsgeschäften übrige Musse wegnimmt, nicht im Stande seyn Hand daran zu legen. Nach Vollendung des gegenwärtigen Werkes

aber wird die Statiftik Galiziens mir eine leichte Arbeit feyn.

Derjenige, welcher die von mir in diefem Theile gefchilderte phyfikalifche Lage und die Natur- und Kunftprodukte Pohlens erwägt, wird mit mir geftehen müffen, dafs der Verfall diefes grofsen Staates nicht dem Mangel an innerer Kraft, *) nicht dem Mangel an Talenten und Energie von Seite ihrer Bewohner (denn darinn können fich die Pohlen ficher mit jeder anderen Na-

*) Nach der Tabelle, die uns der verehrungswürdige Graf Czacki in feinem Werke: o lit. i Polsk. prawach. T.I.pag. 227, (welche ich auch im Supplementbande mittheilen werde,) liefert, enthielt Grofs- und Kleinpohlen und Lithauen auf 21,334 □ Meilen 3,647,094 Hufen Landes, welche, wenn Pohlen nur zum dritten Theile wäre bebauet worden 36,470,940; wäre es aber zur Hälfte bebauet worden 58,353,504 Menfchen hätte ernähren können. Allein es ift leider das traurige Loos der Leibeigenfchaft, dafs fie die Menfchenzahl immer klein erhält. Der unvergefsliche Kaifer Jofeph II. hob fie in Oftgalizien, unfer erhabener Kaifer Franz II. in Weftgalizien auf, und die Konfkriptionsliften zeigen, dafs die Bevölkerung in beyden Galizien mit jedem Jahre gröfser wird.

tion messen,) sondern nur einzig und allein jener unglücklichen anarchischen Verfassung zuzuschreiben sey, welche alle Glieder dieses grossen Staatskörpers in einer beständigen, endlich tödtlichen Apathie erhalten hatte. Die Weisheit und väterliche Güte der erhabenen Regenten; welche jetzt über die Theile dieses grossen Reichs herrschen, werden die Pohlen über die Stürme und Unfälle, welchen sie ihre regellose Verfassung aussetzte, durch gepflegte Industrie und damit vermehrten Nationalreichthum, durch eine dauerhafte innere und äussere Sicherheit, als den Hauptzweck, eines jeden wohlgeordneten Staates, zu trösten wissen, und so wird diese edle Nation endlich jene hoche Stuffe des Glückes erreichen, die ich, dankbar für das ausgezeichnete mir bisher geschenkte Zutrauen ihr von ganzem Herzen wünsche.

Wien den 3. März 1805.

# Inhalt.

## FÜNFTES HAUPTSTÜCK.


| | Seite |
|---|---|
| Über den fünften Artikel der Konstitution - | 1 |
| §. 42. Regierung; oder Bestimmung der öffentlichen Gewalten - - - - - - - | — |


## SECHSTES HAUPTSTÜCK.

### EILFTES KAPITEL.


| | |
|---|---|
| Der sechste Konstitutionsartikel; der Reichstag oder die Gesetzgebende Gewalt - - - | 3 |
| §. 43. Ursprung der Reichstäge, Landboten, ihre Rechte, ihre Verbindlichkeiten, ihre Instruktionen - - - - - - - - - | — |
| - 44. Landtäge, ihre Verhandlungen. Relationslandtäge - - - - - - - - | 8 |
| - 45. Gesetz vom Jahre 1791 in Rücksicht der Landtäge - - - - - - - - | 12 |
| - 46. Ort wo die Reichstäge gehalten werden. Zeit derselben. Verfahren bey selben. Verschiedene Gattungen derselben - - - - | 17 |
| - 47. Von den Konföderazionen und dem Rokosz. | 24 |

Seite.

§ 48. Gesetz vom 13. May 1791 in Betreff der Reichstage . . . . . . . . 25
- 49. Vorschläge, die J. J. Rousseau, Mably und König Stanislaus Leszczynski, zur Verbesserung der Konstitution gemacht haben . . 34
- 50. Vorschläge Mably's und K. Stanislaus Leszczynski zur Verbesserung der Konstitution . 41
- 51. Betrachtungen ~~über den XVII.~~ Konstitutionsartikel . . . . . . . . 47
- 52. Schluss der Betrachtungen über den VI. Konstitutionsartikel . . . . . . 49

## ACHTES HAUPTSTÜCK.

### ZWÖLFTES KAPITEL.

Beschreibung der Naturprodukte und des Kunstfleisses Pohlens . . . . . . 62
§. 53. Einleitung . . . . . . . —

## ERSTE ABTHEILUNG.

Produkte aus dem Mineralreiche . . . 64
I. Allgemeine Betrachtungen über die Natur des pohlnischen Bodens überhaupt, und der Mineralien, die er enthält, I. Der sandige Erdstrich . . . . . . . . . —
II. Der mergelartige Erdstrich . . . . 67
III. Der salzige Erdstrich . . . . . . 70
IV. Der metallische Erdstrich . . . . 71
§. 54. I. Salz. Salzwerke zu Wieliczka und Bochnia ; Natürliche Beschreibung derselben ; Wann sie eigentlich bekannt worden sind. Quellsalz in dem salzigen Erdstriche Galiziens. 76

| | Seite. |
|---|---|
| §. 55. Fortsetzung der Produkte des Mineralreichs | 88 |
| Bergbau und Bergrechte in Pohlen | — |
| - 56. Fortsetzung. Ursachen warum der Bergbau in Pohlen in Verfall war | 92 |
| - 57. Fortsetzung des Mineralreichs. II. Steinkohlen, Torf, Erdfarben, Marmor, Salpeter, Schwefel. III. Gold, Silber, Quecksilber | 94 |
| - 58. Fortsetzung. IV. Kupfer | 99 |
| - 59. Bley V. Gallmey | 103 |
| - 60. VII. Eisen | 109 |
| - 61. Fabriken aus dem Mineralreiche | 113 |

DREYZEHNTES KAPITEL.

| | |
|---|---|
| Fortsetzung der Beschreibung der Naturprodukte und des Kunstfleisses Pohlens | 115 |

## ZWEYTE ABTHEILUNG.

| | |
|---|---|
| §. 62. Produkte des Pflanzenreiches, Landwirthschaft überhaupt | — |
| I. Getreide | — |
| - 63. | 128 |
| - 64. Fortsetzung der Produkte des Pflanzenreichs. | 131 |
| II. Hopfen. Bier. | — |
| - 65. Wein | 135 |
| - 66. Produkte des Pflanzenreichs | 136 |
| III. Honig, Wachs, Meth | — |
| - 67. IV. Kermes, oder die pohlnische Cochenille, Medizinalpflanzen, Küchengewächse | 139 |
| - 68 V. Tabak | 141 |
| - 69. VI. Flachs, Hanf, Leinsamen, Leinwand, Segeltücher, u. s. f. | 145 |

Seite.
§. 70. VII. Holz, Pott- und Waidasche, Fruchtbäume, Maulbeerbäume . . . . 151

VIERZEHNTES KAPITEL.

## DRITTE ABTHEILUNG.

§. 71. Produkte aus dem Thierreiche: I. Wilde Thiere. Pelzwerk. Jagd . . . . 158
- 72. II. Hausthiere . . . . . . . 166
- 73. Ochsen. Viehzucht . . . . . 167
- 74. Pferde. Die k. k. Rimontirungsanstalt in Galizien . . . . . . . 172
- 75. Schafzucht. Wolle. Tuchmanufacturen . 179
- 76. III. Fische . . . . . . . 182
- 77. Ursachen des geringen Kunstfleißes in Pohlen. 183
- 78. Betrachtungen über die Produkte und Manufakturen beyder Galizien . . . . 189

# V. HAUPTSTÜCK.

## Über den fünften Artikel der Konstitution.

### §. 42.

*Regierung; oder Bestimmung der öffentlichen Gewalten.*

Hier wurden die Majestätsrechte dergestalt vertheilet; daſs die gesetzgebende Gewalt den versammelten Ständen, die vollziehende Gewalt dem Könige und dem Staatsrathe, und die richterliche Gewalt den zu diesem Ende aufgestellten, oder noch aufzustellenden Gerichtsstellen zugeeignet ward. Da der Umfang dieser, jedem der drey Staatskörper zugetheilten Gewalten, und die Art wie sie selbe aus-

üben haben ſollen, in dem ſechſten, ſiebenten und achten Konſtitutionsartikel genau beſtimmt iſt, ſo habe ich hier im Allgemeinen nichts zu erinnern, ſondern muſs meine Leſer auf die Bemerkungen, die über jeden der erſtgemeldten drey Konſtitutionsartikel von mir gemacht werden, hiemit verweiſen.

# VI. HAUPTSTÜCK.

## XI. KAPITEL.

## Der sechste Konstitutionsartikel; der Reichstag oder die gesetzgebende Gewalt.

### §. 43.

*Ursprung der Reichstäge, Landboten, ihre Rechte, ihre Verbindlichkeiten, ihre Instruktionen.*

Wir haben im ersten Theile gesehen, dass von den Zeiten Miecislaus I an bis auf Boleslaus Krzywousty, die Regenten Pohlens in dem unbeschränkten Genusse aller Majestätsrechte waren. Ja dass sogar Miecislaus I, Ladislaus Herrmann, und Boleslaus Krzywousty ihr Land gleich einem Patrimonialreiche unter ihre Söhne getheilt haben. 1) Nur nach der Theilung Krzywousty's fingen die Fürsten an, nichts Wichtiges ohne dem Rathe und der Einwilligung des Adels vorzunehmen. Auf dem Reichstage zu Wislic unter Kasimir dem Grossen 1347 se-

1) Siehe Pohlens Staatsveränderungen, I. Theil. S. 5.

ken wir schon, dass sich der König mit der Nation berathen, er aber selbst hierauf entschieden habe. Die Unterhandlungen mit König Ludwig von Ungarn wegen der Thronfolge, zeigen schon den wachsenden Einfluss des Adels. 2) Alles dieses würde jedoch damals noch bloss mit den Senatoren verhandelt. Im Jahre 1404, als es sich darum handelte den deutschen Ordensrittern zur Loskaufung des Dobrzyner Gebiets 40,000 Gulden zu bezahlen, erhielt der Adel zuerst das Recht aus jedem Distrikte Landboten zu wählen, und auf den Reichstag zu schicken, der auch damals in Korczyn gehalten wurde, wo sie die Einhebung dieser 40,000 Gulden jedoch mit dem Vorbehalte bewilligten, dass diese Einhebung für freywillig gestattet angesehen werde, und dem Adel in Hinkunft Abgaben nicht als Schuldigkeit auferlegt werden sollen. 3) Damals hatten aber die Landboten nur noch über die Abgaben mitzusprechen, die übrigen Majestätsrechte behielten der König und der Senat noch für sich. Im Jahre 1413 ward schon darauf gedacht einen bestimmten Ort für den Reichstag aufzufinden, und da ward festgesetzt, dass er entweder in Lublin oder Par-

2) A. a. O. S. 10. 11.

3) Dlugossus X. 180. Bielski Chron. p. 286. Lengnich. Jus publ. II. p. 39.

cow gehalten werden soll. [4] Wie der Reichstag endlich durch die Gesetze von den Jahren 1454, 1463, 1468, 1496 und 1505 nach und nach förmlich organisirt wurde, haben wir im ersten Theile gesehen, [5] worauf ich mich um Wiederholungen zu vermeiden hiemit berufe. Eben so ist die Einführung des so schädlichen freyen Veto dort nachzusehen. In Litthauen waren die Landboten unter Sigmund I. bey den dortigen Reichstägen noch nicht zugelassen, erst Sigmund August liess sie im zweyten Statut zur Gesetzgebung zu, da er im Art. XII. erklärte, dass die neuen Gesetze mit Zuziehung der Landboten gemacht werden sollen. [6] Wann die königlichen Städte den Reichstagssitzungen beygezogen worden, und wann ihnen dieses Recht wieder entrissen worden, ist ebenfalls von mir im I. Theile angeführt [7]. Den Reichstägen in Litthauen vor der Union sassen nebst den Senatoren und Marschällen auch die litthauischen Fürsten bey. [8] Allein

4) Const. 1413. V. I. f. 69. §. hoc etiam addito.
5) Pohlens Staatsver. I. Theil. S. 18 — 21.
6) Czacki c. Lit. i Polsk pr. I. §. 252.
7) Pohlens Staatsv. I. Theil. §. 12. S. 80. und die folgenden.
8) Metryka Litewska 122. priv. feria 2da post festum sancti Petri: designatio loci principi Constantino Ostrog „ejusdem ducis Constantini legitimi succes-

bey dem Unionsreichstage 1569 wollte man den Fürsten Georg von Sluck schon nicht mehr als Senator schwören lassen, weil wie man sagte, die litthauische Regierungsform sich in die pohlnische verändert habe, und Pohlen keine erblichen Würden kenne. Der Fürst so wie 1581 die Stände Litthauens selbst, protestirten wider diese Neuerung, aber vergebens! 9) Auch die Fürstlich Czartoryskische Protestation ist im Diarium des Reichtags vom Jahre 1569 enthalten 10).

Ich komme nun auf die den Landboten als solchen zugestanden gewesenen Rechte und Pflichten. Die Landboten erhielten anfangs, wie es damal gebräuchlich war, ein damastenes Ehrenkleid, 11) dann die Reise und Zehrungsköften, endlich hörte beydes ganz auf. Sigmund I. bestimmte ihre Anzahl die vorher zu grofs war, und verordnete, dafs keiner es seyn soll, der eine vor dem Reichstage zu verhandelnde Sache hat, 12) so wie auch ein

---

sores inter duces etiam consuetum locum obtinere debebunt."

9) Protestatio in actis Metrices Regni 1569 de dato 12. Octob. W. C. p. 71. 1581 ibidem.

10) Czaki I. S. 281.

11) Metryka Litewska libr. XXIV. p. 169. „Poslom welikoho Kniaftwa Litowskoho po odomaszeze iednoy na szatu z Skarbu." Czacki I. S. 253.

12) Const. 1540. V. I. f. 564. tit de numero nunt. terr.

folcher der Tribunalsdeputirter ift, nicht Landbote, und ein Landbote nicht Tribunalsdeputirter werden kann. 13) So konnte auch ein Steuereinnehmer der nicht vom Kronfchatze quittirt ift, nicht Landbote werden. 14) Auch die Verbannung in einem Civilprozeffe (Bannitio) fchlofs jemanden fo lang von der Landbotenwürde aus, bis er dem Urtheile nicht Genüge geleiftet hat. Eben fo war ein von der Armee an den Reichstag Abgeordneter von der Landbotenwürde ausgefchloffen. *) Um Landbote zu werden, mufste man fonft in dem Palatinate oder Diftrikte, wo man gewählt wird, begütert feyn, **) hernach war es genug, wenn jemand der Sohn oder Verwandte eines begüterten Edelmanns jener Woywodfchaft ift, die ihn fchickt, oder wenn er dafelbft einen Erbzinspacht oder Pfandbefitz hat. 15) Die Landboten follten über die Aufrechthaltung der Gefetze wachen, 16) den Prozeffen über Majeftätsverbrechen beygezogen werden, 17)

---

13) 1616. Vol. III. fol. 272. tit. o deputatach Tryb. 1678. Vol. V. fol. 555. tit. o doputatach.

14) 1631. Vol. III. fol. 697. tit. o Poborcach.

*) Conft. 1678. Vol. V. fol. 555. tit. o deputatach.

**) Conft. 1611. Vol III. tit. fpofob obierania.

15) Conft. 1768. VII. fol. 623.

16) Conft. 1609. Vol. II. fol. 1660. tit. Deklaracya artikulu.

17) 1538. V. II. fol. 1207. tit. de crimine.

die Nachläſſigkeit der Kronbeamten anzeigen, 18) den Schatzmeiſter über die Rechnung der einzuhebenden Quarten betreiben, 19) ſelbſt den König erinnern, wenn er von den privilegirten Beſitzern die rückſtändigen Quarten einzuheben vergäſse, 20) die Vertheilung der Vakanzen betreiben, 21) den Kanzler und Unterkanzler betreiben, daſs er die zuwider der Verordnung des Königs Alexander vom Jahre 1504 hernach von den Königen veräuſserten Staatsgüter wieder zurücknehmen ſoll, 22) ſelbſt den Inſtigator betreiben, wenn er wegen der Annaten zu klagen unterläſst. 23) Die Perſon eines Landboten war 4 Wochen vor und 4 Wochen nach dem Reichstage unverletzlich, der ſich an ihm vergriff beging ein Majeſtätsverbrechen. Eben dieſes wurde auch auf alle Kommiſſäre, Richter und andere öffentliche Beamte ausgedehnt. 24) So lange der Landbote im Amte war, durfte er nicht beym Tribunale belangt werden, und dieſes bey der auf die Vorladung zu einem ungebührlichen

---

18) Conſt. 1565. V. II. f. 676. §. opatruiąc.

19) 1562. V. II. fol. 618. o Uiſczeniu.

20) 1567. V. II. f. 723. §. gdzieby.

21) 1588. V. II. fol. 1221. tit. o Wakancyach.

22) 1562. Vol. II. fol. 617. §. ſtatut. krola.

23) 1607. Vol. II. fol. 1602. tit. o annatach.

24) Conſt. 1510. Vol. II. fol. 372. tit. poena.

Richter bestimmten Strafe (sub poenis evocationis) [25],

## §. 44.

*Landtäge ihre Verhandlungen. Relationslandtäge.*

Die Landtäge mussten sechs Wochen vor Anfang des Reichstags ihren Anfang nehmen. [26] Der König machte seine Berufung dazu, so wie zu den Reichstägen durch gedruckte von ihm unterfertigte Einladungsschreiben, in welchen die Hauptgegenstände der künftigen Reichstagsberathschlagungen enthalten waren, und die in den Distrikts - Landgerichtsorten durch die Gerichtsdiener (Woźny) ausgeruffen, und auch an die Kirchenthüren angeschlagen wurden. An dem vom Könige bestimmten Tage und Orte kam der Adel jedes Bezirks zusammen, sie wählten durch Stimmenmehrheit den Landtagsmarschall, hörten die Vorschläge des königlichen Abgeordneten über die Gegenstände der Reichstagsverhandlungen an. [27] Nachdem er sich entfernt hatte, wurden diese Gegenstände in Überlegung genommen, darüber eine schriftliche Instruktion, [28]

---

25) Const. 1683. Vol. V. fol. III. 665. tit. securitas.
26) Const. 1613. Vol. III. fol. 171. t. o Seymach.
27) Const. 1576. Vol. II. S. 899. 910. seym walny.
28) Unter Sigmund dem I. fingen die Adelichen an

so wie über andere Gegenstände die der Bezirk noch beym Reichstage anzubringen hat, für die Landboten verfasst, dann zur Wahl der Landboten durch Stimmenmehrheit geschritten, worauf der Landtag auseinander ging. 29) Da so wie bey den Reichstägen bey den Punkten der Instruktionen die Einhelligkeit der Stimmen erfordert wurde, so ist es wohl leicht zu begreifen, dass manche solche Landtäge zerrissen wurden, und nie Landboten aus allen Bezirken am Reichstage anwesend waren, welches aber den Bestand der Reichstäge nicht hinderte. Oft liess der König bey Zerreissung eines solchen Landtages einen anderen ansagen, der hernach gemeiniglich zu Stande kam, aber doch auch manchmahl zum zweyten und dritten Mahle ohne Erfolg blieb. Die weltlichen Senatoren des Bezirks mussten bey den Landtägen unter Strafe von 40 Mark erscheinen, die Bischöfe wurden 1768 von dieser Erscheinung ausgenommen. 30) In den Landtagsorten durfte kein Militär einquartirt seyn.

---

(weil sich die Landboten immer beym Reichstage auf ihre Kommittenten berufen hatten,) den Landboten Instruktionen mitzugeben. Unter Sigmund III. wurden sie schon ordentlich in den Kanzleyen eintragen und registrirt. Czacki I. S. 307.

29) Constit. 1611. Vol. III. fol. 11. tit. sposob obierania.

30) Const. Sigism. I. 1510. Const. 1768.

Um die Verkäuflichkeit der Stimmen zur Landbotenwahl zu hindern, ward 1764 von dem Konfederazionsreichstage beſtimmt, daſs ein ſolcher der überwieſen würde, die Stimmen erkauft zu haben, auſser den Geld und körperlichen Strafen, noch auf immer zu allen Ämtern unfähig erklärt werden ſoll. Der die Landtäge zerreiſst, wird mit einem halbjährigen Thurmarreſte, und 3000 Mark geſtraft. [31] Es waren nach den Landtägen noch allgemeine Landtage, wo ſich die Senatoren mit den Landboten berathſchlagten, dieſe wurden von Groſspohlen in Kolo, von Kleinpohlen in Korczyn, von Litthauen in Slonim gehalten. Allein dieſe unterblieben ſeit 1673 (wo deshalb ein fruchtloſes Geſetz erlaſſen wurde,) in Pohlen und ſeit 1685 in Litthauen gänzlich. Nach geendigten Reichstägen wurden in jedem Diſtrikte die Relationslandtäge gehalten, deren ſchon unter dem Jahre 1472 vorkommen [32], und die im Jahre 1589 geſetzliche Kraft erhielten, damit die Landboten von ihren Verhandlungen am Reichstage Rechenſchaft geben muſsten. Die Zeit dazu ward beſtimmt nach dem Landtage zur Wahl der Deputirten zum Krontribunal,

---

31) Conſt. Seym Konw. 1764. Skrzetuski. l. c. I. p. 252.

32) Dlugoſow XII. 479.

oft auch vom Könige vorgeschrieben. Durch Gesetz vom Jahre 1778 ward dazu die erste ordentliche Distriktszusammenkunft nach dem Reichstage festgesetzt. Einer der Landboten stattete von den Reichstagsbeschlüssen im Nahmen seiner Kollegen dem versammelten Adel Bericht ab; und sagte auch, wie er und die übrigen Abgeordneten des Bezirks votirt haben. Auf jene die ihre Instruktion überschritten haben, war keine Strafe gesetzt 33).

## §. 45.

### *Gesetz vom Jahre 1791 in Rücksicht der Landtäge.*

Kurz vor Bekanntmachung und Annahme der Konstitution vom 3. May 1791 erhielt das von der zum Entwurfe der Verfassung niedergesetzten Kommission entworfene Gesetz, welches die Vorschriften in Rücksicht der Landtäge enthält, untern 24. März 1791 die Zustimmung des damahligen Reichstags und Königs. 34) Dieses Gesetz, welches einen Hauptbestand-

---

33) Skrzetuski I. S. 260.

34) Ustawa rządowa. Prawo uchwalone dnia 3. Maia roku 1791. w Warszawie 1791. B. O. Dieses Buch enthält aller besonderen Verordnungen, welche Bestandtheile der Konstitution vom 3. May 1791 ausmachen. Das Gesetz von den Landtägen ist S. 33 unter dem Titel Seymiki Prawo uchwalone dnia 24. Marca 1791 eingeschaltet.

theil der Konstitution von 3. May ausmacht, enthält im Auszuge folgendes:

1) Die Landtäge sollen einen durch die Konstitution in jedem Bezirke bestimmten Ort haben. 2) Die Landtäge zur Errichtung der Landboten und der Kommissäre der Woywodschaften und Bezirke sollten alle zwey Jahre den 18. September, — die Landtäge zur Wahl der Deputirten zu dem Tribunal und zur Regulirung der innern Ordnung eines jeden Bezirks (G o s p o d a r s k i e) alle Jahre den 14. Febr. — endlich die Relationslandtäge den Tag nach beendeten Deputationswahl - Landtagen gehalten werden. 3) Sitz und Stimme sollten haben, auf den Landtagen: a) Alle erblich begüterten, und der Republik Steuer bezahlende Edelleute, und auch ihre noch nicht besondere Güter habenden Söhne, eben so die noch nicht abgefertigten Brüder. b) Die adelichen Pfandbesitzer oder Nutzniesser, wenn sie von ihrem Pfandgute, oder Nutzeigenthum an der Abgabe des zehnten Groschens 100 fl. pohlnisch dem Schatze entrichten. c) Die in Kriegsdiensten stehenden begüterten Adelichen, wenn sie in Friedenszeiten zu Hause auf Urlaub sind. d) Alle diese Besitzungen sollten, um für rechtlich gehalten zu werden, ein Jahr vor dem Landtage ämtlich erlangt seyn. 4) Keine Stimme auf selben sollten haben: a) Alle Edelleute die keinen erstangeführten Erb-

Pfand - oder Nutzniessungsbesitz haben. b) Alle einer anderen Staats- geistlichen oder weltlichen Obrigkeit, untergebene, Zinns oder andere Schuldigkeiten entrichtende Edelleute. c) Edelleute die Ordinationsgründe, wenn auch erblich besitzen, und der Ordination Privat dienste zu leisten verpflichtet sind. d) Alle adelichen Güterpächter. e) Der nicht volle achtzehn Jahre alt ist. f) Der durch ein Strafdekret, wenn es auch kein Endurtheil wäre, befleckt ist. 5.) Gewählt sollten können werden, und sind folglich zu allen Würden fähig: a) Jene Adelichen die von ihren Erbgütern dem Schatze was immer für eine Abgabe entrichten. b) Jene Offiziere die Erbgüter haben, und sechs Jahre wirklich gedient haben, zu Landboten. 6.) Nicht gewählt sollten werden können. a) Die beym Landtage nicht anwesend sind. b) Die das drey und zwanzigste Jahr ihres Alters nicht erreicht haben. c) Der nie ein öffentliches Amt bekleidet, oder auch nicht durch zwey Jahre Woywodschafts - oder Distrikts - Ordnungskommissär war. d) Der vom Scartabellat noch nicht frey ist. 35) Der auch im Civilprozesse ein Beyurtheil (Kondemnata) dem er nicht Genüge geleistet, wider sich hat. Zur Aufklärung dienet das

35) Man sehe im dritten Theile II. Hauptstück den 25. §. S. 31.

Landbuch (Kzięga Ziemianska), welches auf dem Tische liegen mußte. 7.) Die Kandidaten zur Wahl mußsten sich melden; deren Wahlfähigkeit untersucht wird, wobey der älteste Senator oder Distriktsdignitarius des Bezirks den Vorsitz hat. 8.) Hierauf wird der Landtagsmarschall und die sechs Beysitzer aus den in einen Topf geworfenen Kugeln durch das Loos gezogen, welches hernach eben so unter dem Vorsitze des gewählten Marschalls und der Beysitzer bey der Wahl der Landboten beobachtet wird. 9.) Nach geschehener Wahl machte der Marschall mit den Distriktsdignitarien (die keine Beysitzer waren) und denjenigen Landtagsmitgliedern, die schon öffentliche Ämter bekleidet haben, den Entwurf zur Instruktion für die Landboten. Diese Personen sollten die Vorschläge des Königs und des Staatsraths, die Gesetzentwürfe, dann die Forderungen der Woywodschaft oder des Bezirks die von den Kommissarien oder den Edelleuten selbst überreicht worden sind, in Überlegung nehmen. Diese Instruktion wird durch die Stimmenmehrheit angenommen, abgeändert oder verworfen. 10.) Auf den Hauslandtägen (Gospodarskie) sollten die Landtagsmitglieder sich um den inneren Bedarf ihrer Woywodschaft, ihres Bezirks berathen; und die Woywodschafts- und Bezirksbeamten, über ihre verwalteten Fonds-Rech-

nung legen. 11) Auf den Relationslandtägen, erstatteten die Landboten über die ganze Verhandlung des Reichstags, die Gesetzgebung, und über die in der Instruktion enthaltenen Forderungen der Woywodschaft, oder des Bezirks Bericht, hierauf wurden auch die Landboten auf den fertigen Reichstag entweder bestättigt, oder neu gewählt. 12) Die Landtäge sollten ganz nichtig seyn, I. wenn sie nicht am konstitutionsmäsigen Orte gehalten werden, II. nicht unter dem gesetzlichen Präsidenten, III. die Wahl des Marschalls und der Beysitzer nicht vorschriftmäsig geschehen ist. IV. Wenn bey der Wahl des Marschalls der Beysitzer und Landboten nicht auf Verlangen das Votiren durch geheime Stimmen gestattet worden ist. Zum Theile sollten die Landtagsverhandlungen ungültig seyn; wenn jemand zu zu einem Amte gewählt worden ist, den das Gesetz zu wählen verbietet. 13) Endlich waren Strafen auf diejenigen gesetzt, die den Landtag nichtig machen, mit Militär, oder anderer gewaffneter Hand selben beherrschen wollen, die die Ruhe des Landtags stören, jemand bey selben verwunden, mit Feuergewehr die Versammlung betreten, sich ohne Befugnifs zum Votiren aufdringen, endlich die Stimmen erkaufen wollen, welche letztere auf immer alles Stimmenrecht verloren.

§. 46.

*Ort wo die Reichstäge gehalten werden. Zeit derselben. Verfahren bey selben. Verschiedene Gattungen derselben.*

Litthauen hatte vor der Vereinigung mit Pohlen seine besonderen Reichstäge, diese trugen von Johann Albert an, das Gepräge der Ordnung und des Einflusses in die Nationalgeschäfte. Im Jahre 1564 wurde der litthauische Reichstag mit dem pohlnischen gänzlich vereinigt. 36) Es war bestimmet, dass die Reichstäge sechs Wochen nach den besonderen, und drey Wochen nach den Provinzlandtägen gehalten werden sollen. 37) Der Ort der Reichstagsversammlungen war zu verschiedenen Zeiten, verschieden. Unter Ladislaus Jagello war es Lublin oder Parcow. 38) Unter Sigmund dem I. Piotrkow, ausser einem Hindernisse. 39) Unter Sigmund August war er Anfangs in Lomża. 40) Endlich wurde dazu (ausser im

---

36) Const. 1564. Vol. II. fol. 648. tit. co sie, za sie. Man sehe auch das Privilegium unionis vom Jahre 1569. Vol. II. fol. 771 §. seymy i rady.

37) Const. 1613. Vol. III. fol. 171. tit. o seymach.

38) Const. 1413. Vol. I. fol. 69. §. hoc etiam addito.

39) Const. 1540. Vol. I. fol. 559. tit. de Comitiis 1543. fol. 569. §. assentimus.

40) Const. 1562. Vol. II. fol. 622. tit. o złożeniu seymu.

Falle eines Hindernisses, wo der König mit seinen Räthen einen bequemeren Ort anweisen konnte) Warschau für immer zu den Reichstagssitzungen bestimmt. 41) Um jedoch auch die litthauische Nation zufrieden zu stellen, ward bestimmet, daſs mit Ausnahme der Zusammenberufungs - Wahl und Krönungsreichstage, der dritte Reichstag immer in Grodno gehalten werden soll; 42) wobey auch die Kosten für den Unterhalt der russischen, türkischen, tartarischen und kosakischen Gesandten, wenn der Reichstag in Grodno gehalten wurde, immer aus dem litthauischen Schatze bestritten werden muſsten. 43) Die Zeit zur Reichstagsverhandlung war alle zwey Jahre, auf dem zweyten Tage nach dem Feste des H. Michaels angesetzt. Jedoch konnte der König durch einen Senatsschluſs beyder Nationen in dringenden Fällen auch früher einen Reichstag zusammenrufen. 44) Der Reichstag durfte nicht verkürzt, noch auch über sechs Wochen verlängert werden, auch durften die Landboten,

---

41) Const. 1569. Vol. II. fol. 777. §. Mieysce seymom.

42) Const. 1673. 1674. 1677. reassum. Const. 1685. Vol. V. fol. 707. tit. utwierdzenie.

43) Const. 1673. Vol. V. fol. 108. tit. seym trzeci.

44) Const. 1573. Vol. II. fol. 899. §. seym walny. fol. 919. tit. seym walny. 1717. Vol. VI. fol. 179. tit. regulamen.

keine Sitzungen bey Lichtern erlauben. [45]) Die Ordnung des Verfahrens bey den Reichstagsverhandlungen war folgende: Am erſte Tage wurde der Landbotenmarſchall (wo der dritte immer ein Litthauer ſeyn muſste) [46]) erwählt, dann die Einwendungen die wider die Perſon eines oder des anderen Landboten gemacht wurden, behoben. Hierauf folgte unter Anführung des Marſchalls die Bewillkommung des Königs von den Landboten, wobey der Wahlvertrag vorgeleſen, die Vorſchläge vom Throne gemacht, die Akten des vorigen Reichstages dem Archiv übergeben, die Senatus Conſulta abgeleſen, die erledigten Würden und königlichen Güter von dem Land-

45) Conſt. 1633. Vol. III. fol. 786. tit. Konkluzya ſeymowa. 1678. Vol. V. fol. 547. tit. o ſeymach deklaracya.

46) Der eigentliche Anfang der Reichstagsmarschälle kann nicht mit Zuverläſsigkeit angegeben werden, im Jahre 1543 geſchieht derſelben in Reichstagsdiarium ſchon Erwähnung; ſo wie auch hernach unter Sigmund Auguſt die Marſchälle unter dem Nahmen der Sprecher vorkommen. Orichow. Annales VI. Dlugoſs. T. II. pag. 1563, 1601, 1602. Czacki l. c. I. S. 278. Als das freye Veto in gröſster Wirkſamkeit war, wurden die Reichstage und zwar in den Jahren 1695, 1698, 1701, 1720, 1729, 1730, 1732, 1750, 1754, 1760, 1761, 1762, noch vor der Wahl des Landbotenmarſchalls zerriſſen.

botenmarschall in Anregung gebracht wurden. Hierauf votirten die Senatoren über die Gegenstände der Reichstagsverhandlungen in Gegenwart der Landboten, um sie zu unterrichten und sie zu belehren, was dem Staate ersprieslich sey. Hierauf wurden Mitglieder des Senats zur Berathschlagung über die Konstitutionen, und zur Revision der Rechnungen der Schatzmeister und Feldzeugmeister abgeordnet; dann erstatteten die Gesandten des Staats ihre Berichte über ihre Verhandlungen an auswärtigen Höfen mit Ablegung des Eides, ohne Zuhörer zuzulassen, dann verliessen die Landboten die Senatoren-Stube, und begaben sich mit ihrem Marschall und den von ihm gewählten Sekretair in ihre Stube, um die Reichstagsgesetze abzufassen, wobey die öffentliche Sicherheit der erste Gegenstand der Verhandlungen war. Diese Sachen wurden Punkt für Punkt vorgetragen, und nur das, worauf alle einverstanden waren, ward in dem Gesetzentwurf eingeschaltet. Der König hielt indessen mit den Senatoren und den von den Landbotenmarschall dazu abgeordneten Landboten die Reichstagsgerichte. 47) Fünf Tage vor Beendigung der bestimmten Reichstagsfrist

47) Von den Reichstagsgerichten wird im achten Hauptstück: von der richterlichen Gewalt, von mir gehandelt werden.

geſchieht die Vereinigung der beyden Kammern, der Landbotenmarſchall lieſst die, in der Landbotenſtube entworfenen Reichstagsgeſetze, auf welche alle einig waren, dem verſammelten Reichstag vor, und wenn alle darauf einig waren, erhielten ſie geſetzliche Kraft, (die der Widerſpruch eines Einzigen damals vernichten konnte) der Druck der Reichstagsgeſetze wurde veranſtaltet, dem Landboten-Marſchall und Sekretair, jedem ſeine Belohnung, dem erſteren zu 60000 fl. pohl. dem anderen zu 10000 fl. pohl. bewilligt, und ſo der Reichstag aufgelöſet. 48) In Rückſicht des Veto's der Landboten muſs ich erinnern, daſs dieſes Veto vor der Wahl des Marſchalls, hernach in der Landbotenſtube, endlich bey Beendigung des Reichstags gemacht werden konnte, daſs dadurch die ganze Aktivität des Reichstags ſiſtirt wurde, und wenn ſich der Landbote nicht herbeylieſs, von ſeinem Veto abzugehen, wodurch die Aktivität des Reichstags allein wieder hergeſtellt werden konnte, ſo wurde der ganze Reichstag, ohne daſs er irgend eine Geſetz-Kraft gehabt hätte, aufgelöſet, 49) welches auch dann geſchah, wenn die Landboten in ihrer Stube die ganze ſechs-

48) Conſt. 1690. Vol. V. fol. 1762. tit. objasnienie 1736. Vol. VI. fol. 666. tit. o początku ſeymowania.

49) Lengnich Jus. publ. II. p. 425.

wochentliche Frist zugebracht, sich mit der Senatorenstube die letzten fünf Tage nicht vereinigt, und in keine Verlängerung des Reichstags gewilliget hatten. Um doch einigermassen die Reichstagsbeschlüsse aufrecht zu erhalten, wurden 1712, 1718, 1724 die Verhandlungen abgebrochen, was beschlossen war, hatte gesetzliche Kraft, und die weiteren Verhandlungen wurden auf einen bestimmten Termin verschoben, das heisst: die Reichstäge wurden limitirt. 50) Allein im Jahre 1726 wurde in die Hinkunft alle Limitirung für immer aufgehoben. 51) Die Senatus consilia, die der König nach beendetem Reichstage mit den Senatoren hielt, konnten in keinen Geschäften ergehen, die dem Reichstage vorbehalten sind, sonst waren sie nichtig. 52) Es wurde da, nur nach der Stimmenmehrheit berathschlagt: über die Bestimmung der Relationslandtäge; die Vollziehung der Reichstagsschlüsse; Absendung der Gesandten in minder wichtigen Angelegenheiten; Erhaltung öffentlicher Gebäude, u. s. f. und bey zerrissenem Reichstage wurde berathschlagt, wenn ein an-

---

50) Const. 1712, Vol. VI, fol. 223, tit. odlożenie seymu.

51) Const. 1726. Vol. VI, fol. 404. tit, securitas seymow walnych.

52) Const. 1662, V. VJ. fol, 830. tit. de reddenda ratione.

derer anzuordnen sey. 53) Die aufserordentlichen Reichstäge wurden vom Könige und dem Senate in dringenden Fällen ausser der gesetzlich bestimmten Frist zweyer Jahre zusammen berufen, die Dauer derselben war auf zwey Wochen bestimmt, das Verfahren war ganz wie bey den ordentlichen Reichstägen, nur dass da die pacta conventa nicht verlesen wurden. 54) Ausserordentliche Reichstage waren auch, 1) der Zusammenberufungsreichstag (seym Konwokacyi.) Diese Reichstage nahmen ihren Anfang im Jahre 1573 nach Sigmund Augusts Tode. Auf diesem Reichstage, den der Primas als Zwischenkönig ausschrieb, die Erledigung des Thrones bekannt machte, ward von den Ständen der Tag und Ort der Wahl des neuen Königs bestimmet, und Anstalten für die innere und äufsere Sicherheit des Staats getroffen, und andere nöthige Verfügungen zum Besten des Staats gemacht. Die Verordnungen dieses Reichstags wurden die General-Konföderation genennet, 55) weil sich die Stände gleichsam wechselweise zum Beystand gegen die Friedensstörer verbanden. Ward aber

---

53) Lengnich. II, S. 438.

54) Lengnich Comment. ad pacta conv. Augusti III. p. 38.

55) Lengnich l. c. I. S. 89. Skrzetuski. I. S. 291.

der Zusammenberufungsreichstag zerrissen, so ward eine Konföderazion gemacht, auf welcher das nämliche, was auf dem Reichstage hätte geschehen sollen, durch die Stimmenmehrheit verfügt ward. 2) Die **Wahlreichstage**, und 3) die **Krönungsreichstage**, auf welchen die Wahl und die Krönung des neuen Königs vorgenommen wurde.

## §. 47.

### *Von den Konföderazionen und dem Rokosz.*

Wenn der König und die Republick in grosse Gefahr kam, und die Reichstage entweder zerrissen wurden, oder nicht abgehalten werden konnten, so haben sich die Stände einigemal durch eine Konföderazion verbunden. Eine solche Verbindung war die Tyszowiecer unter Johann Kasimir, die von Golemba unter Michael, die von Sendomir und Tarnogrod unter August dem II. endlich die von Warschau unter August dem III. Die Konföderazion entstand gewöhnlich in einer Woywodschaft, die übrigen wurden zum Beytritte aufgefordert, widrigens für Feinde erklärt; sie wählten sich einen Marschall, dieser, Räthe und einen Sekretair, entschieden alles durch die Stimmenmehrheit, und gingen nicht auseinander, bis der Endzweck ihrer Vereinigung erreicht war; auch ganze Reichstäge wurden

während diesen Konföderazionen gehalten, und auf solchen durch die Stimmenmehrheit geschlossen. Ein Rokosz war die Verbindung des Adels wider den König und den Senat, zur Vertheidigung der wirklichen oder usurpirten Rechte des Adels. Allein weder die Konföderazionen noch das Rokosz waren konstituzionell. 56) Sie waren manchmal zum Besten des Königs, allein weit öfter wurden sie wider die verfassungsmässigen Autoritäten angeordnet, immer waren sie die traurige Veranlassung von Bürgerkriegen, und den mit selben allezeit verbundenen Verheerungen. Deshalb ward auch, wie ich schon im ersten Theile S. 46. angeführt habe, durch ein Reichsgesetz vom Jahre 1717 ausdrücklich verboten, in Hinkunft Konföderazionen zu machen, 57) allein ohne Erfolg, wie uns die Geschichte der nachfolgenden Zeiten lehrt.

## §. 48.

### *Gesetz vom 13. May 1791 in Betreff der Reichstage.*

Dieses Gesetz, welches eine Folge der Verfassung vom dritten May 1791 war, enthält

---

56) Lengnich II. l. c. S. 451.
57) Const. 1717. Vol. VI. fol. 244.

im Wesentlichen folgende Vorschriften: 58) I. Der Ort für die ordentlichen Reichstage sollte Warschau seyn; jeder dritte Reichstag sollte in Grodno gehalten werden, traten Hindernisse ein, so bestimmte der König mit dem Straż einen anderen Ort. II. Der ordentliche Reichstag sollte alle zwey Jahre den 1. Oktober anfangen. Der König und der Straż sollten die Einberufungen und Vorschläge vom Throne machen. Unterläſst der König die Einberufung, so sollten die Woywodschaften und Bezirke dennoch ihre Landtage halten, die Landboten wählen, und auch ohne Einberufung mit den Senatoren auf dem Reichstage erscheinen. III. Der ordentliche Reichstag soll 70 Tage dauern, und konnte im Nothfalle auch noch auf 15 Tage, und im höchsten Nothfalle auch noch auf weitere 15 Tage verlängert werden. IV. Wurde der ordentliche Reichstag aufgelöſet, so muſste er doch immer zur Einberufung im Nothfalle fertig seyn, und die Senatoren und Landboten muſsten vier Wochen nach geschehenen Vorladungen auf dem Orte der Reichstagssitzungen erscheinen. Die Fälle, wenn ein auſserordentlicher Reichstag nöthig ward, sind in den VI. Artikel der

---

58) Ustawa Rządowa. Prawo uchwalone dnia 3. i 13 Maia 1791. pag. 69. tit. Seymy.

Konſtitution (im erſten Theile meines Werkes S. 124.) angeführt. V. Der Reichstag ſoll beſtehen: I. aus dem König, II. den Miniſtern die nur ihre Ausführung rechtfertigen und darüber Auskunft geben, aber ſonſt keine entſcheidende Stimme haben ſollten, III. den Senatoren, die halb ſo viel als die dekretirten Landboten in der Anzahl ſeyn ſollten, welche König Stanislaus Auguſtus noch ernennen ſollte; ſeine Nachfolger ſollten aber nur aus zwey gewählten Kandidaten einen ernennen. IV. Den Landboten, an deren Spitze der Reichstagsmarſchall ſeyn ſollte, und bis dieſer gewählt war, ſollte der Marſchall des vorletzten Reichstags das Präſidium führen. VI. Beyde Stuben wurden für komplet gehalten, wenn wenigſtens der vierte Theil der konſtitutionsmäſſig vorgeſchriebenen Zahl der Senatoren und Landboten da war. Der die komplete Zahl zerriſs, war dafür auf den Reichstagsgerichten verantwortlich. VII. Die Senatoren, Miniſter und Landboten muſsten, (den erwieſenen Fall einer ſchweren Krankheit und 60 jähriges Alter des Senators einzig ausgenommen) auf den Land- und Reichstägen erſcheinen. Erſchien ein Senator auf zwey ordentlichen Reichstägen nicht, ſo ſollte er ſeine Würde verlieren. VIII. Die Gültigkeit, der von jemanden beſtrittenen Landtäge und Landbotenwahl ward unterſucht, der Reichs-

tag eröffnet, der König bewillkommt, und dann unter Vorsitz des vorigen Marschalls zur Wahl eines Reichstagsmarschalls geschritten. IX. Nach der Wahl wurden aus jeder Provinz ein Senator und drey Landboten zu jeder der folgenden Kommissionen abgeordnet: 1) zur Reichsdeputation, 2) zur Untersuchung der Verhandlungen des Straż, 3) zur Untersuchung der Verhandlungen, und Revision der Rechnungen aller Magistraturen. X. Nach der ersten Vereinigung der Landbotenstube mit dem Senate, und Bewillkommung des Königs sollte der Kanzler alle vollziehenden Gewalten für suspendirt erklären, worauf der Reichstagsmarschall erklären sollte, daſs der Reichstag alle vollziehenden Magistraturen in ihrer Macht und Wirksamkeit, bis auf die weitere Verfügung der Republick unter seine Aufsicht nehme; und dann die Vorlesung des Wahlvertrags folgte. XI. Dann sollten die Reichstagsrichter gewählt, XII. Die Gesetzentwürfe durch darauf folgende 14 Täge vorgelesen werden, ohne jemandes Unterbrechung, auſser jener der den Vorschlag machte, wollte ihn erläutern, und zwar a) die Vorlesung der Gesetze des fertigen Reichstags, wenn einer inzwischen abgehalten wurde. b) Die Proposizionen vom Throne die an die Landtäge geschickt worden sind; in Betreff der Gesetzgebung und der Abgaben. c) Die Proposizionen in Rücksicht der

übrigen Staatsangelegenheiten, dann der Erziehung, Polizey, Kriegs-und Schatzkammersachen. d) Die verschiedenen Gesuche der Woywodschaften, e) jene Projekte, die noch von irgend einem Reichstagsmitgliede eingebracht werden wollten. Die Senatoren, welche keine Projekte übergeben dürfen, sollten hierüber ihre Meinung mündlich, oder wenn die 14 Täge schon vorüber sind schriftlich geben. XIII. Hierauf sollen die Berichte der oben IX. von mir erwähnten abgeordneten Kommissionen folgen. XIV. Vor Trennung der Stuben sollte die königliche Ernennung zu Ministerstellen, wenn welche ledig sind, folgen, wozu jedoch nur Katholische sollten gewählt werden können. XV. Die Reichstagsdeputation hat vorzüglich darauf zu sehen, dass kein Projekt eingebracht oder durchgesetzt werde, durch welches das Grundgesetz, Ustawa rządowa angetastet würde. Die Projekte sollten klassifizirt, und so viele Exemplarien gedruckt werden, als Reichstagsmitglieder sind. XVI. Die Landbotenstube sey das Heiligthum der Gesetzgebung. In jener Ordnung, wie die Projekte von der Deputation klassifizirt geworden sind, sollte sie der Reichstagsmarschall den Landboten vortragen, und es sollte folgendermassen darüber gestimmet werden: Zu allen Gesetzen, welche auf die Vervollkommung der Verfassung und Verbesserung dersel-

ben in ihren Zweigen abzielen, dann zu allen Kriminalgesetzen wird eine Mehrheit von zwey Drittheilen der Stimmen erfordert; zu bürgerlichen Reichsgesetzen, die simple Mehrheit, Gesetze welche beständige Steuern auflegten, erhielten nur durch drey Viertheile der Stimmen ihre Kraft. War ein Gesetz in der Landbotenstube durchgegangen, so sollte es gleich in den Senat gebracht werden, wo der König darüber seine Meynung eröffnete, und die Senatoren mit eben der Anzahl der Stimmen, nach den Materien wie in der Landbotenstube bloss darüber stimmen sollten, ob das Gesetz angenommen, oder der weitern Berathschlagung der Nation vorbehalten bleiben soll. Im letztern Falle sollte es auf dem nächsten Reichstage in der Landbotenstube wieder vorgetragen werden, wo es, wenn es dort wieder durchgehet, von dem Senate angenommen werden musste. Bey Gesetzen über immerwährende Abgaben und über die Petitionen der Woywodschaften hatte der Senat keine Macht sie aufzuschieben. Dazu waren acht Tage bestimmt. Die der weiteren Berathschlagung der Nation vorbehaltenen Gesetze sollten auf dem nächsten Reichstage zuerst vorgenommen werden. Hierauf sollten die übrigen Vorschläge vorgenommen werden, und zwar über die Petitionen der Woywodschaften, zu deren Bewilligung zwey Drittheile von Stimmen ge-

hörten, endlich die Vorschläge, welche den Handel, die Erziehung, die Polizey, die Armee, den Schatz, die Indigenate, die Adelstandesverleihungen, die Belohnungen verdienter Personen betreffen, welche durch die simple Mehrheit entschieden werden sollten. War ein solches Projekt verworfen, so konnte es auf dem nämlichen Reichstage nicht mehr vorgenommen werden. Zu der vorgeschriebenen Mehrheit sollten die Stimmen im Senate und der Landbotenstube zusammen gezählt werden, und nach diesem Ausschlag der Stimmen wurde der Vorschlag entweder verworfen oder angenommen. Fiel die Entscheidung dahin aus, dass der Vorschlag einer Verbesserung bedarf, so sollte er der Reichsdeputation zu diesem Ende übergeben, und dann wieder der Berathschlagung unterzogen werden. XVII. Entstanden über ein von der Landbotenstube einmüthig, oder durch die vorgeschriebene Mehrheit angenommenes Gesetz im Senate Anstände, welche der votirende Senator jedoch deutlich anzugeben verbunden war, so sollte zu besserer Aufklärung im Senate und der Landbotenstube zugleich darüber votirt; und es nach der vorgeschriebenen Mehrheit der Stimmen im Senate und der Landbotenstube entweder angenommen oder verworfen werden. XVIII. Nach jeder mündlichen Abstimmung mussten sowohl im Senate als in der Landbotenstube

immer auch die geheimen Stimmen (wenn auch niemand es verlangen ſollte) geſammelt werden, und ein Geſetz erhielt keine Kraft, wenn es nicht auch durch dieſe geheimen Stimmen in der vorgeſchriebenen Anzahl angenommen worden war. Davon waren nur Geſetze über immerwährende Auflagen, und die beſtändige Kompletirung der Armee ausgenommen, wo geheime Stimmen nicht ſtatt haben ſollten. XIX. Jedes Reichsgeſetz ſollte von dem Reichstagsmarſchall und der Reichstagsdeputation unterſchrieben, und vom Secretair längſtens binnen 3 Tagen, jenen Akten, wo der Reichstag ſeinen Sitz hatte, einverleibet werden. XX. Es ward hierauf ein Reichstagsvicemarſchall erwählt, welcher den Marſchall im Falle, wenn er krank, abweſend wäre, oder ſtürbe, in allen ſeinen Obliegenheiten vertrat, ſonſt aber keine Wirkſamkeit haben ſollte. XXI. Jedes Reichstagsgeſetz ward an den Staatsrath zur Vollziehung geſchickt, zauderte der Staatsrath, ſo hat der Marſchall, wenn auch der Reichstag nicht beyſammen war, die Pflicht, das Geſetz an diejenige Magiſtratur zu ſchicken, der die Vollziehung oblag, welche es bey ſonſtiger Verantwortlichkeit vor den Reichstagsgerichten in Vollzug bringen muſste. XXII. Die letzten vier Tage ſollten ſich beyde Kammern vereinigen; die Reichstagsbeſchlüſſe vorgeleſen, darauf geſehen wer-

den, ob die Abschriften gleichlautend mit den Originalien waren, die Reichstagsmitglieder sollten vom Könige Abschied nehmen, und der Reichstag mit einem Herr Gott dich loben wir! geendet werden. Den folgenden Tag sollten die Reichskonstitutionen vom Marschall und der Deputation den Akten einverleibt, dann gedruckt, und an alle Bezirksakten zur Einverleibung geschickt werden, nach der Einverleibung in jedem Bezirke sollte auch die Vollziehung anfangen. XXIII. Der allzeit fertige Reichstag sollte, wenn er im Nothfalle zusammen berufen ward, nur über jene Gegenstände entscheiden, wegen welchen er einberufen worden. XXIV. Das freye Veto, die Konföderazionen, und alle Konföderazionsreichstage wurden aufgehoben, endlich XXV. wurden Todesstrafen für jene festgesetzt, die den Reichstag mit bewaffneter Macht umringen, einem Senator oder Landboten den Eingang in die Berathschlagungsstube wehren, in die Sitzungen mit Feuergewehr gehen, boshaft den Säbel ziehen würden, (wenn sie auch niemand verwundeten) endlich auf jene, die dem Reichstag eine Konföderazion vorschlagen, oder sie unterschreiben, und den Reichstag willkührlich abhalten würden.

Der Konstitutionsreichstag 59) sollte alle

---

59) Ustawa Rządowa tit. Seym Konstytucyiny. p. 149.

25 Jahre über Gegenstände gehalten werden, welche die Regierungsform selbst, ihre Verbesserung und Veränderungen in derselben betreffen; die Form derselben war die nämliche, wie die der ordentlichen Reichstäge.

§. 49.

*Vorschläge, die J. J. Rousseau, Mably und König Stanislaus Leszczynski, zur Vorbesserung der Konstitution gemacht haben.*

Ich glaube durch alles, was ich bisher vorausgeschickt habe, den denkenden Leser hinlänglich in den Stand gesetzt zu haben, über die Vortheile und Mängel, Aus- oder Unausführbarkeit der neuen pohlnischen Verfassung, und folglich über den gegenwärtigen sechsten Hauptartikel derselben, ein gründliches Urtheil zu fällen, und will daher meinen Lesern nicht vorgreifen.

Jean Jaques Rousseau, der freylich eingestehet, dass es ihm an gründlicher Kenntniss der pohlnischen Nation mangle, 60) und der

60) Considerations sur le gouvernement de Pologne et sur sa reformation projetée. Par J. J. Rousseau à Londres 1782. 12mo. „Si l'on ne connâit à fond „la nation pour la quelle on travaille, l'ouvrage, „qu'on fera pour elle, quelque excellent qu'il „puisse être en lui-même, pechera toujours par „l'application, et bien plus encore lorsqu'il

zur Ausführung seines Planes fodert, daſs Pohlen 25 Jahre Frieden genieſse, (die Nichterfüllung dieses Bedingnisses lieſs sich wohl vernünftigerweise voraussehen!) machte einen Verfassungs-Entwurf für Pohlen, von dem ich nur die auffallendsten Artikel herausheben will, aus denen man leicht auf den Werth des Ganzen schlieſsen kann.

I. Sollen die Pohlen ihre Gränzen verengen, weil groſse Staaten niemals die strenge Verwaltung, die in kleinen Republiken nöthig ist, vertragen. II. Sollen sie so viel besondere, dem Haupte der Nation aber dennoch genau untergeordnete Staaten machen, als Woywodschaften sind, dadurch würden sie ein verbündetes Staatensystem erhalten, als das einzige, welches die Vortheile der groſsen und kleinen Staaten vereinigt, als das einzige, welches sich für sie schickt. III. Pohlens Freyheit habe durch den often Wechsel seiner Könige gewonnen, weil sie kein König unterjochen konnte, da alle Könige durch den Wahlvertrag ge-

„s'agita d'une nation déja toute institueé, dont „les gouts, les moeurs, les préjugés et les vices „sont trop enracinés pour pouvoir être aisément „étouffés par des semences nouvelles. Un bonne „institution pour la Pologne ne peut être l'ouvrage „que des Polonois, ou de quelqu'un qui ait bien „étudié sur les lieux la nation Polonaise et celles „qui l'avoisinent.“ pag. 2.

zwungen waren, von dem nämlichen Punkte auszugehen. Eben deswegen soll Pohlen immer ein Wahlreich bleiben, und der Sohn des Königs nie zur Regierung gelangen können. IV. Sey es nicht nöthig, daſs ein Landbote begütert sey, weil er deswegen doch nicht aufhöre, adelich und frey zu seyn. V. In Rücksicht der Abstimmung auf dem Reichstage soll nach der Wichtigkeit der Materien, das Veto nur bey Fundamentalgesetzen statt haben; 2/3 von Stimmen werden in Staatssachen, 3/4 in Gesetzgebungssachen, endlich die simple Mehrheit bey Wahlen und andern laufenden Geschäften erfordert. VI. Der sich des Veto unrecht bedient, soll durch ein eigenes Tribunal gerichtet und unnachsichtlich mit dem Tode gestraft werden. VII. Die Konföderazion in Pohlen ist das, was die Diktatur bey den Römern war, (nur den Konföderazionen verdanke Pohlen noch seine Existenz) nur muſs sie regulirt und bestimmt werden, wann sie statt hat. VIII. Die Aufhebung der Leibeigenschaft hielt er damals nicht für thunlich, empfiehlt aber daran zu denken, und sie nach und nach zu veranlassen. IX. Es sollen keine Majorate errichtet werden, um die Gleichheit der Macht und der Einkünfte des Adels immer zu erhalten, endlich X. sagt er den Pohlen: wenn sie lärmend, glänzend, fürchterlich werden, und einen Einfluſs auf andere europäische Nationen

erhalten wollen, so haben sie bereits das Beyspiel zur Nachahmung; da sollen sie den Wissenschaften, den Künsten, dem Handel, dem Gewerbfleifse obliegen, regulirte Truppen halten, Plätze befestigen, Gesellschaften der Wissenschaften, und besonders ein gutes Finanzsystem haben, um denGeldumlauf zu befördern, es zu vermehren, es nöthig zu machen, und dadurch das Volk in einer gröfsern Abhängigkeit zu erhalten, wozu auch der materielle und Geistes-Luxus, welcher letzterer vom ersteren untrennbar ist, anzufachen wäre. Sollten sie aber lieber eine freye, friedliche und weise Nation, die niemanden fürchtet, niemandes bedarf, die sich selbst genug und glücklich ist, machen wollen, dann müfsten sie ganz entgegengesetzte Mittel ergreifen. Sie müfsten bey sich einfache Sitten herstellen, erhalten, einen gesunden Geschmack, einen kriegerischen, vom Ehrgeitze entfernten Geist; muthvolle und uneigennützige Gemüther bilden, die Unterthanen an den Ackerbau und andere zum Leben nothwendige Künste gewöhnen, das Geld verächtlich, und wo möglich unnütz machen. Um grofse Dinge zu unternehmen, gröfsere und sicherere Triebfedern suchen und finden, dann werden sie freylich nicht in Zeitungen und von Philosophen gelobt, nicht von Dichtern besungen, vielleicht gar von Europa gering geschätzt werden; aber sie

werden im wahren Überflusse, in der Gerechtigkeit und Freyheit leben, man wird mit ihnen keine Händel anfangen, sondern sie vielmehr fürchten. Sie sollen aber ja beyde Vorschläge nicht miteinander zu verbinden suchen; weil sie zu widersprechend sind, und dadurch beyde verfehlt würden. [61])

61) Damit man mich nicht der Übertreibung beschuldige, muss ich diese Stelle ganz hersetzen. Rousseau op. cit. Chap. XI. „Systeme economique S. 109. u. s. w. Si vous ne voulez que „devenir bruyans, brillans, redoutables, et influer „sur les autres peuples de l'Europe, vous avez „leur exemple, appliquez-vous a l'imiter. Culti„vez les sciences, les arts, le commerce, l'indu„strie; ayez des troupes réglées, des places fortes, „des academies; sur-tout un bon systême de fi„nance, qui fasse bien circuler l'argent, qui par „la le multiplie, qui vous en procure beaucoup; „travaillez à le rendre très necessaire, a fin de „tenir le peuple dans une plus grande dependence, „ut pour céla fomentez, et le luxe materiel, et „le luxe de l'esprit, qui en est inseparable etc. „p. 110. Mais si par hazard vous aimiez mieux „former une nation libre, paisible et sage, qui n'a „ni peur, ni besoin de personne qui se suffit à „elle-même, et qui est heureuse, alors il faut „prendre une methode toute différente, maintenir, „retablir chez vous des moeurs simples, des gouts „sains, un esprit martial sans ambition; former „des ames courageuses et désintéressées appli„quer vos peuples à l'agriculturae et aux arts

Es sey mir erlaubt, mit aller Unpartheylichkeit über jeden dieser vorgeschlagenen Punkte dieses Verfassungsentwurfs meine Meinung zu sagen! 1) Diesem kann ich unmöglich beypflichten: Ein kleiner Staat, er mag im Innern auch noch so gut verwaltet werden, ist doch immer von aussen nicht genug geschützt, und seine Existenz daher zu willkührlich, seine Entschlüsse schwankend *) 2) Wenn die Poh-

„nécessaires à la vie; rendre l'argent meprisable, „et s'il se peut inutile; chercher, trouver pour „operer des grandes choses, des ressorts plus puis- „sans et plus sûrs. Je conveniens qu'en suivant cette „route vous ne remplirez, par les gazettes du „bruit de vos fêtes, de vos négotiations, de vos „exploits, que les Philosophes ne vous encense- „ront pas, que les poetes ne vous chanteront pas, „qu'en Europe on parlera peu de vous; peut- „être même affectera-t-on de vous dedaigner; „mais vous vivrez dans la veritable abondance, „dans la justice et dans la liberté; mais on ne „vous cherchera pas querelle, on vous craindra „sans en faire semblant. Ne tentez pas sur-tout „d'allier ces deux projets; ils sont trop contra- „dictoires, et vouloir aller aux deux par une „marche composée c'est vouloir les manquer tous „deux."

*) La più cattiva parte che habbino le republiche deboli, è essere irresolute; in modo che tutti i partiti che le pigliano per forza, e se vienne loro fatto, alcuno bene, lo fanno forzato e non per prudenza loro. Discorsi di Niccolo Ma-

len, da ſie einen einzigen Staat ausmachten, nicht unter einen Hut zu bringen waren, ſo würde dieſes noch weit weniger geſchehen ſeyn, wenn ſie in verſchiedene Staaten getheilt worden wären. Ein ſolches Staatenſyſtem hat noch die Nachtheile, daſs es von auſsen her untereinander entzweyet, und ſo einer nach dem andern von dem Bunde losgeriſſen werden könnte. Die Exiſtenz ſolcher einzelner Staaten iſt zu ſehr der fremden Willkühr ausgeſetzt. 3) Stimme ich der Meynung Rouſſeau's: Pohlen hätte immer ein Wahlreich bleiben müſſen, gar nicht bey; dieſe ſo oft wiederholten Königswahlen waren immer das Loſungswort von Bürgerkriegen und auswärtigen Händeln, die endlich auch die Auflöſung des Staats herbey führten. 4) Deswegen hatte man Begüterte zu Landboten gewählt, weil ſie durch ihre Beſitzungen beſſer an den Staat gebunden ſind, ein gröſseres Intereſſe für deſſelben Wohlfarth haben, ein Unbegüterter iſt meiſtens zu verkäuflich. 5) Dieſes iſt in dem Geſetze von den Reichstagen angenommen worden, wiewohl wie mir ſcheint, ohne hinlänglichen Grund. Die Einſichten ſind leider überall ſo beſchränkt, daſs man lieber nach den wenigeren Stimmen,

---

. chiavelli ſopra la prima Deca di T. Livio, En Haya 1725. Tomo III. delle ſue opere Libro. I. Cap. XXXVIII. pag. 107.

als nach der Mehrheit entſcheiden ſollte. Mehr als die ſimple Majorität bey Berathſchlagungen fordern, heiſst wollen, daſs die wichtigſten dem Staate nöthigſten Anträge verworfen werden. Wie Rouſſeau ſelbſt nur bey Fundamentalgeſetzen habe das Veto beyzubehalten rathen können, iſt mir unbegreiflich! Daſs er 6) die Todesſtrafe für jenen, der ſich des Veto unrechtmäſsig bedient, vorſchlägt, wäre kein hinlänglicher Erſatz für den Schaden, der dem Staate durch ein ſo unzeitiges Veto oft zugefügt hätte werden können. 7) Dieſe abentheuerliche Behauptung könnte ich ebenfalls nicht billigen. Demjenigen, der meine Einleitung geleſen hat, wird es überzeugend ſeyn, daſs Pohlen ſeinen Untergang dieſen Konföderazionen zuzuſchreiben hat; das Gute, welches ein paar derſelben gewirkt haben, wiegt das Übel nicht zum hunderteſten Theile auf, das dieſe Inſurrektionen wider den König und die Verfaſſung nur zu oft geſtiftet haben. Dieſes hat auch der Reichstag vom J. 1791 in dieſem VI. Artikel zu ſpät anerkannt. 8) In Rückſicht der Leibeigenſchaft berufe ich mich auf das, was ich bey Gelegenheit des IV. Konſtitutionsartikels im zweyten Theile geſagt habe. 9) Die Abſchaffung der Majorate iſt kein Mittel die Gleichheit des Adels zu erhalten; durch die gar zu groſse Vertheilung des Vermögens werden die mächtigſten

Familien nach vier, fünf Generationen Bettler. Nicht alſo die Gleichheit, ſondern die Armuth des Adels wird dadurch erzielt. Majorate ſind in jedem ariſtokratiſchen und monarchiſchen Staate nothwendig, nur iſt es zu wünſchen, daſs auf die Apanage der jüngern Brüder auf eine billige, anſtändige Art gedacht, und ſie nicht dem Nothſtande ausgeſetzt werden. 10) Aus dieſem Vorſchlage kann man den Verfaſſer der paradoxen Abhandlung: daſs die Wiſſenſchaften und Künſte die Sitten verdorben haben, erkennen. Pohlen ſollte um ſich zu erhalten, um von ſeinen Nachbarn nicht unterjocht zu werden, ein Volk ohne Wiſſenſchaften und Künſten, ohne Handel, ohne Gewerbfleiſs, ohne regulirten Truppen, ohne Feſtungen, ohne Geldumlauf, ohne Luxus werden; es ſoll ſich begnügen bey ganz einfachen Sitten, einer mäſsigen Lebensart, ein kriegeriſches aber nicht ehrgeitziges Volk zu ſeyn, und ſich blos auf den Ackerbau und die zum Lebensunterhalt nöthigen Künſte verlegen, das Geld verächtlich und unnütz machen, kurz Pohlen ſoll ein a r m e s Land werden um glücklich zu ſeyn! Sollte man wohl glauben, daſs es möglich wäre, im letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts einer europäiſchen Nation einen ſolchen Vorſchlag zu machen! Der Verfaſſer hat das Beyſpiel von ganz Europa wider ſich! Alle gebildeten

Nationen dieses Welttheils haben mit besserem oder geringerem Erfolg sich auf die Wissenschaften, Künste, Handlung und Manufakturen verlegt, und nur in der Aufnahme derselben ihr wahres Glück gefunden. Wenn Pohlen den von Verfasser vorgeschlagenen Zustand erwählt hätte, hätte es auf Madagascar oder irgend eine Insel im Südmeere versetzt werden müssen, denn gewiss die benachbarten Nationen, welche im zehnten Jahrhunderte die Pohlen zu Kristen zu machen suchten, um sie der Barbarey zu entziehen, würden unmöglich erlaubt haben, dass sie im achtzehnten zu dieser Barbarey wieder zurückgekehrt wären, und hätten sie es ja doch erlaubt, wäre Pohlen wohl dabey glücklich gewesen? Eine Nation, die blos kriegerisch ist, kann zwar fürchterlich für ihre Nachbarn, aber nie glücklich seyn; nur die bessere innere Bildung der Bürger, nur die fleissige Pflege der sanften Künste des Friedens, verbunden mit einem weisen Vertheidigungssystem macht das wahre Glück der Staaten aus. Die Geschichte ist die beste Bürginn meiner Behauptung. Die Gothen, Vandalen und so viele andere Völker des nördlichen Europa's, welche hernach das östliche und südliche Europa überschwemmten, waren in ihren ursprünglichen Wohnsitzen beyläufig in dem nämlichen Zustande, in welchen Rousseau die Pohlen versetzen will; sie waren da-

mit nicht zufrieden, suchten sich bessere Wohnsitze, wo sie ein bequemeres, angenehmeres Leben führen konnten, und wurden zu gebildeten, gesitteten, folglich glücklichen Nationen. Doch genug hievon! Ich glaube, dass dieses keines weitern Beweises bedarf.

## §. 50.

*Vorschläge Mably's und K. Stanislaus Leszczynski zur Verbesserung der Konstitution.*

Der weniger an schwärmerischen Ideen hängende Abbé Mably schlug den Pohlen vor: 62) I. Sie sollen mit Aufhebung des Veto eine wirksame gesetzgebende Macht herstellen. II. Der Reichstag soll mit dem König und dem Senate nichts gemein haben, sondern ganz unabhängig seyn. III. Die Person der Landboten soll heilig und unverletzlich seyn, und die Landboten sollen nur vom Reichstage gerichtet werden. IV. Der nicht begütert, oder in jemandes Dienste ist, soll nicht Landbote werden können. V. Die Krone soll erblich seyn, und nur einem Piasten verliehen werden. VI. Die Konföderazionen sollen als höchst schädlich allgemein abgeschaft werden. VII. Von der Aufhebung der Leibeigenschaft sey damals

62) Du gouvernement et des lois de Pologne par Monsieur l'Abbé de Mably Paris 1790.

noch nicht zu ſprechen. [63]) VIII. Die Republick ſoll in Rückſicht der Finanzen lernen, die öffentlichen Fonds entbehren, und mit wenig Geld viel machen: Der Reichstag ſoll beſtimmen, wie viel jede Provinz nach Verhältniſs ihrer Erträgniſs dem Staate beyzutragen hat. Jede Provinz ſoll ihren beſondern Schatzmeiſter haben, der die Abgaben einhebt, und ſie dann jährlich dem allgemeinen Schatze abführt. Von Einhebung der Gefälle ſollen alle Pächter, die immer eine drückende Laſt für die Unterthanen ſind, entfernt werden. Ich bemerke hier nur auf das II., daſs es unbillig geweſen wäre, wenn der König und der Senat, welche die Lage des Staats, ſeine Bedürfniſſe am beſten kennen, bey der Geſetzgebung gar keine Stimme gehabt hätten. Da wäre der König und der Senat durch das geſetzgebende Korps bald unterdrückt, die vollziehende Gewalt entnervt worden. Auf das VIIte, in Rückſicht der Leibeigenſchaft bitte ich meine Betrachtungen über den IV. Konſtitutionsartikel nachzuſehen. Auf das VIIIte, wo es an einen hinlänglichen Fond fehlt, der die Staatsbedürfniſſe deckt, ſind die Verfügungen

63) Il n'eſt pas tems de ſonger a des pareilles etabliſſemens; il n'eſt pas même permis de laiſſer paraitre, qu'on ait en vûe de ſemblables idées ce ſerait revolter des prèjugès trop anciens ou trop accreditès.



und selbst die Existenz der Regierung immer schwankend, immer unzuverläſsig. Auf die Regulirung der Finanzen hätte müſsen die äuſserste Sorgfalt verwendet werden. Der Abgang ergiebiger Finanzquellen war eine der Hauptursachen des Verfalls Pohlens.

Ich komme nun auf die Vorschläge, die der philosophische König Stanislaus Leszczynski gemacht hat, der seine Nation, die Gebrechen ihrer Verfaſsung eben so wie die Mittel diese zu heben genau gekannt hat, und der folglich am besten im Stande war, den Pohlen gut zu rathen. [64]) Dieser gekrönte Schriftsteller rieth seinen Landsleuten: I. eine bestimmte Organisirung der Reichstäge, und zum Theil Abschaffung des freyen Veto, welches nur bey Gegenständen, die erst in die Berathschlagung genommen werden, statt haben, nicht aber schon dekretirte Gesetze aufheben, und nie die Aktivität des Reichstags hemmen soll. (Die gänzliche Aufhebung des Veto, dessen Schädlichkeit, glaube ich, hinlänglich erprobt ist, wäre noch räthlicher gewesen.) II. Eine genaue Bestimmung der Macht der Minister und ihres Wirkungskreises. III. Die strenge Bestrafung der Staatsverbrecher. IV. Die Auf-

64) Oeuvres du Philosophe bienfaisant. Tom. II. et III. Observation sur le gouvernement de Pologne. Paris 1796.

hebung der Leibeigenschaft, und Verleihung erblicher Gründe an die Bauern (der erhabene Verfasser fand dabey keine Schwierigkeit, die auch Österreich, als es Galliziens Bauern die Sklavenkette abnahm, nicht gefunden hat.) V. Eine stehende gut disciplinirte Armee. VI. Feste beständige Abgaben, wozu aber die Bauern, so lange die Leibeigenschaft nicht aufgehoben würde, weil sie kein Erbeigenthum haben, nicht zu verhalten wären. Die Einverleibung der Starosteyen in den öffentlichen Schatz. VII. Organisirung der Tribunale, rechtserfahrne, beständig bleiben zu habende Richter. In Rücksicht dieses Punktes muss ich meine Leser auf das Kapitel, wo ich von der Justizverfassung Pohlens reden werde, verweisen. VIII. Eine gut geordnete genau zu beobachtende Polizey. IX. Die Beybehaltung der Wahl der Könige, wozu aber nur Piasten genommen werden sollen. Mit diesem letzteren bin ich nicht einverstanden, ich habe schon oben die Ursache angeführt, warum der Thron in Pohlen hätte erblich seyn sollen.

## §. 51.

### *Betrachtungen über den XVII. Konstitutionsartikel.*

Wir haben aus der, von mir beschriebenen Verfassung der Reichstage, wie sie vor

Einführung der Konstitution vom 3ten May 1791 und des die Organisation der Reichstage anordnenden Gesetzes waren, gesehen, dass selbst damals schon, als noch nach der Stimmenmehrheit entschieden wurde, die Senatoren nur eine einrathende aber keine entscheidende Stimme hatten, dass auch damals alles blos auf die Landbotenstube ankam, und blos jenes zum Gesetze ward, was die Mehrheit der Landbotenstube entschieden hatte; endlich kam es gar dahin, dass das Veto eines einzigen alle Verhandlungen des Reichstags einstellen und wirkungslos machen konnte. Durch die Verfügung im sechsten Artikel der Konstitution: dass der Senat über jeden Reichstagsbeschluss, über die im Gesetze bestimmten Materien (man sehe den gleich folgenden §. unter VII.) mit der Landbotenstube nach der Stimmenmehrheit entscheiden, und die vereinigte gesetzliche Stimmenmehrheit beyder Stuben, den Ausspruch und Willen der Stände ausmachen sollte, entstand diessfalls zwar in jenen Gegenständen eine Modifikazion, aber das Übel war auch da nicht aus dem Grunde gehoben, weil die Zahl der Senatoren um die Hälfte geringer war, als die der Landboten, die Landbotenstube also immer das Übergewicht hatte, folglich das von dem so einsichtsvollen Grafen Thaddäus Czacki so sehr gewünschte Gleichgewicht des Senats mit der

Landbotenstube noch nicht hergestellt war. Eben so wenig kann ich es billigen, dass nur alle 25 Jahre ein Reichstag zur Verbesserung der Konstitution hätte gehalten werden sollen. Dadurch wurde die für Pohlens inneren Wohlstand so sehr nöthige Aufhebung der Leibeigenschaft der Landleute, auf 25 Jahre hinausverschoben, und die Nation benahm sich gewissermassen selbst die Mittel zur Ausführung dieser so nothwendigen Einrichtung. Ich kann es auch nicht gutheissen, dass zu Entscheidungen nach den Materien bald zwey Drittheile, bald gar drey Viertheile, bald die absolute Mehrheit der Stimmen gefordert wurde. Dieses war der Vorschlag Rousseaus, der angenommen wurde; allein ich glaube, dass man ganz wohl sich mit der absoluten Mehrheit hätte begnügen können, da man sich dadurch der Gefahr blos stellte, dass gerade die wichtigsten Gegenstände wegen zu viel geforderter Zahl der Stimmen unerledigt bleiben konnten.

## §. 52.

### *Schluss der Betrachtungen über den VI. Konstitutionsartikel.*

Ich glaube nun genug gesagt zu haben, um zu beweisen, dass diese Verfassung schon vermög ihrer Beschaffenheit selbst, (wenn sie auch nicht noch dazu um mehr als hundert

Jahre zu spät gemacht worden wäre) gar nicht geeignet war, das wahre Beste der Nation zu erzwecken; einer Nation die in jeder Rücksicht, in der Staatsverwaltung überhaupt, der Gesetzgebung, der Polizey, der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, des Handels, des Gewerbfleisses, der Finanzen, der Kriegskunst, blos wegen der Fehler ihrer Verfassung, um anderthalb Jahrhunderte gegen ihre Nachbarn zurückblieb! *) Diejenigen Pohlen, welche in ihrem Enthusiasmus der Konstitution vom 3ten May sogar Vorzüge vor Englands Verfassung geben wollten, bitte ich vor allem zu bemerken, dass eine Konstitution, wo der Bauer in der drückendsten Leibeigenschaft blieb, wo er gegen seinen Herrn keinen Gerichtsstand hatte, ja wo nicht einmal die Frohnen gesetzlich regulirt worden sind, mit Englands Verfassung, wo die Leibeigenschaft schon seit Jahrhunderten nicht mehr besteht, überhaupt und im allgemeinen nicht wohl verglichen werden kann; insbesondere aber muss ich (was auch meinen obigen Satz noch mehr bestättigen wird) ihnen Folgendes anführen:

I. Werden in England die Deputirten der

---

*) Die Pflege der Wissenschaften bey den Pohlen verdient hier eine ehrenvolle Ausnahme; doch davon werde ich im Kapitel von der öffentlichen Erziehung handeln.

Grafschaften von allen Besitzern von Freygründen (Freeholders) die zur Zeit Heinrichs VI. 40 Schilling jährlicher Einkünfte von ihren Freygründen haben mufsten, (welches jetzt gewifs 30 Pfund oder 360 Gulden macht) und in Städten von der Bürgerschaft gewählt. [65] In Pohlen war dieses nicht der Fall, da hatten nur die adelichen Grundbesitzer wählen dürfen, die Besitzer der übrigen Freygründe waren davon ausgeschlossen. Es hatten also nicht alle jene das Recht sich Repräsentanten zu wählen, denen das Wohl oder Wehe des Staates vermög ihrer Besitzungen am Herzen liegen mufste.

III. In England müssen die Deputirten der Grafschaften wenigstens 600 Pfund, das ist 7200 fl., die der Städte und Flecken 300 Pfund, das ist 3600 fl. jährlicher Einkünfte von ihren Besitzungen haben, [66] weil man mit Grunde vermuthen kann, dafs Besitzer so ansehnlicher Einkünfte nicht so leicht bestochen werden können; in Pohlen wurde weit weniger dazu erfordert.

III. In England werden die Deputirten, nachdem sie sich über die Eigenschaften zur Wahlfähigkeit ausgewiesen haben, durch die

---

65) Blakstone's commentaries on the laws of England. Dublin 1775. Vol. I. Book I. Chap. 2. pag. 172.

66) Stat. An. c. 7. Blakst. p. 176.

Mehrheit gewählt. In Pohlen hätten alle wahlfähigen Kandidaten geschickte und mindergeschickte in den Glückstopf geworfen, und durch das Loos gezogen werden sollen, wo es dann hätte geschehen können, dass der fähigste Kopf, der seinen Mitbürgern die wichtigsten Dienste leisten kann, nicht gewählt worden wäre, weil ihn das Loos nicht traf, und ein minder tüchtiges Subjekt seinen Platz auf dem Reichstage eingenommen hätte.

IV. In England ist jeder einmal gewählte Deputirte, als für das ganze Reich gewählt anzusehen, weil wie Blackstone sagt, sein Beruf nicht speziell, sondern allgemein ist, nicht blos um seinen Konstituenten, sondern um dem ganzen Staate zu nützen, Seiner Majestät (wie es die Berufungsschreiben zeigen) Rath zu geben: „de communi consilio super negotiis „quibusdam arduis et urgentibus, regem, „statum et defensionem regni Angliae et ec„clesiae Anglicanae concernentibus." Er ist deswegen nicht gebunden seine Konstituenten in einzelnen Fällen zu fragen, ausser er selbst fände es nöthig.[67] In Pohlen waren nach der

---

67) Every member though chosen by one particular district, when elected and returned, serves for the whole realm. For the end of his coming thither is not particular, but general, not barely to advantage his constituent but the common-wealth,

letzten Konstitution die Landboten genau an ihre Instruktionen gebunden, die sie nicht überschreiten durften; ihre Überzeugung mag ihnen zehnmal etwas besseres rathen, so dürfen sie ihr nicht folgen, dadurch wären die vortheilhaftesten Vorschläge zum Besten des Staates, wenn die Menge auf den Landtagen sie nicht einsieht (wie es doch leicht geschehen konnte) vereitelt worden.

V. In England wird nach der absoluten Mehrheit in beyden Häusern gesprochen; in Pohlen wird nach Verschiedenheit der Materien bald eine grössere, bald eine geringere Anzahl der Stimmen erfordert, welches gerade in den wichtigsten Gegenständen die Reichstagsbeschlüsse erschweren, ja sogar oft hätte vereiteln müssen.

VI. In England werden alle Stimmen öffentlich gegeben, 68) und nach der öffentlichen Erklärung der Abgeordneten die Mehrheit berechnet. In Pohlen hätten müssen nach der öffentlichen Abstimmung auch noch die gehei-

---

to advice his Majesty (as appears from the writ of summons) „de communi consilio, etc." And therefore he is not bound, like a deputy in the united provinces, to consult with, or take the advice of his constituents upon any particular point, unless he himself thinks it proper or prudent so to do. Blackst. l. c. I. p. 159.

68) Blackst. pag. 181.

men Stimmen gesammelt werden, dadurch konnte es also geschehen, dass ein Landbote durch die geheime Stimme einen Antrag verwerfen kann, für den er öffentlich gestimmt hat, welches zu unendlich vielen Missbräuchen Anlass gegeben hätte.

VII. In England herrscht das vollkommenste Gleichgewicht zwischen dem Oberhause, dem Unterhause und dem König; der König ist auch ein Theil der gesetzgebenden Macht; eine Bill, die nicht von beyden Häusern und dem Könige angenommen, und vom Könige oder einem der beyden Häuser verworfen wird, hat keine gesetzliche Kraft. [69] In Pohlen vermisst man

69) Whatever is enacted by law, by one or by two only of the three, is no statute, and to it no regard is due, unless in matters to their own privileges. Blackstone I. pag. 160. „Was immer „durch eines oder zwey von dreyen beschlossen „ist, ist kein Gesetz und verdient keine Rück„sicht, ausser der Beschluss gienge die eigenen „Privilegien derselben an.“ De Lolme sagt in seinem berühmten Werke: Constitution de l'Angleterre à Breslau et Leipsic 1791. Tom. I. pag. 192. „La premiere singularité du gouvernement de „l'Angleterre, à titre d'etat libre, c'est d'avoir „un roi, c'est d'avoir jetté dans la même place „toute la force du pouvoir executif, et de l'a„voir rendu le depôt sacré et inebranlable; „c'est en faisant un grand et très-grand ci„toyen, quon a empêché, quil ne s'en elevat

in der Verfassung vom Jahre 1791 dieses zum Bestand einer Repräsentationsregierung so nöthige Gleichgewicht zwischen der Landbotenstube, dem Senate und dem Könige gänzlich. Die Landbotenstube hat, dadurch beynahe ganz allein die gesetzgebende Macht, weil der König nur eine einzige Stimme hatte, also nicht besser als jeder Senator war, weil der Senat jedes von der Landbotenstube beschlossene Gesetz in Rücksicht der allgemeinen, politischen, Civil- und Kriminalgesetze, und der Anwendung fester Abgaben, nur einmal verwerfen konnte, wenn es aber beym nächsten Reichstage wieder in der Landbotenstube durchging, ohne weiteren annehmen musste: der Senat konnte nur in Rücksicht der Reichstagsbeschlüsse über einstweilige Steuern, über den Münzfuss, über Staatsanleihen, das Adeln und andere zufällige Belohnungen, die Eintheilung der Abgaben, Krieg und Frieden, die Ratifikazion der Allianz — und Handelsverträge, die Diplomatischen Verhandlungen, das Quittiren der vollziehenden Magistraturen und ähnliche, Hauptbedürfnisse der Nation betreffende Vorfälle mit der Land-

---

„plusieurs, et qu'on a prévenu des choses qui, „dans toutes les republiques, ont amené la per„te de la liberté, et avant qu'on la perdît, en „ont empêché la jouissance." —



botenstube zugleich nach der Stimmenmehrheit entscheiden. Allein auch dieses Recht wäre meistentheils ohne Wirkung gewesen, weil die Zahl der Senatoren geringer als die der Landboten war, folglich der Senat bey einer überwiegenden Mehrheit in der Landbotenstube schon immer zum voraus überstimmt war. Ich überlasse es jedem denkenden Leser zu beurtheilen, ob nicht die Landbotenstube durch ihre überwiegende Macht in Kurzem den Senat und den König hätte unterjochen müssen, und ob dann nicht Vorfälle entstanden wären, wie wir sie im lezten Jahrzehend mit Schaudern gesehen haben? 70)

---

70) „Blackstone sagt Op. cit. I. S. 154. sehr wohl „Thus the long parliament of Charles the first, „while it acted in a constitutional manner, with „the royal concurrence, redressed many heavy „grievances, and established many salutary laws. „But when the two houses assumed the power of „legislation, in exclusion of the royal authority, „they soon after assumed likewise the reins of ad„ministration, and in consequence of these united „powers, overturned both, church and state, and esta„blished a worse oppression then any they pretended „to remedy." „So hat das lange Parlament Karls „I., als es auf eine konstitutionelle Art mit kö„niglicher Zuziehung handelte, manchen drücken„den Beschwerden abgeholfen, und manche heil„same Gesetze gegeben. Aber als beyde Häuser „die Gesetzgebung mit Ausschliessung des könig-

VIII. Englands Verfassung bestehet nur dadurch aufrecht, weil der König einen Theil der gesetzgebenden Macht ausmacht, das Haupt der Anfang und das Ende (caput principium et finis, sagt Blackstone) derselben ist, und die ganze vollziehende Macht allein seinen Händen vertraut ist; weil nur der König Gesandte schickt und annimmt, Verträge und Bündnisse mit fremden Mächten eingehet, Krieg und Frieden schliesst, ihm die höchste Macht über die See und Landmacht gebührt, er der höchste Austheiler der Gerechtigkeit und Erhalter des innern Friedens des Königreichs ist, von ihm die Vertheilung der Ehren, Würden und Vorzüge im Staate abhängt, dem König die Leitung des Handels gebührt, er endlich das Oberhaupt der englischen Kirche ist. 71) Kurz der König von England hat alle Energie, die in einer gemischten Regierungsform zur Vollziehung der Gesetze nöthig ist. Ganz anders war es in Pohlen! Nach der letzten Konstitution hätte der König beym Reichstage

---

„lichen Ansehens an sich rissen, eigneten sie sich auch „kurz darauf die vollziehende Macht zu, und in „Folge dieser vereinten Gewalten kehrten sie bey„des Kirche und Staat um, und führten eine grö„ssere Unterdrückung ein, als jene war, der sie „abhelfen zu wollen vorgaben.“

71) Blackstone I. chap. 7. pag. 253. and followings.

nicht mehr, als jeder andere Senator bedeutet, denn er durfte nur einmal seine Stimme geben, oder konnte die Stimmengleichheit durch seine Stimme heben, welches jeder Senator auch thun konnte. An der richterlichen Gewalt hatte er gar keinen Antheil. Als vollziehende Macht war er an den Staatsrath (Straż) gebunden. Er konnte keine Verfügung ergehen lassen, die nicht wenigstens von einem der im Staatsrathe sitzenden Minister mitgefertiget wäre, versagten alle Minister ihre Unterschrift, so mußte er von der Verfügung abstehen. Er konnte keinen Krieg erklären, keinen Frieden, keinen Traktat, und keine Diplomatischen Akten definitif abschliessen, es stand ihm blos frey einstweilige Unterhandlungen mit den auswärtigen Höfen zu pflegen, einstweiligen und gemeinen Bedürfnissen zur Sicherheit und Ruhe des Landes abzuhelfen, aber davon der nächsten Reichstags-Versammlung Bericht zu erstatten.

Man urtheile nun, ob der König als vollziehende Macht wahrhaft wirksam hätte seyn können, da er überall gesetzliche Hindernisse gefunden hätte? ob diese so ängstlichen Beschränkungen der vollziehenden Macht nicht über kurz oder lang den gänzlichen Umsturz durch die gesetzgebende Macht bewirken hätten müssen? Die dem Könige verliehene Macht, Bischöfe, Senatoren, Generale, Offiziere und

andere Beamten zu ernennen, war ein bloſſes Blendwerk, weil man leider weiſs, wie leicht die Menſchen Wohlthaten, die man ihnen nicht mehr entziehen kann, vergeſſen! Was nützte dem König der Oberbefehl über die Armee, da er in allen, was dazu gehört eine Drahtpuppe des Reichstags war, da die Kommiſſarien bey den der vollziehenden Macht untergeordneten Kommiſſionen, welche ihre Befehle in Ausführung bringen ſollten, als 1.) die Erziehungs, 2.) die Polizey, 3.) die Kriegs, 4.) die Schatzkommiſſion von dem Reichstage gewählt wurden? Wie ſollte alſo die vollziehende Macht wirkſam ſeyn, da ſie überall unüberſteigliche Hinderniſſe ſich entgegen geſetzt ſah? wie war ein thätiger Schritt zu erwarten, da überall Querbalken ihr in den Weg gelegt waren! Mit einem Worte, alle die Verfügungen zeigen eine Ängſtlichkeit, die gewiſs zum Nachtheile des Staates ausgeartet wäre, und nichts erſprieſsliches für Pohlen erzielt hätte.

IX. Das engliſche Parlament iſt durch kein Geſetz an der Verbeſſerung der Staatsverfaſſung gehindert, es kann wenn es will augenblicklich die groſsen Manufakturſtädte, welche noch keine Deputirten ſchicken, zur Repräſentation zulaſſen. 72) Durch die pohlni-

---

72) The parliament can change and create a fresh

sche Konstitution, welche doch, was man hätte erwarten sollen, die Leibeigenschaft nicht aufhob, und den gräfsten Theil der Nation in der Sklaverey liefs, war erst in 25. Jahren eine Verbesserung der Verfassung gestattet. Endlich

X. Wenn wir auch annehmen wollen, dafs während der längstmöglichen Dauer des Parlaments von sieben Jahren [73] viele von den Parlamentsgliedern für den Hof gewonnen werden können, so war doch wieder die durch das Gesetz vom 3ten May 1791 für die Dauer der Reichstage in Pohlen bestimmte Frist von 70 Tagen, die höchstens noch auf zweymal 14 Tage verlängert werden konnte, viel zu kurz, als dafs die vielen der Entscheidung des Reichstags vorbehaltenen Gegenstände mit jener reifen Überlegung hätten erwogen werden können, die die Wichtigkeit dieser das Allgemeine betreffenden Materien erforderte; und dieses war abermal ein grosses Hindernifs der

---

even the constitution of the Kingdom, and of parliaments themselves, as was done by the act of union, and the several statutes for triennal and septennal elections. Das Parlament kann die Konstitution des Reiches und des Parlaments selbst ändern, und ganz neu machen, so wie es zur Zeit der Union, und bey allen Statuten wegen drey und siebenjähriger Wahlen geschah. Blackstone I. pag. 161.

73) Blackstone. op. cit. pag. 189.

in Pohlen doch allenthalben so nöthig gewesenen Verbesserungen. Wie viel leichter ist es nun, den jetzigen rein monarchischen Regierungen, dem erhabenen Landesherrn beyder Galizien, alle diese Verbesserungen zu bewirken! und wie sehr müssen sich alle Pohlen, die Ruhe Ordnung und Sicherheit der Personen und des Eigenthums lieben, von Herzen Glück wünschen, aus dem Sturm der Faktionen geborgen zu seyn, und unter dem Szepter gerechter und milder Monarchen ihres Lebens und Eigenthums froh und ungestört zu genießen!

---

# VIII. HAUPTSTÜCK.

## XII. KAPITEL.

## Beſchreibung der Naturprodukte und des Kunſtfleiſſes Pohlens.

### §. 53.

### *Einleitung.*

Nach der Definition, die uns der berühmte, und im Handlungsfache klaſſiſche Profeſſor Büſch von dem Worte Handeln gibt, ſo heiſst es nichts anders; als einen Vorrath von Produkten der Natur und Kunſt, oder von beyden anſchaffen, die uns ſelbſt entbehrlich ſind, und ſie andern mit Vortheil oder den Umſtänden nach mit Verluſt wieder abtreten. [1] Dieſe Erklärung des Handels zeigt ſchon hinlänglich, daſs wenn eine gründliche Darſtellung des Handels einer Nation und die Ge-

1) Theoretiſch praktiſche Darſtellung der Handlung in deren mannigfaltigen Geſchäften. Hamburg und Lübeck 1800. S. 1. §. 1.

schichte desselben geschrieben werden soll, vor allem die Schilderung der Natur- und Kunstprodukte vorausgehen müsse, damit man urtheilen könne, wie diese Produkte benützt, welcher Vorrath von selben aufzubringen möglich war, welche der Nation entbehrlich und folglich zum Handel geeignet waren. Ich will diese Produkte nach den drey Reichen der Natur darstellen, überall die Hauptprodukte anführen, und am Ende auch der übrigen minder wichtigen Produkte erwähnen.

---

# I. Abtheilung.

## Produkte aus dem Mineralreiche.

*Allgemeine Betrachtungen über die Natur des pohlnischen Bodens überhaupt, und der Mineralien, die er enthält. I. Der sandige Erdstrich.*

Der berühmte Mineraloge und Naturkundige Johann Stephan Guettard, Mitglied der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Paris, der in den Jahren 1761 und 1762 in mineralogischer Hinsicht einen grossen Theil Pohlens bereiset hat, und über jene Theile, welche er nicht bereisen konnte, Memoiren von andern Naturkundigen, (als vom Abbe Ducruet, dem Marquis Fougère, dem Leibarzte des Woywoden Plater, dem H. du Fay Arzte von Montpellier, dem H. Baron Jakobowski, dem Missionär P. Sliwicki) erhielt: dessen gelehrte in den Memoiren der Akademie der Wissenschaften enthaltene Abhandlung über die Natur des pohlnischen Bodens und

dessen Mineralien a) ich hier benutze, theilt den pohlnischen Boden in vier grosse Erdstriche ein; I. in den sandigen, II. in den mergelartigen, III. in den salzigen, IV. in den metallischen. Wir wollen diese vier Erdstriche nach der Ordnung vornehmen, und die Eigenschaft eines jeden derselben erwägen.

I. Der sandige Erdstrich macht fast die Hälfte Pohlens aus; er enthält Weisreussen gegen Osten, einen Theil Litthauens, Kurland, Samogitien gegen Norden, Pomerellen, das pohlnische Preussen, den gröfsten Theil von Grosspohlen, Masovien und Podlachien gegen

a) Histoire de l'academie royale des sciences de Paris, Année 1762 avec les memoires de mathematique et de physique par la même. A Paris de l'imprimerie Royale 1764. 4to Die Abhandlung heisst; Memoire sur la nature du terrain de la Pologne et des mineraux qu'il renferme. Par M. Guettard. deux Parties. pag. 234. et seq. Ich erhielt diese Abhandlung durch die Güte meines edlen Freundes des Herrn Ritters Joseph von Sartori, k. k. Raths und Bibliothekars am Theresianum, durch dessen rastlosen Fleiss in Bearbeitung und Herausgabe des Catalogi bibliographici librorum in bibliotheca C. R. et equestris academiae Theresianae exstantium Viennae 1801. 4to, jeder Gelehrte in den Stand gesetzt wird, die so schätzbaren Abhandlungen aller ansehnlichen gelehrten Gesellschaften Europa's zu benützen.

Westen, Podlesie, das ist die Woywodschaft Brzesc in Litthauen, und einen Theil Volhyniens gegen Mittag. Dieser Erdstrich ist ohne Berge, einige kleine Anhöhen von Sand abgerechnet; die höchste Anhöhe hat kaum 100 Schuh, in verschiedenen Gegenden ist er mit Granitkieseln häufig bedeckt, in andern beynahe gar nicht. Diese Kiesel, welche am häufigsten bey Biala, in Podlesié, Nieswież und Pinczow in Litthauen sind, haben verschiedene Farben. In beyden leztern Bezirken, die dem Fürsten Radziwill gehören, gibt es auch Agaten, Onyxe, Sardonyxe, Chalcedone, und einen Stein, den man für einen Avanturin halten könnte. Diese Steine wurden in einer vom Fürsten errichteten Fabrik im Jahre 1762 (ob auch jetzt noch, ist mir unbekannt?) mit vielem Fleisse zu Tabakdosen, Stockknöpfen, Säbelgriffen u. s. f. verarbeitet und polirt. Es gibt auch kleine Kalksteine von einem schmutzigen Weiss, die in Grodno, Wilna, Danzig zu Kalk gesotten werden; diese halten oft Meerkörper in sich. Bey Konskie und an einigen andern Orten gibt es einen Sandstein mit gelben, oder Eisenrostfarbenen Adern, der zum Bauen und Bildhauen verwendet wird, dann gibt es einen Sandstein, der dem pierre de sel in Frankreich ähnlich ist, und zu Stufen, Fensterstöcken, Balustraden bey Gebäuden gebraucht wird. Von Berg-

werken gibt es in diesem Bezirke blos Eisen, diese sind meistens in Morästen, oben ist ein Torfbett, die folgende Lage ist Sand, in welcher das Mineral ist; Gruben dieser Art sind bey Sechy und Oczmko im Brzescer Palatinate, bey Turow, Dąbrowica und an einigen andern Orten Podlesiens bey Kolejé und Jeżior im Posner Palatinate, und im Distrikte Balden in Curland, in welchem letzteren Orte eiserne Kanonen gegossen werden. Dieser sandige Erdstrich hat auch Thon und Lehm, und erstreckt sich bis in Rufsland hinein. Nebst den im Samland an der Meeresküste gefunden werdenden Bernstein, gibt es auch in Preussen einen Bernstein, der bergmännisch gegraben wird, aber immer ein Seefossil ist. Dieser Erdstrich hat wenig Mineralwässer; die wenigen, die vorhanden sind, führen Eisentheilchen, häufig aber sind gewöhnliche Wässer und Seen vorhanden.

## *II. Der mergelartige Erdstrich.*

Der mergelartige Erdstrich hat eine grössere Ausdehnung als der sälzige, er geht durch die vormaligen Woywodschaften Krakau, Sandomir, Lublin, Chelm, Belz, einen grossen Theil der Woywodschaft Rufsland, über Lemberg und das Gebürg, welches sich von da bis in Volhynien erstreckt, er durchstreift

einen grofsen Theil Volhyniens, Podoliens, und auch der kiowfchen Woywodfchaft. Nach dem Eintritte bey Bielitz ift bey Przeginie ein Teich, deffen Ufer mit Felfen von Kalkftein umgeben find, die Abtey Bielany im Krakauer Kreife liegt auf einem ähnlichen Felfen; gleiche Natur haben die übrigen Gebürge bis an die Stadt und Staroftey Kazimirž im Jofephower Kreife an der Weichfel. Zwifchen Kazimirž und Krakau find Steinbrüche, wo man kreidenweifse Steine findet, befonders in den Bezirken von Szydlow, Kunow, Pinczow des vormaligen Sandomirer Palatinats; bey den Dörfern Szoniec und Schorzow findet man gelblichte Kreide, fo geht es fort über Chelm, Oftrog und fo weiter, bey Kerpilowk nicht weit von Kunow, Lochow und Nowerczyce find die Felder wegen diefem kreidenartigen Boden wenig fruchtbar, bey Lemberg, Janikow im Sandomirfchen, Boręczyn im Krakauifchen gibt es in den Bergen Steine zu Statuen, Tifchen, bey Krzemieniec in Volhynien und bey Horynka 6 Meilen davon, fo wie bey Brzežan werden fehr gute Feuerfteine gefunden. Von Pulaw bis Lublin, und von da bis Lemberg werden die Berge immer höher, man findet kalkartigen Bruchftein, zwifchen Hrebenne und Rawa find Felder mit verfteinertem Holze bedekt, bey Janow ift eine Bergftrecke von gelben Tuffftein, bey Ko-

szyce und Lemberg finden sich fossile Seemuscheln; auf dem Lemberger alten Schlossberge am Gipfel findet man kleine Betten von Sandstein, unter welchen Lagen von Kalkstein sind, in welchen häufig fossile Austern, Gienmuscheln und andere fossile Seegewächse sind; einige Austern haben die Natur der Feuersteine angenommen. Es muss sich auch unter diesem Sande eine Lage Thonerde befinden, einige süsse Quellen am Fusse des Berges lassen es vermuthen. Die um Lemberg liegende Berge enthalten beynahe dasselbe. Es finden sich auch schon Mühl und Schleifsteine und Quadersteine, eben so gibt es häufig Gyps, der von Bolestraszyce wird stark nach Lemberg verführt. Bey Halicz in Pokutien findet sich schwarzes fettes fruchtbares Erdreich. Eisen findet sich da zum Theil in Morästen, wie in dem sandigen Erdstrich z. B. in den Wäldern bey Bczerdow, bey den Dörfern Horica und Klapotyn, und bey Władowka in der Woywodschaft Podolien. Bey Suchedniow und Samsonow und in andern Orten Westgaliziens, die ich unten angeben werde, findet sich das Eisen schon nicht mehr unter einer morastigen Oberfläche. Bey Krakowiec bey Labun fin-

---

3) Guettard hat deren mehrere im angeführten Werke S. 336. mit sieben Kupferplatten abgebildet dargestellt.

det ſich Torf, Lemberg gegen Norden iſt ein Moraſt, wo man viel Torf herausziehen könnte. 4) Dieſer Moraſt iſt groſs und lang, und zur Regenzeit faſt unwandelbar; von Lemberg bis Zolkiew gibt es mehr ſolche Strecken. In dieſen mergelartigen Erdſtrichen gibt es bey Janow, Jaworow, Komarno, Podhayce u. ſ. f. groſse Teiche, aber mit Ausnahme des Dnieſter, Bogs, Saans wenig beträchtliche Flüſſe.

### *III. Der ſalzige Erdſtrich.*

Die Hügel des ſalzigen Erdſtrichs, der bey Wieliczka anfängt, und ſich am Fuſſe der Karpathen bis an die Bukkowina, und von da an dem Gebürge, welches die Moldau und Wallachey von Siebenbürgen ſcheidet, hinzieht, ſind nur Haufen von Kalkerde und Kreide mit vielen foſſilen Muſcheln gemiſcht, darunter iſt ein Sandbett, wo aber auch gröſstentheils verzehrte Muſcheln gefunden werden darunter iſt ein blauer Tufſtein, dann kömmt ein ſo harter Stein, daſs er kaum bearbeitet werden kann; darauf folgt noch eine Lage

4) Es würde bey der immer mehr zunehmenden Theurung des Holzes in Lemberg für dieſe Stadt ſehr erwünſcht ſeyn, wenn dieſes Holzſurrogat bald benützt werden könnte.

von Kies. In diesem Erdstriche zeigen sich so wie in dem mergelartigen Erdstriche Schwefelgruben und Schwefelwässer; zum Beyspiel; die im salzigen Erdstriche bey Mikulince im Haliczer Bezirke, im mergelartigen Erdstriche die in Sklo, und Lubin unweit Lemberg, die Schwefelgruben zu Swoszowice, und das Schwefelwasser zu Hożochowice bey Krzemieniec in Volhynien. Von der Beschaffenheit des salzigen Erdstrichs werde ich bey der Beschreibung der Wieliczker Salzgruben ausführlicher handeln.

### *IV. Der metallische Erdstrich.*

Die Karpathen, welche beym Einflusse der March in die Donau anfangen, und Mähren, Schlesien und Pohlen von Ungarn absondern, machen den metallischen Erdstrich, und das eigentliche Urgebürge Pohlens aus. Die Form dieses Gebürgs ist ganz von dem des mergelartigen Erdstrichs verschieden, so wie die Steinarten, die man in den Karpathen findet. Die Berge sind conisch auf einander gethürmt, indessen die Mergel oder Kalksteingebürge mehr länglich sind, und in ihren Gipfeln einen Eselrücken vorstellen. Dieses Gebürge ist aus harten Felsstücken von Quartz oder Granit gebildet. In diesem Gebürge gibt Rrzączynski Gold, Silber, Kupfer, Bley, Ei-

ſen und andere Metalle und Halbmetalle an; da finden ſich Zinnober, terra ſigillata, Naphta, Edelſteine; als Smaragden, Saphiren, Rubine, Granaten u. ſ. f. (Der höchſtſeelige König von Pohlen Stanislaus Auguſt hatte in ſeinem Naturalien-Kabinete eine beynahe vollſtändige Sammlung aller pohlniſchen Edelſteine, deren gröſster Theil noch ungeſchliffen war). Was ſich von dieſen Mineralien in den ſalzigen und mergelartigen Boden findet, ſcheinet durch die Wäſſer die ſich aus den Karpathen herabſtürzen, von dem Urgebürge abgeriſſen, und hingeſchwemmt worden zu ſeyn. Der ſachkündige Herr Guettard pflichtet der Meynung Rrzączynski's in Rückſicht des metalliſchen Reichthums dieſes Urgebürges ganz bey; ja er ſagt, es müſſe vorausgeſetzt werden, nach allem was man von dem Reichthum der öſtlichen an Ungarn ſtoſſenden Karpathen weiſs, daſs die nördliche Seite dieſer Karpathen, die an Pohlen ſtöſst, nicht weniger reich an denſelben Mineralien ſeyn müſſe, welche die öſtlichen Karpathen enthalten. Die Pohlen haben die Bearbeitung dieſer reichen Bergwerke, wie ihn mehrere Senatoren verſicherten, deſshalb vernachläſsigt, und auch dem Könige ſelbſt nicht zugelaſſen, weil ihnen die übrigen Produkte ihres Bodens, als: Getraide, Holz, Hanf, Leinſaamen, Pottaſche u. ſ. f. ſo viel Geld liefern, als ſie nöthig

haben, und weil sie besorgten wenn der Reichthum ihrer Karpathen aufgedeckt würde, so würden ihre Nachbarn nach Pohlens Eroberung lüstern werden, und wenn sie die Bearbeitung dem Könige überliessen, so könnte er sie durch die grossen Einkünfte, die er daraus zöge, leicht unterjochen. 5) Die Untersuchung

5) Mr. Guettard sagt am a. O. S. 320. „Le peu que „j'ai vu des monts Karpacs et de leurs mines, ce „que Mr. du Fay y a observe, ce que Rzączynski en rapporte sur le temoignage d'auteurs qui „ont vecû dans differens temps, et ce que l'on „sait des richesses de la partie des Karpacs qui „bordent la Hongrie, font présumer, que le côté „de ces montagnes qui appartient à la Pologne ne „l'est guère moins, quoi qu'on n'en connoisse pas „si bien les productions, par l'espece de mépris „que les Polonais en font encore de nos jours, ou „plutot par le trait de politique qui les engage „à ne pas exploiter même les mines qu'ils connaissent et qui ont pu l'etre anciennement: ils „pretendent, ce que je tiens de plusieurs „senateurs, que s'ils ouvroient leurs mines, „et sur - tout celles d'or et d'argent, qu'ils auraient tout à craindre, non seulement de leurs „voisins, mais de la cour même, qui pourrait en „s'emparant de ces mines les assujettir, au moyen „des revenus immenses, qu'elle en retirerait, et „leur faire perdre cette liberté, dont ils sont si „jaloux; leur commerce en blé, en mats, hanvre „lin, cendres, goudron leur suffit, disent - ils „pour leur fournir autant d'argent qu'il leur en

dieser Bergketten zeigt, dass der Boden Pohlens dieselbe Beschaffenheit hat, wie man sie bey Gebürgen in Frankreich, in der Schweitz und überall findet, das ist, dass die grossen Bergketten andere, die gleichsam Vorgebürge davon bilden, an sich haben, 6) die Kalkstei-

---

„faut; a peine souffrent-ils que l'on tire l'argent „des scories des mines d'argent (Hier hätte richtiger: mines de plomb, gesagt werden sollen; „allein Hr. Guettard hatte sie nicht selbst untersucht, und hielt sie, wie es vorher gewöhnlich „geschah, für Silbergruben) d'Olkusz, ces scories, „vu l'ignorance ou l'on etoit de bien extraire le „metal des mines, dans le temps que celles ci etoient en valeur, sont encore assez riches pour „meriter d'etre travaillées suivant les bons principes.“ Oesterreich, welches sich in dem Besitz der ganzen Kette der nördlichen, Pohlen von Ungarn trennenden Karpathen befindet, hat in selben einen reichlichen Ersatz für die an Ungarns Seite schon sehr erschöpft, und wenig ergibigen Erzgruben. Es ist zu hoffen, dass diese so grossen Schätze recht bald zum Besten des Staats werden benutzt, und hervorgezogen werden.

6) Herr Hofrath von Blumenbach sagt in seinem mit so vieler Methode, Ordnung und Deutlichkeit geschriebenen Handbuche der Naturgeschichte. Siebente Auflage Göttingen 1803. S. 528. „Die Flötzgebürge, (welche nach seinem Systeme „zu den Secundargebürgen gehören) sind zwar „mehrentheils auch stratifizirt, aber meist in flächeren Lagen als die Ganzgebürge, und von

ne führen, daſs nach dieſen noch niederere ſind, die hauptſächlich aus Sand beſtehen. Die Bergwerke, die man im ſandigen Bezirke findet, zeigen daſs dieſes urſprünglich Berge waren, die vom Meere verwüſtet und mit fortgeſchleppt worden ſind, ſo zum Beyſpiel, entdeckte man 1353 bey Hockerland in Preuſsen Silbergruben, die Kupfer und Eiſen führten, eine Silbergrube zwiſchen Braunsberg und Frauenberg im Ermeland. Im Poſenſchen im Bezirke des Dorfes Kowalskie ſoll man auch Silber entdeckt haben, ſo wie ſich im

„mehr abwechſelnder Mannichfaltigkeit der Be„ſtandtheile, auch machen sie insgemein nur die „niederen Bergrücken, gleichſam die Vorgebürge „aus. Beſonders aber unterſcheiden sie sich da„durch von den Primordialgebürgen der vorigen „beyden Klaſſen, daſs sie gröſstentheils von ver„ſteinerten Reſten organiſirter Körper gleichſam „wimmeln.“ Die Gebürge Weſtgaliziens im Krakauer, Kielcer, Sandomirer, Konsker, Radomer Kreise-und Olkuszer Bezirke gehören zu den Flötzgebürgen, und sind eigentlich die Vorgebürge der Karpathen. Herr Guettard macht von den vielen Eiſengruben Weſtgaliziens (mit Ausnahme von Suchedniow und Samsonow) ſo wie von den dortigen Bley, Kupfer und andern Bergwerken (mit Ausnahme von Olkusz) keine Erwähnung, weil er diese Gegenden nicht bereiſet hat, und vermuthlich auch darüber keine memoires hatte. Ich handle von ihnen in dieser I. Abtheilung.

Dorfe Gluszyna Kupfer zeigte, welches sehr probehältig gefunden wurde. Alle Gruben des sandigen Erdstrichs enthalten Erz, welches das Meer von grossen Gebürgen abgerissen und dort abgelegt hat, die untersten Lagen sind so wie z. B. bey Olkusz, Reste von Bergwerken, die mit Sand bedeckt sind, den man immer vorher wegarbeiten muss, bis man zur Grube selbst kommt. Um diese Gruben findet man auch Muscheln und Seefossilien. Olkusz und das von dem Herzoge Albert von Sachsen Teschen königl. Hoheit 7) unlängst erkaufte Chrzanow ist von den Karpathen nicht weit entfernt, und darum desto reicher. Diese zwey Gruben machten allem Anscheine nach vorher selbst einen Theil der Karpathen aus.

§. 54.

*I. Salz. Salzwerke zu Wieliczka und Bochnia; Natürliche Beschreibung derselben; Wann sie eigentlich bekannt worden sind. Quellsalz in dem salzigen Erdstriche Galiziens.*

Die grossen Salzbänke, so wie die grossen

---

7) Dieser wahrhaft grosse Fürst wird in Wiens Annalen, so wie in dem dankbaren Andenken aller seiner glücklichen Unterthanen unvergesslich seyn. Heil dem erhabenen Prinzen, der einen so wohlthätigen, so gemeinnützigen Gebrauch seiner Reichthümer macht!

Steinlagen befinden sich im Grunde der Salzgruben Wieliczka's und Bochnia's (welches letztere ich im May 1791. selbst befahren habe) sie sind bedeckt mit weit weniger beträchtlichen Bänken, und diese mit Betten von verschiedenen Erdarten und Sand, in folgender Ordnung. Das oberste Bett ist aus jenem Sande, aus welchem ein grosser Theil des pohlnischen Bodens besteht, darauf folgen verschiedene Betten von eisenrostgelbem, grauen oder grünlichen Thon, mit Sand oder kleinem Kies mehr oder weniger vermischt; welcher Halda genannt wird, ist sie aber rein von Sand oder Kies, so nennen sie die Bergleute Halda mydlarka (Seifenerde). Von Zeit zu Zeit findet man dort Seefossilien, das ist Gienmuscheln oder Meerkorallen. Diese Erdbette sind in einer gewissen Tiefe abgesondert durch Platten von Kalksteinen, die man unrecht für Schieferthon hielt; einige schwarzgraue machen beträchtliche Stücke, aber niemals ausgebreitete Bänke. An den untersten Thonbetten ist eine Art Gypserde, welche manchmal lange, gegen drey, vier Zoll hohe Bänke bildet, und welche die Bergleute für eine Anzeige des Salzes halten, wenn sie darauf kommen. In der letzten Thonlage ist schon Salz. Dieses müsste aber gesondert und gekocht werden, wozu viel Holz erfordert würde, man achtet also nicht darauf; Diese letzten

Bette werden immer salzreicher, je näher sie dem Steinsalze kommen. Wenn man auf die Salzbänke kömmt, so findet man anfangs solche die nicht weit gehen, und nicht sehr dick sind, endlich aber kömmt man auf die wahren Salzbänke, sie haben eine Länge von 8 bis 900 Schuhen und mehr, und die Höhe geht auf 30 bis 40 Schuh. Die Masse geht in einem Winkel von 45° abwärts, weil sie die Berge umgibt, an die sie sich gesetzt hat, so dass sie unten nur 3 oder 4 Schuhe breit ist. Die Form ist kubisch, oder vielmehr haben die Stückchen, die die Bestandtheile desselben ausmachen, die Gestalt eines Parallelograms. Wieliczka's Salz und Steinarten hat der für die Wissenschaften zu früh verstorbene k. k. Bergrath Herr Karl Haidinger vortreflich beschrieben. 9) Dass dieses Salz ein zurückge-

---

8) Dieser Beschreibung liegt ebenfalls das gelehrte Memoire zum Grunde, welches der schon erwähnte grosse Naturkundige Hr. Guettard, der von mir angeführten Histoire de l'academie Royale des sciences de Paris, an 1762 unter dem Titel; Memoire sur les mines de sel de Wieliczka en Pologne von S. 497. bis 516. eingeschaltet hat. Man vergleiche damit die ausführliche Beschreibung desselben Gegenstandes die uns der würdige Herr Professor Haquet in seiner physikalisch politischen Reise II. Th. S. 88. ff. geliefert hat.

9) In von Borns physikalischen Arbeiten der ein-

lassenes Salz des Meeres ist, als es noch die Karpathen umgab, erhellet aus folgendem unläugbar; 1) weil das Erdreich dieser 10 Meilen von den Karpathen entfernten Gegend Seefossilien enthält. 2) Weil die ersten Lagen Sand oder Thon sich gegen den Horizont neigen, und mehr oder weniger wellenförmig sind. 3) Weil die eyförmige Gestalt der Sandklumpen nur dem Wogen der Fluthen zuzuschreiben ist. 4) Weil auch andere bekannte Salzwerke nicht sehr von grossen Bergen entfernt sind, z. B. Hallstadt im Salzkammergut in

---

tracht Freunde in Wien. Jahrg. I. Quart. 4. unter dem Titel: „Verzeichniss aller im Wieliczker Salzwerke einbrechenden Salz und Steinarten. Dieser grosse Metallurge, der für seinen meisterhaften Entwurf einer systematischen Eintheilung der Gebürgsarten von der kais. Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg den Preis erhielt, flösste allen seinen Bekannten durch seinen lehrreichen Umgang Neigung zu dieser Wissenschaft ein. Er war der Freund und Lehrer meines würdigen Freundes, des für alles Wissenswürdige so warm fühlenden Herrn Friedrich von der Null k. k. priv. Grosshändlers, der durch rastlose Bemühungen jetzt eines der reichsten Mineralien-Kabinete Wiens, sowohl was die Seltenheit und Kostbarkeit der Stücke, als die Vollständigkeit der Sammlung selbst betrift, besitzt, und uns mit einem vortreflichen von Hr. Mohs verfassten Katalog desselben in drey Bänden, Wien bey Camesina 1804 beschenkt hat.

Oesterreich ob der Enns, (welches ich im August 1792 besah), Hallein, Halle im Magdeburgischen, und die Salzwerke in Calabrien und in Spanien. Die Salzquellen erhalten ihr Salz von Salzmassen, über welche sie laufen, und durch sie geschwängert werden.

Was die Entdeckung des Salzes in Wieliczka und Bochnia betrift, können wir der fabelhaften Erzählung, als ob sie den Verdiensten der heiligen Kunigunde, Gemahlin Boleslaus des Keuschen gegen das Jahr 1251 zuzuschreiben sey, eben so wenig als Szretter und Naruszewicz [10]) beypflichten. Das Salz in Wieliczka war schon von undenklichen Zeiten her bekannt, und hatte in den ältesten Privilegien den Namen, magnum sal. Im Jahre 1105 gab schon Boleslaus Krzywousty den Benediktinern in Tyniec unter andern Geschenken, ad magnum sal, quatuor targowe, et quatuor tabernae, welches Privilegium Leszek der Schwarze 1288. bestättigte. [11]) Nach

10) Adam Szretter in seinem Gedichte: Salinarum Wielicensium descriptio. Naruszewicz Tom. IV. pag. 283.

11) „Ad magnum sal in dominio Cracoviensi inve„nimus quadraginta marcas argenti usualis, et „quadraginta medios salis pertinere et provenire „ad usum et utilitatem monasterii Tynecensis, „quod certis temporibus exsolvebant Zuppani, „quicunque Zuppam tenebant ibidem. Quod fac-

Dlugofsens Zeugniſſe geſchieht von den Wieliczker Salzwerken in einem Vertrage zwiſchen Boleslaus dem Keuſchen und Heinrich dem Bärtigen unterm Jahre 1237, alſo noch vor ſeiner Vermählung mit der Prinzeſſin Kunigunde Erwähnung. [12]) Der Nahme Wieliczka mag von der königlichen Würde (dostoiestwo, czyli wieliczęstwo Krolewskie) herkommen, weil das Wieliczker Salz immer als ein Krongefäll betrachtet wurde, und dieſer Nahme mag dieſem Salzwerke gegeben worden ſeyn, um es von den privat Salzwerken die z. B. Michora in Bochnia, Brzegin und Sidzin hatte, zu unterſcheiden. [13]) Wieliczka

„tum pium et honestum nos sincera complectentes „devotione, votum habentes atque firmum, sicut „a praedeceſsoribus nostris perpetutum exſta„bat, ita perpetuo confirmamus.“ Narusz. IV. S. 285.

12) Dux Boleslaus gratificari Henrico curatori suo volens, et impensas quas pro se et suis ducatibus de manu Conradi Masovienſis ducis eripiendis fecerat, refundere, nobiles duci Henrico cum barba reditus ac introitus tum in Cracoviensi et Sandomiriensi ducatibus, quam in Zuppis Wielicensibus teloneisque confirmavit. Dlugoſsus ad annum 1237.

13) Narusz. IV. S. 286. Es exiſtirt eine Ordnung dieſer Salzwerke, welche Kaſimir der Groſse 1368. auf dem Reichstage zu Wislic gemacht hatte, und die Kaſimir IV. 1451. erneuert und erklärt

hat 12 Schächte. 1. Regis, der älteste; 2. Seraph sonst Bednarka 1442 unter Verwaltung

hat, daſs diese Salzwerke der ansehnlichste Theil der königlichen Einkünfte seyen. Laski statutum fol. 76. pag. 2. Herburti stat. tit. Sal. pag. 410. woraus ersichtlich ist, daſs diese Salzwerke von langer Zeit her, und lange vor der Konstitution von 1590. zu den königlichen Einkünften gehört haben. Es hatten auch Privaten, Klöster und andere geistliche Gemeinden aus diesen Werken eine jährliche Quantität Salz, oder das Aequivalent dafür im Gelde durch die Freygebigkeit des Königs entweder zeitlich oder auf immer. Immerwährende Schenkungen solcher Salzportionen kommen schon in der Ordnung Kasimir des Groſsen mit dem Beysatze vor, daſs sie von dem Präfekten der Werke dem Könige so, als wenn sie verkauft worden wären, in die Rechnung um einen bestimmten Preis muſsten angesetzt werden. Laski fol. 78. p. 2. fol. 80. pag. fol. 81. p. 2. Dem Adel wurde das Salz zum eigenen Gebrauche in einem bestimmten geringen Preis gelassen, die Benachbarten hohlten es unmittelbar aus den Salzwerken, für die entfernteren wurde es in Magazine gebracht, wo es alle drey Monate abgeholt wurde, daher es auch sol suchedniowa (sal trimestre) genannt wurde. Die Könige hatten dadurch einen groſsen Abbruch ihrer Einkünfte, allein sie versprachen doch in ihren Wahlverträgen von Michael an, darinnen nichts abzuändern. Lengnich Comm. ad pact. conv. Aug. III. p. 163. 164. Im Wahlvertrage Stanislaus August's ward

Nikol. Seraphs herabgesunken; 3. Wodny 1518 schon in Urkunden als längst existirend angemerkt; 4. Bonner 1560 unter der Verwaltung Bonners, angelegt, wurde 1780 nicht betrieben; 5. Gorske und 6. Lois entstanden vermuthlich zu Ende des 16. Jahrhunderts; 7. Danilowicz vom Verwalter Wladislaw Danilowicz 1640 angelegt; 8. Bożawola, 1643 unter Uladislaus IV. abgesunken; 9. Janina entstand unter Johann III. in dessen ersten Regierungsjahren; 10. Leszno gegen das Ende derselben Regierung (hier ist die Treppe, wo man vom Tage hinabsteigen kann.) 11. Lubomierż von Sebastian Lubomirski Kastellan zu Krakau und Schuppenmeister zu Wieliczka, ward 1590 von seinem Dorfe Lednice aus abgesunken. (liegt) 12. Kunigunde 1690 von Lubomirski Woywoden von Rufsland an der Gränze des Guts Swiercze angelegt. [14]) Das

jedoch beliebt; dass da die Preise der übrigen Dinge gestiegen sind, auch die Salzpreise um ein billiges erhöht, und deswegen eine Uibereinkunft zwischen der Schatzkommission und königlichen Kammer getroffen werden soll. P. Conv. Stanislai Aug. §. Poniewaź.

14) Johann Philipp von Carosi's Reisen durch verschiedene pohlnische Provinzen, mineralischen und andern Inhalts. II. Theile. Leipzig bey Breitkopf. 1781. S. 165—170. I. Theil. Es gibt drey Karten dieses wichtigen Salzwerks. I. Martini Ger-



Wieliczker Salzwerk ist ein Flötz und kein Stockwerk, Salzstock. Zufolge der letzten unterm König Stanislaus August geschehenen Ausmessung betrug die gröfste Teufe gegen 600 Ellen vom Tag hinein. Man hat schon jetzt gegen 20 Ellen tiefer abgesunken; und findet immer gleich reiches Salz. Das Flötz zieht sich bis in die Moldau, also über 100 Meilen Wieliczka gibt jährlich über 700,000 Centner Salz, es werden täglich über 2000 Centner daraus zu Tage gefördert. 15) Dafs viele Men-

mani geometrae 4. klein folio Blätter, gestochen 1645 von Wilhelm Hondt in Danzig, enthält alle damals offenen Gruben. II. Représentation des merveilleuses mines de sel de Wieliczka levée sur le lieu par N. N. Capit. et ingenieur, ohne Jahrzahl gestochen von le Rouge. (Sehr unrichtig) III. vom Bergrath Borlach, gestochen unter Stanislaus August bey Nilson in Augsburg. Der Lubomirskische Schacht, Kunigunda genannt, wurde, weil er den königlichen Eintrag machte, erst 1717 mit den königlichen jedoch dergestalt vereinigt, dafs die Familie dadurch auf eine andere Art entschädigt werden soll, welches auch in den Wahlvertrag August III. versprochen, im Wahlvertrage Stanislaus Augusts unberührt gelassen, und in dem nach der Krönung abgehaltenen Reichstage verschoben wurde. Lengn. Comm. ad p. c. Aug. III. p. 165. 166. §. Rekompensa, Constit. Com. Coron. Stanisl. Aug. p. 68. tit. pretensye.

15) Kaufmännische Hefte von Sinapius. Altona 1781. 6. Stück. S. 565 f.

schen beständig unten wohnen, und manche gar nicht das Tagslicht sehen, wie auch unlängst wieder jemand zu behaupten gewagt hat, ist grundfalsch, die Arbeiter werden vielmehr alle 12 Stunden abgelöset.

Auch in Bochnia war das Salz vor dem Datum 1251, welches Dlugossus angibt, weit früher bekannt. Die Originalprivilegien der Klöster, und gleichzeitige Zeugnisse beweisen dieses. Da nach dem zweyten Kreuzzug die Custodes S. S. sepulchri oder Miechowiten (von ihrem Sitz Miechow im Krakauischen so genannt) in das Land gebracht wurden, erhielten sie einen Theil ihrer Stiftung in Bochnia mit dem Salz durch den Eigenthümer dieses Salzwerks Michora des Wappen Gryf, welcher unter Kasimir dem Gerechten gelebt hatte. Dieses bestättigte der Patriarch von Jerusalem, Oberer der Miechowiten in einer Urkunde, wo er aller Wohlthäter dieses Ordens erwähnt, die vom Jahre 1198, also lange von der Existenz der heiligen Kunigunde datirt ist.[16]) Man mochte vor den

16) „Dominus Michora dedit nobis super Rabam, „villam quae dicitur Quelme, cum ecclesia et de„cimis, Forum et tabernam, et aliam villam Nes„kowzce. Item addidit sal in Bochegna, a„liud sal in Prevechna (Przeginia) tertium sal, „sidignam et aliam tabernam Sudencam." Na-



Zeiten Boleslaus des Keuschen noch in Pohlen nicht so weit gekommen seyn, um das Steinsalz bearbeiten zu können; das Salz wurde nur aus salziger Sohle gesotten, allein durch deutsche Ansiedler, welche in Deutschland in den Salzwerken gearbeitet haben, wurde vielleicht unter Boleslaus dem Keuschen zuerst das Steinsalz bearbeitet, woher dann die Fabel mit der heiligen Kunigunde entstanden seyn mochte, wie der von mir schon angeführte Szretter vermuthet. Bochnia ist übrigens das nämliche Flötz, nur ärmer an Salz als Wieliczka; welches zeigt, daß die Alten dort einen ärmern, in Wieliczka einen reicheren Punkt gewählt haben, überdieß ist Bochnia schlechter und unordentlicher angelegt worden. In Sambor und in Pokutien wird beym Absinken das nämliche Gebürg, wie an den ersten zwey Hauptorten gefunden. Die dortige Salzsohle ist lediglich ein im süssen Wasser aufgelöstes Steinsalz, man findet dessen ansehnliche Stücke beym Absinken neuer Salzbrunnen. Man hat oft aus Mangel der Salzsohle Wasser vom Tage hineinleiten müssen, wo-

ruszewicz IV. S. 284. Dieses mag dazu dienen, die Unrichtigkeiten, die der sonst fleissige Deluca in seiner seyn sollenden Geographie der Königreiche Gallizien und Lod. Wien 1791. S. 43. angeführt hat, zu berichtigen.

durch man in kurzer Zeit die schönste Sohle erhalten hat. Wenn es eine Quelle ist, die durch ein gutes Stück des Salzgebürgs und über mehrere reiche Salzbänke fliesst, so muss ihre Salzigkeit lange gleich stark bleiben. Die an diesen Salzquellen angelegten noch jetzt im Gange befindlichen Salzsiedereyen in Gallizien, wofür die Privateigenthümer, welchen sie grösstentheils gehörten, mit andern Gütern entschädigt worden sind, sind folgende: Im Stanislawower Kreise. 1. Kossow Stary, 2. Utrop, 3. Jablonow, 4. Sloboda Rungarska, 5. Mlodiatyn, 6. Kniaždwor, 7. Łączyn, 8. Delatyn, 9. Maniawa, 10. Molodkowa, 11. Rosulna Im Stryer Kreise, 12. Krasna, 13. Petranka, 14. Kalusz, 15. Dolina, 16. Bolechow, 17. Lissowiec. Im Samborer Kreise, 18. Drohobycz, 19. Stebnik, 20. Solec, 21. Modrycz, 22. Starasol. Im Sanoker Kreise, 23. Lacko. In der Bukkowina sind 49. Salzquellen nach H. Rohrers Bericht verstopft worden, und nur zwey Salzsudwerke zu Pletscha und Katschika im Suczawer Bezirke im Gange, [17]) welche zwey Salzwerke einer wahrscheinlichen Berechnung nach 14966 Fässer jährlich liefern. Von den galizischen Salzwerken wird nach einem sechsjährigen Durchschnitt im Inlande jährlich verkauft,

17) Rohrer Bemerkungen auf einer Reise etc. S. 51.

Schatzfässer in Fässern 169,500 Stück.
— — in Hurmanen 33,500 —
in Säcken in Blanksalz 35,500 —
In das Ausland wird verkauft
Schatzfässer in Fässern 83,000 —
— — in Hurmanen 125,000 —
dafs dieses aber nicht der ganze Verschleifs seyn kann, hat uns der durch Veranstaltung Sr. königlichen Hoheit des Erzherzogs Karl in Kossow entdeckte organisirte Betrug bewiesen. Man kann also die Erzeugung ganz sicher um etwas höher annehmen.

## §. 55.

### *Fortsetzung der Produkte des Mineralreichs.*

### *Bergbau und Bergrechte in Pohlen.*

Wann eigentlich der Bergbau in Pohlen seinen Anfang genommen habe, läfst sich mit Gewifsheit nicht bestimmen. Das Alter des Olkuszer Bleybergwerks übersteigt die Gränzen der pohlnischen zuverläfsigen Geschichte. 19) Eben so unbestimmt ist es, wann die Bergrechte in Pohlen eingeführt worden sind;

---

18) Carosi Reisen durch verschiedene pohlnische Provinzen, mineralischen und andern Inhalts. II. Theile. Leipzig 1781 und 1784. 8vo. I. S. 183.
19) Carosi II. S. 181.

die Archive und Urkunden des dreyzehnten Jahrhunderts beweisen, daſs die Kuxen Privateigenthümern gehört haben. Das älteste vorhandene Privilegium für die Olkuſzer Gewerke, welches Eliſabeth Königin von Pohlen und Ungarn 1374 in octava B. B. Apostolorum Petri et Pauli zu Krakau ausfertigte, wo sie ihnen das Recht eine Meile im Umkreiſe von Olkusz Schächte abzuſenken gestattet, beruft ſich in Rückſicht der Bergrechte auf den ältesten Gebrauch, und die ungariſchen und böhmiſchen Bergrechte, und bestimmt eine, olbora genannte, Abgabe, welche den eilften Theil des erbeuteten Bleyes und Silbers ausmachet, und eine Abgabe, Freybellery, von jedem Zentner des erbeuteten Minerals. [20]) König Uladislaus Jagello machte in dem Jahre 1410, wo er die Auslagen auf die Stollen von Zöllen befreyt, und im Jahre 1426, dieſsfalls zweckmäſſige Verfügungen; die übrigen Privilegien und Geſetze für Olkusz ſind vom König Uladislaus III. 1438, Alexander 1505, Sigmund I. 1545. 1546. Stephan Bathory 1572. Sigmund III. 1589. 1590, und Uladislaus IV. 1649. [21]) Das erste allgemeine in Rückſicht des Bergweſens ergangene Geſetz ſcheint jenes vom König Alexander im Jahre 1504. zu ſeyn,

20) Czacki O. litewskich i Polsk. prawach II. S. 199.
21) Carosi II. S. 189.

welches im Kronarchive sich unter O. O. befindet, wodurch dem Stanislaus Tarnowski und Paul von Danzig von dem Könige die Erlaubniſs gegeben wird, auf allen Gütern Erz zu graben, und das von der Ausbeute jene Abgaben zu entrichten befiehlt, welche die ungarischen und böhmischen Bergrechte vorschreiben. Sigmund I. errichtete im Jahre 1517. das Amt eines Camerarii montani für das ganze Königreich, ernannte den von Lanckoronski dazu, gab ihm die Macht die Erlaubniſs zu ertheilen im ganzen Reiche Erz und alle übrige Mineralien (nur vom Eisen wird nichts gemeldet) zu graben: Im Jahre 1544 (im Kronarchive lit. Z. O. S. 62.) beſtättigt derselbe König die von Ioſt Sigmund Decius zu einer, auf einen in der Woywodschaft Krakau auf alle Gattungen Mineralien (worunter auch Zinnober erscheint) vorzunehmenden Bergbau, errichteten Gewerkschaft. 1550 beſtättigte Sigmund Auguſt der Stadt Checin ihre Bergrechte. (Kronarchiv Ebend. S. 472.) 1557 erlaubte derselbe König (im Kronarchive Z. X. p. 358.) einem deutschen Bergverſtändigen Furtenbach, und jenen die er sich noch dazu in Gesellschaft nehmen wird, das Recht in der Krakauischen Woywodschaft mit Ausnahme der Herrschaft Tęczyn und der bischöfl. krakauischen Güter, Mineralien zu suchen. 92) Alle diese Gewerk-

92) Czacki II. S. 199.

schaften hatten nicht den geringsten Erfolg, weil die Grundeigenthümer ihre Gründe nicht antasten lassen wollten. Ja die Adelichen wurden darüber so eifersüchtig, daſs ihnen König Stephan Bathory im Wahlvertrage 1576. [23]) ausdrücklich versprechen muſste, daſs alle Nutzungen von ihren Gütern, alle Salzwerke und Bergwerke ihnen gehören sollen, und der König und seine Nachfolger nicht berechtigt seyn sollen, sie in dem freyen Gebrauch ihrer Güter, oder der Art der Benutzung derselben zu hindern, welches auch allen spätern Wahlverträgen eingeschaltet wurde. Von dieser Epoche an, kann auch der Verfall des Bergbaues in Pohlen datirt, und der elende Zustand, in welchem dieses Land bey der endlichen Theilung desselben in dieser Rücksicht sich befand, hergeschrieben werden; weil die Edelleute glaubten, an den übrigen Produkten ihres Bodens genug zu haben; weil sie zufrieden waren, wenn sie ihr Getreid, ihr Holz u. s. f. gut in Danzig absetzen konnten, und die Kosten scheuten, die ein solider Bergbau schon als Vorauslagen erfordert; dazu kam auch, daſs weil die oberwähnten Gewerkschaften fruchtlos gewesen waren, fremde Bergverständige alle Lust verloren, sich in einem Lande in einen Bergbau einzulassen, wo sie gröſstentheils

---

23) Constit. Vol. 2. pag. 900.

blos mit Privaten, gegen welche von jeher schwer ein Recht zu erlangen war, zu thun hatten, und der willkührlichen Behandlung derselben zu sehr ausgesetzt waren.

Als hierauf König Stephan unterm 5ten September 1583. (im Kronarchive im Buche unter den Buchst. W. G. pag. 408.) die Gewerkschaft zwischen den Kastellan von Biecz Firley und Kaspar Geschkow Abten von Oliva und andern bestättigte, wurde festgesetzt, 1do die Abgabe von der Ausbeute der Bergwerke Olbora soll auf adelichen Gütern den Eigenthümern, auf königlichen dem Könige gehören; 2do in Rücksicht der Eisengruben bleibt es bey dem, was vormals üblich war. 34)

§. 56.

*Fortsetzung. Ursachen warum der Bergbau in Pohlen in Verfall war.*

Es ist aus dem von mir im vorigen Paragraphe Angeführten sich gar nicht zu wundern, dass der Bergbau in Pohlen nach und nach ganz in Verfall gerathen musste, da man nicht nur die schon bearbeiteten Bergwerke zu bauen aufgehört hatte, sondern auch die vielen anderen bekannten Erzgruben zu bauen, gar nicht anfing. Der Adel wollte nichts auf den Bau

34) Czacki II. S. 200.

verwenden, und seine Erzgruben auch niemand andern überlassen, noch weniger war dieses von den in den Händen der Geistlichkeit befindlichen Gütern zu erwarten, weil da nur jeder geistliche Vorsteher, da diese Würden nicht erblich sind, sucht so viel nur möglich für sich und seine Verwandten aus den Gütern augenblicklich herauszuziehen, und gar nicht daran zu denken ist, dass er für seine Nachfolger hätte sorgen sollen. Eben so wenig konnte auch bey den königlichen Gütern geschehen; denn diese waren entweder Oekonomien, das ist königliche Tafelgüter, oder Starosteyen, Vogteyen und andere kleinere Tenuten. Auf den königlichen Oekonomien, die nicht zahlreich waren, fand sich nichts von Mineral-Gruben, und wenn sich auch was vorgefunden hätte, so war es vom Könige bey seinen ohnehin sehr mäfsigen Einkünften nicht zu fordern, dass er hätte beträchtliche Ausgaben auf den Bergbau machen sollen, um vielleicht damit einem künftig zu wählenden Nachfolger bessere Einkünfte zu hinterlassen, eben so wenig war dieses von den zeitlichen Besitzern der Starosteyen und anderer Tenuten zu erwarten, die alle nur das, was sie vorfanden so gut als möglich zu nutzen trachteten, aber gewiss nicht die Einkünfte auch nur von ein paar Jahren vorstrecken wollten, um einen Bergbau auf den

ihnen verliehenen königlichen Besitzungen einzuführen. Ich glaube dass dieses genug ist, um den Leser von den Ursachen zu überzeugen, warum der Bergbau in Pohlen auf eine so beyspiellose Art vernachläßigt worden ist. König August II. bot den Ständen seine Bemühungen zu Wiederherstellung dieser Bergwerke an, und hatte fruchtlos dazu bereits Bergleute aus Sachsen bestimmt. [25]) August III. versprach das nämliche, aber eben so fruchtlos, weil unter ihm seit 1736 alle Reichstage zerrissen wurden. [26]) K. Stanislaus August machte sich im Wahlvertrage zu eben diesem, aber mit eben so wenigem Erfolge verbindlich. [27]) Man vergleiche damit das im §. 53. über den metallischen Erdstrich Pohlens Gesagte.

## §. 57.

*Fortsetzung des* ***Mineralreichs.*** *II. Steinkohlen, Torf, Erdfarben, Marmor, Salpeter, Schwefel. III. Gold, Silber, Quecksilber.*

Ich kann hier nur der vorzüglichsten Produkte Pohlens, die in den Handel hätten kom-

25) Propositiones pactis adjectae §. Zabiegaize.

26) §. Ekonomia propos. pact. adj. §. Kraszcow Comment. Lengn. ad haec pacta. p. 167.

27) P. c. Stanisl. Aug. §. Gory Olkuskie.

men können erwähnen, indem ich auf den Zweck und die Gränzen dieses Werkes Rücksicht nehmen muss. Steinkohlen sind bey Teczyn gefunden worden, werden aber eben so wenig wie der bey Danzig und Marienburg gefundene Torf genutzt, weil man vorher Holz genug zu haben glaubte, und damit keineswegs zu wirthschaften verstand.[25] Auch in Jaworžno einem Staatsgute bey Krakau werden Steinkohlen gefunden, und in Krakau verkauft, welches auch jetzt mit den Steinkohlen zu Tęczyn geschieht. Bergtheer gibt es besonders zu Nahujowice, Bobrce, Węglowka, Kurwzenitce in Galizien. Pohlen hat Erdfarben, Kreide, und sehr gute Töpfererde.[26]

25) Ich habe mich bey dieser Bearbeitung hauptsächlich zweyer sehr seltenen Werke bedient: P. Gabrielis Rzączynski Soc. Jesu. Historia naturalis curiosa regni Poloniae, magni ducatus Lithuaniae annexarumque provinciarum. Sandomiriae typis collegii soc. Jesu 1721. 4to. und Ejusdem auctoris opus posthumum: Auctuarium historiae naturalis regni Poloniae, magnique ducatus Lithuaniae annexarumque provinciarum. Gedani 1742. 4to. B. Ossol. Das Werk selbst wird von mir mit Op. das Auctuarium mit A. bezeichnet. Von Steinkohlen und Torf sehe man Op. Seite 2. 3.

26) Rzączynski A. S. 21. In Korec in Volhynien und in Tomaszow in Gallizien sind zwey sehr gute englische Steingutfabricken; letztere hat auch nach Südpreussen einen guten Debit; in Woyni-

Es hat schönen Marmor im Debniker Gebürge bey Czernin dem Kloster der unbeschuchten Karmeliter, der härter als der schwedische und von schwarzer, rother, weisser, grauer Farbe ist, und der in der Domkirche und den übrigen Kirchen zu Krakau sehr benutzt worden ist. Auch bey Solec, Kunow, Chencin, Szydlowiec, Stanislawow in Ostgalizien, Tenczyn bey Krakau wird Marmor gefunden. 27) Es gibt auch Alabaster bey Czarnokozienice in Podolien und Woisk bey Przemisl, und viele andere Steinarten, Saphiren, Rubinen, Diamanten, die den böhmischen sehr gleich kommen, Fraueneis, Talk, Vitriol, Naphta, Asphalt, 28) und Bernstein sowohl in der Erde als auch in den Seen, und in Preussen im balthischen Meere. 29) Schwefel und Salpeter gibt es ebenfalls in mehreren Orten, als Schwefel bey Swoszowice im Myslenicer Kreise. Bey Lubin 3 Stunden von Lemberg, zu Nowowiela im Zloczower Kreise. Zu St. Onufry in der Bukowina, zu Krzeszowice im Krakauischen sind Mineralquellen von Schwefel und Eisentheilen: Salpeter bey Kotelnia,

low wird gute Töpferarbeit gemacht, wie in Radom; es wären zum besseren Betriebe nur einige Kunsttöpfer nöthig.

27) Derselbe Op. S. 36.

28) Derselbe Op. Tract. I. Sect. II.

29) Ebenders. Op. Tract. VI. Sect. II. S. 177 — 181.

Machnowka, Bialopole, Pohrebryfzcze, Bialacerkiew [30]) Feuerfteine find durch des gefchickten Naturkundigen Herrn Abbè Arnolds Bemühungen, der von Jofeph dem Grofsen eigends dazu ausgefchickt war, bey Brzezan in Oft-Galizien, und zwar in folcher Menge, und von fo vorzüglicher Güte entdeckt worden, dafs fie den franzöfischen gleichkommen, wo nicht gar fie übertreffen, und nicht nur die Erblande verfehen, fondern auch in das Ausland abgefetzt werden könnten. Herr Vanpe ein ebenfalls fehr gefchickter und thätiger Mineraloge hat folche Feuerfteine fowohl bey Wieliczka, als auch in Weftgalizien um Krakau entdeckt, die alle Proben ausgehalten haben, und auch auswärts viele Abnehmer finden würden. Auch in Neurufsland bey Krzemieniec find vortreffliche Feuerfteine. Feuerfteine find auch noch bey Kielce und Cedzina. [31]) Ein Goldbergwerk ift bey Nowytarg und Sandec, und bey dem Dorfe Lanczko in eben der Gegend, welche beyden Gebürge die nördlichen Extremitäten des Kremnitzer und Schemnitzer Gebürges machen. Auch bey Checin und in der Ukraine ift Gold gefunden worden. Das Gold, welches in mehreren Flüffen fich gezeigt hat, wird nicht gefucht; in der

---

30) Derfelbe Op. S. 41. Auct. S. 94.

31) Carofi I. S. 29.

Biſtritza in der Bukkowina beym Eiſenbergwerk Jakobeni iſt eine Goldwäſcherey, 32) ſo wie auch die Gold-und Silberbergwerke bey Kielce, aus den von mir oben §. 55. angeführten Urſachen bis jetzt noch nicht bearbeitet ſind. Silber iſt übrigens nebſt dem, was davon in den Bleybergwerken zu finden iſt, auch bey Kielce, und wird drey Meilen hinter Novitarg in dem Gebürge Tatry gefunden, ſo wie auch im Ornaker Gebürge, welches Werk stara robota genannt wird, und nicht ſehr einträglich iſt. 33) Queckſilber wird gefunden auf dem Berge Zimnawoda, ſechs Meilen von Krakau; wo es ſogar um Johannis von dem Verfaſſer des Tyrocinii Chymici in der Gröſse von Erbſen an den Wurzen des Graſes gefunden worden iſt; eben dieſe Eigenſchaft haben die Gebürge um Baligrod in Oſtgalizien, und das Gebürg Babiagora bey Krakau. 34)

---

32) Ein Soldat Namens Wydzga Czorſtyn fand einen Klumpen Gold bey Lanczko und brachte es dem deutschen Orden in welchen er trat. Bey Nowitarg wurde es in Geſtalt eines Zweiges von einem Bauer gefunden, und einem jüdiſchen Goldarbeiter in Wiſznic verkauft. Rzączynski Op. S. 45. Auct. S. 100.

33) Rzącz. Op. S. 46. Auct. S. 105.

34) Ebenderſ. Op. S. 52.

## §. 58.

### *Fortsetzung. IV. Kupfer.*

Mit Kupfer ist Pohlen und zwar jener Theil den Österreich unter den Namen Westgalizien besitzt, reichlich versehen (obwohl, wie es Lulova Gora zeigt, nicht zu zweifeln ist, dass bey einigem Nachforschen auch in Ostgaliziens Karpathen dieses Metall häufig gefunden werden müsse) Kupferbergwerke sind Gorne, wo aber schon seit undenklichen Zeiten nicht gebaut worden, und nie ein ordentlicher Bergbau geführt worden ist. 35) Cheçin, welches ebenfalls ganz darnieder liegt, und nicht gebaut wird. 36) Lulova Gora an der Gränze von *Zips* in Ostgalizien, welches 1761 von den Grafen Podoski Krongrossreferendare bearbeitet wurde, und reine 16000 Thaler jährlich eintrug; eine ähnliche Kupfermine war auf dem Gute des Starosten von Bulkov. 37) endlich Miedziana Gora 38) in diesem letztern Bergwerk ward im 16ten Jahrhundert so viel Kupfer gefunden, dass im Jahre 1595 das ganze königliche Schloss zu Krakau damit gedeckt werden konnte. 39) Dieses

35) Carosi I. S. 34. II. S. 9.

36) Derselbe II. S. 121. M. Guettard l. c. S. 319.

37) Guettard l. c. S. 319.

38) Carosi II. S. 65.

39) Czacki op. c. II. S. 200. Auch bey Przemisl

ist hernach und bis jetzt ebenfalls ganz vernachläßsigt worden. Es ist aber vorauszusehen, daſs der Scharfblick der österreichischen Regierung diesen so beträchtlichen Kupfervorrath bald zu nützen wissen wird, weil wirklich in den Erblanden ein Kupfermangel sich zeigt, die Kupferschmiede in Krakau nur mit ungarischen Kupfer, und dieses sehr kärglich versehen werden, welche doch gröſsere Quantitäten zur Verfertigung der Bräukessel und Feuerspritzen nöthig haben, und sogar für den Kupferhammer zu Staszow das Kupfer aus Zips geholt werden muſs. 40) Eben dieses ist auch der Fall mit dem Kupferhammer in Kozienice, der wegen Mangel des Kupfers die häufigen Bestellungen aus Warschau nicht immer befriedigen kann. Bey dem dermaligen Gebrauch die Schiffe mit Kupfer zu beschlagen, und die Häuser damit zu decken, dürfte die zweckmäſsige Bearbeitung dieser Bergwerke eine reichhaltige Quelle des auswärtigen Handels werden, und dadurch auch unsere galizischen Finanzen ansehnlich vermehren. Es ist dieses bey Miedziana Gora um so mög-

---

und Sanok in dem Theile der Karpathen, der Tatry genannt wird, gibt es und zwar im letzteren Gebürge häufig mit Silber vermischtes Kupfer. Brączynski Op. S. 48.

40) Carosi I. S. 95.

licher, weil dieses Gut ein Staatsgut ist, folglich keine Hindernisse im Wege stehen.

## §. 59.

### *V. Bley. VI. Gallmay.*

Bleybergwerke sind 1. Olkusz; die Entstehung dieses Bergwerks, in welchem was auch viele pohlnischen Schriftsteller darüber geschrieben haben, nie gediegenes Silber oder Gold, sondern nichts als Bleyglanz gebrochen worden ist, 41) und die Privilegien, die es erhalten, habe ich bereits im §. 55. geschildert. Die Stadt Olkusz kam durch den Fleiss der Bürger, die fast alle Gewerken waren, sehr empor, die Bürger waren durch ihre Bergantheile reich, so dass die vornehmsten adelichen Familien. z. B. die Wielopolski kein Bedenken trugen Bürgertöchter zu heurathen, um Gewerken zu werden, wo sie ausser einer oder mehreren Kuxen oft bis 100,000 Species Thaler zum Heurathgut erhielten. 42) Allein jetzt sind nur vier oder fünf Bürger noch dort, die noch Kuxen haben, die übrigen sind durch diese Heurathen der Bürgerstöchter zu jener Zeit wo die Gruben noch blühten samt den Häusern an Adeliche gekommen. Das silber-

41) Carosi II. S. 221.
42) Ebend. S. 183.

reichste Erz soll sagt man, ostwärts von der Stadt auf den Stadtberge, das bleyreichste in dem grossen Thale das südlich gelegen ist, gebrochen worden seyn. Es soll an Silber an zwey Loth bis ein Mark und darüber aufs hundert gehalten haben, an Bley von vierzig bis siebenzig Pfunde. Selbst in der Stadt ist eingestürzt worden, da kein einziges Gebäude, selbst die Kirchen nicht ausgenommen, ohne gefährliche Ritze ist. Da das Gebürge höchst wahrscheinlich ein Flötz ist [43]), so fällt alle Hoffnung in grösserer Teufe etwas auszurichten weg. [44]) Um sich einen Begriff von der Ergibigkeit dieser Bleygruben zu machen, muss ich anführen, dass im Jahre 1658 zu einer Zeit, wo dieses Bergwerk schon so sehr heruntergekommen war, dass in allen damaligen Zeitschriften nichts als Klagen darüber zu lesen sind, ja dass sogar öffentliche Andachten deshalb angestellt wurden, der königliche Zehendschreiber Johann Fantini dennoch von den Gewerken an Urbar oder Zehend für den König folgendes erhielt:

---

43) Flötz wird genennt, was nicht gangweise streichet, und ins Feld will, sondern nur der Breite nach Horizontal sich ins Feld erstrecket, darüber und darunter aber wieder festes Gestein ist. Mineral und Bergwerks Lexicon. Chemnitz 1784.

44) Carosi II. S. 182.

In allem 1225 Mark 14 Loth Silber
nämlich 1003 — 12 — zu 19 pohl. Guld.
222 — 2 — zu 21 — —
dieses machte nach damaligem Gelde 23735½ fl. pohln. nach der Währung von 1784 die feine Mark zu 72 fl. pohln. reduzirt 88224 fl. pohl.

An Bley ward in diesem Jahre an Zehend abgeliefert 1358 Cent. zu 16 fl. pohln. welches 21700 fl. pohln. damaliger Währung, und nach der Währung von 1784, 86880 fl. pohln. beträgt.

Dieses zeigt, daſs die ganze Ausbeute im Jahre 1658 war:

an Silber 12258 Mark 12 Loth zu 245175 fl. poh.
an Bley 13580 Cent. — 131600 —
zusammen 476775 fl. poh.
nach den Münzfuſs von 1784 aber
1907100 fl. pohln.
oder - - - 100394 Duc. 8 fl. pohl. 45)

Die Gruben, so erträglich sie waren, muſsten am Ende in Verfall kommen, weil sie durch Heurathen gröſstentheils an Adeliche kamen, und diese behaupteten, weil sie im übrigen steuerfrey waren, auch zu dem Verlag ihrer Kuxen nichts beytragen zu dürfen, 46) worauf endlich die wenigen bürgerlichen Gewerke, welche blos allein den Vorschuſs thun sollten,

45) Carosi II. S. 183. und f. f.
46) Carosi II. S. 193.

ermüdet, entkräftet, und zum weiteren Verlag unfähig wurden, und so die Bergwerke eingehen mussten. Carosi sagt, dass da nach den böhmischen und ungarischen Bergrechten, wenn jemand seine Grube vierzehn Tage ununterbrochen feyern lässt, er sein Recht darauf gänzlich verliert, und die Gewerken mit dem Hüttenmeister sie einen andern zuschreiben, oder selbst weiter forttreiben können; so sey es klar, dass die alten Gewerken ihr Recht verloren haben, und der Landesfürst die Kuxen ohne Anstand anderen Gewerken zu verleihen berechtigt sey. 47) Hinter dem Dörfchen Zuradze sind ein paar Quellen der Aufnahme der Olkuszer alten Baue sehr im Wege, weil sich diese Quellen vereinigen, sich dann ganz in die Erde versiegen, und in die alten Baue stürzen. Carosi rieth also im Jahre 1780 man möchte diese alten Baue wegen Gewissheit des sehr grossen Aufwandes auf der einen Seite, und Ungewissheit des Ausgangs auf der andern, damals noch liegen lassen, und unterdessen auf wahrscheinlich guten Punkten in einem unverritzten Gebürge einschlagen; allein sein Rath, den auch später der aus Mietau beruffene berühmte Professor Ferber (der mit H. Carosi damals noch nordwärts drey andere sich in die alten Baue

47) Carosi II. S. 192.

ſtürzende Quellen gefunden hatte) beſtättigte, war ohne Erfolg, man ſenkte Schächte, kam aufs Waſſer in den alten Bauen, und ſo muſste man die Arbeit liegen laſſen; ſpäter als Ferber der nämlichen Meinung wie Caroſi war, fanden ſich ſchon keine neuen Bauluſtigen mehr, und das Geld der erſteren war bey dem vorigen Verſuche ſchon verbaut. Nach Caroſi's Meinung müſte man, wenn jemals dieſe alten Gruben wieder bearbeitet werden ſollten, beym Auffangen der Tagwaſſer und Aufgewältigen der Stollen anfangen, dann wäre ſicher etwas zu hoffen, indem wenn auch alles abgebaut wäre, doch die alten Räume durchs Waſchen vieles hergeben könnten. Caroſi ſagt, er würde es dabey anfangen, erſt die alten Berg und andere Rechte dieſes Ortes wieder in vollen Werth zu ſetzen, um überall freye Hände zu haben, dann würde er Pochwerke und Stoſsherde anlegen, das Schmelzweſen verbeſſern, die alten Pochgänge von den Halden mit den alten Schlackenhalden benutzen, 48) den alten Hauptſtollen aufführen, worauf gewiſs ſo viel reicher Al-

48) Halde iſt ein bey jeder Zeche oder Grubengebäude zuſammengelaufener Haufen Berg, welcher von den aus der Grube gezogenen Bergen oder Felſen entſteht. Alter Mann iſt das in Gruben ausgehauene und wieder mit Bergen ausgeſetzte oder ausgeſtürzte Feld. Mineral. Lex.



termann zu holen wäre, dafs man durch den Gewinst aus allen diesen allmählich den Bau fortsetzen, und den Stollen tiefer heranholen könnte. 49) Am besten wäre es aber doch jetzt, wenn auf wahrscheinlich guten Punkten in einem unverritzten Gebürg eingeschlagen würde. Welch ein günstiger Erfolg und eine reiche Ausbeute sich von thätiger Betreibung der Olkuszer und anderer galizischer Bleybergwerke erwarten lasse, mag aus folgenden erhellen: Im Jahre 1784 wurde zwar Erz aufgesucht, verschmolzen, gesäuert und abgetrieben, allein dieses geschah (und geschieht noch bis diese Stunde, da ich dieses schreibe) blos über Tag durch Umstürzung und Waschung der alten Halden, wovon die meisten schon mehrere Mahle auf solche Art behandelt worden sind. 50) Die Besitzer der alten Kuxen lassen durch die Nachkommen der vorigen Bergleute die alten Halden umstürzen und waschen, die armen Leute wählen sich den Ort selbst, und werden für das gewonnene Erz nach gewissen Massen, die Korczyki heissen, und ungefähr ein Viertelscheffel fassen, bezahlt. Ein solches Mafs erfordert oft acht Tage Arbeit, wozu der Bergmann auch noch

49) Carosi II. S. 176.
50) Carosi II. S. 201.

sein Weib und Kinder nimmt, und dafür bekommt er 3 fl. pohl. 51)

Die anderen Bleybergwerke in Westgalizien sind: 2. Kielce (wo von allem dem Gold, Silber und Zinn bis jetzt nichts gesucht worden ist.) In den dazu gehörigen Dörfern; Karczówka, Kraino, Czarnow und Przeczynski sind sehr reiche Bleygruben, die jetzt unbebaut liegen. 52) 3. Chęcin, bey Szewce nahe dabey ist ein Bau auf Bley, jetzt blos durch-

---

51) Ebenderselbe I. S. 203.

52) Ich bin die Nachricht über den dermaligen Betrieb der westgalizischen Bergwerke dem sehr geschickten Mineralogen und Technologen, Herrn Kameralverwalter Kolmann in Suchedniow, Inspektor der Eisenwerke zu Suchedniow und Samsonow schuldig, welcher für seine musterhafte Beschreibung der von ihm verwaltet werdenden Kameralherrschaft durch ein besonderes gnädigstes Handschreiben Se. kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Karl belobt worden ist. Ich wünsche diesem so rechtschaffenen als talentvollen Staatsbeamten bald einen seinen grossen Kenntnissen angemessenen Wirkungskreis; dieses würde für die Finanzen Galiziens von den wohlthätigsten Folgen seyn. Auch H. Kameralverwalter Erben der Staatsherrschaft Mirow hat ähnlichen Eifer gezeigt, und sich ebenfalls den Beyfall Sr. kaiserlichen Hoheit verdient, und mich auch mit nützlichen Auskünften unterstützt; er empfange dafür meinen Dank. Möchte auch er eine seinen Talenten angemessene Beförderung erhalten!

wühlung der alten Halden. 4. Miedziana Gora, wo nebst Kupfer auch ein reiches Bleybergwerk ist, wird aber jetzt mit wenig Erfolg betrieben, weil das Ablösungsgeschäft mit dem Pächter, dem es unter der letzten pohlnischen Regierung auf mehrere Jahre überlassen wurde, noch nicht beendet ist. 5. Pinczekow in einem dem Herzog von Kurland (1784) gehörigen Dorfe, wird nicht bearbeitet. 53) 6. in Bolechowice, die ebenfalls vernachläßigt ist. 54) 7. Das Bergwerk des H. von Manzi am Berge Dudul bey Kirlibaba in der Bukkowina. Aus den Bukkowiner Bleybergwerken sind im Jahre 1803, 1557. Centner und 50 Pfund Bley erzeugt, dabey 1065 Mark 1 Loth 3 den. Silber ausgeschieden worden.

VI. Bey Ligota im Olkuszer Kreise sind die zum Kupfer und Messingmachen nöthigen Galmeygruben, bey welchen man sich aber nicht die Mühe gibt den Galmey von Bleye zu reinigen, sondern ihn wie er ist röstet, wodurch er roth wird. Er wird in Fässern nach Danzig zum Verkauf gebraucht. 55)

---

53) Caroß II. S. 8.

54) Caroß II. S. 144.

55) Galicien hat durch die Anstellung des H. Samuel Bredetzky als Superintendenten zu Lemberg einen geschickten Mineralogen erhalten, der in dieser und anderen Rücksichten für das Land sehr nützlich seyn wird. Er hat in drey Bänden

Ich war in Anführung dieser Bergwerke umständlicher, weil ich auf den Betrieb derselben, und auf die grofsen Vortheile, die mein Vaterland davon erwarten kann, aufmerksam machen wollte. Es ist auch zu hoffen, dafs wenn es die bisherigen kriegerischen Umstände unmöglich machten, die dazu nöthigen Auslagen aufzubringen, doch jetzt bey hergestellten Frieden die kluge österreichische Regierung Sorge tragen wird, diese so ergiebige Quelle unsers Nationalreichthums zu nützen. 56)

## §. 60.

## VII. *Eisen.*

Pohlen ist nicht weniger reich an Eisengruben. Eisengruben sind: aufser Galizien in Neurufsland, in den zu der Volhynischen Ordination Ostrog gehörigen Beresdower Wäldern, bey den Dörfern Horyce und Klapotyn in der Woywodschaft Brzesc bey den Dörfern Sechy und Oczmko, im lithauischen Podlachien, bey den Städten Turov und Dąbrowica, in der Woywodschaft Nowogrodek bey

---

sehr schätzbare Beyträge für die Topographie Ungarns und besonders zur Kenntnifs der Karpathen geliefert.

56) Carosi II. S. 227.

Kodno 57) in Volhynien bey Konin. 58) In Ostgalizien sind Eisengruben bey Jakubina, welches jährlich bey 4000 Centner liefert, bey Mizun und Skole im Stryer-Kreise, bey Smolno und Dolhe in Samborer Kreise: bey Ruda Rozaniecka im Zolkiewer Kreise, bey Sielec und Ostakowce sind Eisenfabriken. Westgalizien ist aber so wie an andern Mineralien, also auch an Eisengruben am reichsten. Es hat nach dem mir vom Herrn Kameralverwalter Kollmann mitgetheilten Verzeichnisse 29 Hochöfen, und 124 Frisch-Streck und andere Feuer. Ich will davon nur die merkwürdigsten und die am besten betrieben werden, herausheben, und zugleich dabey der Fabricken, die bey einem oder andern Eisenwerke sind, erwähnen. Konskie, mit einer Flintenläufe-Bohrhütte, gut betrieben. Drzewica, wo auch Kanonen, Mörser und Bomben gegossen wurden *) Maliniec; eine Stahl- und Sensenhütte gehört dem H. Landgrafen von Hessendarmstadt, und ist in sehr gutem Stande, auch mit mehreren geschickten deutschen Eisenfabrikanten versehen. Kowarczow, Roboszyce, eine Starostey, die Werke werden von dem so einsichtsvollen als thätigen Grafen Malachowski, k. k. Kämmerer zeitlichen Besitzer

57) Rzacz: Auct. S. 109.
58) Ebenders. Op. S. 51.
*) Carosi II. S. 24.

gut unterhalten. Przysucha, mit einer Draht- und Blechhütte, wird durch die unermüdete Sorgfalt und ausgebreiteten Kenntnisse der Frau Advitalitätsbesitzerin Ursula Gräfin Dembinska im besten Stand erhalten. Eben solche Sorgfalt verwendet sie auf das Eisenwerk Krasno, wozu sie schon mehrere deutsche Hütten und Werksleute aufnahm, und welches sie beträchtlich erweitert hat. Muchowy, Wulka oder Strawczyn, Borkowice, der Gräfin Malachowska gehörig, gut unterhalten. Pialaszew, Draht- und Blechhütte, durch die letzte Revolution ziemlich herabgekommen. Suchedniow und Samsonow, dem Stiftungsfond gehörig; in ersteren ist eine Stahl, Sensen, Blechhütte und Blechverzinnhaus. Es wird durch H. Kollmann gut unterhalten, es befindet sich dabey ein Kupferhammer, auf welchem aus geschmiedeten Eisen, Küchen-und anderes Geschirr erzeugt wird. Die bey den Hochöfen eingeleitete Giessereyen haben den besten Fortgang und Absatz, da Suchedniow für die Eisenwerke und Anlegung noch mehrerer Industrialwerke die beste Lage hat, weil es durch die dabey liegenden Waldungen der Stiftungsherrschaften Samsonow und Bodzetyn ganz sicher gestellt ist, in Samsonow wurden sonst Kanonen, Mörser und Bomben gegossen. 59)

59) Ebend. Auct. S. 108.

Plyczyn, der Frau von Padkainska gehörig, gut unterhalten. Chlewice, durch den thätigen Erbherrn Grafen von Soltyk mit Ansiedlung deutscher Handwerker und Hüttenleute im besten Stand gesetzt Szydlowiec, durch die dermalige Erbbesitzerin, die verehrungswürdige Frau Fürstin Anna von Sapieha, geborne Gräfin Zamoyska, (die Tochter meiner unvergeſslichen Beschützerin der sel. Gräfin Konstantia Zamoyska) vortreflich unterhalten, und durch Ansiedlung kündiger Hüttenleute in den besten Stand gesetzt. Bey der Advokatie Wąchock und Abtey Wąchock, und Rejow, das Eisen des letztern Werkes hat wegen seiner zähen Güte und brauchbaren Geschmeidigkeit guten Abgang. Beym Kloster Wąchock, im guten Stande. Prody, dem Kielcer Seminarium gehörig, nicht im ordentlichen Stande. Im Dorfe Swiątniki im Myslenitzer Kreise sind geschickte Eisenarbeiter, die aber meistens schlesisches Eisen verarbeiten. Bey Staszow im Sandomirschen und Korzkiew im Krakauischen werden gute Säbel und Degenklingen gemacht. 60) In Kozienice hat der hochselige König Stanislaus August mit groſsen Kosten eine gut einrichtete Flintenfabrik, mit den hiezu erforderlichen Bohr, Schleif und Polier Werken errichten lassen, welche den voll-

60) Ebenders. Auct. S. 108.

kommenften Erfolg hatte, allein zur Zeit der letzten Revolution gänzlich ruinirt wurde. Die Huffchmiede haben in Galizien noch nicht den gehörigen Grad von Kenntniffen, es ift unter 50 Huffchmieden kaum einer, der die Thierarzney verftünde: fie verftehen fich auch nicht auf den angemeffenen Hufbefchlag, dadurch gehen, weil die Hufe verdorben werden, jährlich bey 3000 Pferde zu Grunde. Die Bauernpferde find meiftens ohne Hufeifen; in Lemberg ift weder ein Thierfpital, nach ein Zimmer zum Anatomiren der Thiere. *) Eine beträchtliche Eifenfabrik ift auch zu Smolna im Samborer Kreife mit einem Hochofen, 4 Frifchhämmern und einen Blechhammer.

## §. 61.

### *Fabricken aus dem Mineralreiche.*

Von andern Fabricken aus dem Mineralreiche läfst fich nicht viel fagen. In Korec bey Radziwillow in Volhynien, und in Tomaszow in Galizien wird, wie ich fchon §. 57. erwähnt habe, gutes Fayence nach Art des englifchen Steinguts gemacht, auch bey Radom, zu Zabno, und zu Lubcza bey Tarnow, in Woynilow, und an einigen andern Orten

*) Rohrers Reife S. 46.

**) Ebenderf. S. 182.

werden gute Töpferarbeiten geliefert. In Westgalizien ist bey Szydlowiec eine Glashütte. 61) Ostgalizien hat 21 Glashütten, 40 Eisenhämmer, 11 Pulvermühlen, 12 Salpetersiedereyen. 62) Es ist zum guten Betriebe der Fabriken aus dem Mineralreiche zu wünschen, dass 1. die Besitzer der Eisenwerke, welche jetzt in Westgalizien wegen den grossen Eisenabsatz sehr wirksam betrieben werden, zum ordentlichen Bergbau, und 2. zur forstmässigen Pflege ihrer Waldungen angehalten werden möchten, wenn der Erfolg den wohlthätigen Absichten des Staats ganz entsprechen soll.

---

61) Carosi I. S. 6.

62) De Luca Geographie Galiziens.

## XIII. KAPITEL.

## Fortsetzung der Beschreibung der Naturprodukte und des Kunstfleisses Pohlens.

## II. Abtheilung.

### §. 62.

### *Produkte des Pflanzenreiches, Landwirthschaft überhaupt.*

#### *1. Getreide.*

Die Landwirtschaft ist in Pohlen noch nicht in dem Zustande, in dem sie derjenige vermuthen sollte, der Pohlen so oft die Kornkammer Europens nennen gehört hat. Die Ackergeräthe sind gröſstentheils noch wie sie im rohen Naturstande wären. Man kann annehmen, daſs nur der siebente Theil Pohlens zum Feldbau verwendet wird, *) und daſs beynahe die Hälfte der sonst bebaut werdenden Äcker Pohlens jährlich brach liegen bleibt. Auf die Düngung der Felder wird wenig gesehen, denn

*) Czacki I. S. 126.

es gibt noch jetzt z. B. in Südpreussen Felder, welche nicht gedüngt werden, sondern zehn bis fünfzehn Jahre ruhen, da sie jährlich bebaut werden könnten, wenn sie gehörig in Dünger gesetzt würden. [1]) Auf die Austrocknung der Bäche, Verwandlung derselben in Wiesen und Weiden, die Urbarmachung wüster Gegenden, und Vermehrung und Verbesserung des Viehstandes, ist, wenn ich einige Kreise Galiziens, und das fruchtbare Volhynien, Podolien und die Ukraine ausnehme, noch wenig oder gar nicht gedacht worden. Der grosse Landwirth Thaddäus Graf Czacki nimmt auch überall für die Getreiderzeugung Pohlens nur an, dass ein Korn 5 Körner trage, da doch die österreichischen Bauern 10 bis 15 Körner auf guten Boden erndten. Die Ursachen des traurigen Zustandes der Landwirtschaft kann man leicht aus folgendem entnehmen 1tens hatte der Bauer (wenn ich Galizien jetzt, wo die Leibeigenschaft gänzlich abgeschaft ist, und die Frohntage bestimmt sind, ausnehme) bisher wenig Aneiferung und Lust zu einer bessern Bearbeitung der Felder, *a*) weil er in der drückendsten Leibeigenschaft war, kein Eigenthum kannte, es ihm also völlig gleichgültig war, ob und wie die Fel-

1) Holsche Geographie und Statistik West- Süd und Neuostpreussens IIter Theil Berlin 1804. S. 171.

der, die ihm nicht gehörten, von denen er auch nie einen Genuſs hatte, bebaut wurden. *b*) wurde er auch aus eben dieser Ursache von aller besseren Ausbildung abgehalten, und es ist doch eine ausgemachte Sache, daſs die höhere Landwirtschaft nur bey gebildeten Nationen entstehen, und mit Erfolg betrieben werden kann. 2) 2tens liegt die Ursache auch in dem Stande und Benehmen der Güterbesitzer. Die reichsten unter ihnen, welche zu Hunderttausenden zu verzehren hatten, bekümmerten sich nicht viel um den Flor ihrer Landwirtschaft, sie liessen nur so viel bebauen, als sie nöthig zu haben glaubten, um eine gute Einnahme in Danzig für das Getreide zu haben; sie gaben ihren Bauern wenig eigene Gründe, und wenn sie ihnen auch welche gaben, so liessen sie ihnen wegen der übertriebenen Anzahl der Frohntage die Zeit nicht dazu, sie

2) Man sehe hierüber die so gründlichen Bemerkungen des einsichtsvollen Herrn Polizeykommissairs Rohrer in seinem Werke; Versuch über die slavischen Bewohner der österreichischen Monarchie Wien 1804. I. Theil S. 124. und f. f, und meines theuren Freundes H. Joh. Kratters; Briefe über den jetzigen Zustand von Galizien. II Theil S, 87. und folg. Auch der edle Graf Czacki I. S, 225. gesteht, daſs die Landwirtschaft in Pohlen noch in der Wiege ist, „Gozpodarstwo iest ieszcze w kolebee."

gehörig zu bearbeiten; sie brachten ihre Zeit meistens im Auslande auf Reisen, oder sonst im Auslande, oder in Warschau zu, wo dann während ihrer Abwesenheit die Landwirtschaft meistens habsüchtigen Beamten oder Blutigeln von Pächtern überlassen war, die das Landvolk aussogen, alles was nur möglich war, auch mit Verderbniss des Hauptstammes zu erpressen suchten, und die Güter immer ruinirt zurückgaben. Dazu kam, dass die Grossen um ihren Einfluss zu vermehren Güter fast in allen Woywodschaften sich ankauften, dadurch wurde die Übersicht und zweckmässige Leitung derselben äusserst schwer, wo nicht unmöglich, und war also auch von dieser Seite für die bessere Landwirthschaft solcher so sehr zerstückelter Landgüter nichts zu hoffen. Es machten zwar viele Grosse diessfalls rühmliche Ausnahmen, sie zeichneten sich durch Aufmunterung ihrer Unterthanen, und emsiges Bestreben für den Flor des Ackerbaues aus, allein ihr Beyspiel und ihre Bemühungen konnten den Flor des Ganzen nicht erzielen. Der kleinere Adeliche, der nur ein Dorf, oft auch nur ein halbes Dorf, oder gar nur einige Bauern hatte, konnte für die Verbesserung der Wirthschaft nichts thun, weil es ihm an Mitteln dazu und an den nöthigen Kapitalien, die er darein hätte verwenden müssen, gänzlich fehlte. 3tens Eine Hauptursache ist auch mit-

der äufserst geringe Privatkredit, den die Edelleute hatten; denn da bey der äufserst schlimm bestellten Justitzverfassung Pohlens die Gläubiger von den Gerichten und Gesetzen wenig Schutz wider einen bösen Schuldner finden konnten; so konnte auch der reichste Edelmann nicht unter 8 bis 10 von Hundert Geld zu leihen bekommen, deshalb mufsten viele nützliche Gewerbe und landwirthschaftliche Verfeinerungen in Pohlen unterbleiben, da es zur Verbesserung der Güter und Vermehrung des Produktenhandels unendlich viel beyträgt, wenn die Zinsen niedrig sind. 3) endlich 4tens konnten manche Edelleute gar auf eine andere Art kein Geld auftreiben, als wenn sie ein Gut dem Gläubiger in obligatorischen Besitz (welches so viel als das Pactum antichreticum der Römer ist, wo das Gut statt der Interessen ohne Rechnungslegung benutzt wird) gaben, welcher Besitz aufhörte, sobald der Schuldner wieder das geborgte Geld bezahlen konnte; dieses war nun gar eine tödliche Wunde für die Landwirthschaft, da man nicht fordern konnte, dafs der obligatorische Besitzer, der alle Augenblicke durch die Bezahlung der Forderung entfernt werden konnte,

---

3) Büsch. Theoretisch praktische Darstellung der Handlung. Hamburg 1792. Iter Theil I. Buch K. 4. §. 2. 5. 6.

etwas auf die Verbesserung des Guts hätte wenden sollen.

Ich komme nun auf die Produkte des Pflanzenreichs: I. Getreide. Hierüber machen die älteren pohlnischen Schriftsteller einen entsetzlichen Lärmen. Hornius, und nach ihm Rzączynski nennen Pohlen das Egypten Europas, behaupten, dass in unfruchtbaren Jahren dessen Erndten fast ganz Europa ernähren, Gott habe Pohlen mit der Weichsel gleich einem Nile beglückt, damit dessen Produkte durch ihn den andern europäischen Nationen zugeführt werden können. [4]) Starovolscius sagt, das Königreich Pohlen könne zwey eben so grosse Reiche, als es selbst ist, nicht nur mit Getreide, sondern auch mit Fleisch und andern Lebensmitteln versehen. [5]) Dieses erfordert eine nähere unpartheyische Beleuchtung.

Die Getreide und Fruchtgattungen Poh-

---

4) Polonia Europae Aegyptus est, ac inprimis Belgii horreum, messes illius totam fere Europam ingruente sterilitate alunt. Ipse Deus fluvio Vistulae permeante Poloniam; et apud Dantiscum in mare Balthicum se exonerante, tanquam aliquo Nilo regnum beare voluit, ut suas merces Europae reliquae impertiretur. Hornius in orbe politico. Rzączynski Op. S. 61.

5) Staravolscius in declaratione contra obtrectatores Poloniae.



lens sind: Waitzen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Wicken, Manna oder Schwaden, Hirse, Buchweitzen, und zwischen Pinczow, Busko und Wislic Anis, nebst allen Arten von Gartengewächsen. Am fruchbarsten sind davon: Podolien (das zum Theil auch zu Galizien gehört) Volhynien und die Ukraine. Dort ist bey einer geringen Bestellung Getreide bis zum Überfluss. Hierauf folgt Lithauen, Samogitieni Gross- und Kleinpohlen; in letzterem muss schon mehr Mühe auf die Kultur verwendet werden, der Fleiss des Pfluges aber ist nicht fruchtlos. Der Roggen, Hirse, Hafer fanden sich in Pohlen selbst vor, und es war kein fremder Saame dazu nöthig. [6]) Der Waitzen wurde aus Asien gebracht, eben so wie der Haiden, der vor Sigmund August in den Wirthschaftinventarien nicht vorkommt. 7) Einige Schriftsteller wollen die Getreide-Ausfuhr übertrieben hoch ansetzen, so behauptet Cellarius und sein Nachbeter Rzączynski, dass jährlich 365000 Lasten Getreides (die Last zu 60 Koretz, oder 120 deutsche Metzen gerechnet) aus Pohlen blos nach Danzig gehen und theils in der Stadt verzehrt, theils auswärts verführt werden. 8) Allein da haben diese

6) Czacki I. S. 245.
7) Ebenders. S. 246.
8) Cellarius in descrip. provinc. Polono juri subjectarum Rzączynski Op. S. 65.

Schriftsteller weit vom Ziele geschossen! denn nach der Danziger Getreide-Ausfuhrtabelle, die uns Graf Czacki in einer ununterbrochenen Reihe von hundert und fünfzig Jahren, von 1649 bis 1799 gibt [9]) war die stärkste Getreide Ausfuhr aus Danzig
im Jahre 1649 und betrug dennoch nur

| | Last Waitzen | Roggen | Gerst. | Hafer |
|---|---|---|---|---|
| J. 1649 | 12435 | 39984 | 1478 | — |
| im Jahre 1673 nur | 6879 | 8002 | 920 | 24 |
| im Jahre 1799 | 29400 | 16453 | 3052 | 1215 |

Man kann also im Durchschnitte nicht annehmen, dass je mehr als 50000 Lasten verschiedener Getreidegattungen jährlich von Danzig ausgeführt worden sind. Nun sind aus Königsberg im Jahre 1802, 4096 Last Waitzen, 15856 Roggen, 1277 Last Gersten, und in Elbing in eben diesem Jahre 12393 Last Waitzen, 10788 Last Roggen, 1300 Last Gersten und Erbsen ausgeführt worden, [10]) man kann

9) Czacki II. S. 246. Dieses alles geschah zu einer Zeit, wo man keinen Ausweg auf dem Dienster nach Odessa wie jetzt hatte, wo man also die Ausfuhr über Danzig und die übrigen Häfen der Ostsee billig für beträchtlicher halten sollte; allein zu Lande wurde viel nach Schlesien verführt.

10) Hildts Magazin des Handels und der Gewerbskunde. 1803. April S. 310.

alſo, wenn man annehmen will, daſs in Riga, Pillau, Memel, Libau auch noch 20000 Laſten pohlniſchen Getreides jährlich ausgeführt werden, die ganze jährliche Getreide Ausfuhr Pohlens aus den Häfen der Oſtſee höchſtens auf 100000 Laſten, alſo um 265000 weniger annehmen, als Cellarius und Rzączynski angibt, womit auch Graf Czacki ganz übereinſtimmt, welcher ſagt, daſs nach der Theilung Pohlens im Jahre 1772 aus Pohlen laut den Ausweiſen der Zollregiſter jährlich überhaupt ausgeführt worden ſind im Durchſchnitt

| | |
|---|---|
| Waitzen Korez | 2,307,306¼ |
| Roggen | 2,801,250 |
| Hafer, Gerſten und Haiden | 645750 |
| zuſammen Korez | 5,754,306¼ od. 95,071 Laſt.[11]) |

Schon dieſes iſt viel in einem Lande, wo wie geſagt die Landwirthſchaft noch in der Wiege iſt, wo ſechs Siebentheile des Landes unbebaut liegen, da nur angenommen wird, daſs ein Siebentheil des Landes angebaut ſey [12]) und auch dieſe Ausfuhr wäre (bey der groſsen Menge Getreides, die im Lande ſelbſt zum Brandweinbrennen verbraucht wird) nicht

11) Czacki I. S. 226.

12) Czacki I. S. 226. „Nie pewne 'dowody, ale „podobienstwa okazaly, że Polska i Litwa siod-„ma częsc tylko miala zarobioney ziemi."

möglich, wenn nicht Ursachen einträten, welche ich den Erläuterer des Ricard selbst erzählen lassen will. [13]) „Nach der grossen Menge Getraides aller Art zu urtheilen, welche „jährlich aus Pohlen ausgeführt wird, sollte „man glauben, dass dieses Land das fruchtbarste in Europa sey, und dass der Ackerbau „nirgends so sorgfältig betrieben würde, als „in diesem Lande. Wer aber das Land und „die Bewohner kennt, urtheilt anders. Über„haupt ist der Boden gut, und er wird in ei„nigen Gegenden auch gut kultivirt; man „kennt aber doch Länder, in welchen der „Boden ergiebiger ist, und deren Einwohner „eine grössere Einsicht in den Ackerbau ha„ben. Der wahre Grund von der starken Aus„fuhr des Getreides liegt darinn, dass der „Bauer ein Sklave ist; dass die Edelleute al„lein Landeigenthümer sind; dass diese zur „Unterhaltung ihrer Pracht sich alle Früchte „der Arbeit und des Schweisses ihrer Bauern „anmassen, und dass diese Klasse von Men„schen, welche wenigstens Siebenachttheile „der ganzen Nation ausmacht, durch ihre Un„terdrücker verdammt ist, Gersten und Hafer-

13) Samuel Ricards Handbuch der Kaufleute aus dem französ. übersetzt von Gadebusch, Greifswald 1783. 1 Band S. 345.

„brod zu essen. 14) Die übrigen Völker Euro-
„pens geniessen selbst wenigstens den grössten
„Theil ihres besten Getreides. Mit den Pohlen
„verhält es sich bey weiten anders; sie behal-
„ten einen so geringen Antheil von Waitzen
„und von Roggen für sich selbst, dass man
„glauben möchte, sie ärndteten diese Getreid-
„arten nur für den Ausländer. Nur Edelleute
„und vornehme Bürger essen Roggen, und
„Waitzen gehört nur für die Tafel grosser Her-
„ren, so dass man ohne die Sache zu über-
„treiben behaupten kann, dass in einer einzi-
„gen Stadt in Frankreich mehr Waitzen ver-
„zehrt werde, als in dem ganzen Königrei-
„che Pohlen. Wir dürfen hieraus also folgern,
„dass blos daher so grosse Quantitäten von
„Waitzen und Roggen aus Pohlen verfahren
„werden, weil man so wenig davon im Lande
„verzehrt, und dass mehrere Länder eben das
„thun könnten, wenn sie sich entschliessen woll-
„ten, ein eben so ökonomisches System an-
„zunehmen."

Es dürfte dem aufmerksamen Leser nicht unlieb seyn, hier die Getreidpreise des 18ten Jahrhunderts, wie viel eine Last in Danzig gekostet hat, angemerkt zu finden.

---

14) Ich muss es als Augenzeuge bestättigen, dass noch jetzt, da ich dieses schreibe, das galizische Landvolk sich blos vom Haferbrode nährt.

| Jahr | Last Waitzen | | Roggen | | Gerste | | Hafer | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1708 | 105 | 280 | 70 | 105 | 60 | 78 | 50 | 68 fl. p. |
| 1725 | 145 | 260 | 120 | 170 | 75 | 115 | 60 | 75 |
| 1750 | 145 | 235 | 78 | 114 | 68 | 80 | 50 | 86 |
| 1775 | 850 | 520 | 240 | 320 | 160 | 280 | 115 | 123 |
| 1790 | 380 | 720 | 260 | 370 | 190 | 240 | 160 | 170 |
| 1796 | 400 | 1650 | 215 | 310 | 170 | 260 | 130 | 150 |
| 1799 | 470 | 700 | 270 | 520 | 240 | 360 | 150 | 240 15) |

Die Tabelle, wie viel Menschen sich nähren könnten, wenn statt des siebenten Theils ein Drittheil oder die Hälfte Pohlens in Äcker verwandelt wäre, folgt im Supplementbande.

Als im Jahre 1774 dem galizischen Gubernio die allgemeine Aussaat-Tabelle übergeben wurde, gab der verstorbene Rieuille nach genommener Rücksicht auf die Größe des Landes in Quadratmeilen, und nach Abzug der Sümpfe und Sandstrecken, die in Pohlen und Litthauen häufiger sind als in Galizien, dem Könige folgende Tabelle.

15) Czacki II. S. 247.

| | Ausſaat in Gallizien. | im Verhältniſs Ausſaat in ganz Pohlen. |
|---|---|---|
| Winterk. Koretz | 577,263 | 4,281,364 |
| Sommerkorn - | 41,177 | 305,353 |
| Waitzen - | 204,153 | 1,515,135 |
| Gerſten - | 338,462 | 2,452.577 |
| Hafer - | 814,815 | 6,044,180 |
| Erbſen - | 47,133 | 349,569 |
| Linſen - | 841 | 6,137 |
| Haiden - | 297,871 | 2,034,742 |
| Summe der Ausſ. | 2,321,715 | 16,989,057 |

Es hätte alſo in Pohlen 1774 nach des Grafen Czacki Angabe die Erndte betragen 84,945,285 Koretz. 16) Die Getreide Ausfuhr Galiziens in den Jahren 1785 bis 1788 zeigt die Tabelle im Supplementbande.

In der Redaction des Geſetzes vom Jahre 1532 ſchätzten die Redacteurs in den Woywodſchaften Krakau, Sandomir und Poſen eine angeſeſſene Hufe Landes (Lan) auf 10, eine unangeſeſſene auf 5 Mark. Es hatte alſo eine unangeſeſſene Hufe, ohne ſich in den Unterſchied derſelben einzulaſſen, einen Werth von 83 fl. pohl. 10 gr. und wenn wir den dritten Theil angeſeſſener Hufen nehmen, ſo fällt der Werth einer jeden Hufe auf 113 fl. pohl.

16) Ebenderſelbe I. S. 227.

23 groschen 2 Schillinge aus; Im Jahre 1791 wurde in diesen drey Woywodschaften im Durchschnitte eine Hufe zwischen 2500 und 3500 fl. pohl. gesätzt, welches von 113 zu 3000 ein Verhältniss wie 1 zu $28\frac{1}{2}$ ist. 17)

Der Werth der Frohnen ward auf königlichen Gütern in Litthauen folgendermassen geschätzt

| | | Ein Tag | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Im J. 1564 | Zugrobot | 5 gr. pohl. | | $13\frac{3}{4}$ | den. |
| | Fussrobot | 2 | - - | $15\frac{7}{8}$ | - |
| 1588 | Zugrobot | 8 | - - | $14\frac{9}{64}$ | - |
| | Fussrobot | 4 | - - | $7\frac{9}{128}$ | - |
| Auf adelichen Gütern | | | | | |
| 1564 | Zugrobot | 4 | - - | $15\frac{1}{8}$ | - |
| | Fussrobot | 1 | - - | $16\frac{1}{24}$ | - |
| 1588 | Zugrobot | 5 | - - | $16\frac{6}{64}$ | - |
| | Fussrobot | 2 | - - | $3\frac{7}{128}$ | - |

Zwischen den Jahren 1790 bis 1800 ward die Zugrobot in Volhynien und Podolien, Kiewschen und Braclawschen auf 18 gr. pohl. oder 9 kr. Konventionsgeld, die Fussrobot auf 12 gr. pohl. oder 6 kr. bey Schätzungen angesetzt. 18)

### §. 63.

Da der Brandwein in Pohlen grösstentheils aus Getreide erzeugt wird, so ist hier

---

17) Ebenderselbe I. S. 194.

18) Ebenderselbe II. S. 169.

der Ort von felbem zu fprechen. Die von den Arabern erfundene Kunft Brandwein zu brennen, foll Raymund Lullius von ihnen zu Ende des dreyzehnten Jahrhunderts erlernt haben. Arnold de Villanova, der fie ihm abfah, theilte fie den genuefifchen Kaufleuten mit, welche den Brandwein fogleich in eine Handelswaare umzuftalten wuften, ihn in Menge verfertigten, und unter den Nahmen aqua vitae fehr theuer verkauften. Diefe erfanden die Kunft aufser den Weinhefen auch aus faftreichen Früchten und dem Getreide Brandwein zu brennen. Bey dem Verfalle des genuefifchen Handels im fünfzehnten Jahrhunderte wurde diefes Geheimnifs auch in andern Ländern bekannt; allein noch lange nachher wurde der Brandwein nur in den Apotheken als eine Arzney verkauft, der allgemeine Gebrauch befonders in dem Norden kam erft im fechzehnten Jahrhunderte auf. [19]) In Rufsland ward er fogleich ein Gegenftand der Finanzfpekulation. In Frankreich behielt der Brandwein feinen urfprünglichen Nahmen aqua vitae, eau de vie, in Deutfchland heifst er

19) Treuers Erfindungsgefchichte des Brandweins in H. Hofr. Schlötzers Briefwechfel, Heft 37. S. 3. Leidenfroft Revolution der Diät in Europa Ebenderf. Heft 44. S. 93. Storch Gemählde des rufsifchen Reichs III. S. 262.

weil er anfangs aus Wein gebrannt wurde, Brandwein; in Pohlen heifst er Gorzalka, klein rufsifch Horylka, von Gorzec, brennen. Wir haben keine gewiffe Nachricht, wann der Gebrauch diefes für das Landvolk fo fehr fchädlichen Getränkes in Pohlen und Litthauen anfing, weil wir in Pohlen keine ordentliche Gerichtsakten vom vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte haben; indeffen zeigen doch fchon die Finanzregifter unter Johann Albert, der am Ende des 15ten Jahrhunderts in Pohlen regierte, eine Revenüe von Brandwein an. Wir haben ein umftändliches Verzeichnifs der Einkünfte der Stadt Eyragoli in Samogitien, dort findet man fchon verfchiedene Abftuffungen von Brandwein angegeben. In Danzig allein werden 23 Gattungen Brandweins aus Wein, 16 feinere und eben fo viel geringere Gattungen aus Getreide gebrannt, und damit grofser Handel getrieben. Die Monarchen Pohlens erhielten keine Abgaben vom Brandweine auf Privatgütern. Die Erzeugung und das Monopol diefes Getränkes gehörte blos den Grundherren, die weil diefes einen Hauptzweig ihrer Finanzen ausmachte, den Trunk deffelben auf alle mögliche Weife beförderten, und nicht felten diejenigen mit äufserfter Strenge ftraften, die es fich gelüften liefsen, von einer fremden Herrfchaft einen Brandwein einzu-

führen. [20]) Dieſes ſchädliche Getränke iſt es, welches die pohlniſchen Bauern in einer beſtändigen Stupidität erhält, und allen Kunſtfleiſs, alle veredlende Induſtrie bisher unterdrückte; es iſt der wahre Lethe, der ſie auf alle Verbeſſerung ihres phyſiſchen und moraliſchen Zuſtandes vergeſſen macht. Welch eine ungeheure Menge Getreides in Pohlen auf dieſes Getränke verwendet, und als ein doch ſo weſentliches Nahrungsmittel den Menſchen und Thieren entzogen wird; kann man daraus entnehmen, daſs die Getreid-Erzeugungen ganzer Provinzen in Ruſsland z. B. Lieflands, wo jährlich die ungeheure Quantität von 4,800,000 Eimer gebrannt wird, blos zu dieſem Zweck verwendet werden, [21]) und daſs die Pohlen auſser ihrer eigenen Verzehrung damit einen beträchtlichen Handel ins Ausland treiben.

## §. 64.

### *Fortſetzung der Produkte des Pflanzenreichs.*

### *II. Hopfen. Bier.*

Hopfen wird ſowohl in beyden Gallizien, als auch in Groſspohlen (jetzt Südpreuſſen)

20) Rzączynki Op. S. 77. Auctuarium S. 126. Czacki S. 276.

21) Storch III. S. 268.

und Litthauen mit gutem Erfolge, aber nicht mit folchem Fleiſse gebaut, als es zum Emporkommen der Bierbrauereyen zu wünſchen wäre. Der thätige Staats- und Landwirth Baron von Kaſchnitz iſt der erſte, der auf den ihm von unſerm gnädigſten Monarchen verliehenen Staatsgute in Galizien die Kultur des Hopfens mit ſolchen Erfolge betreibt, daſs er ihn mit vielem Vortheile nach Mähren führen läſst, und ihn dort verkauft. 22) Die Pflanzung des Hopfens ſollte überall in Galizien eifriger betrieben, und damit auf den beträchtlichen Staatsgütern das aufmunternde Beyſpiel gegeben werden. Dadurch könnte man den gemeinſchädlichen Brandwein endlich verdrängen, und dem Landvolke in dem Biere ein nahrhafteres und geſünderes Surrogat geben. Das Bier iſt eines der älteſten Getränke, In der gothiſchen Sprache hieſs es Bior und Öl wenn es dick und ſtark war. Man glaubte bey den Gothen, daſs Bier der Hauptbeſtandtheil eines Schmauſes ſey, und deswegen hieſs es commune agnomen conviviorum. 23) Im ſächſiſchen Dialekte hieſs man dieſe zwey Gattungen Beer und Öl (daher das engliſche Beer und ale) Sowohl Tacitus in mor. germano-

22) Rohrer Verſuch über die ſlaviſchen Bewohner der öſt. Monarchie I. S. 133.

23) Loccenius antiqu. Sueo, Gothicarum p. 95.

rum, als Priscus in historia Gothorum ſagen; daſs dieſe beyden Nationen ein aus Gerſte bereitetes Getränk tranken. Die alten Dänen verſprachen ſich Zeuge Bartolin in antiqu. Danicis auch noch in einer beſſern Welt Bier zu trinken. Dieſs Getränke war überhaupt bey den nordiſchen Nationen ſehr gebräuchlich, weil ſie glaubten, es gebe ihnen Kraft und Stärke, daher ihr Sprichwort: Das Bier iſt der andere Mann. Auch in Pohlen iſt der Gebrauch des Biers ſehr alt. Martin Gallus bezeugt, daſs ſchon beym Piaſt das Bier gebräuchlich war. Im zehnten oder eilften Jahrhunderte wurde in Deutſchland Hopfen zum Bier genommen, und damit ein ſtarker Handel getrieben. 24) 1070 wurden in der Gegend um Magdeburg und in Bayern viele Hopfengärten angelegt, und die Mark Brandenburg hatte von dem Garten in Wuſterhauſen viele Hopfen Plantagen. Dieſe Biere wurden berühmt, und ein Muſter der Groſspohlniſchen. Ludgardis die Gemahlin Przemislaus II Herzogs in Kaliſch legte viele Brauhäuſer an, und brachte dadurch die brandenburgiſchen Biere in Vergeſſenheit. Das Częstochauer Bier war nach Starowolski's Zeugniſſe berühmt. Sigmund Auguſt gab 1551, Zeuge Kronarchiv lit. Z. O. pag. 79. dem Kriſtoph Nagelin und Ul-

24) Eccard origines Sax. pag. 59.

rich ein Privilegium, diese vervollkommten das Bier und errichteten Braukessel und Brauöfen von ihrer Erfindung mit solcher Sparsamkeit, dass dabey um ein Drittheil weniger Holz verwendet werden durfte. Sie wurden vom Kaiser Ferdinand I. dem Könige empfohlen. Sigmund August empfahl diese Bräumeister den Eigenthümern der Brauhäuser, und sagt im Privilegium, man soll ihnen zum Lohn ihrer Erfindung einen Nutzen von einem Jahre der durch sie erzielt werdenden Verbesserungen bewilligen; allein ein Monopol gestattete er ihnen nicht. Die pohlnischen königlichen Städte hatten das Bierbrau und Schankrecht, auf adelichen Städten und Dörfern gehörte das Recht der Erzeugung und des Bierschankes den Adelichen. [25]) In Danzig wurde immer vortrefliches Bier gebraut, so wie in jeder Woywodschaft an irgend einem Orte ein gutes Bier gebraut und ausgeführt wird. Klemens VIII. der vor seiner Erhebung auf den päbstlichen Thron in Pohlen war, liebte das pohlnische Bier so sehr, dass er sich Bräuer von dort nach Rom verschrieb. [26]) Möchte sich doch die Neigung zum Biere im allgemeinen dort mehr verbreiten! möchte es doch den Regierungen recht bald gelingen, die

25) Czacki I. S. 274.

26) Rzączynki Op. S. 77.

Brauereyen um ein ansehnliches zu vermehren, und dadurch den Gebrauch des so schädlichen Brandweintrinkens nach und nach zu verdrängen! Damit wäre gewiss ein wesentlicher Schritt zum Wohle des Landvolks gemacht.

## §. 65.

### *Wein.*

Wein wurde vormals bey Sandomir nach Sarnicki's Zeugnisse in seiner descr. R. Pol. erzeugt. Auch bey Posen waren nach dem Privilegium der Brüder Boleslaus und Przemislaus, welches dieser Stadt gegeben wurde, einst Weinberge. [27]) Eben dieses wird auch von Preussen gesagt. [28]) Bey Lemberg in Galizien ward einst so viel Wein gebaut, dass Zeuge des lemberger Stadtarchivs die alten Herzoge von Reussen immer einige hundert Fässer Wein als Zehend erhielten. [29]) Dieses kömmt mir auch sehr wahrscheinlich vor, weil ich selbst bey dem thätigen Herrn Gubernial-Taxator von Tapolczany in seinem Garten in der St. Antoni Vorstadt in Lemberg Trauben gekostet habe, die den ungarischen an

27) Derselbe Op. S. 69.

28) Dlugossus lib. II. ad annum 1422. Rząozynski Op. S. 72.

29) Derselbe S. 69.

Güte gleich kommen. *) Bey Opatoviec, ist im Dorfe Wawrzeszynce im krakauer Kreiſe ein dem Fürſtbiſchofe von Krakau gehöriger Weingarten, der järhlich 4 bis 5 Fäſſer Weins, aber ſchlechter Gattung, weil die Gegend den Karpathen zu nahe liegt, erzeugt. 30) Die Pohlen lieben ſtarke Getränke, ſtarke ungariſche Weine, darum mochten ſie dieſe Weinberge, die nur Weine erzeugten, welche für ihre Gaumen keine Reitzungen hatten, eingehen laſſen, beſonders da ſie von den Ungarn für ihren Brandwein und andere Produkte Wein genug erhielten.

## §. 66.

### *Produkte des Pflanzenreichs.*

### *III. Honig, Wachs, Meth.*

Da der Honig von den Bienen aus dem Safte der Blumen und Kräuter geſogen wird, ſo kann man billig den Honig und das Wachs,

---

*) Wären die dortigen Güterbeſitzer von dem Geiſte des würdigen Herrn Hofraths von Froidevo beſeelt, der ſo viel und ſo glücklich für die n. öſterreichiſche Weinkultur, durch Verpflanzung ächter burgunder und rheiniſchen Reben that, Oſtgalizien würde ſchon wie vorher wieder ſeinen eigenen Wein trinken.

30) Caroſi I, S. 100.

und den aus Honig bereiteten Meth unter die Produkte des Pflanzenreichs rechnen. Die Bienenzucht ist einer der beträchtlichsten Zweige der pohlnischen Landwirthschaft, und wird auch überall z. B. in roth und Weissreussen, wo es auch sehr viele wilde Bienen in den Wäldern gibt, in Ostgalizien, in Podolien, wo ein Bauer oft 100 Bienenstöcke hat, in Litthauen, in Samogitien, Kurland und Preussen mit bestem Erfolge betrieben. Bey Kamieniec haben zehn Stöcke hundert zehn Bienenschwärme gegeben, von denen 40 für den Winter behalten, die übrigen erstickt wurden. [31]) Es gehen ganze Massen von Wachs nach England, Frankreich, Spanien den Niederlanden, und über Breslau und durch Brandenburg nach Nieder-Deutschland, [32]) und aus Galizien nach Böhmen, Mähren und Österreich. In Jaroslau in Ostgalizien haben wir zwey Wachsbleichen, deren eine den Herren Slawik und Klings, die andere Herrn Wapinski gehört, auf welchen wenigstens 4000 Stein jährlich Wachs gebleicht, und Wachslichter daraus verfertigt werden. *) Der Meth war

31) Rząezynski Op. S. 257.

32) Derselbe Auct. S. 114.

*) Rohrers Reise S. 202. Der Verfasser macht hier den Wunsch, dass der Einfuhrzoll vom ungebleichten Wachse, welcher 5 fl. 51 kr. vom Centner

eines der ältesten Getränke bey den nordischen Nationen. Bey ihnen wurde der Meth der Göttertrank genennt, und die damals am meisten geschätzte Wissenschaft die Dichtkunst, wurde mit dem Nahmen der Meth der Götter, der Meth Odins beehrt. 33) In Rufsland bediente sich schon die Grofsfürstin Olga, welche bis 955 regierte, dieses Getränks, um die Häupter der Drewljanen zu berauschen. 34) In Pohlen wurde sehr spät und sehr wenig an den Weinbau gedacht, die fremden Weine wurden durch das schwarze und baltische Meer, und aus Ungarn zugeführt, aber der Meth war lange das allgemeinste und beliebteste Getränke. An dem Hofe der Könige von Pohlen wurde noch unter den letzten Herrschern aus dem Iagellonischen Stamme viel Meth getrunken. Es sind noch Befehle Sigmund Augusts vorhanden, durch die er seinen litthauischen Starosten auftrug Meth nach Hof zu liefern, und ihre Saumseligkeit ahndete. 35) Der beste

---

beträgt, an der österreichischen Gränze sehr herabgesetzt würde, damit unsere Wachsbleichen das podolische, volhynische und ukrainer Wachs zu bleichen bekämen, weil dort nur eine einzige Wachsbleiche zu Bathurin existirt: ein Wunsch dem ich ebenfalls beypflichte.

33) Czacki I. S. 275.

34) Storch III. S. 184.

35) Czacki I. S. 276.

Meth ist in Kowno in Litthauen, der Lipiec hat ganz die Farbe und den Geschmack des Tokayers, und es werden in Warschau jährlich viele tausend Bouteillen statt des Tokayers getrunken. In Kurland kömmt er am Geschmacke den spanischen Weine gleich, und läßt sich oft über hundert Jahre aufbewahren, wo er von dem Landvolke als eine Arzney gebraucht wird. Der podolische, russische und volhynische zeichnet sich eben so sehr durch seine Vortrefflichkeit aus. [36]) In Pohlen gehörte das Recht Meth auszuschenken, so wie der Schank aller übrigen Gattungen Getränke auf adelichen und geistlichen Gütern blos den Grundherren. [37])

## §. 67.

### *Kermes, oder die pohlnische Cochenille, Medizinalpflanzen.* Küchengewächse.

Der Kermes oder die pohlnische Cochenille (coccus Polonicus) wird bey Krakau, Warschau und in der Ukraine gefunden. Die Kermes-Beeren müssen am Ende des Maymonaths eingesammelt werden, wenn sie noch nicht völlig reif sind, weil sich im Monat Julius Würmer daran einfinden, welche kleine

36) Rzączynski Op. S. 415.
37) Czacki I. S. 276.

Blasen verursachen, die keine Farbe weder für Färber noch für Apotheker geben. Vor der Entdeckung Amerika's wurden grosse Quantitäten davon nach Genua, Florenz u. s. f. verführt. Nach der Entdeckung Amerika's wurde sie anfangs mit der amerikanischen Cochenille vermischt, dann aber kam sie, obgleich sie so gut als die amerikanische ist, wenn sie gut behandelt wird, in Abschlag. [38]) Jetzt wird sie fast nur noch von den Türken zum Saffian-Färben gebraucht. Die auf die Beförderung nicht nur der pohlnischen Literatur und Verfeinerung der Sprache, sondern auch für die Aufnahme alles Nützlichen ernstlich besorgte höchst preiswürdige Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften zu Warschau, hat dieser pohlnischen Cochenille eine eigene Preisfrage gewidmet. Mehrere Medizinalpflanzen, deren Angabe man bey Rzączynski nachsehen kann, kommen in Pohlen sehr gut fort, so wie wir auch schon in Galizien Rhabarber Plantagen haben. [39]) Der Gartenbau ist beym

---

38) Breynius Med. D. Historia nat. cocci radicum tinctorii, quod vulgo Polonicum vocant, Ephem. germ. ann. 3. observ. 104. Rzączynski Auct. S. 141.

39) Man sehe das mit sehr vieler Sachkenntniss und Einsicht geschriebene Werk des Herrn Polizey Kommissairs Joseph Rohrer, Bemerkungen auf einer Reise von der türkischen Gränze über die

Landvolk überhaupt noch in der Kindheit, nur gedeihen die Küchengewächse in Krakauischen gut, in der letzteren Gegend sind die Artischocken sehr groſs, und so häufig, daſs sie um einen Spottpreis zu haben sind; eben so gut werden dort alle andern Gemüsegattungen erzeugt, welche auf 20 bis 30 Meilen weit verführt werden.

## §. 68.

### *V. Taback.*

Unter die Geschenke, welche Amerika Europen darbrachte, muſs auch der Taback gezählt werden. Es scheint daſs diese Pflanze zuerst nach Portugal gebracht worden sey. Nicot französischer Gesandter in Lissabon an König Sebastians Hofe 1560, bediente sich desselben zuerst, daher er auch den Nahmen Nicotiana erhielt. Katharina von Medicis hieſs diese Pflanze das Kraut der Königin; allein die Veranstalterin der Bartholomäus-Nacht war zu verhaſst, als daſs man diese Pflanze hätte nach ihren Nahmen benennen wollen. Nach und nach wurde sie die Pflanze des Groſspriors, Tournefort's, Saintecroix's, von den so sich nennenden Kardinälen genannt. Endlich erhielt sie von den Spaniern den Nah-

Bukkowina durch Ost- und Westgalizien etc. nach Wien 1804. bey Piehler S. 137.

men Tabago, den sie auch behielt. 40) Erst im Jahre 1576 wurde durch die türkischen an Kristoph Bathory geschickten Gesandten die erste Tabackpfeife und der Rauchtaback nach Ungarn gebracht, und noch im Jahre 1614 wusste der Grossfürst Gabriel Bethlen ein ihm von Konstantinopel mit Taback gemachtes Geschenk nicht zu gebrauchen. 41) Bis auf das Jahr 1702 wurden in Hungarn scharfe Gesetze wegen des Tabacks gemacht. In Österreich machte der Graf Khevenhüller im Jahre 1670 die Regierung aufmerksam, dieses Kraut zu einer Finanzquelle zu benutzen, und gab dafür durch 12 Jahre 8000 Gulden; und hundert Jahre nachher 1772 brachte er dem Hofe schon 1,792,250 Gulden ein. 42) In Frankreich stieg die Revenue vom Taback in einem Zeitraume von 175 Jahren auf 30 Millionen Livres, indem sie sich während dieser Zeit sechzigfach

40) Czacki II. S. 252.

41) Schwartner Statistik des Königreichs Ungarn 1796. Seite 218.

42) Man sehe die Abhandlung des wegen seiner so grossen, als angenehmen Kenntnisse so sehr geschätzten Herrn Hofsekretairs Freyherrn von Retzer: Tabackpachtung in den österreichischen Ländern von 1670 bis 1783. Wien 1784. welche der würdige Herr Verfasser mir selbst freundschaftlich mittheilte.

vermehrt hatte, wie es Necker in ſeinem Compte rendu au Roi darſtellt.

Der eigentliche Anfang des Gebrauchs des Schnupf-und Rauchtabacks in Pohlen läſst ſich nicht ſicher beſtimmen. Im Jahre 1590 hat der pohlniſche Geſandte in Konſtantinopel Uchanski, der pohlniſchen Königin Anna Gemahlin König Stephan Bathory's, zum Behuf ihrer Pflanzenſammlung die Tabackpflanze eingeſchickt, welche auch in dem Pflanzenbuche welches die Königin mit eigner Hand geſchrieben, und das ſich in der Zaluskiſchen Bibliothek befand, aufbehalten war. Urban VIII ſetzte geiſtliche Strafen auf diejenigen, die ſich in der Kirche deſſelben bedienen würden. König Jakob I. konnte mit ſeinem 1619 erſchienenen Buche Misokapnos, (Rauchfeind) betitelt, den Gebrauch dieſer Pflanze nicht verdrängen. Der Jeſuite Sawicki machte dieſem Könige in ſeinem Werke Alloquia Osiecensia den Vorwurf, daſs er den Mord ſeiner Mutter an der Königin Eliſabeth nicht gerochen habe. Jakob I. verlangte durch ſeinen Geſandten Dikesen, daſs dieſes Buch verbrannt werden ſollte (welches auch mit einem Exemplar geſchah) und überſendete Sigmund III unter andern ſein Buch Misokapnos. Dieſes bewog die pohlniſchen Jeſuiten den Antimisokapnos zu ſchreiben, und den Taback als eine in ſich höchſt unſchädliche Pflanze wider den wi-

tzelnden König in Schutz zu nehmen. Von dieser Zeit wurde die Pfeife die unzertrennliche Gesellschafterin des Soldaten, und hierauf auch des Landmanns. Im Jahre 1775 wurde erst in Pohlen auf eine Auflage auf den Taback gedacht, welche in den letzten Jahren, ohne Litthauen zu rechnen, blos in Pohlen jährlich 3,689,566 Gulden pohlnisch einbrachte.[43]) In Ostgalizien ist der Tabackbau eine der reichhaltigsten Quellen des Erwerbes für das galizische Landvolk einiger Kreise. Die Bauern des Brzezaner, Zalesczyker und Stanislauer Kreises bauen Taback in der Menge, weil sie der alsogleich baaren Bezahlung von Seiten der Regierung gesichert sind. Die österreichische Regierung hat eine grosse Tabackfabrick zu Winniki bey Lemberg errichtet, welche den Taback so vortrefflich zuzubereiten und zu beitzen weiss, dass Kenner dem Galizier auch vor den ungarischen besseren Tabacksorten den Vorzug geben, und er häufig nach Pohlen vor der letzten Theilung, weil man sich da auf's Beitzen nicht so gut verstand, geschwärzt wurde. In die Fabrick werden wenigstens 150,000 Centner rohen Tabacks geliefert, die Fabrick erzeugt blos für den ostgalizischen Bedarf, ohne den westgalizischen zu rechnen 8000 Centner Schnupftaback,

43) Czacki II. S. 253.

und 45000 Centen Rauchtaback. Der Hof gewinnt alle Jahre eine halbe Million Gulden durch den Absatz, und die Versendung nach Wien, und in's Ausland, nach Warschau, Danzig, Stockholm. Ein Theil der Abgabe wird doch auch von dem Bauer, der ihn erzeugte, für den ihm so nöthigen Rauchtaback entrichtet. 44)

## §. 69.

### *VI. Flachs, Hanf, Leinsamen, Leinwand, Segeltücher, u. s. f.*

Der Flachs, Hanf, Leinsamen gehören unter die vorzüglichsten Produkte Pohlens, mit denen theils roh, theils verarbeitet ein grosser Ausfuhrhandel getrieben wird. Die Leinweberey, Drellmacherey, Verfertigung der Seegeltücher ist eine der Hauptbeschäftigungen des galizischen Landvolks, und ein grosser Nahrungszweig desselben. Im Przemisler Kreise sind über 2000 beschäftigte Weberstühle, die jährlich wenigstens 60,000 Stücke Leinwand nach Danzig liefern. Im Samborer Kreise sind die Weberstühle ebenfalls sehr zahlreich; in Sambor selbst sind auch 10 Kunstweber nebst

44) Rohrers Versuch über die slavischen Bewohner der österreichischen Monarchie, I. S. 130.

20) Rohrers Reise. S. 204.

30 andern Webern. In diesem Kreise webt fast jeder Bauer im Gebürge. Die Stadt Nadworna, Bohorodczan, Bobrka hat ebenfalls viele Weber, erst im Jahre 1802 sind 2000 Stück Sack - und Packleinwand aus letzterem Orte nach Danzig geliefert worden. In Przeworsk sind mit der Leinwand und Drellweberey 1000 Menschen beschäftigt. 45) In Czechowice im Tarnower Kreise, wird eine Leinwand, die der obderensischen Hausleinwand an Güte gleich kömmt, verfertiget; in Dembowice, im Jasloer Kreise verfertiget man gute Florleinwand. 46) Im Bochnier Kreise sind 79 Leinweber und ein Seidenzeugmacher. Im Myslenicer Kreise werden in der Fabrik des thätigen Bürgers Johann Gottlieb Seliger auf 6 Werkstühlen verschiedene Gattungen wollene Zeuge, und auf 2 Werkstühlen wollene und baumwollene Strümpfe gemacht. Im Jasloer Kreise ist zu Ederow eine Kattunmanufaktur, wo auch verschiedene andere baumwollene und leinene Waaren verfertiget werden. Sehr zahlreich sind die Leinweber im Myslenicer Kreise. In Andrichau und der umliegenden Gegend, als: Targanica, Sulkowice, Willamowice, Czaniec, Wieprz, Inwald und Ro-

45) Derselbe, ebendas. S. 224.

46) Rohrers Versuch über die slavischen Bewohner. S. 148.

cziny sind einige hundert Drellarbeiter und Tischzeugweber. In Biala wird sehr feine Arbeit dieser Art verfertigt, allein es fehlt noch überall sehr an den nöthigen vollkommenen Werkzeugen, um etwas vorzügliches zu liefern; die Gutsbesitzer sind desfalls zu sorglos und unterstützen diese fleissigen Fabrikanten nicht, wie sie sollten, und wie es doch ihr eigenes Beste erforderte; wir haben in Galizien noch keine einzige ordentliche Garnbleiche. 47) Die im Mislenicer Kreise verfertigte Leinwand wird dort um einen geringen Preis gekauft, nach Schlesien gebracht, dort erst vollkommen ausgebleicht, appretirt, und kommt dann nicht selten wieder in unsere Erblande, selbst nach Galizien als schlesische Leinwand zurück, wo der Adeliche diese Appretur die seine Indolenz zu geben vernachläsigte, theuer genug bezahlen muss. Die Unterstützung, die der Edelmann seinem arbeitsamen Weber an den nöthigen vollkommeneren Werkzeugen u. s. f. zukommen lassen sollte, würde nicht beträchtlich seyn, und sich doch reichlich verzinsen. Es fehlt noch durchgehends an geschickten Verarbeitern des Flachses und Hanfes in Gallizien. Es sind noch keine Flachs- und Hanfdörrhäuser in den Dörfern auf Kosten der Gutsherren angelegt, (nur

47) Rohrers Reise. S. 245.

die deutschen Ansiedler können sich deren auf Kosten des Staates erfreuen,) in jedem Dorfe ist ein anderes Maaſs der Weberstühle herrschend, welches die Spekulation jedes Kaufmanns im Groſsen unendlich erschwert. Im hannöverischen bestehen eigene Schauanstalten unter dem Nahmen Leggen, wo die Breite, Qualität u. s. f. der Leinwand aufs genaueste bestimmt, jedes unächte Stück auſser Handel gesetzt wird; an solchen für den Kredit unserer galizischen Leinwandmanufakturen unumgänglich nöthigen Schauanstalten fehlt es uns gänzlich. 48) Es wäre zu wünschen, daſs nur ein paar Fabricksanstalten in Galizien existirten, welche den Webern die Leinwand abnähmen, besser als es bisher geschah bezahlten, und ihnen zur geschickten Vorarbeit des Flachses den nöthigen Unterricht gäben. Der galizische Hanf wird in Wien oft doppelt so theuer als der österreichische bezahlt, er geräth vorzüglich im Lemberger, Brzezaner, Zloczower, Przemisler und Rzeszower Kreise, und kann selbst mit dem Bologneser Hanf verglichen werden. 49) Im Zloczower Kreise wird am meisten Segelleinwand verfertiget. Es werden oft 1000 Ballen, der Ballen zu 5 Stücke, das Stück zu 5 Arschinen, (eine Ar-

48) Rohrers Reise. S. 205.

49) Ebenderselbe. S. 195.

ſchine iſt 1¼ Elle) von den jüdiſchen Handelsleuten nach Danzig geſchickt, auch um Lacko, Swirż, Nawaria, Brzeżan wird Segelleinwand verfertigt. Es iſt zu wünſchen, daſs eine Segelmanufaktur, deren Ruſsland mehrere hat, in Galizien errichtet würde. Ruſsland ſetzt bloſs von dieſem Fabrikate um zwey Millionen Gulden auswärts ab, auch die Galizier könnten ſich damit eine Million Gulden verdienen.50) In Chyrow werden wenigstens 10,000 paar Strümpfe jährlich geſtrickt. In Radymno und der umliegenden Gegend ſtrickt alles ſehr fleiſsig Fiſchnetze; die ſehr gut nach Ruſsland verkauft werden. Ob übrigens von den 40260 Stücken Leinwand, die nach Herrn Rohrers Angabe im Jahre 1802 von Danzig zur See ausgeführt worden, acht Zehntheile in Galizien verfertigt, und von jüdiſchen Handelsleuten nach Danzig zum Verkauf gebracht worden ſeyen, 51) wage ich nicht zu beſtimmen, weil wie geſagt, viele galiziſche Leinwand auch zu Lande nach Schlesien, Mähren u. ſ. w. ver-

---

50) Rohrer Ebendaſ. S. 199. Ich geſtehe es, daſs ich mit wahrem Vergnügen dieſe patriotiſchen Wünſche des H. Verfaſſers hieher ſetze; möchten ſie doch recht bald realiſirt, und dieſer würdige Mann zur Leitung ſolcher Anſtalten vom Staate verwendet werden!

51) Ebenderſ. S. 197.

führt wird, auch manches schon den Weg nach Odessa zu finden weiss, und doch auch die übrigen expohlnischeu Provinzen beträchtliche Leinwandmanufakturen aufzuweisen haben, so z. B. hat Litthauen, Schamaiten, welche mit Hanf und Flachs, so wie Ostpreussen reichlich versehen sind, der Danziger Werder viele Fabricken von grober Leinwand, Segeltuch und Tauwerk. In Lososna bey Grodno sind viele Weberstühle zu Leinwand aller Art. In Tulczyn hat der so thätige als edeldenkende Graf Felix Potocki sehr viele Weber angesiedelt, und auch eine Kattunfabricke errichtet, die 120 Personen beschäftigt, und schon 1784. 1500 Stücke lieferte; auch in Niemierow hat der einsichtsvolle Landwirth Graf Vincenz Potocki eine Kattunfabricke errichtet. 52) In Südpreussen sind in Fraustadt 117 Leinweber, in Lowitz eine Leinwandfabrik, in Rawicz und Zduny wird viele Leinwand verfertigt, eben so auch in Czempin, Swerżenc, Goerchen, Iutroszyn, Krotoszyn, Miloslaw, Neustadt, Peysern, Pogorzellen, Bojanow, so auch etwas in Jaraszewo und Jaresczyn 53) De Luca gibt die Zahl der Lein-

52) Pohlens Ende von Sirissa, 1797. 8. S. 306. 308.

53 Holsche Geographie und Statistik von West-Süd und Neuostpreussen. Berlin 1804 von S. 269 bis 390.

weber in Oſtgalizien auf 18000 an, welche mir aus dem von mir Angeführten nicht übertrieben vorkömmt. 53) Fürwahr ein Gewerbe, welches die gröſste Aufmerkſamkeit der wohlthätigen öſterreichiſchen Regierung fordert! Galizien hat auch einige gute Papiermühlen aufzuweiſen. Der nun verſtorbene Freyherr von Lariſch hat mit vielen Koſten eine gute Papiermühle im Myslenicer Kreiſe in Osiek errichtet, die in einem übelvertrettenen Civilprozeſſe bald wäre abgetragen worden, wenn nicht unſer allergnädigſter Monarch ſelbſt, noch zur rechten Zeit in das Mittel getretten wäre, und den Vollzug dieſes Unternehmens eingeſtellt hätte.

## §. 70.

### *VII. Holz, Pott- und Waidaſche, Fruchtbäume, Maulbeerbäume.*

Die alte sylva Hercynia durchſtreifte das ganze europäiſche Sarmatien bis an den Dnieſter und Dnieper. Die Wälder Pohlens ſind Theile derſelben, in Groſspohlen ſind groſse Waldungen; die Sleziner, Marzynower, Trzemesner, Kurnicer, Opalenicer, Krotoszyner; in beyden letztern ſind die beſten und höchsten Eichen. Planken gibt es in in den

54) Geographie Galiziens. S. 272.

Oſtrolenker, Lonczyner, Nieporencer und Kupinower Wäldern, die alle gröſstentheils nach England verſchifft werden. In Kleinpohlen ſind Wälder bey Niepolomice in Oſtgalizien; S. Krzyz, Ilza, Odrowąz in Weſtgalizien. Litthauen hat Wälder von 10 auch 15 Meilen in die Länge, ja zwiſchen Wilna und Polock iſt ein Wald von 50 deutſchen Meilen in die Länge. Es gibt beträchtliche Wälder in der Mscislawſchen, Podlachiſchen; Samogitiſchen Woywodſchaft, und auch in Weſt- und Oſtpreuſſen. 55) Alle dieſe Wälder liefern für Holland, Deutſchland, England viel Klappholz, eichene Bohlen, (holländiſch Planken) Stabholz (für die Böttcher zu Wein und andern Fäſſern) als Pipenſtäbe, Oxhoft, Stäbe, Tonnen-Stäbe, Pottaſche zur Färberey, zum Glasmachen, zum Email und ſogar zur Arzney, Waidaſche; ein zum Bleichen der Leinwand und Vorbereitung zu Annehmung der Farbe unentbehrliches Material, welches ſo wie die Pottaſche in Danzig häufig abgehet. Die in dieſen Waldungen anzutreffenden Bäume ſind: Tannen, Ahornbäume, Linden, Erlen, Birken, Hagbuchen, Eſchen,) ein ſehr gutes Tiſchlerholz,) Lerchenbäume, Krumholz, Fichten, Eichenbäume, in Potok in Sieradien ſind ſie ſehr groſs, in einer konnten

55) Rzączynski Op. S. 186.

ausgehohlt 10 Menſchen an einem runden Tiſche ſitzen, und doch war noch Platz für die Bedienten zur Bedienung. In Klosowo in der Woywodſchaft Pommern hatte eine 13 Ellen im Umfange. 56) Weiden aller Art, Eibenbäume, pohlniſch Cis, (ein vortrefliches dem Mahagoniholz gleichkommendes Holz für Tiſchlerarbeiten iſt in den Karpathen, im Sandomirſchen bey Szydlowiec, bey Przemisl, Sanok, in der Woywodſchaft Pommern, jetzt Weſtpreuſſen zu finden) Ulmen, Linden, Buxbäume, Kornelbäume, Haſelſtauden, Wachholderbäume, wilde und andere Apfelbäume, Miſpeln, Pflaumen und Birnbäume, Hollunderbäume. Überhaupt iſt die Obſtbaumzucht in Pohlen noch in der Kindheit. Der Pohle geht überhaupt mit dem Brennholz äuſserſt verſchwenderiſch um, er nimmt dazu die dickſten Stämme, die Aeſte und Zweige bleiben unbenutzt liegen, ſchadhafte Bäume läſst man verfaulen. 57) Ich komme nun insbeſondere auf Galizien. Der Przemisler und Rzeszower Kreis liefert ſehr viel Holz zum Schiffbau, der auch dort ſehr ſtark getrieben wird, viele aus

---

56) Rzączynski Auct. S. 286. und die folgenden Das Eichenholz geht faſt ausſchlüſslich nach England zum Schiffbau, es wird auch ſchon nach dem engliſchen Maaſse zugeſchnitten.

57) Caroſi I. S. 13.

dem Przemisler und Rzeszower Kreiſe geben ſich mit Leitung der Schiffe auf den Saan und der Weichſel nach Danzig ab, eben ſo der Zamoscer, und Zloczower Kreis, und in Weſt-galizien der Sandomirer, Bialer und Joſe-fower Kreis. Im Zloczower Kreiſe werden oft ganze Wälder zu Maſten verkauft, [58]) und ins ruſſiſche verführt. Es wird in verſchiedenen Orten Galiziens, wo das Holz häufig iſt, Pottaſche gebrennnt, nirgends aber wurde es damit ſo arg getrieben als in der Bukkowina, wo 1799, 90 Pottaſchenſiedereyen mit 100 Siedekeſ-ſeln beſtunden, welche binnen 5 Jahren vom Jahre 1795 bis 1800 die ungeheure Summe von 1,310,714. Wiener Klafter Holz verbrauchten, ſo daſs die Regierung dieſer Holzverſchwendung Einhalt zu thun genöthigt war. [59]) So wie in Pohlen überhaupt, ſo iſt insbeſondere in Galizien eine beſſere Wirthſchaft mit dem Holze nicht genug zu empfehlen, weil die Bauart mit über einander liegenden Holzſtämmen äuſserſt holzfreſſend iſt, und oft einen ganzen Wald erfordert, wenn ein Dorf oder Städtchen abbrennt, welches leider nur zu oft in Galizien der Fall iſt. Schon im Jahre 1782 den 20ten September wurde eine Waldordnung für Galizien erlaſſen. Dieſes Geſetz

58) Rohrer I. S. 214.

59) Derſelbe. S. 66.

geht in das kleinſte Detail, und iſt mit ſehr vieler Einſicht und auſserordentlicher Deutlichkeit geſchrieben; es wäre nur zu wünſchen daſs die Gutsherren mit allem Ernſte auf die Beobachtung dieſes ſo heilſamen Geſetzes ſähen. Der würdige Kammeralverwalter Häusler in Uniow, im Brzczaner Kreiſe, zeichnet ſich durch ſeine vortrefliche Obſtbaumzucht aus. Jünglinge und Mädchen müſſen, wenn ſie die Heurathserlaubniſs haben wollen, ſich ausweiſen, daſs jedes zehn wilde Obſtbäume gepropft und in ſeinen Gartengrund verſetzt habe; eine Einrichtung die allgemein nachgeahmt zu werden verdient. 60) Eben dieſer thätige Staatsbeamte baut auch Saflor mit beſtem Erfolge, eine Pflanze die bisher nur von wenigen deutſchen Koloniſten im lemberger Kreiſe gebaut wurde, und deren gröſsere Verbreitung wünſchenswerth iſt. In der Gegend um Wieliczka kommen auch borſtorfer Aepfel und Kaiſerbirnen gut fort. Eine Baumſchule auf jedem Kammeralgute wäre zu wünſchen, ſo wie daſs auch wenigſtens auf einer Kammeralherrſchaft einige hundert Morgen Landes ausſchlieſslich der Obſt und Baumpflege gewidmet; und dazu geſchickte Gärtner von Wien verwendet werden möchten.

---

60) Rohrer. S. 169. 133.

DieseHerrschaften könnten dann die übrigen mit Pflanzen und Stämmen versehen. 61) Mein alter Freund der durch seinen soliden Strafsen- Brücken - und Wasserbau in Galizien allgemein geschätzte Herr Strafsenbaudirektor Grofs bewirkte es, dafs durch Verordnung Josephs des Grofsen vom Jänner 1786 befohlen ward: dafs 1) alle galizische Chausseen mit Alleebäumen besezt werden, und 2) bey jedem Strafsenbau - Kommissair eine Pflanzschule, woraus das Landvolk mit Obst - und Allebäumen versehen werden sollte, errichtet werden soll; wozu jedem Kommissair 200 fl. zur ersten Anschaffung angewiesen worden sind. Dieses wurde im Jahr 1786 von dem thätigen Herrn Direktor Grofs mit so gutem Erfolge vollzogen, dafs schon im Jahre 1787 blofs an Maulbeerbäumen über 200,000 Stücke erzeugt wurden, ohne die Bäume der übrigen Gattungen zu rechnen; das folgende 1788te Jahr war dafür noch gedeihlicher, allein bald hernach erfolgte eine Verordnung, diese ganze Sache eingehen zu lassen. Indessen liefs sich der thätige Strafsenbau - Kommissair Johann Dolleschall, welcher ein eben so geschickter Brückenbauer, als Wegmeister und Oekonom ist, nicht abschrecken, und hat auf seiner Station Czernowitz eine schöne Maulbeerplantage ange-

61) Rohrers slavische Bewohner. S. 137.

legt, von welcher er über 90,000 Stück Bäume bereits an andere Liebhaber vertheilte, durch ſeine Belehrung iſt der Seidenbau in der Bukowine in der gröſsten Blüthe, und es ſind bloſs in Czernowitz im vorigen 1804 Jahre über 50 Pfund Seide erzeugt worden. In Wisznic und Brzysko werden viele Holzwaaren auf Bertholdsgadner Art gemacht. Dieſe Orte könnten bey einiger Unterſtützung ſich bald empor heben, in Kolbuszow ſind viele Tiſchler, die für das Landvolk Schränke, Bettgeſtelle, und andere dergleichen Artikel verfertigen, und 30 Meilen im Umkreiſe damit handeln. In Lemberg gibt es viele Kunſttiſchler. Der Handelsmann Röſsler, der ein groſses Möbelmagazin in Lemberg hatte, lieſs immer nur ein Stück jeder Art aus England kommen, dieſes wurde dann von den lemberger Tiſchlern ſogleich und ohne daſs man eine Verſchiedenheit hätte bemerken können nachgemacht. Ein thätiger Mann könnte da wichtige Spekulationen mit ſolchen Waaren ins Ruſsland und beſonders nach Odeſſa machen, er könnte den engliſchen Schreinern leicht die Konkurrenz abgewinnen, weil die Engländer unumgänglich weit theureres Arbeitslohn fordern müſſen, als die lemberger Kunſttiſchler.

# XIV. KAPITEL.

## III. Abtheilung.

### §. 71.

*Produkte aus dem Thierreiche. 1. Wilde Thiere. Pelzwerk. Jagd.*

Bey den beträchtlichen von mir beschriebenen Wäldern die Pohlen besitzt, ist es ganz natürlich, dass es auch an thierischen Bewohnern derselben nicht fehlen kann. Pohlen hat in seinen Wäldern vorzüglich in Lithauen, Weisreussen und Schamaiten: Bären, Elendthiere, Wildschweine, Auerstiere, Biber, Hirschen, Rehe, Reheböcke, Dannenhirsche, wilde Pferde, Hasen, Wölfe, Füchse, Marder, Gemsen, von denen sich auch eine Gattung wilder Gemsen, Suhak genannt vorfindet, Fischottern, Hamster, Dachse, Wiesel, Murmelthiere, und in den an Russland grän-

zenden litthauischen Wäldern, als eine grosse Seltenheit auch Zobel. 62) Das Pelzwerk dieser Thiere gibt den Einwohnern eine wohlthätige Bedeckung gegen die Strenge des Winters, und eine beträchtliche und einträgliche Waare zum Handel in das Ausland. An Federwild gibt es Adler, Falken, Habichte, Sperber, Reiger, wilde Enten, wilde Gänse, Rohrhennen, Wasserhühner, Kropfgänse, Rebhühner, (diese in grosser Menge) Schnepfen, Wald- und Wasserschnepfen, Steinhühner, Birkhähne, Krammetsvögel, wilde Tauben, *) Ich komme nun auf die Jagd. In den ältesten Zeiten wurde die Jagd als ein Gegenstand der Unterhaltung und ein Bild des Krieges betrachtet, der nehmliche Speer, derselbe Säbel und Wurfspiess die in der Schlacht gebraucht wurden, dienten auch zur Jagd. Bey den nordischen Nationen machten die Beschwerlichkeiten der Jagden ein grosses Ver-

62) Rzączynski Op. S. 211. 227. Dass es im Litthauischen Zobel gibt, ist deshalb nicht zu bezweifeln, weil das litthauische Statut. Kap. XIII. Art. II. eine Taxe für den Zobel, wenn er von einem Wildschützen geschossen wird gesetzt hat. Bey Kniszyn soll, wie Graf Czacki aus einem Fragmente von Schriften aus Sigmund I. Zeitalter ersah, einmahl auch ein weisser Zobel gefangen worden seyn. II. S. 262.

*) Rzaczynski Op. S. 267.

gnügen, und verschaften rüstigen Jägern auch Ruhm. Dieselben Anführer, deren Heldenthaten Elvind und Ossian besang, folgten eben so gerne dem Schalle des Jagdhornes, als dem Schmettern der Kriegstrompete. Macpherson bezeugt, daſs die alten Schotten mit solchen Jagdhörnern und zwölf Pfeilen begraben wurden. Ein tapferes Besiegen eines Wildes gehörte zu rühmlichen Eigenschaften, und wegen des widerrechtlichen Fällens eines Wildschweines auf der scandinavischen Insel Ithorna fiengen Culgorm und Surand Roule die Anführer ihrer Horden einen Krieg an. [63]) Aus solchen Streifzügen in den Krieg und auf die Jagd wurden die Vorschriften des Lehensystems ausgebrütet, welches die nordischen Auswanderer dem mittäglichen Europa auflegten. Daſs es in Deutschland vor Friedrich dem I. kein Forstregal gegeben habe, wie Beyer behauptet [64]) ist ganz ungegründet; denn wenn auch im sächsischen und schwäbischen Landrechte gesagt wird: „daſs niemand seinen Leib oder Gesund an Fischen, Vögeln und wilden Thieren verwirken möge" [65]) und der Verfasser des Sachsenspiegels dieses von dem

63) Czacki II. 256.

64) Specim. jur. Germ, Lib. II. Cap. II. §. III. sequ.

65) Jus prov. Sax. Lib. II. Art LXI. Svevicum Cap. CCCLII.

Rechte, welches Gott der Schöpfer des Weltalls dem menschlichen Geschlechte über die Thiere gibt, der Verfasser des Schwabenspiegels es von den Verordnungen deutscher Könige herleitet; so folgt doch daraus nicht, wie Beyer meint, die freye Pürstgerechtigkeit, die man in Schwaben sieht, und die die dortigen Reichsstädte, nachdem sie nach Erlöschung der regierenden hohenstaufischen Familie die konstitutionelle Reichsunmittelbarkeit erlangt hatten, in den städtischen Wäldern ihren Bürgern ausüben liessen; [66]) sondern es zeigt nur, dass man die Wilddiebe mit einer geringeren Strafe als andere Diebe belegen wollte. Die Kapitularien Karls des Grossen 805. Cap. XXXIX. Ludwig des Frommen 819. Cap. XXXIX. Capit. Lib. IV. Capit. XLII. Capit. Karls des Kahlen tit. LII. führen sehr viele königliche Wälder, oder wie Gregor von Tours sie nennt, Forestes an; Eben so beweisen die leges Longobardorum Lib. I. tit. XXIII. und lib. III. tit. XXXV. Das Forstregal. Die Freygebigkeit der deutschen Kaiser und Könige, die ihre landesfürstlichen Forsten (wie es die Urkunden von Karl dem Grossen, Arnulf, Otto I. Heinrich II. Otto III. und IV. Kon-

66) Knipschild de civit. imp. Lib. II. cap. VII. n. XX. Heinecc. Elem. jur. germ. Lib. II. Tit. II. §. 51—56.

rad IV. Rudolph II. erproben *) den deutschen Bischöfen und Fürsten schenkten, zeigen die alte Ausübung des Forstregals, und daſs die Jagdgerechtigkeit nur mit Bewilligung der Beherrscher Deutschlands an die deutschen geist- und weltlichen Fürsten und Souveräne gekommen sey.

Die Jagdgerechtigkeit wurde dem zu Folge auch in Deutschland im Mittelalter nur von Königen in ihren königlichen Forsten, von Fürsten in ihren Territorien, und von Freygebornen auf ihren Gütern und Gründen mit Ausschliessung aller andern Fremden oder Unterthanen und Leibeigenen ausgeübt, 67) und jeder, der sich dieses Rechtes anmaſste, mit schweren Strafen, die endlich gar in die Todesstrafe ausarteten, belegt.

In England behielten die Vermögenden das Jagdrecht für sich, der nicht 100 Pfund Einkünfte hat, darf nicht jagen, und so sagt Blackstone mit Recht, daſs um ein Rebhuhn zu schieſsen 20 mahl mehr Einkünfte gehören, als um einen Repräsentanten der Nation zu erwählen, weil zu letzterem nur 40 Schillinge jährlicher Einkünfte erfordert werden. 68)

*) Heinecc. ibid. §. 54. und die von ihm angeführten Schriftsteller.

67) Ebend. §. 56.

68) Blackstone Comment. I. p. 172.

In England hörte durch diese Modalität alle Strenge des Jagdregals vom Jahre 1215, im Jahre 1632 auf. In Frankreich wurde unter Ludwig XII. dem Vater des Volkes, und Franz I. dem Beschützer der Wissenschaften, derjenige, der ohne Erlaubniss des Königs jagte, mit dem Tode bedroht. Selbst unter dem allgeliebten Heinrich IV. sieht man mit Wehmuth in seiner Ordonnance vom Jahre 1601 im 14ten Artikel die Todesstrafe auf den Wilddiebstahl gesetzt. Man kann nicht ohne Erstaunen lesen, dass im siebzehnten Jahrhunderte, wo Ludwig XIV. und Kristina herrschten, Hugo Grotius erst noch demonstriren musste, dass man die Bauern wegen Wilddiebstahls nicht mit dem Tode strafen soll. 69)

Mit dem Lehenssystem wurden auch die Lehensvorschriften in Pohlen, mithin auch das Jagdregal eingeführt, die herzoglichen Jäger hiessen Psiarże (Hundhüter). 70) Es war in Masovien eine Unterthansschuldigkeit, die Hunde des Herzogs zu ernähren, unter dem Nahmen Psiarskie. Johann Herzog von Ma-

---

69) Grotius jus belli et pac. L. II. Cap. 8.

70) Man sehe den Vergleich zwischen Kasimir Herzog von Łęczyc und Kujavien, und dem Domkapitel von Kujavien vom Jahre 1250. 4t. 8be. wo wir finden „at venatores nostri qui Psiarże nominantur." Czacki II. S. 257.

sovien befreyte die Stadt Warschau im Jahre 1382 in Rücksicht der erkauften Aufässigkeit Szolec von dieser Last. Die Lebern des Viehs wurden für die Falken, und die Köpfe für die Hunde des Herzogs gegeben. 71) Die Herzoge waren sparsam in Ertheilung allgemeiner Jagdprivilegien, da in der Bulle Gregors IX. vom Jahre 1232 welche die Bewilligung Konrads Herzogs von Masovien bestättigt, den Geistlichen auf ihren Gütern nur erlaubt ist, Rehen, Hasen, Füchse und Eichhörnchen zu jagen. Die Jagdprivilegien vom 15ten Jahrhunderte nehmen nur Auerstiere, Pantherthiere, und die Falkenjagd aus. Das Kron und litthauische Archiv enthält eine Menge Jagdprivilegien, und wenn in Litthauen jemandem ein Dorf verliehen ward, wurde bis zur Regierung Sigmund Augusts immer dazu gesetzt. „z lowy zwerynnemi i ptasnemi“ mit dem Jagdrechte auf vierfüssige Thiere und Vögel. Das erste Statut unter Sigmund I. vom Jahre 1529 setzte auf die Bauern die ohne Erlaubniss jagten, und bey dem Wilde angetroffen wurden, die Todesstrafe. 72) König Sigmund

---

71) Privilegium Boleslaus des Keuschen, den Canonicis in Miechow 1264 vom 16. May.

72) „Strzelec zlapany przy Zwierżu smiercią karanem będzie iak zlodziey,“ der Schütze, der bey dem Wilde angetroffen wird, soll mit dem Tode

August erlaubte in der Verordnung, in welcher er seine Tafelgüter 1557 regulirte, im 23ten Artikel den Bauern auf ihren eigenen Feldern Füchse, Wölfe, Vielfraſse, (Rosomaki) und Hasen zu schieſsen. Rehe und anderes gröſseres Wild war ihnen, so wie den königlichen Bauern zu erlegen verbothen. Besonders bey gröſseren Wäldern war es den Bauern noch bey Todesstrafe verbothen, Flinten oder Säbel zu haben. Das zweyte 1564. ergangene litthauische Statut hatte noch die nämliche Strenge gegen die Wildschützen. Jedoch nahm der philosophische Geist unter dieser Regierung sehr zu; Lutomirski Hofschatzmeister der Krone, lieſs schon die 1554 den 18 März in den Niepolomicer Wäldern gefundenen Wildschützen dem Blutgerichte nicht übergeben, und sagte: „der König (Sig-„mund August) will nicht, daſs zu derselben „Zeit, wo man sich von den Strafen des „Menschenmordes durch Geld loskaufen kann, „ein Wolf oder ein Hirsch einen gröſseren „Werth als ein Mensch haben soll.“ Bey der Revision des dritten Statuts 1578, unter Stephan Bathory zeigte sich der Redacteur desselben Ostafiey Wollowicz kühner und glücklicher als Sully, der dieses bey seinem königl.

---

wie ein Dieb bestraft werden.“ Stat. lit. Rozdzial XIII. O polowaniu. Artikul I.

lichen Freunde nicht zuwegen brachte; die Todesstrafe für Wildschützen wurde im Statute weggelassen. Seit dieser Zeit, also seit mehr als zwey Jahrhunderten wurde in Pohlen und Litthauen die unbefugte Jagd als ein Eingriff in fremdes Eigenthum, aber nicht als ein Kapitalverbrechen angesehen. Das letzte diessfalls ergangene Gesetz vom Jahre 1775 setzt fest, dass der Jäger auf fremden Grunde die Netze und Flinten verliert und 1000 Mark Strafe zahlen soll. 73)

## §. 72.

### II. *Hausthiere.*

An Hausthieren hat Pohlen vorzüglich Ochsen, Kühe, Schafe, Schöpsen, welche besonders in der Gegend um Lemberg vortrefflich sind, Ziegen, (die karpathischen Bergbewohner machen sehr guten Ziegenkäse) Pferde, Schweine; diese letzteren sind besonders bey Kiow, dann in Podlachien, und in der Gegend um Lemberg und Tarnopol vortrefflich. 74) In Zbaraż ist ausser den ungarischen der grösste Speckmarkt in der Monarchie, dort sind viele Schwein und Speckhänd-

---

73) Czacki II. S. 258.

74) Rzącz. Auct. S. 306.

ler anſäſsig. 75) Im Jahre 1785 wurden aus Oſtgalizien blos nach Oeſterreichiſch Schleſien, Mähren und Öſterreich 10464 unter 100 Pfund ſchwere Schweine ausgeführt, welche beym Zollamte auf einen Werth von 26160 fl. rhl. geſchätzt waren; in Karge im bomſter Kreiſe in Südpreuſſen werden nach Herrn geheimen Juſtitzrath Holſches Zeugniſs II. S. 185. jährlich auf den dortigen Viehmärkten 30 bis 40000 Schweine verkauft und in die Fremde vertrieben. Endlich gibt es auch treffliche Hunde, beſonders zur Jagd. Von den zahmen Geflügel ſind vorzüglich Hühner, Kapaunen, Gänſe, welche ſo im Überfluſſe ſind, daſs eine beträchtlicheQuantität Schreibfedern jährlich ausgeführt werden; Enten, Tauben, kalekutiſche Hühner und Hähne.

Von den Ochſen, der Viehzucht, den Schafen, ihrer Zucht, den Tuch-Fabriken, will ich beſonders handeln.

## §. 73.

### *Ochſen. Viehzucht.*

Die Ochſen ſind beſonders in Podolien vortrefflich. Pohlen verſieht die Mark Brandenburg, Schleſien, Sachſen mit Ochſen, in Brieg werden auf dem daſigen Markte jähr-

75) Rohrers Reiſe.

lich 12000 Ochfen verkauft. Auf den Jaroslauer Märkten in Galizien waren vorher auch wohl 40000 Ochfen zum Handel zu fehen, und man kann annehmen, dafs bey 80000 Stücke jährlich aus Pohlen ausgeführt werden. [76]) Die Adelichen nahmen alle fieben Jahre den Zehend von Ochfen und anderem Laftvieh, welcher Zehend Powolowszczyzna heifst, und fo kam es, dafs einft ein podolifcher Edelmann 10000 Ochfen an Zehend erhielt. [77]) Er theilte fich darauf diefen Zehend in Jahre ein, und erhielt fo alle Jahre 1000 Ochfen. In Galizien werden noch wenig Maftochfen gezogen, obgleich fo viel Überflufs an Getreide ift, die Fleifcher müffen faft alles auf türkifchen Boden kaufen; es kann auch nicht anders feyn, da noch zu wenig Futterkräuter und Wicken gebaut werden, die halbe Stallfütterung noch nicht eingeführt, und für reichlicheren Dünger nicht geforgt ift. [78]) Die Ausfuhr des Unfchlitts aus Podolien, Volhynien, dem Braclawfchen und Litthauen überhaupt ift beträchtlich. Galizien ift mehr als jede andere Provinz geeignet, grofse Seifenfiedereyen, und Unfchlittkerzen-Fabriken zu haben, weil keine Provinz an rohem Unfchlitt

76) Rzączynski Op. S. 237.

77) Derfelbe S. 238.

78) Rohrers Reife S. 99.

so reich ist, und doch sind die Kerzen in Lemberg theurer als in Wien, und in Lęczna wird so viel russische Seife aufgekauft, dass der Geldausfluss jährlich gegen 40000 fl. beträgt. 79) Auf die zwey jährlichen Messen zu Lęczna in Westgalizien werden jeden Markt 60 — 80 bis 100000 Ochsen zum Verkauf gebracht. 80) Wie beträchtlich der Austrieb der Ochsen in Galizien ist, zeigt folgendes Ver-

79) Derselbe S. 119.

80) Ich habe diese Nachricht von einem immer diese Messe besuchenden Augenzeugen. Dass die Ochsenmastung in Westgalizien nicht in Aufnahme kommt, daran sind grösstentheils die Fleischhauer Schuld. Diese kaufen (wie mir verlässlich berichtet worden ist) fast überall dem Bauer sein kleines ungemästetes krüppelhaftes Vieh ab, hauen es aus, und lassen dem fleissigen Landmann und dem Adelichen sein gemästetes Vieh stehen, durch diesen Unfug werden die Edelleute und Güterpächter gezwungen, ihr schönes Mastvieh nach Preussen und Schlesien, weil sie in Galizien keine Abnehmer dazu finden, zum Verkauf zu schicken, so wie auch das Militair und die Beamten die 80 bis 100000 Ochsen, die zweymahl jährlich nach Lęczna kommen, mit Widerwillen in das preussische Transito gehen sehen müssen, ohne dass sie etwas davon zum Genuss erhalten. Auf diese Art kann Westgalizien nie Mastvieh erhalten, so sehr es dazu geeignet ist. Doch auch dieser Fleischhauer Unfug wird von der thätigen Regierung gewiss bald gehoben werden!

zeichniſs des Verkaufs der Ochſen, Kühe, dann auch der Böcke, Ziegen, Schafe im Jahre 1785 aus Oſtgalizien.

| | Ochſen Stiere | | Kühe | | Böcke, Ziegen, Schöpſe, Schafe. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stück | Werth fl. | Stück. | Werth fl. | Stück. | Werth fl. |
| nach Brody | 305 | 4575 | 216 | 1512 | 11 | 11 |
| — Ungarn | 3652 | 54780 | 2894 | 20258 | 23808 | 23808 |
| — Öſt. Schleſien | 28870 | 433050 | 925 | 6475 | 44293 | 44293 |
| — Pohlen | 4795 | 71925 | 2234 | 15638 | 1056 | 1056 |
| — Preuſſen | 2095 | 31425 | 26 | 182 | 111 | 111 |
| — Siebenbürgen | 326 | 4890 | 401 | 2807 | 2311 | 2311 |
| — Türkey. | 355 | 5325 | 364 | 2548 | 1935 | 1935 |
| | 41398 | 605,970 fl. | 7060 | 49,580 fl. | 73525 | 73525 fl. |

Im Jahre 1786. ſind nach öſterreichiſch Schleſien geführt worden 32144 Ochſen um

482160 fl. Im Jahre 1787. 31311 um 409665 fl. im Jahre 1788 aber, weil Krieg war, mithin für unsere Armee in der Moldau gesorgt werden muſste, ſind nur nach Oeſt. Schleſien geführt worden 5205 Stück um 208200 fl. Dagegen bezog Ungarn damals 18908 Stück um 756320 fl.

Sehr beträchtlich iſt in Pohlen die Ausfuhr an Talg, rohen und zubereiteten Häuten, Juchten, Sohlenleder und allerley gefärbtem Leder, ja Crome ſagt mit Recht, daſs die Lohgärbereyen und Ledermanufakturen faſt die einzigen wichtigen Fabriken in dieſem Lande ſind. Am vorzüglichſten werden verſchiedene Gattungen Leders in Danzig zubereitet, wo auch ſchöne und dauerhafte Seſſeln, Sopha's, und ſogar Tapeten aus Leder gemacht werden. Juften werden vorzüglich in Litthauen gut zubereitet. [81]) Zu Tulczyn und in Niemirow ſind gute Leder-Fabricken, wo das Leder auf engliſche Art zubereitet wird.

In Galizien ſind Lederfabricken in Tarnow, die des dortigen thätigen Bürgers Herrn Wolleber, im Zalesczyker und Stryer Kreiſe im Brzežaner Kreiſe, wo Korduan und im Stanislawower Kreiſe Saffian zubereitet wird. Am wichtigſten aber iſt die Lederfabrick meines alten Freundes des Herrn Friedrich Preſchell

81) Europens Produckte von A. F. M. Crome Deſſau 1782. S. 422.

im Zločzower Kreise zu Busk, dieser so einsichtsvolle als thätige Mann betreibt schon diese Fabrick mehr als zwanzig Jahre mit bestem Erfolge. Es wird dort Pfund und Sohlenleder an Güte dem Lütticher gleich gemacht, fahle und schwarze Leder zu Schuhen und Stiefel werden nach englischer Art auf grossen am Bugfluss angelegten Walkmühlen zubereitet; ferner bereitet man dort Alaunleder zu Pferdgeschirren, Sämischleder zu Patrontaschen, blank gestossenes Leder zu Sätteln, u. s. w. Auch hat Herr Preschell eine Weislederfabrick dort angelegt, um die Hirsch, Reh und Bockhäute zuzurichten. Von dem trefflichen Betriebe dieser Fabricke habe ich mich einigemahl mit eigenen Augen überzeugt. Die Fabrikate des Herrn Preschells werden gröfstentheils von der Militair-Oekonomie Kommission in Jaroslau abgenommen. Es war auch die Ausfuhr aller Ledergattungen aus Galizien in den Jahren 1785 bis 1788 nicht beträchtlich, vermuthlich wegen des grossen und nothwendigen Bedarfs dieser Waare im Lande selbst.

## §. 74.

*Pferde. Die k. k. Rimontirungsanstalt in Galizien.*

Die Pferde sind ein Hauptartikel in Poh-

len, ſowohl zum eigenen Gebrauch der Einwohner ſelbſt, als auch zum Handel, die podoliſchen und ukrainiſchen Pferde werden wegen ihrer Stärke und weil ſie zum Aushalten der Strapatzen ſehr geeignet ſind, ſehr geſucht. Die ſamogitiſchen ſind zwar klein, aber ſtark und gute Renner. General Wittenberg ſagte ſeinen Schweden; als er unter Karl Guſtavs Anführung in Pohlen einrückte: ſie ſollen immer feſt geſchloſſen bleiben und keiner in der Flucht ſein Heil ſuchen, weil wegen der Schnelligkeit der pohlniſchen Pferde an keine Rettung zu denken iſt. [82]) Im litthauiſchen erſten Statute II. Kap. Art. I. war beſtimmt, daſs das Pferd, welches ein bewaffneter Reiter reiten ſoll, 4 Schock Groſchen alſo damahls 106 fl. 20 Groſchen pohl. werth ſeyn muſs.

Zur Zeit des zweyten Statuts war dieſer Werth 184 fl. pohl. 18 $\frac{3}{4}$ gr. Ein hocher Preis, wenn man ihn mit der damahligen Wohlfeilheit des Getreides, und Seltenheit des Geldes vergleicht. Aber der Preis der Bataillen Pferde war überall groſs. Als Jeruſalem von den Kreuzfahrern eingenommen ward, muſste man den Preis von drey Sklaven für ein einziges Pferd geben, welches alſo 300 Goldgulden betrug. [83]) Das Rechen-

82) Puffendorf res gesta Caroli Gustavi.

83) Assisiae Jerosolimitanae Cap. 310. 11. 12.

buch Eduard I. von England zeigt einen sehr hohen Preis der Pferde. In Pohlen war er geringer, weil Stuttereyen da waren, aber immer hoch genug im Verhältnisse gegen andere Produkte. Im wichtigen und seltenen Werke des Martin Bielski unter dem Titel: Sprawy Rycierskie vom Jahre 1569. pag. 70 B. O. sehen wir den Unterschied des Preises der Pferde von 7 bis 30 damahligen pohlnischen Gulden. Der Kern der adelichen Kavallerie war geharnischt, eben so waren auch die Pferde mit Eisenblech bedeckt, es waren also dazu stärkere Pferde nöthig, der Infanterist setzte sich mit seinen Waffen hinter den Reiter auf, und so erhielt der heldenmüthige Fürst Roman Sanguszko, (einer der vielen ruhmvollen Ahnen meines erhabenen Beschützers des edlen Freundes der Wissenschaften wail. Fürsten Janusius Sanguszko) im Jahre 1564 einen herrlichen Sieg über die Tartaren bey Winnica, weil er mit der Kavallerie und Infanterie zugleich das Lager der Feinde überfiel. Bielski gibt den türkischen Pferden den höchsten Preis und berichtet uns auch, dass zu seiner Zeit schon die Pferde dressirt wurden. Es bestimmte also die Gattung und Dressirung der Pferde den Preis derselben. [84])

In jedem Lande wo die Kavallerie der

---

84) Czacki I. S. 214.

Kern der Armee ist, sind die Pferde die untrennbaren Gesellschafter des Reiters, und wird folglich die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung guter Stuttereyen höchst nöthig. In Arabien führten die Dahi und Gabrahi: wie Pocock in seinem specimine arabico S. 48 berichtet, wegen zwey Pferden vierzig Jahre Krieg. Kasimir der Grosse führte die Stuttereyen in Pohlen ein, allein die diesfalls von ihm erlassene Verordnung ist nicht bis auf uns gekommen. 85) Nach dem Berichte des Hofstallmeisters König Sigmund Augusts, Adam Micinski 86) bestanden die königlichen Stuttereyen aus arabischen und persischen Hengsten und pohlnischen Stutten, und er sagt dass ausser den königlichen Stuttereyen, wo man sehr auf die arabische Rasse sah, es keine bestimmte Herkunft der Pferde eben so wenig bey den Pohlen als bey anderen Nationen gebe. Nach dieses Micinski's Zeugniss hat der Fürst Michael Radziwill, Schwager des Königs ihm auch Hengste aus dem Archipelagus vermuthlich aus Candien, wo die Pferde nach Dappers Bemerkung gelobt werden 87) zugeführt. Schwedische Hengste wurden zu Stuttereyen

85) Naruszewicz VII. p. 142.

86) In seinen seltenen Werke: O zwierzopach i ograch 1570. edit.

87) Dapper description des isles de l'archipel.

woraus die schwere Kavallerie beritten gemacht wurde, genommen, tartarische Hengste zu Stuttereyen für die leichte Kavallerie. Die Bauern oder Arbeitspferde in den an Deutschland angränzenden pohlnischen Provinzen sind frisischer, in den mittäglichen Provinzen Pohlens türkischer, in den an Rufsland gränzenden Provinzen asiatischer Herkunft. Die Instruktion Sigmund Augusts 1558 zur Vermehrung und Einrichtung der Stuttereyen in den Tafelgütern ist mit vieler Einsicht abgefasst. Mit Erlöschung des jagellonischen Stammes aber erloschen auch die Vorschriften und Beyspiele der Staatswirthschaft in Pohlen. 88) Die Ursachen davon werden meine Leser sehr leicht errathen können. Im siebzehnten Jahrhunderte waren oft auf den Märkten in Jaroslau 20000 Stück Pferde feil. 89) In Jastrow in der Woywodschaft Posen wurden jährlich 1000 auch 2000 Füllen verkauft. 90) In den letzten Jahren vor der gänzlichen Auflösung des pohlnischen Staats wurden jährlich laut den Zollregistern aus Pohlen im Durchschnitte 19854 Pferde ausgeführt. 91 In Galizien, wo sich viele Adeliche die Pferdzucht auf ei-

88) Czacki II. S. 249—41.
89) Starawolski in Pol. Rzączyuski Op. S. 249.
90) Rzącz. Op. S. 241.
91) Czacki II. S. 241.

ne rühmliche Weise angelegen seyn lassen, und beträchtliche Stuttereyen haben, 92) wurde unterm 6ten Sept. 1783 eine sehr faſsliche und umständliche Vorschrift wegen Behandlung der Füllen bis zum Alter der Pferde bekannt gemacht. Die Absicht, die die Regierung damit zur Verbesserung der Pferdezucht erzielen wollte, ist gut, ist wohlthätig, nur ist es zu bedauern, daſs die ununterrichteten Bauern Galiziens, diese Verordnung nicht einmahl lesen, also sich gar nicht eigen machen können. Es wäre zu wünschen, daſs dieser Unterricht so wie der, der in der Waldordnung gegeben wird, in einem bündigen Auszuge einigemahl im Jahre den Bauern von der Kanzel bekannt gemacht würde. Die Bauern spannen in Pohlen überhaupt ihre Pferde, wenn sie kaum zwey Jahre alt sind ein, wodurch sie nicht zum gehörigen Wachsthum gelangen können, und immer krüppelhaft bleiben. Auf der Herrschaft Fradautz in der Bukkowina ist schon unter

92) In der Pferdezucht zeichnet sich nebst einigen andern in Galizien vorzüglich der edle Graf Michael Humnicki, und der Graf Lewicki aus, die beträchtliche Stuttereyen haben. Graf Michael Humnicki hatte 1782 bey Gelegenheit der Feyerlichkeit, die wegen Errichtung der Landstände gegeben wurde, den schönsten sechsspännigen Zug galizischer Pferde, der von Kennern allgemein bewundert wurde.

Joseph II. Regierung eine Rimontirungsanstalt mit bestem Erfolge errichtet, und der Leitung des thätigen Herrn Obristen Freyherrn von Cavallar übergeben. In dieser Stutterey werden auf Kosten der Regierung 180 kostbare Hengste unterhalten, welche theils im Gestütt bleiben, theils in andere Privat-Gestütte Galiziens zur Verbesserung der Pferdezucht vertheilt werden. Aus dieser Rimontirungs-Anstalt werden die in Galizien liegenden Dragoner und Husaren Regimenter mit Pferden versehen, und was die kaiserlichen Gestütte nicht selbst an Pferden zu geben vermögen, wird in Russland, in der Bukowina, grösstentheils aber in der Moldau aufgekauft. In Kriegszeiten stehen oft bey 5000 Stücke da im Futter, und dieses Institut hat im letzten Kriege jährlich bey 6000 Pferde zur Armee geliefert. 93). Die Ausfuhr der Pferde aus Ostgalizien im Jahre 1785 war folgende:

| | Stück. | Werth . Gulden R. |
|---|---|---|
| über Brody | 248 | 7936 |
| nach Hungarn | 3563 | 114016 |
| - öst. Schlesien | 678 | 21096 |
| - Pohlen | 1863 | 59616 |
| - Preussen | 240 | 7680 |
| - Siebenbürgen | 709 | 22688 |
| - Türkey | 689 | 22048 |
| Stück | 7990 | 157690 fl. |

93) Rohrers Reise S. 56.

Auf die zwey Messen zu Lęczna in Westgalizien werden manchmal auf eine auch 3000 Stück Pferde zum Verkaufe gebracht. In Ostgalizien waren nach der Konscriptionsliste

| | |
|---|---|
| vom 1802, Pferde - - - | 293,307 |
| In Westgalizien nach der Konscriptionsliste vom 1803 - - - - | 104,988 |
| Also in beyden Galizien, Pferde - | 398,295 |

## §. 75.

*Schafzucht. Wolle. Tuchmanufakturen.*

Die Schafzucht ist in Pohlen nicht unbedeutend. In Grosspohlen dem heutigen Südpreussen wurde sie von jeher mit so gutem Erfolge betrieben, dass mancher vermöglichere Adeliche im Winter über 30,000 Schafe in seinen Ställen hatte, und über 100,000 fl. pohl. für seine Wolle lösete. In Jarogniewice und Markowo ist die beste Wolle, und kostet mehr als die andern Wollgattungen, im ersteren Orte werden auch die Schafe zweymal im Jahre geschoren. Preussen gibt feine Wolle; die lithauischen, reussischen, volhynischen, podolischen, ukrainischen Schäfereyen gröbere Wolle. 94) Nach der Viehstandstabelle waren in Südpreussen im Jahre 1800 die grosse Anzahl von 1,211,,037 Schafen, Lämmern und Hammeln, es wurde in eben diesem Jahre

94) Rzączynski Op. S. 243.

daselbst in dem Posenschen Departement 42,852 in dem Kalischer 12099, in dem Warschauer 4040 Steine Wolle erzeugt. [95]) Die Tuchmacher, die jedoch nur gröberes, höchstens mittelfeines Tuch verfertigen, sind dort so häufig, dass ihnen kaum die erzeugt werdende Wolle hinreicht. [96]) Die Fabrikation der Tuchmacher im Posenschen Departement betrug im Jahre 1802, 145201, im Jahre 1803, 136780 Stücke. [97]) Auch in Westgalizien wird die Schafzucht mit Fleisse betrieben; Ostgalizien führte im Jahre 1785, 73525 Schafe, Böcke, Ziegen, Schöpse aus. In der Gegend von Lublin befanden sich 1781 einige gute Schäfereyen von englischen und spanischen Schafen. In Staszow in Westgalizien wurde damals ein Tuch bis zu 30 fl. pohl. die Elle verfertigt. [98]) Die Wolle ist einer der wichtigsten Handelsartikel Thorns, und wird un-

95) Holsche II. S. 423. H. Holsche gab im Ganzen 39283 Steine an; allein der schätzbare Recensent seines Werkes in der Haller allg. Lit. Zeitung vom Jahre 1804. N. 139 hat die obigen richtigeren Daten angegeben.

96) Sirissa Pohlens Ende.

97) Jenaer allg. Litt. Zeitung vom Jahre 1804. N. 192. S. 736. in der Recension des Werkes: Blick auf Südpreussen vor und nach dem Jahre 1793 von J. F. Struensee k. o. Accise und Zollrath.

98) Carosi I. S. 94. 95.

ter den Nahmen der thornischen Wolle in Amsterdam sehr geschätzt. [99]) Graf Potocki hatte in Tulczin mehrere Tuchmacher, so wie sich auch in der königlichen Fabrike zu Lososna bey Grodno 24 Stühle für Tuchweberey, die Tuch bis zu einem Dukaten die Elle verfertigten, befanden. In Goray und Janow im Josephower - Kreise sind ein paar Hundert Tuchmacher. Der edle Piarist Demski legte in Berzęcin die erste, überall in Pohlen nachahmungswürdige Industrieschule an. [100]) In Ostgalizien wird bey der Kammeralherrschaft Lomna im Samborer - Kreise in 50 herumliegenden Dörfern Schafzucht getrieben. Der geschickte Ökonom Reiter in Isdebnik hat die Schafzucht dort sehr veredelt, seine Wolle ist oft fünfmahl so hoch im Preise als die übrige galizische, er hat nun auch von seiner Zucht mehrere Schafe an Adeliche in Lublin verkauft. Es fallen bey der bisher nicht ganz zweckmäfsigen Behandlung dieser Thiere in Westgalizien 6000 Schafe jährlich, und H. Reiter wundert sich, dafs bey solcher Behandlung nicht noch mehrere umkommen. [101]) De Luca gibt 1791 in Ostgalizien 462 Tuchweber

---

99) Ephemeriden der Menschh. 1783. 8tes Stück. S. 305.

100) Rohrer slavische Bewohner. S. 142.

101) Rohrer Reise. S. 259.

an, eine äuſserſt geringe Anzahl, beſonders, wenn man erwägt, daſs dieſe meiſtens nur grobes Bauerntuch machen; denn nur im Plotycze im Tarnopoler - Kreiſe läſst der thätige General v. Korytowski, ein vortrefflicher Landwirth etwas feineres Tuch verfertigen, welches auch in Zalosce im Zloczower - Kreiſe auf Veranſtaltung des induſtriöſen Grafen Ignaz Miączynski geſchieht. Die übrigen Tuchmanufakturen Oſtgaliziens ſind unbedeutend, 102) und es iſt zu wünſchen, daſs das Beyſpiel des Grafen Miączynski, und von Korytowski zum Beſten der Nationalinduſtrie bald thätige Nachahmer finden möge.

## §. 76.

## III. Fiſche.

Pohlen fehlt es an Fiſchen nicht, allein ſie ſind kein Gegenſtand der Handlung, ſondern nur des eigenen Bedarfs. Es hat ſchöne Forellen um Halicz im Fluſse Byſtryca, Salm und Störe bey Plock, in der Weichſel bey Warſchau wurden einſt 1200 Störe auf einmahl gefangen, bey Danzig und in der Gegend ſchöne Meerfiſche, Seelachſe, Aalen im friſchen Haff, Karpfen in Menge auch in Galizien, Hechte daſelbſt ſehr groſs, Quappen, Schiele, Marennen, Borſchen, Rothaugen, Plötze,

102) Rohrer Reiſe S. 203.

Schleyen, Welſe (pohl. Sum) in der Weichſel, dem Saan, der Wisloka oft ſechs Ellen lang. Bey Zlobie, im Dnieper ward einſt einer der 12 Ellen lang war, gefangen, und Menſchen, Kälber, Gänſe gefreſſen hatte. Fluſskrebſe und Schildkröten auch in Galizien von vorzüglicher Gattung. [103]) Das Fiſchen in fremden Teichen war durch das litthauiſche Statut verboten [104]).

## §. 77.

### *Urſachen des geringen Kunſtfleiſses in Pohlen.*

Wer dieſes ganze Kapitel genau geleſen und geprüft hat, wird mit mir ſagen müſſen, daſs Pohlen, wenn ich den Wein und die nur zu ſehr entbehrlichen levantiſchen Produkte ausnehme, an allem was zur Nothdurft und zum Wohlleben gehörte, einen Überfluſs hatte, daſs alſo es ſehr leicht geweſen wäre, deſſen Finanzen blühend, den Handel gewinnvoll, den Manufakturen - Betrieb lebhaft zu machen; allein alles dieſes hatte nicht ſtatt, und zwar aus folgenden Urſachen.

1tens. In Pohlen verſchwand vor der Macht, dem Anſehen und den Rechten des Adelſtandes der Bürger und Bauernſtand; wo aber ſagt der gelehrte Büſch, die erſte Volksklaſſe im

103) Rzączynski Auct. S. 196 — 247.
104) Statut. Litewski. Rozdz XIII. Art. 7.

Staate alle übrigen in den Staub tritt oder vernichtet, und sie in die Lage setzt, daſs der Schweiſs und die Arbeit derselben ihr einen Überfluſs alles dessen verschaffen muſs, was sie zu ihren eigentlichen Bedürfnissen rechnet, da kann kein Gedanke an eigentliche Handlung entstehen, und selbst die Menschen existiren da nicht, welche Handlung treiben können [105]),

2tens. Es konnte wohl in Pohlen, weil, da die strenge Leibeigenschaft existirte, ein thätiger Landbau durch Zwang der Gutsbesitzer entstehen; es entstand auch ein Überfluſs am Getreide und einigen andern Produkten zur Ausfuhr; allein der würde sich sehr irren, der dieses als ein Kennzeichen des innern Wohlstandes dieses Reiches ansehen wollte; denn der Überschuſs entstand nur a) weil die Leibeigenen selbst, die bloſs von Hafer und Gerstenbroten leben, keine andere Art des Getreides verzehren, dieses andere alles also mit Ausnahme desjenigen Getreides, das auf den Brandwein aufgieng, gröſstentheils ausgeführt werden konnte, weil sie des Jahres kaum ein paar Mahl, in hohen Festtagen Fleisch essen, und ihnen auch alle übrigen Bequemlichkei-

105) Büsch theoretisch - praktische Darstellung der Handlung Hamburg und Lübeck 1800. II. Th. 5 B. Cap. I. §. 5. S. 164.

ten des Lebens unbekannt waren, folglich alles was die drey oder viermahl hunderttausend Adeliche im Lande nicht brauchten, ein Gegenstand der Ausfuhr werden konnte, b) weil die Knechtschaft die Menschenzahl immer klein zu erhalten pflegt, die Bevölkerung also nicht zunahm, also der Überschuss immer gleich blieb.

3tens. Die Ursachen, warum der Bergbau in Pohlen nicht thätiger betrieben worden ist, sind ebenfalls in der Übermacht des Adels zu suchen, sie sind von mir im 56 §. deutlich auseinander gesetzt worden. So lang die Olkuszer - Städter den Bergbau allein trieben, ging alles gut, war Olkusz einträglich, so bald sie aber ihre Töchter an Adeliche verheiratheten, diese Gewerken wurden und vermög ihrer adelichen Privilegien keine Vorschüsse auf den Bergbau machen wollten, blieben die Bergwerke liegen, und alles war verloren; an den Bau der übrigen auf fürstbischöfl. krakauischen und Privatgütern befindlichen Bergwerke wurde nie ernstlich gedacht.

4tens. Manufakturen konnten bey einer solchen Lage der Sachen unmöglich entstehen, [106])

---

106) Die wenigen die dort und da durch die Bemühungen des Königs Stanislaus Augusts, der Fürsten Czartoryski, Sanguszko, Grafen Zamoyski, Tysenhausen, Vincenz, Felix und Prot. Potocki

weil α) von Leibeigenen nur die nothwendigsten Produkte gezogen wurden, von welchen ihre Herren hoffen konnten, daſs ſie ſie in Breslau und Danzig gleich gegen Holländer Dukaten umſetzen konnten, dagegen aber jene verſäumt wurden, die das Material zu Manufakturen geben; Zwangsarbeit kann wohl die gewöhnlichen Lebensbedürfniſſe, wird aber nie einen Kunſtfleiſs erzeugen. β) Der groſse Adel dachte bey ſeinen beynahe königlichen Einkünften nicht an den, nicht plötzlich, ſondern allmählich ihnen durch den Kunſtfleiſs werden können den Nutzen, dem kleinen Adel fehlte es ganz an Kräften, der Mitteladel, der vielleicht etwas hätte auf Manufakturen verwenden wollen, konnte doch ganz aus Eigenen damit nicht aufkommen, und geborgt konnte er die zum lebhafteren Betrieb der Manufaktur nöthigen Kapitalien wegen der ſchlechten Juſtitzverfaſſung, und dem deshalb äuſserſt geringen Privatkredit nur gegen ſehr hohe Zinſe bekommen, wodurch ihm alſo ſeine Fabrikprodukte höher zu ſtehen gekommen wären, als er ſie vom Auslande hätte erhalten können, und ſie alſo auch ſchon des-

und anderer entſtanden, waren viel zu wenig für den groſsen pohlniſchen Staatskörper, beſonders, weil der übrige reiche und Mitteladel nichts dafür that.

halb als verderblich für den Unternehmer unterbleiben mufsten. γ) Manufakturen erfordern fchon zum befferen Betrieb eine beffere Bildung, gröfsere Verfeinerung des Landvolks; der Landmann mufs felbft fchon reinlich und gut zu leben gewohnt feyn, wie wir es in Holland und England fehen; nun ift diefes in Pohlen nie der Fall gewefen, der pohlnifche Landmann war nicht im geringften gebildet, er hatte in feiner Rauchhütte, die von ferne wegen der mit faulen Stroh gedeckten Dächer einen Mifthaufen nicht unähnlich fieht, deren mit Lehm verpappte Fenfterchen nie geöffnet werden können; nicht das geringfte Zeichen einer Reinlichkeit und eines Wohllebens, nie wird bey ihm aufser des Kaminfeuers in den langen Winterabenden ein Licht angezündet. Solche elende Knechte können zur höchften Noth nur Hallinatuch und grobe Sackleinwand, nie werden fie aber feine holländifche oder fchlefifche Leinwand, oder feines Tuch erzeugen, fo lange fie fo bleiben, wie fie find. Der kleine Verdienft von Manufakturen hat keinen Reitz für den Landmann, wenn er nicht felbft zur Reinlichkeit, und zu einen gewiffen ihm angemeffenen Wohlleben gewohnt ift. δ) Ein befferer Betrieb des Landbaues und der Manufakturen entfteht durch die Hoffnung der Erzeuger vom G e l d g e w i n n. Diefen hatten aber die pohlnifchen Bauern

nicht zu hoffen, theils weil sie sehr wenige oder gar keine eigene Gründe hatten, und fast bloss für ihren Grundherrn arbeiteten, theils weil dieser nur von jenen zu hoffen ist, die nicht selbst den Landbau treiben, und der Bürgerstand hinlänglich zahlreich in Vergleichung des Landvolkes seyn muss; z. B. es muss ein Mensch, der den Landbau nicht treibt, gegen fünf, die ihn treiben, gerechnet werden können, [107]) in Pohlen kann ich kaum einen bürgerlichen auf dreyssig Landleute annehmen.

5tens. War auch dieses ein grosses Hinderniss des Entstehens wichtiger Manufakturen, dass wie ich 3tens gezeigt habe, der Bergbau, der schon in sich dem Staate als eine Manufaktur nützt, und viele Menschen ernährt, vernachläfsiget wurde, wodurch die Materialien und nöthigen Werkzeuge zu so vielen Manufakturen nicht geliefert wurden. Ein thätiger Bergbau hätte sicher viele Manufakturen gleichsam mit Gewalt erzeugt.

6tens. Waren endlich auch die beständigen Verheerungen denen Pohlen im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts, so wie in den vorhergehenden periodisch ausgesetzt war, ein mächtiges Hinderniss der Aufnahme der Manufakturen. Die wenigen thätigen Köpfe die

---

107) Büsch II. S. 173.

Luſt hatten, ſo etwas zu unternehmen, wurden von dem nur zu gegründeten Beſorgniſſe abgeſchreckt, daſs in kurzem eine feindliche Hand kommen könne, um ihnen die Früchte eines vieljährigen Fleiſses und groſser darauf verwendeter Koſten zu verderben, und ſie in einem Nu zu Bettlern zu machen. Die ſchöne königliche Gewehrfabrike zu Kożienice, die ſich im vollkommenſten Stande befand, ward wie ſo viele andere in Weſtgalizien, Litthauen und Volhynien beſtandene Fabriken, während der letzten Revolution das Opfer feindlicher Verheerungen. Dieſe Furcht vermochte unternehmende Köpfe ihr Geld lieber in der Taſche zu behalten.

## §. 78.

### *Betrachtungen über die Produkte und Manufakturen beyder Galizien.*

Die von mir gemachte Beſchreibung der Produkte Galiziens zeigt, daſs dieſes Land bey weitem der produktenreicheſte Theil Pohlens iſt, und daſs es in dieſer Rückſicht keiner Provinz des groſsen öſterreichiſchen Kaiſerthums nachſtehe. Es beſitzt Salz, Eiſen, Kupfer Bley im Überfluſse, in der Bukowina iſt von Herrn Manſi unlängſt ein reiches Silberbergwerk entdeckt worden, und einige andere ſind der

Entdeckung nahe. Es hat Schwefel, Salpeter, Feuersteine der besten Art (die den französischen gleich kommen, ja nach einigen gemachten Proben sie noch übertreffen) in so groſser Menge, daſs damit ein beträchtlicher Handel ins Ausland getrieben werden kann. Die Schafzucht ist in Westgalizien von Bedeutung, die Wolle wird schon sehr veredelt, der Hopfen wird auf Kammeralgütern Westgaliziens, und auf einigen Privatgütern in regelmäſsigen auf böhmische Art gepflanzten Hopfengärten gebaut. Der Getreidboden ist in vielen Gegenden vortrefflich, die Viehzucht ist in dem Theile Podoliens der zu Ostgalizien gehört, sehr gut, und kann auch in dem übrigen Galizien durch thätige Aufsicht, Belehrung und Aufmunterung, durch zweckmäſsige Vertheilung von Prämien es werden. Die Pferdezucht ist ebenfalls sehr bedeutend, der kaiserlichen Armee wurden im letzten Kriege, wie ich schon gesagt habe, jährlich 4 bis 5000 Pferde aus der Bukowiner Rimontirungsanstalt geliefert, auch der Schlag der Bauernpferde läſst sich durch Verhinderung des zu frühen Einspannens der Füllen und Verleihung von Aufmunterungspreisen verbessern. Der galizische Tabak ist vortrefflich und wird in solcher Menge erzeugt, daſs er ein Gegenstand eines beträchtlichen auswärtigen Han-

dels werden kann, und zum Theil ſchon iſt. Die Baumzucht, der Gemüſs und Futterkräuterbau hat ſich auch ſchon verbeſſert, und wird mit einer wenigen Unterſtützung der Regierung immer höher ſteigen. Was die Fabriken betrifft, ſo haben wir in der Perſon der einſichtsvollen und thätigen Gräſinn Dembinska, und des k. k. Kämmerers Grafen Stanislaus Malachowski und einiger anderer, welche ihre Privateiſenwerke muſterhaft bearbeiten laſſen, treffliche Muſter zur Aufmunterung. Der Hof fängt an, die auf den weſtgaliziſchen Religionsfondsgütern befindlichen Bergwerke durch ſachkündige Männer unter der Leitung des geſchickten H. Bergraths von Seeling, und Adjunkten Ritters von Schindler bearbeiten zu laſſen, es ſind auch bereits zwey Privatgewerkſchaften zu dieſem Ende zuſammengetretten. Der Betrieb dieſer Bergwerke wird eine ergiebige Quelle des Nationalreichthums werden, wird dem weſtgaliziſchen Landmanne Nahrung geben, und durch vermehrten Geldumlauf den Wohlſtand deſſelben erzielen. Joſeph der Groſse wies auf einer ſeiner Reiſen nach Galizien jährlich, 60000 fl. zur Unterſtützung der Manufakturen an, wäre dieſes Geld verwendet worden, es würde bis jetzt ſchon hundertfältige Früchte getragen haben! Indeſſen iſt auch darinn ſchon ſo man-

ches Nützliche geschehen, Ostgalizien hat seine Grafen Miączynski's, Koritowski's, seine Eder, Viktorinis, Reiter's, Preschell's aufzuweisen, der Erfolg der gemeinnützigen Bemühungen dieser patriotischen Männer wird bald wie ein elektrischer Schlag auf das Wohl des Ganzen wirken. Die Leinwandmanufakturen in Galizien sind sehr beträchtlich, und werden bey einiger Aneiferung noch beträchtlicher werden. Wir haben bis jetzt noch keine einzige ordentliche Garnbleiche. In Schlesien ist die Ausfuhr des rohen Garns durchaus verboten, ein ähnliches Verbot für Galizien würde die wohlthätige Wirkung hervorbringen, daſs die Güterbesitzer gezwungen würden für ordentliche Garnbleichen zu sorgen, (weil ihnen sonst das Garn auf dem Halse bliebe,) und ihre Weber besser, als sie es bisher thaten zu unterstützen. Galizien liefert beynahe acht Zehntheile aller Leinwaaren, die in Danzig fürs Ausland verschaft werden. Die galizischen Gebürgsbewohner sind fleissig; wenn sie von der Regierung aufgemuntert, von ihren Grundherren unterstützt, mit den nöthigen Werkzeugen versorgt, durch geschickte Kunstweber in den besten Handgriffen unterrichtet werden, kann Galizien seinem nachbarlichen Schlesien bald gleich kommen, und für verkaufte Leinwand eben so viel Geld vom Auslande in den

galizischen Umlauf bringen, als sich Schlesien die letzten Jahre erwarb. 108) Ein Verbot der Ausfuhr galizischer Wolle ins Ausland würde für die Aufnahme der Tuchfabriken in Galizien sehr erspriesslich seyn. Man würde dadurch, die Erzeuger der Wolle nöthigen, auf die Verarbeitung derselben im Lande zu denken, und wenn auch dieses nicht gleich anfangs geschähe, so würden doch dadurch unsere böhmischen, mährischen und österreichisch-schlesischen Tuchmacher mehr Wolle zu ihrem Betriebe erhalten, welche ihnen jetzt zum grössten Nachtheile ihrer Gewerbe durch die bewilligte Ausfuhr der Wolle entzogen wird. Dieses ist eine billige Masregel, die in England und Preussen schon lange beobachtet wird. 109) Unsere galizischen Staatsgüter werden sehr bald mit einem thätigen Beyspiele

108) Schlesien hat nach den schlesischen Provinzial-Blättern folgendes in den Leinenmanufakturen vom Jahre 1789 bis 1790 geleistet; es hatte 28704 Stühle, 50553 Arbeiter, fabrizirte eine Million Stücke verschiedener Leinwand, der Werth der fabrizirten Waaren dieser Art war 7,090,140 Rthl., davon wurden um 1,799,586 Rthl. im Lande, und um 6,190,554 Rthlr. im Auslande abgesetzt.

109) Büsch II. S. 176.

vorangehen. Der in den Künsten des Krieges und Friedens gleich grosse Erzherzog Karl, dieser grossmüthige Beschützer der Wissenschaften, und aller Zweige erbländischen Kunstfleisses hat durch zweckmäſsige Fragen über alle Theile der Staats- und Landwirthschaft eine vollständige Beschreibung aller Staatsgüter der Monarchie verfassen lassen. Dieses höchst preiswürdige Werk wurde unter der Leitung des gelehrten, zum Besten des Vaterlandes unermüdeten Herrn Staatsraths von Fasbender Exc. in kürzerer Zeit vollendet, als man erwarten konnte. [110]) Durch diese Güterbeschreibung, die in das genaueste Detail geht, und nicht nur die dermahlige Benutzung der Kammergüter anzeigt, sondern auch darstellt, wie diese Güter auf alle mögliche Art benutzt werden könnten, hat die Regierung, weil die galizischen Kammergüter überall im Lande vertheilt sind, die vollständigste Übersicht des dermaligen ökonomischen Zustandes dieser Provinz, welcher Verbesserungen derselbe fähig ist, und

---

110) Rühmlich sind dabey die Bemühungen des Herrn Kammeralverwalters von Danss, welcher Galizien und besonders die dortige Landwirthschaft genau kennt, von dessen Eifer und Kenntnissen sich also zur Vermehrung des Wohlstandes dieser Provinz sehr vieles erwarten läſst.

welche Vorkehrungen zur grössern Aufnahme derselben getroffen werden müssen, erhalten; Notitzen, die die Weisheit und väterliche Güte unsers allergnädigsten Landesvaters gewiss recht bald zum Wohle Galiziens benutzen wird.

---


CANTON DE VAUD
LIBERTE ET PATRIE
BIBLIOTHEQUE CANTONALE





